

Verkaufsprospekt zum geschlossenen inländischen Publikums-Alternativen Investmentfonds
AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG



Flugzeuginvestment 1

Emirates Boeing 777-300ER

Wichtige Hinweise

Die Zeichnung von Anteilen an der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG erfolgt auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes einschließlich der Anlagebedingungen und des Gesellschafts- und Treuhandvertrages sowie der wesentlichen Anlegerinformationen. Die Anlagebedingungen sowie der Gesellschafts- und der Treuhandvertrag sind als Anlage Bestandteile dieses Verkaufsprospektes.

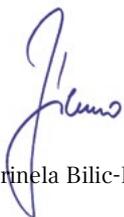
Der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind eine gesetzlich vorgeschriebene Vertriebsunterlage. Die hierin zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen wurden mit großer Sorgfalt getroffen und erstellt. Sie beruhen auf Informationen Dritter und auf Inhalten der in diesem Prospekt erwähnten und dargestellten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die den Prospektaussagen zugrunde liegenden Annahmen wurden durch die Prospektverantwortliche getroffen. Soweit es sich um Angaben Dritter handelt, sind diese durch Nennung der entsprechenden Quelle kenntlich gemacht.

Eine Haftung für den Eintritt der im Verkaufsprospekt enthaltenen Ertrags-, Aufwands- und Liquiditätsplanungen wird nicht übernommen. Gleiches gilt für die Erreichung von wirtschaftlichen oder steuerlichen Zielen der Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Düsseldorf, übernimmt als Prospektverantwortliche die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen und erklärt, dass die enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Datum der Prospektaufstellung: 21.10.2014

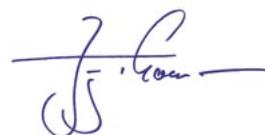
Die Geschäftsführer der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH



Marinela Bilic-Nosic



Heiko Szczodrowski



Jörg Thomsen

Inhalt

Seite

1. Angebot in der Zusammenfassung	8
2. Investmentgesellschaft	13
2.1 Firma, Sitz	13
2.2 Beteiligung	13
2.3 Gründung der Investmentgesellschaft, Laufzeit, Geschäftsjahr	13
2.4 Gegenstand der Investmentgesellschaft	13
2.5 Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospekterstellung	13
2.6 Kapital der Investmentgesellschaft, Kapitalerhöhung	14
2.7 Geschäftsführung	14
3. Kapitalverwaltungsgesellschaft	15
3.1 Bestellung, Erlaubnis	15
3.2 Geschäftsführung	15
3.3 Aufsichtsrat	16
3.4 Absicherung von Berufshaftungsrisiken	16
3.5 Unterstützungsleistungen	16
3.6 Verwaltungsvertrag	17
4. Verwahrstelle	18
4.1 Beauftragung/Genehmigung	18
4.2 Laufzeit des Vertrages/Kündigung	18
4.3 Rechte und Pflichten der Verwahrstelle	18
4.4 Haftung der Verwahrstelle	19
4.5 Recht/Gerichtsstand	19
5. Treuhandkommanditistin	19
5.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben	19
5.2 Wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin	20
5.3 Laufzeit des Treuhandvertrages	20
5.4 Vergütung der Treuhandkommanditistin	21
6. Anleger	21
6.1 Zielgruppe	21
6.2 Risikoprofil der Investmentgesellschaft	22
6.3 Profil des typischen Anlegers	22
7. Angaben zu möglichen Interessenkonflikten	22
8. Darstellung der Risiken	23
9. Vermögensgegenstände	35
9.1 Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik der Investmentgesellschaft	35
9.2 Anlagegrenzen	35
9.3 Techniken und Instrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie	36
9.4 Beschreibung des Anlageobjektes	36
9.5 Beschreibung des für das Anlageobjekt relevanten Marktes	37
9.6 Beschreibung der derzeitigen Leasingnehmerin	37
9.7 Behördliche Genehmigungen	38
9.8 Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjektes	38
9.9 Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes	39
9.10 Bewertung des Anlageobjektes	39
9.11 Vereinbarungen mit Primebrokern	39
9.12 Volatilität	40
9.13 Verfahren zur Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik	40

10. Angaben zu den von der Investmentgesellschaft geschlossenen Verträgen	40
10.1 Kaufvertrag	40
10.2 Vertragsübernahmevereinbarung	41
10.3 Haftungsfreistellungsvereinbarung	41
10.4 Leasingvertrag	42
10.5 Geschäftsbesorgungsvertrag	44
10.6 Zusätzliche Luftfahrtkaskoversicherungen	46
10.7 Leasingvertrag-Management-Vereinbarung	46
10.8 Zustellungsbevollmächtigung	46
10.9 Eigenkapitalvermittlungsvereinbarungen	47
10.10 Platzierungsgarantievertrag	47
11. Angaben zur Finanzierung und zum Leverage	48
11.1 Darlehensvertrag Eigenkapitalzwischenfinanzierung	48
11.2 Darlehensvertrag langfristige Fremdfinanzierung	48
11.3 Angaben zu Leverage und Belastungen	49
12. Wirtschaftliche Angaben	50
12.1 Investitions- und Finanzplan	50
12.2 Unternehmensplanrechnung	53
12.3 Potenzielle Wertentwicklung und Barausschüttung nach Ablauf der Grundmietzeit („neutrales Szenario“) – Planung	55
12.4 Darstellung der Aussichten auf die Kapitalrückzahlung und die Erträge des neutralen Szenarios bei Variation der unterstellten Marktbedingungen – Planung	57
12.5 Wertentwicklung in der Vergangenheit	58
13. Angaben zu den Kosten	58
13.1 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten	58
13.2 Laufende Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und Gesellschafter der Investmentgesellschaft	59
13.3 Vergütungen der Verwahrstelle	60
13.4 Weitere Aufwendungen zu Lasten der Investmentgesellschaft	60
13.5 Transaktions- und Investitionskosten	60
13.6 Erfolgsabhängige Vergütung	60
13.7 Steuern	61
13.8 Geldwerte Vorteile	61
13.9 Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten	61
13.10 Gesamtkostenquote	61
14. Angaben zu den Erträgen	61
14.1 Ermittlung und Verwendung der Erträge	61
14.2 Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an die Anleger	62
14.3 Häufigkeit der Auszahlung von Erträgen	62
15. Pflichten und Verfahren der KVG	62
15.1 Liquiditätsmanagement	62
15.2 Risikomanagement	63
15.3 Bewertungsverfahren	63
15.4 Faire Behandlung der Anleger	64
16. Steuerliche Angaben	64

17. Anteile	73
17.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile	73
17.2 Anteilklassen, Anteile mit unterschiedlichen Rechten	74
17.3 Beteiligung des Anlegers, Einzahlung	74
17.4 Gesellschafterkonten, Ausschüttungen, Ergebnisverteilung	74
17.5 Übertragung von und Verfügung über direkte bzw. indirekte Anteile	75
17.6 Kündigung, Ausschluss von Anlegern	76
17.7 Voraussetzung für die Auflösung und Abwicklung der Investmentgesellschaft	77
17.8 Einschränkung der Handelbarkeit von Anteilen	77
17.9 Recht, Gerichtsstand	78
17.10 Schlichtungsverfahren	78
18. Angaben zu Verkaufsunterlagen, Jahresbericht, Geschäftsjahr, Prüfer, Sonstige Hinweise	78
18.1 Verkaufsunterlagen	78
18.2 Jahresberichte	79
18.3 Geschäftsjahr	79
18.4 Jahresabschlussprüfer	79
18.5 Sonstige Hinweise	79
19. Angaben zu den Partnern	80
20. Abwicklungshinweise	84
21. Glossar und Abkürzungsverzeichnis	88
Anlage I: Anlagebedingungen	92
Anlage II: Gesellschaftsvertrag	98
Anlage III: Treuhandvertrag	121

1. Angebot in der Zusammenfassung

Der Vertrieb des Alternativen Investmentfonds (AIF) erfolgt ausschließlich in Deutschland. Der Vertrieb richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten und unbeschränkt steuerpflichtig sind, oder an juristische Personen, Stiftungen oder Personenhandelsgesellschaften, die ihre Beteiligung im steuerlichen Betriebsvermögen halten. Alle Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt stellen ausschließlich auf diese Zielgruppen ab.

Die Investmentgesellschaft

Gegenstand der Vermögensanlage ist eine Beteiligung an der „AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG“ (nachfolgend „**Investmentgesellschaft**“ genannt). Diese beabsichtigt aus der langfristigen Vermietung und späteren Veräußerung eines im Juni 2014 erworbenen Passagierflugzeuges finanzielle Überschüsse zu erzielen und daraus Auszahlungen an die Anleger vorzunehmen. Die Beteiligung der Anleger erfolgt mittelbar über die Treuhandkommanditistin AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH (nachfolgend „**Treuhandkommanditistin**“ genannt). Die Beteiligung kann nach Beitritt in eine unmittelbare Beteiligung mit direkter Eintragung ins Handelsregister gewandelt werden. Die mittelbaren Gesellschafter und die unmittelbar an der Investmentgesellschaft mit Eintragung im Handelsregister beteiligten Kommanditisten werden im Folgenden gemeinschaftlich „**Anleger**“ genannt.

Zeitpunkt der Auflegung

Zeitpunkt der Auflegung der Investmentgesellschaft (Gründung) ist der 16.04.2014.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Investmentgesellschaft wird nach Maßgabe der regulatorischen Anforderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) von der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf (nachfolgend auch „**KVG**“ genannt), einem Unternehmen der Commerz Real Gruppe, als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet. Der KVG obliegt die kollektive Vermögensverwaltung der Investmentgesellschaft. Die kollektive Vermögensverwaltung umfasst dabei insbesondere die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement, die Übernahme administrativer Tätigkeiten sowie sonstiger Verwaltungstätigkeiten.

Der KVG wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) am 28.02.2014 die Erlaubnis für den Geschäftsbetrieb als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft

u. a. für die Verwaltung von geschlossenen inländischen Publikums-AIF erteilt.

Die Verwahrstelle

Die KVG hat für die Investmentgesellschaft die CACEIS Bank Deutschland GmbH (nachfolgend „**CACEIS**“ oder „**Verwahrstelle**“ genannt) mit Sitz in München als Verwahrstelle im Sinne des KAGB beauftragt. Die CACEIS ist ein Unternehmen der Credit Agricole Gruppe.

Das Anlageobjekt

Die Investmentgesellschaft hat am 16.06.2014 ein im November 2012 durch den Hersteller The Boeing Company, Chicago Illinois, USA (**Boeing**) erstausgeliefertes Passagierflugzeug vom Typ Boeing 777-300ER erworben. Das Langstreckenflugzeug ist mit zwei GE90-115B Triebwerken des US-amerikanischen Herstellers General Electric Company, Cincinnati, USA (**GE**) ausgestattet.

Hersteller Seriennummer (msn) des Flugzeuges:	41083
Registrierungsnummer:	A6-ENC
Passagierkapazität:	428 Sitzplätze (Zwei-Klassen-Konfiguration)
Erstauslieferung durch Boeing:	30.11.2012
Erwerb durch die Investmentgesellschaft:	16.06.2014
Kaufpreis (netto):	US-\$ 168.089.640

Die Boeing 777-300ER ist das derzeit größte zweistrahlige Verkehrsflugzeug und mit über 700 Bestellungen¹ das weltweit am stärksten nachgefragte Langstreckenflugzeug. Die Boeing 777-300ER wird von rund 35 Fluggesellschaften weltweit eingesetzt.² Das Flugzeug mit den Triebwerken wird im Folgenden auch als „**Anlageobjekt**“ bezeichnet.

Das Anlageobjekt ist bis zum 30.11.2024 langfristig an die in Dubai ansässige Fluggesellschaft Emirates vermietet.

Der Wachstumsmarkt

Die Investition in Passagierflugzeuge bedeutet gleichzeitig die Investition in einen langfristig gewachsenen Markt. Die Anzahl der beförderten Passagiere multipliziert mit der Anzahl der geflogenen Kilometer (Revenue Passenger Kilometers, **RPK**) hat sich nach Angaben von Airbus seit 1980 in etwa

¹ Boeing Orders and Deliveries, Stand 30.06.2014

² ASCEND, Market Commentary, Q3 2014

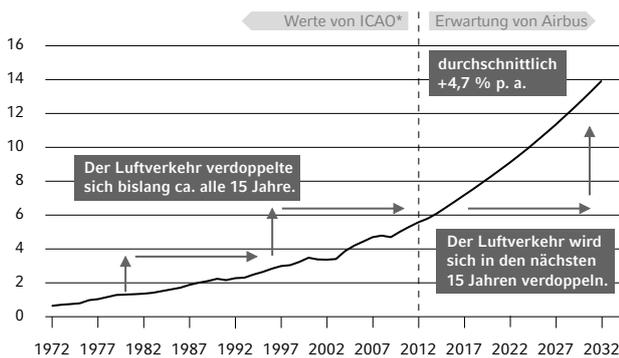


alle 15 Jahre verdoppelt (vgl. nachstehende Übersicht „Entwicklung des weltweiten Flugverkehrs“).

Die Zahl der jährlich beförderten Passagiere ist nach Schätzungen des Weltluftfahrtverbandes International Air Transport Association (IATA) innerhalb der zurückliegenden zehn Jahre (2004–2013) um rund 55 Prozent gestiegen. In 2013 wurde erstmals die Marke von 3 Milliarden weltweit beförderten Passagieren durchbrochen.³

Die führenden Hersteller von Verkehrsflugzeugen, Boeing und Airbus S.A.S, gehen in ihren Schätzungen für die kommenden 20 Jahre von einer Steigerung des Personenluftverkehrs (gemessen in RPK) von jährlich 5,0⁴ bzw. 4,7 Prozent⁵ aus.

Entwicklung des weltweiten Flugverkehrs – Ist und Planung (in Billionen RPK)



* ICAO: International Civil Aviation Organization
 Quelle: Airbus S.A.S., Global Market Forecast 2013–2032

Die Entwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die Zukunft.

Die Leasingnehmerin

Leasingnehmerin des Anlageobjektes ist die Fluggesellschaft Emirates. Die 1985 gegründete Fluggesellschaft gehört mit zu den stark wachsenden Fluggesellschaften der

Welt. Mit rund 44,5 Millionen beförderten Passagieren im Geschäftsjahr 2013/2014 hat sie die Zahl der beförderten Passagiere in den vergangenen fünf Jahren nahezu verdoppelt (Geschäftsjahr 2008/2009: 22,7 Millionen). Die Flotte wurde im gleichen Zeitraum um 90 Flugzeuge auf inzwischen 217 Flugzeuge erweitert (Stand: 31.03.2014). Weitere 301 Flugzeuge wurden bestellt.⁶

Emirates ist nach eigenen Angaben seit 25 Jahren profitabel. Der Nettogewinn der Fluggesellschaft im Geschäftsjahr 2013/2014 betrug umgerechnet rund 676 Millionen Euro (5,053 AED = 1 EUR). Alleinige Gesellschafterin der Leasingnehmerin ist die Investment Corporation of Dubai, ein Unternehmen des Emirates Dubai.

Emirates bedient zurzeit 142 Flugziele in 80 Ländern auf sechs Kontinenten (Stand: 31.03.2014).⁶ Die Flughäfen im Nahen Osten entwickeln sich zu wichtigen internationalen Flugdrehkreuzen. Das Passagieraufkommen zwischen Europa und Asien mit Umstieg im Nahen Osten wächst etwa um 20 Prozent pro Jahr.⁷ Von dort aus erreichen die Passagiere ohne Zwischenstopp Ziele in Europa, Afrika, Asien, Australien sowie Nord- und Südamerika.

Der Leasingvertrag

Der Leasingvertrag mit Emirates sieht eine Grundmietzeit bis zum 30.11.2024 vor. Darüber hinaus kann die Leasingnehmerin den Leasingvertrag um einmalig drei Jahre zu unveränderten Konditionen verlängern. Während der Dauer des Vertrages hat die Leasingnehmerin sämtliche in diesem Zeitraum entstehenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen insbesondere im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Betrieb des Anlageobjektes zu tragen. Die Investmentgesellschaft wird den Zustand des Anlageobjektes

³ IATA, Fact Sheet: Industry Statistics, Juni 2014
⁴ Boeing, Current Market Outlook 2013–2032, 2013
⁵ Airbus, Global Market Forecast 2013–2032, 2013
⁶ The Emirates Group, Annual Report 2013–2014, 2014
⁷ Amadeus Marketing AG, Presseveröffentlichung 22.04.2013, Amadeus Analyse zeigt: 20 Prozent der weltweiten Flugreisen konzentrieren sich auf 300 Strecken.

und die durchgeführten Wartungsmaßnahmen turnusmäßig, maximal jedoch einmal jährlich, selbst durch einen erfahrenen, technischen Gutachter inspizieren lassen.

Leasingnehmerin:	Emirates
Übernahme Leasingvertrag zum:	16.06.2014
Ablauf Grundmietzeit zum:	30.11.2024 (rund 10 Jahre und 5 Monate ab Übernahme)
Verlängerungsoption der Leasingnehmerin:	1 x 3,0 Jahre
Leasingrate Grundmietzeit:	US-\$ 1.425.180 (zahlbar monatlich, vorschüssig)
Leasingrate Verlängerungsoption:	US-\$ 1.425.180 (zahlbar monatlich, vorschüssig)

Der Investitions- und Finanzplan per 31.05.2015 – Planung

		in % der Gesamt- USD Finanzierung
Mittelverwendung		
Anschaffungskosten	168.089.640	91,25
Technische Inspektion	23.877	0,01
Eigenkapitalvermittlung	7.590.625	4,12
Platzierungsgarantie	1.736.000	0,94
KVG Vergütung	4.422.403	2,40
Rechtsberatungskosten	244.676	0,13
Fremdfinanzierungskosten	1.050.021	0,57
Sonstige Kosten	425.000	0,23
Zwischenfinanzierungszinsen	623.581	0,34
Gesamtausgaben	184.205.824	100,00
Mittelherkunft		
Fremdkapital	90.000.000	48,86
Eigenkapital		
– Gründungsgesellschafter	60.000	0,03
– einzuwerbendes Eigenkapital	86.750.000	47,09
Agio	4.337.500	2,35
Einnahmeüberschuss (Investitionsphase)	3.058.324	1,66
Gesamtfinanzierung	184.205.824	100,00

Planungen sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.

Die zur Realisierung der Anlagestrategie erforderliche Gesamtfinanzierung ist zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bereits vollständig gesichert:

- Platzierungsgarantie für das einzuwerbende Eigenkapital von der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH;

- die Aufnahme des langfristigen Fremdkapitals ist bei der Sumitomo Mitsui Banking Corporation, Brüssel, Belgien (SMBC) währungskongruent zur Kaufpreis- und Leasingratenvereinbarung zu 100 Prozent in US-Dollar erfolgt;
- Erzielung von Einnahmeüberschüssen durch Abschluss eines langfristigen Leasingvertrages mit der Fluggesellschaft Emirates;
- Festzinsvereinbarung über die Darlehenslaufzeit von zehn Jahren und zwei Monaten;
- vollständige Tilgung des Fremdkapitals während der Grundmietzeit des Leasingvertrages mit Emirates;
- 91,25 Prozent der Investitionssumme (Gesamtausgaben) entfallen auf den Erwerb des Anlageobjektes.

Die Beteiligung

Anleger beteiligen sich einzeln als natürliche oder juristische Person, Stiftung oder Personenhandelsgesellschaft an der Investmentgesellschaft:

- als Treugeber über die Treuhandkommanditistin mit der Möglichkeit, ihre Beteiligung nach erfolgtem Beitritt in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist mit Eintragung in das Handelsregister umzuwandeln;
- mit einer Kommanditeinlage, die mindestens dem Gegenwert von 20.000 Euro (Basis: Euro-Referenzkursveröffentlichung der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung) und mindestens 30.000 US-Dollar oder einem höheren, durch 1.000 teilbaren Betrag entspricht zuzüglich 5 Prozent Ausgabeaufschlag (Agio) und
- mit Einzahlung der Kommanditeinlage in voller Höhe zuzüglich 5 Prozent Agio auf die Kommanditeinlage innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Mitteilung der Investmentgesellschaft über die Annahme der Beitrittserklärung.

Die Investmentgesellschaft erwirbt lediglich ein Anlageobjekt, bestehend aus der Boeing 777-300ER einschließlich der Triebwerke. Die Investmentgesellschaft investiert somit entsprechend § 262 Abs. 2 KAGB ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung. Der Investmentgesellschaft dürfen insofern nur Anleger beitreten, die sich der mit dieser Vermögensanlage verbundenen Risiken bewusst sind (vgl. „Zielgruppe“, Seite 21).

Der Beitritt wird rechtlich wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Investmentgesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, und die Treuhandkommanditistin.

Die Investmentgesellschaft ist eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft. Die Haftung der Anleger ist im Außenverhältnis auf die im Handelsregister eingetragene Haftenlage beschränkt. Die Haftenlage beträgt 10 Prozent der (mit einem festen Wechselkurs in Höhe von 1,00 US-Dollar je Euro) in Euro umgerechneten Kommanditeinlage. Anleger, die als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft beteiligt sind, haften indirekt über ihre gegenüber der Treuhandkommanditistin bestehende Ausgleichsverpflichtung in gleicher Höhe. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht. Die Laufzeit der Investmentgesellschaft ist befristet. Sie endet mit Ablauf des 31.12.2029. Die ordentliche Kündigung der Beteiligung ist während der Laufzeit der Investmentgesellschaft ausgeschlossen. Die Geschäftsführung kann die Verlängerung oder die Verkürzung der Dauer der Gesellschaft einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu fünf Jahre beschließen, sofern die Gesellschafter dem mit Beschluss zustimmen.

Die wirtschaftliche Planung⁸

Die Anlagestrategie der Investmentgesellschaft ist auf eine langfristige, ausschüttungsorientierte Beteiligung ausgelegt und beinhaltet das langfristige Vermieten des Anlageobjektes. Wesentliche Grundlage zur Erreichung der Anlagestrategie ist der mit der Fluggesellschaft Emirates vereinbarte Leasingvertrag sowie die im Anschluss zu vereinbarenden Verträge hinsichtlich einer Neuvermietung und/oder der Veräußerung des Anlageobjektes. Während der Grundmietzeit des Leasingvertrages mit Emirates ist die vollständige Tilgung des Fremdkapitals geplant.

Zum Ablauf der Grundmietzeit am 30.11.2024 sind verschiedene Handlungsszenarien denkbar. Es besteht grundsätzlich die Option, dass Emirates ihr Recht zur Verlängerung des Leasingvertrages um einmalig drei Jahre ausübt. Sofern die Leasingnehmerin hiervon keinen Gebrauch macht, kann die Investmentgesellschaft das Anlageobjekt zu den dann gültigen Marktbedingungen an Emirates oder eine andere Fluggesellschaft für einen aus heutiger Sicht unbestimmten Zeitraum vermieten. Sollte wider Erwarten eine Vermietung nicht realisiert werden können, können die Gesellschafter auch den Verkauf des Anlageobjektes beschließen.

Der Verkaufsprospekt unterstellt im Kapitel „Potenzielle Wertentwicklung und Barausschüttung nach Ablauf der Grundmietzeit“ (Seite 55 ff.) die Neuvermietung des Anlageobjektes für einen Zeitraum von fünf Jahren zu dem gutachterlich erwarteten Leasingratenniveau und den anschließenden Verkauf des Anlageobjektes. Die Veräußerung des Anlageobjektes zum Ablauf der angenommenen Zweitmietperiode ist auch hier nur eine Handlungsalternative. Denkbar ist auch eine über den Zeitraum der Zweitmietperiode hinausgehende Vermietung des Anlageobjektes

oder eine Veräußerung zu einem früheren Zeitpunkt. Die Anlagedauer ist somit nicht von vornherein festgelegt, sondern hängt insbesondere von der Marktentwicklung und den Entscheidungen der KVG und der Anleger ab.

Die wirtschaftliche Planung⁸ der Barausschüttungen in US-Dollar stellt sich unter der Prämisse der Neuvermietung über einen Fünfjahreszeitraum und grundsätzlich mittlerer Annahmen zu erwarteten Kosten und Einnahmen (vgl. „Potenzielle Wertentwicklung und Barausschüttung nach Ablauf der Grundmietzeit („neutrales Szenario“)“, Seite 55 ff.) wie folgt dar:

Potenzielle Barausschüttungen für einen angenommenen Vermietungszeitraum von 15,5 Jahren („neutrales Szenario“) – Planung⁸

Für die Jahre*	Ausschüttungen p. a. in Prozent der Kommanditeinlage (ohne Agio)
2015 – 2023:	6,75
2024:	8,25
2025 – 2029:	12,00
Veräußerungserlös (2029):	66,71
Summe ^{9,10} :	189,71

* für das 1. Halbjahr 2029 zeitanteilig

⁸ Planungen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

⁹ basierend auf einem unterstellten Beitritt des Anlegers und Einzahlung der Einlage zum 31.12.2014

¹⁰ Anleger können mit deren Zustimmung von der Investmentgesellschaft plangemäß Auszahlungen erhalten, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Anleger bis maximal in Höhe der in Euro mit einem festen Wechselkurs von 1,00 US-Dollar je Euro umgerechneten Haftsumme in Höhe von 10 Prozent der Kommanditeinlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber der Treuhandkommanditistin. Das vom Anleger bei der Zeichnung des Anteils zu zahlende Agio in Höhe von 5 Prozent der Kommanditeinlage ist nicht Teil der Kommanditeinlage.

Sofern durch eine Ausschüttung an die Anleger der Wert der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage herabgemindert wird, darf eine Ausschüttung an den einzelnen Anleger nur erfolgen, sofern dieser der Vornahme der Ausschüttung ausdrücklich zugestimmt hat.

Die Ausschüttungen werden in US-Dollar vorgenommen. Sie erfolgen zeitanteilig ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Beitritt und die Einzahlung der Kommanditeinlage zzgl. Agio folgt. Die Ausschüttungen für das Kalenderjahr

2014 und das erste Halbjahr 2015 erfolgen im Anschluss an den Beschluss der Gesellschafterversammlung im Jahr 2015. Die Ausschüttungen ab dem zweiten Halbjahr 2015 erfolgen halbjährlich nachschüssig für das vorangegangene Kalenderhalbjahr. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgequartal, soweit die erforderlichen Zustimmungen auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene vorliegen. Die Ausschüttungen enthalten zum Teil auch Rückzahlungen des eingezahlten Kommanditkapitals. In den in der vorstehenden Übersicht „Potenzielle Barausschüttungen für einen angenommenen Vermietungszeitraum von 15,5 Jahren“ für die Jahre 2015 bis 2029 geplanten Ausschüttungen einschließlich Liquidationserlös sind Gewinnanteile in Höhe von 89,71 Prozent und Rückzahlungen der Kommanditeinlage in Höhe von 100 Prozent enthalten.

Die Ausschüttungsplanung basiert zum Teil auf Annahmen sowie Planungen und Gutachten unabhängiger Dritter, die im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben“ näher erläutert werden. Veränderungen der Planungsergebnisse und deren Auswirkungen auf die Ausschüttungssumme sind ausführlich im Kapitel „Wirtschaftliche Angaben“ ab Seite 50 beschrieben.

Das steuerliche Ergebnis

Die Investmentgesellschaft unterliegt als steuerlich transparente Personengesellschaft nicht selbst der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sondern die Einkünfte werden erst auf Ebene der Gesellschafter besteuert.

Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Natürliche Personen oder Personengesellschaften, Beteiligung im Privatvermögen

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland erzielen mit ihrer Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Wesentlichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Beteiligung dem Privatvermögen zuzuordnen ist. Die Besteuerung auf Anlegerebene erfolgt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Gleiches gilt für vermögensverwaltende Personengesellschaften auf Gesellschafterebene. Negative Einkünfte in der Anfangsphase können nach § 15b EStG nur mit positiven Einkünften in den Folgejahren aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft verrechnet werden. Plangemäß ergeben sich daher im neutralen Szenario erst ab dem Jahr 2028 steuerpflichtige Ergebniszusweisungen für diese Anleger.

Natürliche Personen oder Personengesellschaften, Beteiligung im Betriebsvermögen

Sofern die Beteiligung von natürlichen Personen und

Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehalten wird erzielen diese Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Besteuerung auf Anlegerebene erfolgt mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Negative Einkünfte in der Anfangsphase können auch hier nach § 15b EStG nur mit positiven Einkünften in den Folgejahren aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft verrechnet werden. Zusätzlich unterliegen die Einkünfte der Gewerbesteuer.

Körperschaften im Sinne des § 1 KStG

Körperschaften im Sinne des § 1 KStG erzielen im Falle der Beteiligung an der Investmentgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Das zu versteuernde Einkommen der Körperschaften im Sinne des § 1 KStG wird derzeit mit einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer besteuert. Zusätzlich unterliegen die Einkünfte der Gewerbesteuer.

Zinseinnahmen der Investmentgesellschaft

Die Zinseinnahmen der Investmentgesellschaft sind ebenfalls anteilig den Anlegern zuzurechnen und unterliegen im Falle der natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Soweit die Beteiligung bei natürlichen Personen oder Personenhandelsgesellschaften im Betriebsvermögen gehalten wird oder es sich bei dem Anleger um eine Körperschaft im Sinne des § 1 KStG handelt, erhöhen die anteiligen Zinseinnahmen die jeweiligen Einkünfte des Anlegers aus Gewerbebetrieb.

Besteuerung Veräußerungsgeschäfte

Soweit die Investmentgesellschaft das Anlageobjekt oder ein Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft, die er im Privatvermögen hält, veräußert, unterliegen diese Gewinne dann nicht der Besteuerung gemäß § 23 EStG (sogenannte private Veräußerungsgeschäfte), wenn – wie konzeptionell vorgesehen – die Investmentgesellschaft das Anlageobjekt mehr als zehn Jahre gehalten hat und wenn der jeweilige Anleger die zehnjährige Haltedauer auch in seiner Sphäre erfüllt hat.

Soweit die Investmentgesellschaft das Anlageobjekt veräußert und dieser Gewinn auf eine natürliche Person oder Personengesellschaft, die die Beteiligung im Betriebsvermögen hält, oder eine Körperschaft im Sinne des § 1 KStG entfällt oder ein zu dem vorstehenden Kreis gehörender Anleger seine Beteiligung veräußert, erhöht der Gewinn die jeweiligen Einkünfte des Anlegers aus Gewerbebetrieb. Diese unterliegen wiederum der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie der Gewerbesteuer.

2. Investmentgesellschaft

2.1 Firma, Sitz

AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

mit Sitz in Karlsruhe, Geigersbergstraße 37, 76227 Karlsruhe

Die Investmentgesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-Alternativer Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 5, Abs. 6 KAGB.

2.2 Beteiligung

Bei der angebotenen Beteiligung handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung in Form von anfänglich ausschließlich indirekt gehaltenen Kommanditanteilen an der Investmentgesellschaft.

Die Beteiligung von Anlegern an der Investmentgesellschaft erfolgt durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit der AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH (nachfolgend auch „Treuhandkommanditistin“ genannt) und der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG. Auf Grundlage des Treuhandvertrages wird die Treuhandkommanditistin für den Anleger die Beteiligung an der Investmentgesellschaft im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers erwerben, halten und verwalten. Die Beteiligung kann durch den Anleger nach seinem Beitritt in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist mit Eintragung des Anlegers in das Handelsregister umgewandelt werden.

2.3 Gründung der Investmentgesellschaft, Laufzeit, Geschäftsjahr

Bei der Investmentgesellschaft handelt es sich um eine deutsche Kommanditgesellschaft. Sie wurde am 16.04.2014 gegründet und am 12.05.2014 im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 705591 eingetragen. Die Investmentgesellschaft unterliegt deutschem Recht.

Die Dauer der Investmentgesellschaft ist befristet. Sie endet am 31.12.2029. Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführung kann die Verlängerung oder Verkürzung der Dauer der Investmentgesellschaft einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu fünf Jahre beschließen, sofern die Gesellschafter dem mit Beschluss zustimmen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr 2014 ist ein Rumpfgeschäftsjahr und begann mit der Eintragung der Investmentgesellschaft im Handelsregister.

2.4 Gegenstand der Investmentgesellschaft

Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage zum Nutzen der Anleger. Die Anlagestrategie ist der Erwerb, der Betrieb, die Vermietung, das Leasing oder die sonstige Beschäftigung sowie die Veräußerung eines Luftfahrzeugs im Sinne des § 261 Abs. 2 Nr. 3 KAGB vom Typ Boeing 777-300ER mit der Herstellerseriennummer 41083 nebst seiner Triebwerke.

Die Anlagestrategie ergibt sich im Übrigen aus den Anlagebedingungen im Sinne der §§ 266, 267 KAGB.

Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, alle unmittelbar oder mittelbar diesem Gesellschaftsgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese in Einklang mit den Anlagebedingungen stehen.

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, der Treuhandvertrag sowie die Anlagebedingungen sind im Verkaufsprospekt auf den Seiten 98 ff., 121 ff. und 92 ff. vollständig abgedruckt.

2.5 Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospekterstellung

Persönlich haftende Gesellschafterin der Investmentgesellschaft ist die AVOLO Flugzeug-Leasinggesellschaft mbH mit Sitz in Karlsruhe, Geigersbergstraße 37, 76227 Karlsruhe (nachfolgend „**Komplementärin**“ genannt). Sie wurde am 16.04.2014 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer HRB 719444 eingetragen. Alleinige Gesellschafterin der Komplementärin ist die Commerz Real AG. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt 25.000 Euro. Die Haftung der Komplementärin für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft ist auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Komplementärin hält keinen Kapitalanteil an der Investmentgesellschaft.

Geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft ist die ADRUGA Verwaltungsgesellschaft mbH mit

Sitz in Düsseldorf, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf (nachfolgend auch „**geschäftsführende Kommanditistin**“ genannt). Sie wurde am 16.04.2014 unter der Nummer HRB 72384 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Die geschäftsführende Kommanditistin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz Real AG. Die geschäftsführende Kommanditistin ist mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 30.000 US-Dollar an der Investmentgesellschaft beteiligt. Die Kapitaleinlage ist voll eingezahlt.

Treuhandkommanditistin der Investmentgesellschaft ist die AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf. Sie wurde am 21.08.2014 beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer HRB 73169 eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt 25.000 Euro. Die Treuhandkommanditistin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz Real AG. Die Treuhandkommanditistin ist mit einer Kapitaleinlage in Höhe von 30.000 US-Dollar an der Investmentgesellschaft beteiligt. Die Kapitaleinlage ist voll eingezahlt.

2.6 Kapital der Investmentgesellschaft, Kapitalerhöhung

Das zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gezeichnete und eingezahlte Kapital der Investmentgesellschaft beträgt 60.000 US-Dollar.

Das Gesellschaftskapital der Investmentgesellschaft soll durch den mittelbaren Beitritt von Anlegern als Treugeber über die Treuhandkommanditistin auf 86.810.000 US-Dollar erhöht werden.

Die mittelbare Kommanditeinlage eines Anlegers muss mindestens dem Gegenwert von 20.000 Euro (Basis: Euro-Referenzkursveröffentlichung der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung) und mindestens 30.000 US-Dollar oder einem höheren, durch 1.000 teilbaren US-Dollar-Betrag, zuzüglich 5 Prozent Agio entsprechen.

2.7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Investmentgesellschaft obliegt der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin gemeinsam. Dabei wird die Komplementärin durch ihre Geschäftsführer Felah al Nakash und Dr. Matthias Delcker und die geschäftsführende Kommanditistin durch ihre Geschäftsführer Heiko Szczodrowski und Jörg Thomsen vertreten. Die Komplementärin und die geschäftsführende

Kommanditistin werden nachfolgend auch als die „Geschäftsführer“ bzw. die „Geschäftsführung“ bezeichnet.

Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen und/oder aufsichtsbehördlicher Anweisungen ein Dritter oder mehrere Dritte (wie z. B.: die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die beauftragte Verwahrstelle) über die Durchführung eines Geschäftes ausschließlich entscheiden, ist die Geschäftsführung berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft gehören. Die Geschäftsführung ist grundsätzlich auch zur Vornahme von über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Investmentgesellschaft hinausgehenden Geschäften berechtigt, sofern deren Geschäftswert im Einzelfall einen Betrag von 5,0 Millionen US-Dollar nicht übersteigt.

In Not- und Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Entscheidung über die Abgabe von Erklärungen oder die Vornahme von Handlungen, Rechtsgeschäften und/oder sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese gegebenenfalls vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt. Die Komplementärin ist berechtigt und bevollmächtigt, jederzeit namens und für Rechnung der Investmentgesellschaft Dritte mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für die Investmentgesellschaft und mit der Durchführung von Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäften und sonstigen Maßnahmen der Geschäftsführung zu beauftragen und diesen Dritten – soweit nach Auffassung der Komplementärin zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen.

Die Komplementärin ist insbesondere berechtigt, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 KAGB zu bestellen, die aufgrund der Bestellung für die Verwaltung der Investmentgesellschaft und ihres Vermögens verantwortlich ist. Die Komplementärin ist berechtigt und bevollmächtigt, dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft wiederum eine Vollmacht zu erteilen, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft zu handeln. Endet die Bestellung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (gleich aus welchem Grund), so ist die Komplementärin berechtigt, eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft und deren Vermögen zu bestellen.

Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, eine oder mehrere natürliche Personen, juristische Personen, Stiftungen

und/oder Personenhandelsgesellschaften als Kommanditisten in die Investmentgesellschaft aufzunehmen sowie der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern, die bereits als Kommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligt sind, zuzustimmen und dadurch das Gesellschaftskapital auf bis zu insgesamt 86.810.000 US-Dollar zu erhöhen, und sofern Gesellschafter während der Dauer der Gesellschaft – gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B.: infolge form- und fristgerechten Widerrufs) – aus der Gesellschaft ausgeschieden sind, das Gesellschaftskapital erneut auf bis zu insgesamt 86.810.000 US-Dollar zu erhöhen.

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme und Geschäftsführungstätigkeit sowie das Management des Leasingvertrages eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,085 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal jedoch 50.000,00 US-Dollar p. a. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der aktuellen Planzahlen zu erheben.

Die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,015 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal jedoch 5.950,00 US-Dollar p. a. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

Die Komplementärin hat im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft eine Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen und der Kapitalverwaltungsgesellschaft im erforderlichen Umfang Vollmacht zum rechtsgeschäftlichen Handeln für die Investmentgesellschaft zu erteilen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB für die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der Investmentgesellschaft verantwortlich; ihr obliegt insbesondere die Anlage und Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, die vor allem die Portfolioverwaltung einschließlich des Liquiditätsmanagements und des Risikomanagements beinhaltet.

3. Kapitalverwaltungsgesellschaft

3.1 Bestellung, Erlaubnis

Die Verwaltung von Alternativen Investmentfonds kann ausschließlich durch Kapitalverwaltungsgesellschaften erfolgen. Diese werden nach Maßgabe des KAGB reguliert und bedürfen zur Aufnahme ihres Geschäftsbetriebs der Erlaubnis durch die BaFin.

Die Investmentgesellschaft hat mit Verwaltungsvertrag vom 17.09.2014 die Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Düsseldorf, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt. Die KVG wurde am 19.06.2013 gegründet und am 12.07.2013 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 70608 eingetragen. Sie verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 5.000.000 Euro, das in voller Höhe eingezahlt ist. Alleinige Gesellschafterin der KVG ist die Commerz Real AG mit Sitz in Eschborn, Helfmann-Park 5, 65760 Eschborn, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter HRB 81520.

Der KVG wurde am 28.02.2014 die Erlaubnis für den Geschäftsbetrieb als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach den §§ 20, 22 KAGB durch die BaFin erteilt. Die Erlaubnis umfasst sowohl die Verwaltung von geschlossenen

inländischen Publikums-AIF sowie von geschlossenen und offenen inländischen Spezial-AIF.

Weitere Investmentvermögen im Sinne des KAGB werden von der KVG derzeit nicht verwaltet. Die KVG beabsichtigt jedoch, künftig die Verwaltung weiterer Investmentvermögen im Sinne des KAGB zu übernehmen.

3.2 Geschäftsführung

Die Geschäfte der KVG werden durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen oder gemeinsam durch zwei Prokuristen tatsächlich geleitet. Mitglieder der Geschäftsführung der KVG sind Frau Marinela Bilic-Nosic, Herr Heiko Szczodrowski und Herr Jörg Thomsen. Die Geschäftsführer sind geschäftsansässig Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf und zugleich Mitarbeiter der Commerz Real AG. Zwischen den Geschäftsführern besteht die folgende wesentliche Funktions- und Aufgabentrennung: Frau Bilic-Nosic ist als Geschäftsführerin für den Bereich Risikomanagement verantwortlich, Herr Heiko Szczodrowski leitet verantwortlich das Portfoliomanagement. Herr Jörg Thomsen, ist für die Konzeption und den Vertrieb verantwortlich. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführer Heiko Szczodrowski und Jörg Thomsen sind zugleich Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft sowie Geschäftsführer der Platzierungsgarantin Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (vgl. „Platzierungsgarantievertrag“, Seite 47). Daneben werden von den Geschäftsführern außerhalb der KVG keine Hauptfunktionen ausgeübt, die für die KVG von Bedeutung sind.

3.3 Aufsichtsrat

Die KVG hat einen Aufsichtsrat gebildet. Mitglieder des Aufsichtsrates sind Herr Dr. Andreas Muschter (Vorsitzender) sowie die vier weiteren Vorstandsmitglieder der Commerz Real AG und Herr Prof. Dr. Christoph Schalast.

Das Aufsichtsratsmitglied Prof. Dr. Christoph Schalast ist unabhängig von den Gesellschaftern der KVG, den mit ihr verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der KVG.

Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates sind zugleich Mitglieder des Vorstandes der Commerz Real AG und Mitglieder der Geschäftsführung der Commerz Real Investmentgesellschaft mbH. Daneben werden von den Aufsichtsräten außerhalb der KVG keine Hauptfunktionen ausgeübt, die für die KVG von Bedeutung sind.

3.4 Absicherung von Berufshaftungsrisiken

Zur Erfüllung der gesetzlichen Kapitalerfordernisse sowie zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aus ihrer Geschäftstätigkeit verfügt die KVG, insbesondere im Sinne des § 25 Abs. 6 KAGB, über ausreichende Eigenmittel.

3.5 Unterstützungsleistungen

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ist es der KVG grundsätzlich gestattet, bestimmte Aufgaben der kollektiven Vermögensverwaltung an Dritte (Auslagerungsunternehmen) zu übertragen.

Die KVG hat mit Vertrag vom 23.04.2014 einen Teil der gegenüber der Investmentgesellschaft zu erfüllenden Verwaltungsaufgaben auf die Commerz Real AG übertragen.

3.5.1 Gegenstand der Unterstützungsleistungen

Die KVG hat die Commerz Real AG insbesondere mit der Erbringung folgender Leistungen für die Investmentgesellschaft beauftragt:

- Übernahme der Buchhaltung für die Investmentgesellschaft,
- Rechnungslegung der Investmentgesellschaft,
- Unterstützung bei der Erstellung von Steuererklärungen der Investmentgesellschaft und
- Unterstützungsleistungen durch Group Risk Controlling und Risikomanagement KAGB.

Die KVG prüft fortwährend die von der Commerz Real AG erbrachten Dienstleistungen. Sie bleibt gegenüber der Investmentgesellschaft weiterhin für diese Aufgaben verpflichtet und verantwortlich.

3.5.2 Commerz Real AG

Die Commerz Real AG (**CR**) ist ein mittelbares und organisch verbundenes Tochterunternehmen der Commerzbank AG. Sie ist Spezialistin für Sachwertinvestitionen und steht für mehr als 40 Jahre Markterfahrung und ein verwaltetes Vermögen von rund 32 Milliarden Euro. Mit der Marke hausInvest ist die CR seit 40 Jahren im Anlagesegment der Offenen Immobilienfonds etabliert. Der offene Immobilienfonds hausinvest gehört mit einem Volumen von über neun Milliarden Euro in Deutschland zu den größten Offenen Immobilienfonds für Privatinvestoren.

Unter der Marke CFB-Fonds hat die CR Gruppe in den letzten 30 Jahren über ihre Tochtergesellschaft Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (**CFB**) 181 Fonds mit einem Investitionsvolumen von umgerechnet rund 14,0 Milliarden Euro realisiert. Mehr als 74.000 Investoren haben rund 142.000 Beteiligungen mit einem Eigenkapitalanteil von umgerechnet über 5,6 Milliarden Euro gezeichnet. Investitionen erfolgten im In- und Ausland vornehmlich in Immobilien, Schiffe, Filmproduktionen, Infrastruktur und regenerative Energieanlagen. Zudem hat die CFB seit 1996 insgesamt neun Flugzeugfonds emittiert. Sieben Flugzeugfonds konnten durch Verkauf der Flugzeuge nach Ablauf von rund zehn Jahren mit planmäßigen Ausschüttungen unter Berücksichtigung der Anrechnung von Gewerbesteuerzahlungen auf die Einkommensteuerbelastung der Anleger beendet werden. Hierbei handelt es sich um Flugzeugleasingfonds, die mit der hier vorliegenden unternehmerischen Beteiligung nicht vergleichbar sind. Die vorstehenden Ausführungen basieren auf Angaben der Commerz Real AG zum Zeitpunkt der Prospekterstellung. Die vollständige Leistungsbilanz der CFB-Fonds kann im Internet unter www.commerzreal.com/cfb-fonds eingesehen werden. Die bisherigen Ergebnisse der beiden noch laufenden unternehmerischen Flugzeugbeteiligungen sind nachfolgend dargestellt.

	Emissionsjahr	Kommanditkapital	Investitionsvolumen	Ausschüttung in % des Kommanditkapitals		
				Jahr	Soll	Ist
CFB-Fonds 176 Flugzeugfonds Airbus A319 I	2010	10.001.050 €	26.868.804 €	2010	9,00	9,00
				2011	9,00	9,00
				2012	9,00	9,00
				2013	9,00	9,00
CFB-Fonds 178 Flugzeugfonds Airbus A319 II	2010	10.001.050 €	26.868.804 €	2010	9,00	9,00
				2011	9,00	9,00
				2012	9,00	9,00
				2013	9,00	9,00

Die Entwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die Zukunft.

Mit Einführung des KAGB unterliegen sowohl die Emittenten als auch jegliche Arten von Unternehmerischen Beteiligungen einer neuen Regulatorik. Diesem Umstand trägt die CR Gruppe mit der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH und der neuen Marke „CFB INVEST“ Rechnung.

3.5.3 Laufzeit des Dienstleistungsvertrages mit der CR

Der Dienstleistungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

3.5.4 Interessenkonflikte

Interessenkonflikte im Rahmen der Übertragung von Aufgaben könnten sich aus den bestehenden kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen zwischen der KVG und der Commerz Real AG ergeben.

Die Commerz Real AG ist alleinige Gesellschafterin der KVG. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der KVG sind mit Ausnahme von Herrn Prof. Dr. Schalast zugleich Mitglieder des Vorstandes der Commerz Real AG.

3.6 Verwaltungsvertrag

Die KVG ist verpflichtet, alle Geschäfte der Investmentgesellschaft unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sowie den anwendbaren Regelungen des KAGB zu besorgen. Die Investmentgesellschaft hat die KVG bevollmächtigt, für die Investmentgesellschaft sämtliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie sämtliche Handlungen, Maßnahmen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die für die Erbringung der Dienstleistungen oder im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistungen erforderlich oder nach Auffassung der KVG zweckdienlich sind. Die KVG ist insbesondere bevollmächtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft sowie im Namen und für Rechnung

der Investmentgesellschaft sämtliche in Verbindung mit den Dienstleistungen stehenden Verträge abzuschließen und durchzuführen. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben handelt die KVG ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die KVG wird insbesondere die nachfolgenden Leistungen erbringen:

- die Konzeption und Unterstützung der Investmentgesellschaft bei der Implementierung als Geschlossener Publikums-AIF,
- die Vermittlung des Vermögensgegenstandes,
- die Vermittlung der Fremdfinanzierung,
- die Verwaltung der Investmentgesellschaft einschließlich der Verwaltung des Portfolios und des Managements von Risiken,
- die Betreuung der Anleger und deren Beteiligungen während der Dauer der Beteiligung an der Investmentgesellschaft,
- die Durchführung oder Veranlassung der Durchführung der Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil sowie deren Offenlegung gegenüber den Anlegern sowie
- die Auswahl einer Verwahrstelle im Sinne des § 80 Abs.2 KAGB.

Darüber hinaus übernimmt die KVG die Garantie zur Begrenzung der Höhe der Vermittlungsgebühr für die Einwerbung des Eigenkapitals sowie die Haftung für die Einzahlung des gezeichneten Eigenkapitals (vgl. „Wirtschaftliche Angaben“, Seite 50).

Die Vergütungen für die Dienstleistungen der KVG sind im Kapitel „Angaben zu den Kosten“, Seite 58 beschrieben.

Der Verwaltungsvertrag endet automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem die Investmentgesellschaft aufgelöst und liquidiert worden ist. Der KVG steht zudem ein Kündigungsrecht nach § 154 KAGB zu.

Die KVG haftet gegenüber der Investmentgesellschaft nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die der Investmentgesellschaft durch oder im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch die KVG entstehen, es sei denn, diese Schäden, Verluste, Kosten oder Anwendungen resultieren nachweislich aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen durch die KVG oder der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Kardinalpflichten oder von Sorgfaltspflichten durch die KVG, die eine

Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Folge hat.

Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten, die der Verwaltungsgesellschaft nach den Regelungen des Verwaltungsvertrages obliegen, ist in in der Höhe unbegrenzt. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Verwaltungsgesellschaft für alle Verletzungen von Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Verwaltungsvertrag in der Höhe insgesamt beschränkt auf die von der Verwaltungsgesellschaft gemäß Verwaltungsvertrag erhaltene Vergütung.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

4. Verwahrstelle

4.1 Beauftragung/Genehmigung

Die KVG hat als extern bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft die zur Credit Agricole-Gruppe gehörende CACEIS Bank Deutschland GmbH mit Sitz in 80939 München, Lilienthalallee 34–36, im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft mittels Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle im Sinne des KAGB beauftragt. Die Ausgestaltung der spezifischen Aufgaben in Abhängigkeit von den tatsächlich verwahrten Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft wird gesondert in einem „Service Level Agreement“ geregelt. Die CACEIS ist ein zugelassenes Kreditinstitut im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 1 KAGB und wird von der BaFin beaufsichtigt. Schwerpunkt ihres Geschäftes ist u. a. die Verwahrung im Sinne des Depotgesetzes, die Abwicklung von Geschäften in Finanzinstrumenten und die Ausübung der Depotbankfunktion.

Die Auswahl der Verwahrstelle wurde von der BaFin am 17.09.2014 genehmigt. Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und im Interesse der Investmentgesellschaft und deren Anleger.

4.2 Laufzeit des Vertrages/Kündigung

Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Verwahrstellenvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen.

4.3 Rechte und Pflichten der Verwahrstelle

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich im Wesentlichen aus den Vorschriften des KAGB und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der EU-Kommission und beinhalten insbesondere

- die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft;
- die Eigentumsüberprüfung und Führung eines Bestandsverzeichnisses bei nichtverwahrfähigen Vermögensgegenständen;
- die Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft und die Ermittlung des Wertes der Investmentgesellschaft den Vorschriften des KAGB, der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages entsprechen;
- die Sicherstellung, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an die Investmentgesellschaft oder für Rechnung der Investmentgesellschaft überwiesen wird;
- die Sicherstellung, dass die Erträge der Investmentgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB und der Anlagebedingungen bzw. des Gesellschaftsvertrages verwendet werden;

- die Ausführung der Weisungen der KVG, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen, insbesondere die Überwachung der Einhaltung der für die Investmentgesellschaft geltenden gesetzlichen und in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen;
- die Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme der Investmentgesellschaft;
- die Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft übereinstimmen;
- die Überwachung der Eintragung bzw. die Sicherstellung der Verfügungsbeschränkung gemäß § 83 Abs. 4 KAGB sowie
- die Sicherstellung der Einrichtung und Anwendung angemessener Prozesse bei der KVG zur Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und die regelmäßige Überprüfung der Bewertungsgrundsätze und -verfahren.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrstelle) auszulagern. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung hat die Verwahrstelle weder die vorstehende noch eine andere der ihr obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft auf eine Unterverwahrstelle übertragen.

4.4 Haftung der Verwahrstelle

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verwahrstelle haftet nicht für das Abhandenkommen von verwahrten Finanzinstrumenten bei einer Unterverwahrstelle, wenn die Voraussetzungen des § 88 Abs. 4 oder Abs. 5 KAGB erfüllt sind. Im Falle eines Abhandenkommens von Finanzinstrumenten müsste die Verwahrstelle dementsprechend den Nachweis erbringen, dass alle Bedingungen für eine etwaige Auslagerung ihrer Verwahraufgaben nach § 82 KAGB erfüllt sind, die Haftung der Verwahrstelle im Rahmen eines schriftlichen Vertrages mit der Unterverwahrstelle ausdrücklich auf diese übertragen wurde und es die vertraglichen Regelungen der KVG ermöglichen, ihren Anspruch wegen des Abhandenkommens von Finanzinstrumenten gegenüber der Unterverwahrstelle durchzusetzen und der Verwahrstellenvertrag eine entsprechende Haftungsfreistellung zugunsten der Verwahrstelle ermöglicht sowie einen objektiven Grund für die Haftungsfreistellungsklausel beinhaltet.

4.5 Recht/Gerichtsstand

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verwahrstellenvertrag ist München.

Der Verwahrstellenvertrag regelt ausschließlich Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis. Eigene unmittelbare Rechte des Anlegers ergeben sich aus dem Vertrag nicht.

5. Treuhandkommanditistin

Treuhandkommanditistin ist die AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH mit Sitz in Düsseldorf, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 73169.

Gegenstand der Gesellschaft ist das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von treuhänderisch gehaltenen und eigenen Beteiligungen an andere Unternehmen, insbesondere an der Investmentgesellschaft sowie die Durchführung sonstiger zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Geschäfte und Maßnahmen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin sind Herr Uwe-Michael Hennemann und Herr Michael

Becker, beide geschäftsansässig in Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf.

5.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

Die Treuhandkommanditistin wird auf Rechtsgrundlage des auf Seite 121 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckten Treuhandvertrages die Beteiligungen der mittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligten Anleger im eigenen Namen, aber auf Rechnung des jeweiligen Anlegers erwerben, halten und verwalten.

Aufgabe der Treuhandkommanditistin ist die Beteiligung an der Investmentgesellschaft in Höhe der mittelbaren Kommanditeinlage des jeweiligen Anlegers sowie die Ausübung aller Rechte und Pflichten als Gesellschafter der Investmentgesellschaft bezüglich des treuhänderisch für den Anleger gehaltenen Kommanditanteils nach dessen Weisungen. Im Innenverhältnis der Gesellschafter der Investmentgesellschaft werden die Anleger, für die die Treuhandkommanditistin eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft hält, wie unmittelbar beteiligte Gesellschafter behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust, an einem Liquidationserlös sowie bei der Ausübung mitgliedschaftlicher Rechte auf Ebene der Investmentgesellschaft.

5.2 Wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin hat alle Zahlungen und sonstigen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände betreffend des Anlegeranteils, insbesondere Ausschüttungen, Abfindungszahlungen, Kapitalrückzahlungen, Entnahmen und sonstige Zahlungen der Investmentgesellschaft, abzüglich etwaiger auf die anteiligen Ergebnisse aus der Investmentgesellschaft entfallenden Steuern an den Anleger abzuführen. Zudem hat die Treuhandkommanditistin zu veranlassen, dass der Anleger alle wesentlichen Unterlagen (insbesondere Einladungen zur Fassung von Beschlüssen der Gesellschafter der Investmentgesellschaft sowie Protokolle über die Ergebnisse von Gesellschafterbeschlüssen) und Informationen über wesentliche Geschäftsvorgänge der Investmentgesellschaft, welche der Treuhandkommanditistin als Inhaber der Beteiligung zugehen, erhält.

Der Anleger leistet die auf seine mittelbare Beteiligung an der Investmentgesellschaft entfallende Kapitaleinlage zzgl. Agio unmittelbar auf das im Zeichnungsschein genannte Konto der Investmentgesellschaft. Erfüllt der Anleger seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeit in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basisatz gemäß § 247 BGB p. a. auf die geschuldete Einlage zu verlangen. Leistet ein Anleger auf eine nach Eintritt des Verzuges abgesandte schriftliche Zahlungserinnerung (Mahnung) innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang nicht den rückständigen Betrag, hat die Treuhandkommanditistin das Recht, den Treuhandvertrag mit dem jeweiligen Anleger fristlos zu kündigen. Die im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft geregelten Rechtsfolgen bei Verzug richten sich dann unmittelbar gegen den säumigen Anleger. Der säumige Anleger trägt darüber hinaus die im

Zusammenhang mit der Kündigung des Treuhandvertrages wegen Verzuges entstehenden Kosten.

Die Treuhandkommanditistin haftet dem indirekt beteiligten Anleger grundsätzlich nur für die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalspflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet die Treuhandkommanditistin dem Anleger nur für eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

Im Falle der Beendigung des Treuhandvertrages durch Kündigung ist der Anleger verpflichtet, der Treuhandkommanditistin und der Investmentgesellschaft sämtliche diesen im Zusammenhang mit der Kündigung des Anlegeranteils entstandenen Nachteile (z. B.: Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren, Steuern und Abgaben), in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 6,0 Prozent des Anteilswertes, nach Anforderung durch die Investmentgesellschaft und/oder die Treuhandkommanditistin unverzüglich zu erstatten.

5.3 Laufzeit des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag wird mit Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers durch die Treuhandkommanditistin und der Investmentgesellschaft wirksam. Der Treuhandvertrag ist unbefristet.

Der Anleger kann den Treuhandvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Treuhandkommanditistin wesentliche Verpflichtungen, die der Treuhandkommanditistin aufgrund dieses Treuhandvertrages obliegen, verletzt und trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Abhilfe diese Pflichtverletzung nicht beseitigt hat. Zudem ist auch die Treuhandkommanditistin unter bestimmten Umständen zur Kündigung des Treuhandvertrages berechtigt. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anleger die Einlage (nebst Agio) nicht vertragsgemäß geleistet hat, über das Vermögen des Anlegers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, durch einen Gläubiger des Anlegers in dessen Anlegeranteil die Zwangsvollstreckung betrieben wird und der Anleger nicht innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses, der Treuhandkommanditistin die Abwendung der Vollstreckungsmaßnahme zu deren Zufriedenheit nachgewiesen hat oder eine Änderung der Gesetze und/oder der steuerlichen Rahmenbedingungen (z. B.: Ergänzung oder Änderung von Steuergesetzen, Erlassen oder Verordnungen oder deren Auslegung) droht oder eingetreten ist, die sich – nach Einschätzung der

Treuhandkommanditistin – nachteilig für die Investmentgesellschaft und/oder die Treuhandkommanditistin auswirken könnte. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Treuhandvertrag endet ferner automatisch, sofern der Anleger seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt, mit Wirkung zum Tag der Eintragung der unmittelbaren Kommanditbeteiligung im Handelsregister.

Die durch die Beendigung des Treuhandvertrages und die im Zusammenhang mit der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Investmentgesellschaft dem Anleger und der Investmentgesellschaft entstehenden Kosten, Steuern und Aufwendungen trägt der Anleger. Etwaige Gebühren für die Eintragung des Anlegers im Handelsregister trägt jedoch die Investmentgesellschaft, sofern der Anleger das Umwandlungsverlangen bereits in der

Beitrittsvereinbarung erklärt hat. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Anlegers zu verrechnen.

5.4 Vergütung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit als Treuhänder hinsichtlich sämtlicher von ihr für Anleger gehaltenen Beteiligungen an der Investmentgesellschaft eine Vergütung von der KVG in Höhe von 10.000 US-Dollar je Kalenderjahr.

Die Investmentgesellschaft und der Anleger sind nicht verpflichtet, der Treuhandkommanditistin für ihre Tätigkeit als Treuhänderin für den Anleger, vorbehaltlich der vorstehenden Regelung bei Verfügungen, eine zusätzliche Vergütung zu zahlen.

6. Anleger

6.1 Zielgruppe

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich in Deutschland und richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten, sowie an juristische Personen, Stiftungen oder Personenhandelsgesellschaften mit Sitz in Deutschland, die ihre Beteiligung im steuerlichen Betriebsvermögen halten. Eine Beteiligung der natürlichen oder juristischen Person, Stiftung oder Personenhandelsgesellschaft kann nur einzeln erfolgen.

Neu beitretende Anleger müssen neben der Übernahme einer Mindestkommanditeinlage in Höhe von mindestens dem Gegenwert von 20.000 Euro (Basis: Euro-Referenzkursveröffentlichung der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung) und mindestens 30.000 US-Dollar zuzüglich Agio zudem die in § 1 Abs. 19 Nr. 33 a) bb) bis ee) KAGB genannten Voraussetzungen (Anforderungen an sogenannte „qualifizierte Privatanleger“) erfüllen.

Diesbezüglich hat der Anleger in einem von der Beitrittserklärung getrennten Dokument anzugeben, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Investition bewusst ist. Der Sachverstand, die Erfahrungen und Kenntnisse des Anlegers werden von der mit der Vermittlung des Eigenkapitals beauftragten Gesellschaft unter der

Annahme bewertet, dass der Anleger nicht über die Marktkenntnisse und Erfahrungen eines professionellen Kunden im Sinne der „MiFiD-Richtlinie“ (Anhang II Abschnitt I der Richtlinie 2004/39/EG) verfügt. Diese muss im Rahmen der vorgenommenen Bewertung des Anlegers unter Berücksichtigung der Art der beabsichtigten Investition des Anlegers hinreichend davon überzeugt sein, dass der Anleger in der Lage ist, seine Anlageentscheidung selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht und dass eine solche Verpflichtung für den Anleger angemessen ist. Die mit der Vermittlung des Eigenkapitals beauftragte Gesellschaft hat dem Anleger die Vornahme der Bewertung schriftlich zu bestätigen und dabei anzugeben, dass die vorgenannten Voraussetzungen durch den Anleger erfüllt werden.

Von einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung an der Investmentgesellschaft ausgeschlossen sind:

- a) Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaare oder Gemeinschaften,
- b) natürliche oder juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Stiftungen, in der Höhe, in der deren Kommanditeinlage im Falle ihrer Beteiligung an der Investmentgesellschaft mehr als 21.000.000 US-Dollar betragen würde (folglich nur in Höhe des 21.000.000 US-Dollar übersteigenden Betrages),

- c) natürliche Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind oder die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind,
- d) juristische Personen, Stiftungen und Personenhandels-gesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden oder in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder dort steuerpflichtig sind, sowie
- e) Gesellschaften oder Stiftungen, an denen natürliche Personen oder juristische Personen, Stiftungen oder Personenhandelsgesellschaften beteiligt sind, die gemäß vorstehender Buchstaben c) oder d) von einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft ausgeschlossen sind, sowie
- f) Personen oder Gesellschaften, die beabsichtigen, den Anlegeranteil für Rechnung eines anderen zu erwerben und/oder zu halten.

6.2 Risikoprofil der Investmentgesellschaft

Das Beteiligungsangebot AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG ist eine langfristig orientierte, unternehmerische Beteiligung. Dabei können Risiken nicht ausgeschlossen werden, die den wirtschaftlichen Erfolg – bis hin zum Totalverlust der Kommanditeinlage zzgl. Agio – beeinträchtigen. Die Anlage des Kapitals erfolgt nach Abzug der Initialkosten ausschließlich in die von der Investment-

gesellschaft am 16.06.2014 erworbene Boeing 777-300ER. Die Investmentgesellschaft investiert somit ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung. Hinsichtlich der Darstellung der Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft wird auf das Kapitel „Darstellung der Risiken“, Seite 23 ff. verwiesen.

6.3 Profil des typischen Anlegers

Das Beteiligungsangebot richtet sich an erfahrene, risikoorientierte Anleger, die über den notwendigen Sachverstand und Kenntnisse verfügen, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Die Anlage ist nicht geeignet für Anleger, die eine garantierte, verzinsliche Kapitalanlage suchen, bei der die Höhe und der Zeitpunkt der Verzinsung und der Kapitalrückzahlung feststehen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen seines Anteils und einen gegebenenfalls deutlichen bzw. den vollständigen Verlust seiner Kommanditeinlage zuzüglich Agio hinzunehmen. Auch können Risiken auftreten, die zu einer Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers führen. Eine Anlage sollte daher immer nur einen Teil des Vermögens bzw. einen Teil der frei verfügbaren Liquidität umfassen (Portfoliobeimischung).

Die Laufzeit der Investmentgesellschaft ist derzeit bis zum 31.12.2029 befristet und kann durch Beschluss der Geschäftsführer und zustimmendem Beschluss der Anleger um bis zu fünf Jahre verkürzt oder verlängert werden. Während der Laufzeit der Investmentgesellschaft ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Der Anlagehorizont sollte dementsprechend langfristig ausgerichtet sein.

7. Angaben zu möglichen Interessenkonflikten

Umstände und Beziehungen, aus denen sich Interessenkonflikte ergeben können, bestehen insbesondere aufgrund der kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen zwischen der Investmentgesellschaft, ihren Gründungsgesellschaften, der KVG und der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft (CFB), welche allesamt Konzerngesellschaften der Commerz Real AG (CR) und mittelbar der Commerzbank AG sind.

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft, die geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkomman-

ditistin sind zum Zeitpunkt der Prospekterstellung jeweils 100%ige Tochtergesellschaften der CR. Der Geschäftsführer der Komplementärin, Herr Felah al Nakash, die Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin, Herr Heiko Szczodrowski und Herr Jörg Thomsen sowie die Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin, Herr Michael Becker und Herr Uwe-Michael Hennemann, sind zugleich Mitarbeiter der CR. Die CR ist Auslagerungsunternehmen hinsichtlich der von der KVG ausgelagerten Leistungen einschließlich des Risikomanagements.

Die CR ist zudem Muttergesellschaft der CFB, welche die Garantie für die Platzierung der Anteile gegenüber der Investmentgesellschaft übernommen hat. Die CR ist mittelbare Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, welche der Investmentgesellschaft die Eigenkapitalzwischenfinanzierung gewährt. Geschäftsführer der CFB sind u. a. Herr Heiko Szczodrowski und Herr Jörg Thomsen, die zugleich Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin und der KVG und Mitarbeiter der CR sind.

Die KVG ist ebenfalls eine 100%ige Tochtergesellschaft der CR. Die Mitglieder der Geschäftsführung, Frau Marinela Bilic-Nosic, Herr Heiko Szczodrowski und Herr Jörg Thomsen, sind zugleich Bereichsleiter der CR. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates der KVG handelt es sich überwiegend um Mitglieder des Vorstandes der CR. Die KVG hat darüber hinaus Teile der gegenüber der Investmentgesellschaft zu erbringenden Leistungen an die CR ausgelagert.

Die Geschäftsführung der Investmentgesellschaft ist verpflichtet, sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter der Gesellschaft gelöst werden. Daneben haben CR und die KVG zur Vermeidung von Interessenkonflikten ein Regelwerk zur Handhabung von Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy) verfasst. Dieses soll der Vorbeugung, Identifikation und dem Management von Interessenkonflikten dienen und die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sicherstellen. Die speziellen Regelungen für die KVG umfassen die verschiedenen Formen und Konstellationen von Interessenkonflikten der Investmentgesellschaft bzw. deren Anleger mit der KVG, mit anderen Investmentvermögen oder deren Anleger sowie mit weiteren Kunden der KVG.

8. Darstellung der Risiken

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist eine unternehmerische Beteiligung, deren Entwicklung zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Risiken eintreten, die sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der unternehmerischen Beteiligung auswirken. Denkbar sind Folgen bis **hin zum Totalverlust der geleisteten Kapitaleinlagen zzgl. Agio**.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristig orientierte Beteiligung, an der sich natürliche oder juristische Personen, Stiftungen oder Personenhandelsgesellschaften einzeln beteiligen können. Alle Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland ab. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Anlegers können bei der nachfolgenden Risikodarstellung nicht berücksichtigt werden und zu individuellen Risiken des betreffenden Anlegers führen.

Zukünftige Entwicklungen der wirtschaftlichen, technischen, politischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. Änderungen in der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis, können die Ertragslage und damit die Werthaltigkeit der Beteiligung nachteilig beeinflussen.

Die nachstehend aufgeführten Risiken stellen die zum Zeitpunkt der Prospekterstellung bekannten und als wesentlich erachteten Risiken dar. Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Darstellung der Risiken nach Themengebieten. Dabei ist zu beachten, dass die dargestellten Risiken nicht zwangsläufig einzeln eintreten. Sie können vielmehr auch in Kombination eintreten und somit die negative Auswirkung verstärken. Einzelne oder kumulierte Risiken können zu einer Insolvenz der Investmentgesellschaft führen. Es kann ein vollständiger Verlust der geleisteten Kapitaleinlage zzgl. Agio entstehen. Die für die nachfolgende Risikodarstellung gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Risiken dar.

Durch die nachfolgend dargestellten Risiken können der Investmentgesellschaft zusätzliche Kosten und/oder Einnahmeausfälle entstehen, die zu verringerten Ausschüttungen der Investmentgesellschaft an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio führen können. Darüber hinaus kann es zu einer Gefährdung des Vermögens des Anlegers kommen.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in dem Totalverlust seiner geleisteten Kapitaleinlage zzgl. Agio sowie der darüber hinausgehenden Gefährdung des Vermögens des Anlegers. Das Vermögen des Anlegers kann derart

gefährdet sein, dass es zu einer Insolvenz bzw. Privatinsolvenz des Anlegers kommt.

Eine Gefährdung des Privat- oder Betriebsvermögens des Anlegers kann sich ergeben, wenn die Leasingeinnahmen z. B. aufgrund der Insolvenz der Leasingnehmerin oder einer verminderten bzw. unmöglichen Anschlussvermietung nachhaltig unterhalb der Planung liegen würden und der Anleger daraufhin in Höhe seiner erhaltenen Ausschüttungen, die zu einem Wiederaufleben der unmittelbaren Haftung nach § 172 Abs. 4 HGB geführt haben (bis maximal zur Haftsumme in Höhe von 10 Prozent seiner in Euro umgerechneten Kommanditeinlage) in Anspruch genommen würde und/oder die Beschränkung der Kommanditistenhaftung durch ausländische Gerichte nicht anerkannt wird und/oder der Anleger eine gegebenenfalls individuell vereinbarte Anteilsfinanzierung mit Zins und Tilgung weiterhin bedienen müsste. Zusätzlich besteht ein Fremdwährungsrisiko, sofern der Anleger seine Beteiligung aus Eigen- oder Fremdmitteln in Euro finanziert, da es sich bei dieser Vermögensanlage um eine US-Dollar-Investition handelt und die Ausschüttungen entsprechend in US-Dollar erfolgen. Auch kann eine Steuerpflicht des Anlegers, der keine unmittelbaren oder nur verminderte Liquiditätszuflüsse von Seiten der Investmentgesellschaft (z. B. in Form von Ausschüttungen) gegenüberstehen, zu einer Gefährdung seines weiteren Vermögens bis hin zur Insolvenz bzw. Privatinsolvenz führen.

Fehlende Risikostreuung

Die Investmentgesellschaft verwendet mehr als 90 Prozent des vorgesehenen Kapitals (Gesamtfinanzierungsbetrag) ausschließlich zum Erwerb der Boeing 777-300ER. Sie erfüllt insofern nicht den Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB. Angesichts der fehlenden Diversifizierung können Risiken bzw. Zahlungsausfälle eines Investitionsvorhabens nicht durch Einnahmen alternativer Anlagen kompensiert werden. Insofern besteht mangels Risikodiversifikation für die Investmentgesellschaft ein erhöhtes Ausfallrisiko.

Fungibilität der Anteile

Bei den Anteilen an der Investmentgesellschaft handelt es sich um eine langfristige Anlage. Der Anleger ist entweder direkt als Kommanditist oder indirekt über die Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft beteiligt. Die Investmentgesellschaft ist auf bestimmte Zeit bis zum 31.12.2029 errichtet. Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist ausgeschlossen.

Die Beteiligung ist mit Zustimmung der Komplementärin der Investmentgesellschaft bzw. bei Verfügung über eine mittelbare Beteiligung mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin grundsätzlich mit Wirkung zum Ende des

Kalenderquartals, in dem die schriftliche Zustimmung zugegangen ist, veräußerbar. Teilübertragungen sind möglich, sofern der verbleibende Nennbetrag der Beteiligung im Wege der Schenkung nicht unter den Mindestbetrag von 10.000 US-Dollar und bei allen sonstigen Verfügungen nicht unter den Mindestbetrag von 30.000 US-Dollar absinkt oder nicht durch 1.000 ganzzahlig teilbar ist. Die Fungibilität ist eingeschränkt, da kein geregelter Zweitmarkt für den Handel von Anteilen an unternehmerischen Beteiligungen, wie z. B. für Aktien oder Anleihen, besteht. Zusätzlich ist die Fungibilität der Anteile eingeschränkt, da ein neuer Anleger die in § 1 Abs. 19 Nr. 33 a) bb) bis ee) KAGB genannten Voraussetzungen (sogenannter „qualifizierter Privatanleger“) erfüllen muss. Der Anleger trägt damit das Risiko, seine Anteile an der Investmentgesellschaft nicht zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern zu können. Zudem ist der Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Verkaufs nur näherungsweise bestimmbar. Der Verkehrswert der Beteiligung bemisst sich neben dem festgestellten Anteilswert auch am Angebot und der Nachfrage nach Anteilen an der Investmentgesellschaft. Es besteht für den Anleger das Risiko, dass über einen längeren Zeitraum keine oder nur eine geringe Nachfrage besteht und/oder der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis bzw. unter dem erwarteten Verkehrswert der Beteiligung liegt. Darüber hinaus können mit der individuellen Veräußerung zusätzliche Kosten für den Anleger, z. B. Maklerprovisionen oder Beratungskosten, entstehen. Ein Rückgaberecht an die Investmentgesellschaft besteht nicht.

Bei einer angedachten Veräußerung der Beteiligung innerhalb von zehn Jahren nach Beitritt des Anlegers ist ein etwaiger Veräußerungsgewinn steuerpflichtig. Hierdurch entstehen negative Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Beteiligung. Darüber hinaus muss der Erwerber der Beteiligung – sofern er diese im Wege des Zweitmarktes erwirbt – der Investmentgesellschaft einen etwaigen Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht, erstatten. Hierdurch kann die Höhe des erzielbaren Kaufpreises und die Fungibilität der Beteiligung zusätzlich eingeschränkt sein.

Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Beteiligung über die befristete Laufzeit der Investmentgesellschaft bis zum 31.12.2029 oder gegebenenfalls darüber hinaus halten zu müssen und somit über die eingesetzte Liquidität nicht verfügen zu können. Mittels Gesellschafterbeschluss und Zustimmung der Komplementärin kann die Änderung des Gesellschaftsvertrages und damit eine abweichende Laufzeit der Investmentgesellschaft vereinbart werden.

Risiken aus der Fremdverwaltung

Das KAGB sieht u. a. vor, dass die Verwaltung der Investmentgesellschaft nur durch eine KVG erfolgen darf. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die derzeitige KVG die Verwaltung der Investmentgesellschaft nicht mehr übernehmen kann oder darf und eine neue KVG nur zu höheren Verwaltungsgebühren gewonnen werden kann, die zu Lasten der Liquidität der Investmentgesellschaft gehen und zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass keine neue KVG bestellt werden kann und die Investmentgesellschaft als Folge das Investmentvermögen selber verwaltet und eine sogenannte interne KVG begründen und durch die BaFin genehmigen lassen muss, was zu höheren Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft und somit zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen kann. Darüber hinaus hat eine interne KVG abweichende Rechtsformvorschriften und erhöhte Mindesteigenkapitalvoraussetzungen im Vergleich zu einer externen KVG zu erfüllen. Sollte keine interne KVG gegründet werden können, wäre die Investmentgesellschaft aufzulösen. Die außerplanmäßige Veräußerung der Vermögensgegenstände kann zu verminderten Liquiditätszuflüssen und höheren Kosten der Investmentgesellschaft und auf Anlegerebene zu verminderten Ausschüttungen bis hin zu einem vollständigen Verlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio führen.

Es besteht zudem das Risiko, dass die KVG ihren gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt und/oder für die Investmentgesellschaft nachteilige Entscheidungen trifft. Dieses kann zu verminderten Einnahmen und/oder höheren Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft und somit zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust ihrer Kapitaleinlage zzgl. Agio führen.

Risiken aus der Fremdverwahrung

Für jeden von der KVG verwalteten Alternativen Investmentfonds ist von der KVG eine Verwahrstelle zu beauftragen, die die gesetzlich geforderte Verwahrung der Vermögensgegenstände des Alternativen Investmentfonds übernimmt und Kontroll- und Zustimmungsrechte ausübt. Es besteht das Risiko, dass die derzeitige Verwahrstelle nicht mehr mit den gesetzlichen Anforderungen beauftragt werden kann oder darf und eine neue Verwahrstelle nur zu höheren Verwahrungsgebühren gewonnen werden kann, die zu Lasten der Liquidität der Investmentgesellschaft gehen und zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass keine neue Verwahrstelle beauftragt werden kann und die Investmentgesellschaft als Folge zu liquidieren wäre. Die außerplanmäßige Veräußerung der Vermögensgegenstände kann zu

verminderten Liquiditätszuflüssen und höheren Kosten der Investmentgesellschaft und auf Anlegerebene zu verminderten Ausschüttungen bis hin zu einem vollständigen Verlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio führen.

Es besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle die ihr obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erbringt und es insofern bzw. zu einer Fehl- oder verzögerten Verwendung der Mittel der Investmentgesellschaft oder zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der zu verwahrenden Vermögensgegenstände kommt. Dieses kann zu höheren Kosten auf Ebene der Investmentgesellschaft und zu verminderten oder verspäteten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio führen.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Investmentgesellschaft obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin und der geschäftsführenden Kommanditistin, die wiederum durch ihre Geschäftsführer vertreten werden. Die Geschäftsführer haben zudem die KVG mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft beauftragt, die wiederum Unterstützungsleistungen seitens der CR in Anspruch nimmt. Die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Anleger der Investmentgesellschaft ist auf Kontrollrechte und bestimmte Zustimmungsvorbehalte beschränkt.

Das Ergebnis der Beteiligung und die richtige Verwendung der Eigenmittel werden wesentlich durch die Qualifikation und Qualität der Geschäftsführer der Investmentgesellschaft, der KVG sowie ihrer jeweiligen Vertreter beeinflusst. Ein künftiges Ausscheiden der anfangs die Gesellschaften prägenden Personen sowie fehlerhafte Entscheidungen mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Ergebnis der Beteiligung können nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Wechsel der jeweiligen Geschäftsführer besteht das Risiko einer höheren als der kalkulierten Kostenbelastung. Die vorgenannten Risiken können zu verminderten oder verspäteten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio führen.

Risiken aufgrund von Interessenkonflikten

Es bestehen kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Komplementärin, der geschäftsführenden Kommanditistin, der Treuhandkommanditistin, der Platzierungsgarantin, der CR, der Darlehensgeberin der Eigenkapitalzwischenfinanzierung sowie der mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft beauftragten KVG. Es besteht grundsätzlich das Risiko von Interessenkonflikten mit nachteiligen Entscheidungen für die Anleger, falls die handelnden Personen nicht das Interesse der Investmentgesellschaft und der Anleger in den Vordergrund stellen.

Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Anleger reduzierte oder keine Ausschüttungen erhält. Dies kann bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage des Anlegers zzgl. Agio führen.

Bewertung

Hinsichtlich der Investition, der laufenden Verwaltung sowie der Veräußerung des Flugzeuges wurden bzw. werden Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt von sachkundigen Dritten zugrunde gelegt. Es besteht das Risiko, dass die darin enthaltenen Angaben nicht korrekt ermittelt und somit fehlerhaft sind, und dass sich die Annahmen, Schlussfolgerungen und Planungen der Bewertungsgutachten als ungenau, unrichtig oder von den tatsächlichen Ereignissen abweichend herausstellen. Es besteht daher das Risiko, dass Entscheidungen auf Grundlage unzutreffender Bewertungen Dritter getroffen werden, die sich nachteilig auf das Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken. Dies kann zu verminderten oder verspäteten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio führen.

Anlageobjekt-Wertänderungsrisiken

Der Wert des Anlageobjektes ist von verschiedenen marktbeeinflussenden Faktoren abhängig, die für die Dauer der Anlage nicht belastbar eingeschätzt werden können. Der Marktwert von gebrauchten Flugzeugen ist im Zeitablauf großen Schwankungen unterworfen. Dies kann zur Folge haben, dass die in der Unternehmensplanrechnung getroffenen Annahmen nicht eintreten. Als Folge kann im Rahmen eines ordentlichen oder außerordentlichen Objektverkaufes ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Kapitaleinlagen der Anleger zuzüglich Agio eintreten.

Planungs-/Liquiditätsrisiko

Die Unternehmensplanrechnung und die weiteren Szenarien basieren auf bestimmten Annahmen, Schlussfolgerungen und/oder Planungen sowie Aussagen und Angaben Dritter. Es besteht das Risiko, dass einzelne oder auch mehrere in der Unternehmensplanrechnung und den weiteren Szenarien bzw. Abweichungsbemessungen getroffenen Annahmen sich als unzutreffend herausstellen. Es besteht das Risiko einer von der Planung abweichenden Entwicklung (z. B. durch eine veränderte Vermietungsdauer nach Ablauf der Grundmietzeit, geringere Einnahmen, bzw. durch höhere oder zusätzliche Kosten), die sich negativ auf die Rückflüsse der Anleger auswirken kann. Mehrkosten und Mindereinnahmen gehen zulasten der Liquidität der Investmentgesellschaft. Dies kann wiederum im Vergleich zur Unternehmensplanrechnung und den weiteren Szenarien zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers zzgl. Agio führen.

Es besteht keine Garantie für das Eintreten der geplanten Ergebnisse. Die Wahrscheinlichkeit einer Abweichung von der Planung nimmt mit der Länge des Planungszeitraumes zu. Im Rahmen der vorliegenden Unternehmerischen Beteiligung tragen die Anleger über verminderte oder gänzlich ausbleibende Ausschüttungen bzw. den teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Kapitaleinlage nebst Agio die Risiken aus einer abweichenden negativen wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Investitions- und Finanzplan sowie die Unternehmensplanrechnung einschließlich der angenommenen Szenarien nach Ablauf der Grundmietzeit beinhalten zu einem Teil variable Kostenpositionen wie z. B. Kosten für die zusätzliche Versicherung des Anlageobjektes im Zweitjahr, Jahresabschlussprüfungen und Beratungskosten sowie sonstige Kosten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen. Diese Angaben dienen allein zu Kalkulationszwecken. Es handelt sich um geschätzte Kosten. Bei diesen Kostenpositionen besteht ein Kostenüberschreitungsrisiko, welches sich negativ auf die Liquidität der Investmentgesellschaft auswirkt und zu niedrigeren Ausschüttungen an die Anleger führen kann.

Die von der Investmentgesellschaft gehaltene Liquidität wird verzinslich angelegt. Der Zinssatz richtet sich nach den geltenden Marktzinsen und unterliegt der Volatilität des Kapitalmarktes. Geringere Zinseinnahmen gehen zulasten der Liquidität der Investmentgesellschaft und können zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Betriebskosten

Entsprechend der vertraglichen Regelungen des Leasingvertrages trägt die Leasingnehmerin alle Kosten, die aus dem Betrieb und der Nutzung des Anlageobjektes entstehen. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Wartung und Instandhaltung sowie Versicherung des Anlageobjektes. Für das Flugzeug fallen in Abhängigkeit der tatsächlichen Nutzung des Anlageobjektes wesentliche Wartungsmaßnahmen typischerweise alle 15 bis 18 Monate bzw. in ihrer umfangreichsten Form alle fünf bis sechs Jahre an. Darüber hinaus fallen unter anderem Kosten für die Überholung der Triebwerke und den Austausch von Komponenten an. Es besteht das Risiko, dass die Leasingnehmerin ihren Wartungs- und Instandhaltungsverpflichtungen nicht nachkommt und diese von der Investmentgesellschaft getragen werden müssen.

Mit Ablauf des Leasingvertrages hat Emirates das Anlageobjekt in einem vereinbarten Mindestwartungszustand zurückzugeben und darüber hinaus für die im Leasingvertrag vereinbarten Komponenten Ausgleichszahlungen für die seit letztmaliger Wartung durchgeführte Nutzung des Anlageobjektes, höchstens jedoch 30 Millionen US-Dollar, zu

leisten. Es besteht das Risiko, dass der Wartungszustand des Anlageobjektes den vereinbarten Mindeststandard unterschreitet und/oder die Leasingnehmerin die vereinbarten Kompensationszahlungen nicht oder nicht in voller Höhe leistet oder die Höhe der Zahlung aufgrund von Kostensteigerungen oder aufgrund falscher Annahmen über die tatsächlichen Ausgaben die Kosten der folgenden Wartung des Anlageobjektes nicht deckt. Es besteht zudem das Risiko, dass im Rahmen einer Anschlussvermietung nur ein verminderter Wartungszustand und/oder niedrigere Ausgleichszahlungen bei Rückgabe des Anlageobjektes vereinbar sind.

Zusätzliche Kosten gehen zulasten der Liquidität der Investmentgesellschaft und vermindern die Ausschüttungen an die Anleger.

Kosten für Inspektionen

Die KVG beabsichtigt, maximal einmal jährlich den Wartungszustand des Anlageobjektes durch einen technischen Gutachter überprüfen zu lassen. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung ist noch kein Gutachter beauftragt. Entsprechend sind die Kosten über die Dauer der Laufzeit der Investmentgesellschaft nicht fixiert. In der Unternehmensplanrechnung wurden jährliche Kosten in Höhe von 20.000 US-Dollar berücksichtigt, die ab 2015 mit 2,0 Prozent p. a. indexiert werden. Tatsächlich höhere Kosten oder höhere Steigerungsraten führen zu Mehrausgaben und können zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Modifikationen am Anlageobjekt

Das Anlageobjekt erfüllt zum Zeitpunkt der Prospekterstellung die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig aufgrund von aufsichtsrechtlichen Verfügungen Modifikationen am Anlageobjekt oder den Triebwerken notwendig werden. Für den Fall, dass die Kosten einer derartigen Modifikation 200.000 US-Dollar übersteigen, ist die Investmentgesellschaft vertraglich verpflichtet, die 200.000 US-Dollar übersteigenden Kosten anteilig zu tragen. Die Höhe des Anteils bemisst sich dabei grundsätzlich an der Restlaufzeit des bestehenden Leasingvertrages. Die vertragliche Verpflichtung ist während des Leasingvertrages mit Emirates auf einen Maximalbetrag der zu übernehmenden Kosten von 400.000 US-Dollar begrenzt. Bei einer Anschlussvermietung kann nicht ausgeschlossen werden, dass kein Mieter gefunden wird, der die Kosten der Modifikationen am Anlageobjekt tragen will. Die Übernahme von Kosten für aufsichtsrechtlich verfügte Modifikationen am Anlageobjekt können sich zulasten der Liquidität der Investmentgesellschaft auswirken und zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Versicherung

Für etwaige Schäden aus dem Betrieb des Anlageobjektes haftet grundsätzlich die Leasingnehmerin als Verursacher. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass etwaige Haftungsansprüche gegen die Investmentgesellschaft als Eigentümerin des Anlageobjektes geltend gemacht werden. Die Leasingnehmerin ist verpflichtet, während der Dauer des Leasingvertrages eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen sowie das Flugzeug einschließlich der Triebwerke und sonstigen Teile und Komponenten auf eigene Kosten gegen Risiken im marktüblichen Umfang (einschließlich Terror und Krieg) zu versichern und die Investmentgesellschaft als Mitversicherten aufzunehmen.

Die Investmentgesellschaft hat zudem unmittelbar eine zusätzliche Luftfahrtkaskoversicherung gegen Gefahren von Verlust und Schädigung sowie eine Luftfahrtkaskoversicherung gegen Schäden am Anlageobjekt aufgrund von Krieg und Nebengefahren bis August 2015 mit angedachter Verlängerung um ein weiteres Jahr abgeschlossen.

Im Versicherungsfall besteht das Risiko, dass Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um sämtliche Schäden vollständig auszugleichen oder dass für bestimmte Schäden kein Versicherungsschutz besteht oder dieser von der Versicherung negiert wird bzw. die Versicherung ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Leasingnehmerin ihre vertraglichen Verpflichtungen, unter anderem zum Ausgleich von Schäden, die nicht oder nicht vollständig von Versicherungen gedeckt sind, zur Zahlung der Versicherungsprämien und/oder zur Wartung des Anlageobjektes, nicht erfüllt hat oder das Anlageobjekt in einem nicht versicherten Luftraum eingesetzt hat und die Versicherung Ansprüche zurückweist. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Liquidität der Investmentgesellschaft durch die teilweise oder ganze Übernahme der Schäden und/oder durch den Anfall von Kosten zur Durchsetzung ihrer Rechtsposition (z. B. Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) unvorhergesehen belastet wird. Als Folge kann damit ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Kapitaleinlagen der Anleger zuzüglich Agio verbunden sein.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Versicherungen Kündigungsrechte ausüben oder einzelne oder alle Versicherungen aufgrund veränderter Marktbedingungen oder infolge besonderer Einflussfaktoren (z. B. einen Terrorakt) nicht bzw. nicht zu den kalkulierten Konditionen abgeschlossen werden können. Ein etwaiges Kostenerhöhungsrisiko trägt grundsätzlich die Leasingnehmerin.

Da das Anlageobjekt auch im Ausland eingesetzt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Schadensfall ein

ausländisches Gericht die nach deutschem Recht bestehende Haftungsbeschränkung der Kommanditisten nicht anerkennt und insofern auch über die Haftsumme hinausgehende Ansprüche gegen Anleger geltend gemacht werden.

Vermietung, Betrieb des Anlageobjektes

Im Wesentlichen hängen die Einnahmen der Investmentgesellschaft von der Zahlung der Leasingraten für das Anlageobjekt ab. Dieses ist zum Zeitpunkt des Erwerbs am 16.06.2014 noch für rund 125 Monate zu fest vereinbarten Konditionen an Emirates vermietet. Zudem hat Emirates das vertraglich vereinbarte Recht, die Laufzeit des Leasingvertrages um drei weitere Jahre zu fest vereinbarten Konditionen zu verlängern. Es besteht das Risiko, dass Emirates von diesem Recht keinen Gebrauch macht und das Anlageobjekt verspätet, zu niedrigeren Leasingraten oder überhaupt nicht weiter vermietet werden kann. Es besteht zudem das Risiko, dass sich die Bonität der gegenwärtigen oder einer zukünftigen Leasingnehmerin verschlechtert oder diese aus anderen Gründen ihren vertraglich vereinbarten Pflichten, insbesondere ihren Zahlungsverpflichtungen, nicht, nicht fristgerecht oder nur teilweise nachkommt. In diesem Fall hat die Investmentgesellschaft das Recht, den Leasingvertrag zu kündigen und das Anlageobjekt anderweitig zu verlesen. Es besteht das Risiko, dass nicht unmittelbar eine Anschlussleasingnehmerin gefunden wird. In diesem Fall hat die Investmentgesellschaft den Einnahmeausfall und etwaige Kosten unter anderem für die Inbesitznahme des Anlageobjektes, Standzeiten, Wartung, den Betrieb oder die Versicherung des Anlageobjektes zu tragen. In den nach Ablauf der Unternehmensplanung unterstellten Szenarien wurde im Jahr 2024 ein Einmalaufwand in Höhe von rund 2,4 Millionen US-Dollar berücksichtigt. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten der Liquidität der Investmentgesellschaft und können zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Der Flugzeugmarkt unterliegt üblicherweise größeren Schwankungen. Da heute noch keine gesicherten Aussagen über zukünftige Vermietungsmöglichkeiten des Anlageobjektes getroffen werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft unter anderem aufgrund eines starken Überangebotes an Passagiermaschinen, des technischen Fortschritts oder infolge einer schwachen wirtschaftlichen Entwicklung eine Anschlussbeschäftigung nicht, nicht sofort und/oder nicht zu den in den Planszenarien unterstellten Konditionen verwirklicht werden kann. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass bei einer Neuvermietung des Anlageobjektes höhere als die erwarteten Neuvermietungskosten anfallen werden. Mindereinnahmen und höhere Kosten gehen zu Lasten der Liquidität der Investmentgesellschaft und können zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum teilweisen Verlust der Kapitaleinlage zuzüglich Agio führen.

Insgesamt können die zuvor genannten Risiken die Liquiditäts- und Ertragslage der Investmentgesellschaft und damit das Ergebnis der Anleger negativ beeinflussen, was bis hin zum Totalverlust der Einlage des Anlegers zuzüglich Agio führen kann.

Verwertung des Anlageobjektes

Die Höhe des Verkaufspreises bei Veräußerung des Anlageobjektes zum Ablauf der Fondslaufzeit ist durch keine vertragliche Vereinbarung mit Emirates oder Dritten gesichert. Demzufolge ist der Erfolg der Beteiligung unter anderem vom Erlös aus der Veräußerung bzw. der sonstigen Verwertung des Anlageobjektes zu den dann gültigen Marktgegebenheiten abhängig. Der Marktwert für gebrauchte Flugzeuge unterliegt üblicherweise großen Schwankungen. In der Unternehmensplanrechnung in Verbindung mit den weiteren Annahmen zur potentiellen Wertentwicklung nach Ablauf der Grundmietzeit wurde die Verwertung des Anlageobjektes im Jahr 2029 unterstellt. Es besteht das Risiko, dass der in der Unternehmensplanrechnung unterstellte Veräußerungserlös zum relevanten Zeitpunkt nicht erzielt werden kann. Dieses würde zu einer verminderten Schlussausschüttung an die Anleger führen.

Es kann außerdem wirtschaftlich sinnvoll oder notwendig sein, das Anlageobjekt vor oder nach Ablauf der in der in diesem Verkaufsprospekt angenommenen Mietdauer zu veräußern. In diesen Fällen hängt der Veräußerungserfolg insbesondere von der im möglichen Veräußerungszeitpunkt geltenden Marktlage und damit von den zu diesem Zeitpunkt erzielbaren Verkaufspreisen für gebrauchte Passagiermaschinen dieser Größe sowie vom Zustand des Flugzeugs und der Triebwerke ab. Aus einem früher als angenommenen Verkauf können sich steuerliche Nachteile ergeben. Aufgrund der festen Laufzeit der Investmentgesellschaft bis derzeit zum 31.12.2029, maximal jedoch bis zum 31.12.2034, besteht das Risiko, dass das Anlageobjekt in einem ungünstigen Marktumfeld veräußert werden muss, es sei denn, die Anleger beschließen die Änderung des Gesellschaftsvertrages und damit eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft. Sollte der tatsächlich erzielte Verkaufserlös unterhalb der Planung liegen oder die im Rahmen der Veräußerung angenommenen Nebenkosten höher ausfallen als kalkuliert, so dass die Investmentgesellschaft aus dem Verkauf oder der Verwertung des Flugzeugs einen gegenüber der Planung verminderten Liquiditätszufluss verzeichnet, verringern sich die Gesamtausschüttungen der Anleger.

Es besteht auch das Risiko, dass das Anlageobjekt überhaupt nicht veräußert werden kann.

Finanzierung und Zinsen

Die Investmentgesellschaft hat zur Finanzierung des Kaufpreises Fremdkapital aufgenommen. Negative Abweichungen von der Unternehmensplanrechnung wirken sich insbesondere aufgrund der vorrangigen Bedienung der Fremdmittel und bestehender Rechte der Fremdkapitalgeber stärker auf die Eigenkapitalrentabilität aus als ohne Fremdkapitalaufnahme.

Die Investmentgesellschaft hat am 05.06.2014 zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals einen Vertrag über einen Kreditrahmen mit der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, abgeschlossen. Die Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung erfolgt planmäßig durch die Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals zuzüglich Agio. Im Investitions- und Finanzplan wurden Annahmen zur Entwicklung der Einzahlung der Kommanditeinlagen getroffen. Die frühere Einzahlung des Eigenkapitals führt zu einem früheren Ausschüttungsanspruch des jeweiligen Anlegers und somit auf Ebene der Investmentgesellschaft zu einem gegenüber dem kalkulierten Zwischenfinanzierungsaufwand höheren Liquiditätsabfluss.

Die Investmentgesellschaft hat zudem einen langfristigen Darlehensvertrag mit der SMBC geschlossen. Sie ist hiernach verpflichtet, der SMBC oder im Falle der möglichen Syndizierung den darlehensgewährenden Banken jegliche zusätzlichen, nachgewiesenen Kosten, die ihnen aus einer Gesetzesänderung oder veränderten gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben, z. B. aufgrund veränderter Mindestreservevorschriften, die im Zusammenhang mit dem verauslagten Darlehen entstehen, innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Inrechnungstellung zu erstatten. Solche Kosten gehen zulasten der Liquidität der Investmentgesellschaft und können zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Verlust der Kapitaleinlage des Anlegers zzgl. Agio führen.

Zudem besteht das Risiko, dass die Banken (z. B. infolge von Marktverwerfungen am Interbankenmarkt) erhöhte Refinanzierungskosten in Form von Liquiditätsaufschlägen zum jeweiligen Referenzzinssatz oder diesen auf im Zusammenhang mit dem Darlehen vereinnahmte Zahlungen entstehende Steuern teilweise oder vollständig geltend machen. Solche Kosten und Steuern gehen zulasten der Liquidität der Investmentgesellschaft und können zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Verlust der Kapitaleinlage des Anlegers zzgl. Agio führen.

Die darlehensgewährende Bank hat in bestimmten Fällen das Recht, den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise zu kündigen und die vollständige Rückzahlung zu verlangen.

Als wichtiger Grund gilt z. B. ein Zahlungsverzug des Darlehensnehmers bezüglich der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen von mehr als zwei Arbeitstagen, der Verstoß gegen Versicherungsbedingungen oder der Wegfall des Versicherungsschutzes des Anlageobjektes. Hierdurch können der Investmentgesellschaft zusätzliche Kosten, z. B. aus der vorzeitigen Auflösung der Festzinsvereinbarung („Breakage Costs“), entstehen, die zulasten der Liquidität der Investmentgesellschaft gehen und zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen können.

Sofern aufgrund einer Kündigung durch die darlehensgewährende Bank eine Neufinanzierung durch die Investmentgesellschaft erforderlich wird und realisiert werden kann, besteht das Risiko, dass diese nur zu höheren Finanzierungskosten und verschlechterten sonstigen Bedingungen erfolgt. Diese Kosten können den Erfolg der Investmentgesellschaft reduzieren und zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Verlust der Kapitaleinlage des Anlegers einschl. Agio führen.

Sollte die Investmentgesellschaft zur Rückzahlung des Darlehens und/oder Bedienung der Kosten nicht in der Lage sein, könnte die Bank die ihr eingeräumten Sicherheiten verwerten und als Pfandrechtsgläubiger die Verwertung des Anlageobjektes betreiben. Dies könnte im schlimmsten Fall zum Totalverlust der Kapitaleinlage des Anlegers zuzüglich Agio führen.

Sollten etwaige Mindereinnahmen oder höhere Kosten der Investmentgesellschaft dazu führen, dass die Liquidität der Investmentgesellschaft zur Deckung der Kosten nicht mehr ausreicht, könnte dieses zur Folge haben, dass die Investmentgesellschaft weiteres Fremdkapital aufnehmen muss. Die hiermit verbundenen Kosten (z. B. für Rechts- und Steuerberatung) und Bankgebühren einschließlich der laufenden Zinszahlungen mindern die Ausschüttungen an die Anleger. Eine über den maximalen Rahmen der Anlagebedingungen hinausgehende beabsichtigte Fremdkapitalaufnahme bedarf zudem einer Änderung der Anlagebedingungen, die nur mit Zustimmung von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinen, und nach Genehmigung der beschlossenen Änderungen durch die BaFin möglich ist.

Die Aufnahme von Fremdkapital durch die Investmentgesellschaft ist nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs nach dem Ablauf der Platzierungsphase, spätestens jedoch nach 18 Monaten ab Beginn der Platzierungsphase, der Höhe nach auf 60 Prozent der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft beschränkt. Es besteht das Risiko, dass im Falle eines Überschreitens der gesetzlichen Grenzen Maßnahmen erforderlich sind bzw. durch die Aufsichtsbehörden

angeordnet werden, die die Liquiditätslage der Investmentgesellschaft erheblich beeinträchtigen (beispielsweise durch außerplanmäßige Tilgungszahlungen) und somit zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass geeignete Maßnahmen durch die Investmentgesellschaft nicht vorgenommen werden können bzw. nicht ausreichen um die gesetzlichen Grenzen der Fremdkapitalaufnahme dauerhaft einzuhalten. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft vorzeitig liquidiert werden müsste und es dabei zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlagen des Anlegers zzgl. Agio kommen könnte.

Fremdwährung

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine US-Dollar-Investition, bei der die Beteiligungen der Anleger und die Ausschüttungen an diese in US-Dollar erfolgen. Zudem wurden die wesentlichen Zahlungen (Kaufpreis, Finanzierung, Leasingrate) in US-Dollar vereinbart. Die Angabe von Herstellerlistenpreisen sowie von gutachterlich ermittelten Marktpreisen und Marktleasingraten von Flugzeugen erfolgt ebenfalls typischerweise in US-Dollar. Für jegliche Kosten und Erträge, die nicht auf US-Dollar lauten, trägt die Investmentgesellschaft ein Währungsrisiko.

Sollte im Falle des Ausfalls der Leasingnehmerin oder der Nichtausübung der Verlängerungsoption durch Emirates eine Anschlussvermietung nur zu einer nicht auf US-Dollar lautenden Währung vereinbart werden können, trägt die Investmentgesellschaft ein Währungsrisiko. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Veräußerung des Anlageobjektes nur zu einem nicht auf US-Dollar lautenden Betrag vereinbart werden kann oder nicht auf US-Dollar lautende Kosten entstehen und zwischen der Festlegung des Kaufpreises bzw. der mit der Veräußerung verbundenen Kosten und der tatsächlichen Realisierung bzw. Umtausch des Betrages Veränderungen des Wechselkurses des US-Dollars zur vereinbarten Kaufpreis- bzw. Kostenwährung eintreten sollte.

Wechselkursbedingte Mindereinnahmen oder Kostenerhöhungen gehen zulasten der Liquidität der Investmentgesellschaft und können zu verminderten Ausschüttungen bzw. zu einem teilweisen Verlust der Kapitaleinlage der Anleger zzgl. Agio führen.

Darüber hinaus entstehen Wechselkursrisiken, sofern der Anleger seine Einlage aus einer nicht auf US-Dollar lautenden Währung erbringt und Rückflüsse aus dieser Vermögensanlage mit einem abweichenden Wechselkurs zurückgetauscht werden. Diese Wechselkursveränderungen können auf Seiten des Anlegers zu verminderten Ausschüttungen führen.

Zudem besteht ein Währungsrisiko in Höhe der auf den jeweiligen Kommanditeil entfallenden und typischerweise in Euro zu leistenden Steuerzahlungsverpflichtung des Anlegers. Es besteht das Risiko, dass durch einen späteren Umtausch von in US-Dollar erhaltenen Auszahlungen in Euro die Steuerzahllast – umgerechnet in US-Dollar – tatsächlich höher ist und hierdurch der Nettoliquiditätszufluss an den Anleger unter Berücksichtigung der Steuerlast niedriger ausfällt.

Vertragserfüllungs- und Adressausfallrisiko

Der unternehmerische Erfolg der Investmentgesellschaft ist, wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung, maßgeblich davon abhängig, dass die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

Es besteht das Risiko, dass sich Vertragspartner bzw. deren handelnde Personen nicht vertragskonform verhalten. Zudem können Vertragsverletzungen durch die Investmentgesellschaft, die KVG oder die Verwahrstelle zu Kündigungen von Verträgen, wie z. B. des Leasingvertrages oder der Darlehensverträge, führen. Dies kann zu Mindereinnahmen bzw. zusätzlichen, nicht geplanten Kosten für die Investmentgesellschaft bis hin zur Verwertung des Flugzeugs durch die finanzierende Bank führen.

Der Abschluss neuer Verträge birgt das Risiko, dass diese nur zu nachteiligen Konditionen abgeschlossen werden können.

Für das Anlageobjekt bestehende Herstellergarantien sind zeitlich befristet und unter Umständen im Schadensfall wirtschaftlich (z. B. Insolvenz des Garantiegebers) und/oder rechtlich (Änderung der Rechtslage) nicht mehr durchsetzbar.

Die Investmentgesellschaft kann bei Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen auf Schadenersatz verklagt oder in sonstige Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden. Dieses kann zulasten der Liquidität gehen und im Extremfall zur Insolvenz der Investmentgesellschaft führen.

Die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Anleger verminderte Ausschüttungen bzw. den Totalverlust seiner Kapitaleinlage zzgl. Agio erleidet.

Umfangreiche Vertragserfüllungsrisiken entfallen auf Emirates. Neben den Leasingraten trägt die Leasingnehmerin während der gesamten Mietzeit sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem unmittelbaren Besitz und dem Betrieb des Anlageobjektes. Hierzu gehören u. a. die Kosten für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung des Anlageobjektes in Übereinstimmung mit den Vorschriften

und Aufwendungen für die Versicherung des Anlageobjektes. Darüber hinaus ist die Leasingnehmerin zur vertragskonformen Rückgabe des Anlageobjektes verpflichtet, hierbei kann insbesondere eine Kompensationsverpflichtung in Höhe von bis zu 30 Millionen US-Dollar entstehen.

Sollte die Leasingnehmerin ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, kann dies einen Einfluss auf den Erfolg der Investmentgesellschaft haben und dazu führen, dass der Anleger verminderte Ausschüttungen bzw. den Totalverlust seiner Kapitaleinlage zzgl. Agio erleidet.

Ausländische Jurisdiktionen

Wesentliche Verträge wie der Kaufvertrag, die Übertragung des Leasingvertrages, der Leasingvertrag, der Darlehensvertrag mit der SMBC, die Herstellergarantien für das Flugzeug und die Triebwerke unterliegen englischem Recht bzw. dem Recht des US-amerikanischen Staates New York. Daneben ist das Anlageobjekt im Luftfahrtregister der Vereinigten Arabischen Emirate in Dubai registriert. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Anschlussvermietung des Anlageobjektes im Leasingvertrag weiteres ausländisches Recht vereinbart wird. Ansprüche hieraus sind in der Regel vor dortigen Gerichten geltend zu machen. Ebenso ist mit der Anwendung weiterer ausländischer Rechtsprechung zu rechnen, da sich das Anlageobjekt wesentlich auch im Ausland aufhält. Eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Verträgen im Ausland, Steuern und bei Unfällen richten sich grundsätzlich nach den dortigen gesetzlichen Regelungen, die erheblich von dem deutschen Rechtsverständnis abweichen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Durchsetzung und Abwehr von solchen Ansprüchen aufgrund der Andersartigkeit dieser Rechtskreise mit erheblichen Kosten verbunden ist bzw. sich schwierig gestaltet. Höhere Kosten gehen zu Lasten der Liquidität der Investmentgesellschaft und können zu verringerten Ausschüttungen an die Anleger führen.

Behördliche Genehmigungen

Für den Betrieb des Anlageobjektes sind diverse in- bzw. ausländische behördliche Genehmigungen notwendig. Es besteht das Risiko, dass eine Genehmigung nicht verlängert wird oder nachträglich weitergehende Auflagen beschlossen werden, wodurch der Betrieb des Anlageobjektes untersagt oder eingeschränkt werden kann. Darüber hinaus könnten erteilte Genehmigungen nachträglich widerrufen oder entzogen werden. Dies könnte zu einer Minderung bzw. zum Ausbleiben von Einnahmen aus dem Betrieb des Anlageobjektes sowie zu zusätzlichen Kosten führen. Sollten erforderliche Genehmigungen gänzlich versagt werden, kann das im Extremfall auch die vorzeitige Beendigung der Investmentgesellschaft zur Folge haben. Dieses kann zu

reduzierten Ausschüttungen für die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage zzgl. Agio führen.

Treuhandbeteiligung

Sollte die Treuhandkommanditistin den mit den Anlegern geschlossenen Treuhandvertrag z. B. aufgrund einer Änderung der Gesetze und/oder der steuerlichen Rahmenbedingungen kündigen und kein neuer Treuhandvertrag abgeschlossen werden, wären die Anleger verpflichtet, ihre Beteiligung in eine direkte Beteiligung als Kommanditist umwandeln zu lassen. Dies ist mit weiteren Kosten für die Anleger verbunden.

Anteilsfinanzierung

Sollte ein Anleger den Erwerbspreis der Anteile ganz oder teilweise fremdfinanzieren, besteht das zusätzliche Risiko, dass neben dem Verlust der Kapitaleinlage und dem Agio die Verbindlichkeiten aus der privaten Darlehensaufnahme (Zins und Tilgung) bedient werden müssen. Dies kann bis zur Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers führen.

Mehrheitsbeschluss

Gesellschafterbeschlüsse auf Ebene der Investmentgesellschaft werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Individuelle Interessen der Anleger können durch Mehrheitsentscheidungen beeinträchtigt werden. Insbesondere können bei einer eventuellen Konzentration von Stimmrechten bei einzelnen Anlegern oder Anlegergruppen (Majorisierung), z. B. in Folge der Inanspruchnahme der Platzierungsgarantie oder durch die wesentliche Ausübung von Verkaufsrechten durch die Komplementärin bzw. bei mittelbaren Anteilen durch die Treuhandkommanditistin, Entscheidungen auf Ebene der Investmentgesellschaft bzw. der KVG beeinflusst werden. Die getroffenen Entscheidungen können zu verminderten oder verspäteten Ausschüttungen an den Anleger führen.

Haftung

Die Haftung des Anlegers, der unmittelbar als Kommanditist an der Investmentgesellschaft beteiligt ist, ist im Innenverhältnis auf die vom Anleger übernommene Kapitaleinlageverpflichtung begrenzt. Im Außenverhältnis ist die Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage (10 Prozent seiner in Euro umgerechneten Kapitaleinlage) begrenzt, sofern die zu erbringende Kapitaleinlage in Höhe der Hafteinlage geleistet ist und diese dem Anleger in Form von Eigenkapitalrückzahlungen durch Ausschüttungen nicht zurückgezahlt wurde. Soweit dem Anleger seine Kapitaleinlage ganz oder teilweise durch Ausschüttung von Barüberschüssen zurückgewährt wird, lebt seine persönliche unmittelbare Haftung (unter Berücksichtigung der Haftungsbegrenzung im Außenverhältnis auf 10 Prozent seiner in Euro umgerechneten Kapitaleinlage) gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auf.

Konzeptionsbedingt können die Anleger von der Investmentgesellschaft Auszahlungen erhalten, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Kapitaleinlage dazu führen würden, dass die Kapitaleinlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Die Vornahme derartiger Ausschüttungen bedarf der Zustimmung des Anlegers. Sofern der Anleger derartigen Auszahlungen zustimmt, haftet der direkt als Kommanditist beteiligte Anleger bis maximal in Höhe der Haftsumme in Höhe von 10 Prozent seiner in Euro umgerechneten Kapitaleinlage.

Darüber hinaus können laufende Ausschüttungen der Investmentgesellschaft an die Anleger gegen das Rückzahlungsverbot gemäß §§ 30 und 31 GmbHG analog verstoßen und zu einer noch weitergehenden Haftung für den Anleger führen. Dies wäre der Fall, wenn die Komplementärin der Investmentgesellschaft entgegen der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft mit oder ohne Zustimmung der Verwahrstelle Vorabausschüttungen an die Anleger leistet, ohne dass die Finanzlage der Investmentgesellschaft dies zuließe und in diesem Zeitpunkt eine Unterbilanz bei der Komplementärin bestünde oder infolge der Ausschüttung eine Unterbilanz entstünde. Vorabausschüttungen der Komplementärin sind gemäß Gesellschaftsvertrag nur dann zulässig, wenn die Liquidität der Investmentgesellschaft diese zulässt. Die Anleger beschließen im Rahmen der Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung über die Gewährung von Ausschüttungen. Die Investmentgesellschaft hat in einem solchen Fall einen Rückzahlungsanspruch gegen den Anleger in Höhe der nicht zulässig erhaltenen Ausschüttung gemäß § 31 Abs. 1 GmbHG analog. Je nach Höhe der unter diesen Bedingungen ausgezahlten Ausschüttungen kann ein Rückgewähranspruch betragsmäßig höher sein als die gemäß § 172 Abs. 4 beschränkt auf die eingetragene Haftsumme wiederauflebende Haftung des unmittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligten Kommanditisten. Dies hat zur Folge, dass es neben einem Totalverlust der Kapitaleinlage des Anlegers zzgl. Agio zu Rückforderungsansprüchen in Höhe der Ausschüttungszahlungen, die in einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers münden, kommen kann.

Eine Pflicht zur erneuten Einzahlung seiner einmal erbrachten Kapitaleinlage in die Investmentgesellschaft besteht laut Gesellschaftsvertrag nicht. Im Fall der Insolvenz der Investmentgesellschaft besteht das Risiko, dass der Anleger Ausschüttungen bzw. Eigenkapitalrückzahlungen, die er im letzten Jahr vor Stellung des Insolvenzantrages erhalten hat, in voller Höhe an die Investmentgesellschaft zurückzahlen muss.

Eine Nachhaftung des Anlegers ist nach dem Aufsichtsrecht (KAGB) grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Regelung steht jedoch im Widerspruch zu den Haftungsregelungen des

HGB. Hiernach haftet der unmittelbar beteiligte Anleger auch nach seinem Ausscheiden oder nach Auflösung der Investmentgesellschaft für bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene bzw. dem Grunde nach bestehende Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft bis zur Höhe der vormals eingetragenen Haftsumme für bis zu weitere fünf Jahre nach. Es besteht das Risiko, dass Gerichte die Haftung eines ausgeschiedenen Anlegers oder dessen Haftung nach Auflösung der Gesellschaft nach den Regelungen des HGB bemessen.

Die Haftung des Anlegers, der sich an der Investmentgesellschaft über die Treuhandkommanditistin – welche bereits im Handelsregister eingetragen ist und deren Hafteinlage sich entsprechend dem gezeichneten Treugeberkapital sukzessive erhöht – beteiligt, ist im Innenverhältnis ebenfalls auf die von ihm gezeichnete Kapitaleinlage beschränkt. Für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft trifft den Anleger, der seine Beteiligung über die Treuhandkommanditistin hält, im Außenverhältnis keine unmittelbare Haftung. Der mittelbar beteiligte Anleger ist verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von einer etwaigen Haftung gegenüber Gläubigern der Investmentgesellschaft gemäß § 172 Abs. 4 HGB freizustellen, soweit der mittelbar beteiligte Anleger Ausschüttungen erhalten hat, die bei der Treuhandkommanditistin zu einem Wiederaufleben der Haftung im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB führen. Die Vornahme derartiger Ausschüttungen bedarf der Zustimmung des mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft beteiligten Anlegers.

Der mittelbar beteiligte Anleger ist verpflichtet die Treuhandkommanditistin aus einer möglichen Haftung aus der Beteiligung, die für den Anleger treuhänderisch gehalten wird, freizustellen (ausgenommen davon sind Schäden aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns der Treuhandkommanditistin). Anleger, die sich indirekt über die Treuhandkommanditistin beteiligen, haften demnach indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber der Treuhandkommanditistin entsprechend den Direktkommanditisten.

Sollten Dritte im Ausland durch den Betrieb des Anlageobjektes geschädigt werden und dieser Schaden nicht versichert oder der Versicherungsschutz nicht ausreichend sein, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft in Anspruch genommen wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländische Gerichte die Haftungsbeschränkung der Anleger nicht anerkennen. Die Anleger könnten in diesem Fall über ihre eingetragene Kapitaleinlage hinaus in Anspruch genommen werden.

Kündigung der Beteiligung

Etwaige außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten der Anleger (z. B. aufgrund arglistiger Täuschung) oder andere

Gestaltungsrechte wie Widerrufe oder Anfechtungen können aufgrund der gegebenenfalls von der Investmentgesellschaft auszahlenden Abfindungsguthaben zu Liquiditätseingüssen bei der Investmentgesellschaft und damit zu geringeren Ausschüttungen bei den verbleibenden Anlegern bzw. zu späteren Zahlungen an die ausscheidenden Anleger führen, sofern das Anlageobjekt über diesen Zeitraum hinaus betrieben werden sollte.

Ausschluss

Nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag kann ein Anleger unter bestimmten Umständen, aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (bei Direktbeteiligung als Kommanditist) bzw. der Treuhandvertrag mit ihm gekündigt werden. In diesem Fall erhält er nach dem Gesellschaftsvertrag ein Abfindungsguthaben, das auch unter der von ihm geleisteten Kapitaleinlage zzgl. Agio liegen könnte. In solchen Fällen kann es zu einem Verlust der Kapitaleinlage des Anlegers zzgl. Agio kommen. Außerdem entstehen dem Anleger bei einem Ausschluss weitere, im Gesellschaftsvertrag bzw. Treuhandvertrag geregelte Kosten.

Steuerliche Risiken

Die steuerliche Konzeption des Beteiligungsangebotes entspricht dem zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Rechtsstand auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze, der bis dahin geltenden Rechtsprechung sowie den bis dahin veröffentlichten Verlautbarungen der Finanzverwaltung.

Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption erfolgt erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung der Investmentgesellschaft bzw. im Rahmen einer abschließenden Betriebsprüfung, die erst mit zeitlicher Verzögerung erfolgen kann. Bis dahin können Änderungen der einschlägigen Steuergesetze, der Rechtsauffassung und der Erlasse der Finanzverwaltung sowie der Rechtsauffassung der Finanzgerichte zu einer abweichenden Behandlung der im vorliegenden Beteiligungsangebot dargestellten steuerlichen Auswirkungen führen.

Der Anleger trägt das Risiko sich ändernder steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere dass die hier angewendeten steuerlichen Gesetze von der Finanzverwaltung oder von Finanzgerichten anders interpretiert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträglich Steuerzahlungen zuzüglich etwaiger Zinsen für die Anleger anfallen, die nicht in der Unternehmensplanrechnung in Verbindung mit den aus dem neutralen Szenario abgeleiteten steuerlichen Ergebnissen dargestellt bzw. in diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind. Sollte die Finanzverwaltung insbesondere die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums am Anlageobjekt, die Qualifizierung von Ausgaben als steuerlichen

Sofortaufwand oder aktivierungspflichtigen Aufwand oder die Anwendung von Verlustabzugsbeschränkungen anders auslegen, von einer geringeren Bemessungsgrundlage oder einer anderen Nutzungsdauer für die Abschreibung ausgehen, ist nicht auszuschließen, dass die Anleger ein höheres laufendes steuerliches Ergebnis zu versteuern hätten, bzw. bereits zu einem gegenüber der Planung früheren Zeitpunkt positive steuerliche Ergebnisse erzielen werden. Gegebenenfalls können hieraus Nachforderungsansprüche der Wohnsitzfinanzämter entstehen, die unter Umständen gemäß § 233a AO zu verzinsen sind.

Sollte die Finanzverwaltung die Einkünfte der Investmentgesellschaft nicht als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sondern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb qualifizieren, würde sich für die Investmentgesellschaft während der Dauer der Betriebsphase eine Gewerbesteuerpflicht ergeben. Ein etwaig erzielter Veräußerungsgewinn würde ebenfalls der Gewerbesteuer unterliegen, sofern er von der Finanzverwaltung als laufender Gewinn aus Gewerbebetrieb angesehen wird. Im Falle der Qualifizierung der Einkünfte als gewerbliche Einkünfte wären auch die Zinseinkünfte der Investmentgesellschaft den gewerblichen Einkünften zuzurechnen und würden insofern der Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers bzw. der Körperschaftsteuer unterliegen. Zusätzlich unterliegt der Veräußerungsgewinn bei der Beteiligung von natürlichen Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Einkommensteuer. Sollten sich die steuerlichen Vorschriften in Bezug auf die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder der Zinseinkünfte künftig ändern oder neue Vorschriften eingeführt werden, kann dies zu höheren steuerlichen Belastungen für den Anleger führen.

Sollte die Finanzverwaltung nicht die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von zwölf Jahren entsprechend der AfA-Tabelle für Luftfahrtunternehmen und Flughafenbetriebe zugrunde legen, sondern aus dem Betriebskonzept der Investmentgesellschaft eine längere Nutzungsdauer ableiten, verlängert sich der Abschreibungszeitraum und damit verringert sich die Höhe der Abschreibungen in den einzelnen Jahren. Die Folge kann ein gegenüber der Planung höheres zu versteuerndes Ergebnis für die Anleger in den einzelnen Jahren sein.

Die Unternehmensplanrechnung der Investmentgesellschaft unterstellt in Verbindung mit den Annahmen zum neutralen Szenario die langfristige Vermietung des Anlageobjektes über einen Zeitraum von rund 15,5 Jahren. Die Summe der über die Laufzeit prospektierten Einnahmen übersteigt erstmals im Jahre 2028 die bei objektiver Betrachtung erwartete Summe der über die Laufzeit anfallenden Ausgaben, so dass auf Ebene der Investmentgesellschaft eine Überschusser-

zielungsabsicht unterstellt werden kann. Das Vorliegen der Überschusserzielungsabsicht ist auch individuell auf Ebene des einzelnen Anlegers unter Einbeziehung aller persönlichen Werbungskosten zu prüfen. Hier besteht das Risiko, dass es durch die Entstehung von Sonderwerbungskosten, unabhängig von deren Geltendmachung, unter anderem aufgrund der teilweisen oder vollständigen Finanzierung der zu leistenden Kapitaleinlage oder durch die vorzeitige entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Beteiligung (nicht bei einer Übertragung im Wege der Erbfolge) zu einer Aberkennung der Überschusserzielungsabsicht und somit zu einer negativen Beeinträchtigung des Beteiligungsergebnisses kommen kann. In diesem Fall würde die Beteiligung als Kapitalanlage im Sinne des § 20 EStG (Einkünfte aus Kapitalvermögen) gewertet und die Ausschüttungen würden dann der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag unterliegen. Dies würde zu einer höheren persönlichen Steuerbelastung führen.

In der Planrechnung wird die Veräußerung des Anlageobjektes zum 30.11.2029 angenommen. Ein hieraus resultierender Veräußerungsgewinn ist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für die natürlichen Personen und Personengesellschaften, die im Zeitpunkt der Veräußerung mehr als zehn Jahre beteiligt sind und die die Beteiligung im Privatvermögen halten, einkommensteuerfrei. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gesellschafterbeschlüsse auf Ebene der Investmentgesellschaft über den Verkauf des Anlageobjektes oder der Anteile der Investmentgesellschaft vor Ablauf des Planungszeitraums zu einer höheren steuerlichen Belastung bei diesen Anlegern führen. Dieses wäre dann der Fall, sofern die Investmentgesellschaft das Anlageobjekt nicht mehr als zehn Jahre gehalten hat oder wenn der jeweilige Anleger die zehnjährige Behaltensfrist nicht auch in seiner Sphäre erfüllt hat. Die gleichen Wirkungen könnten eintreten, wenn der Verkauf des Anlageobjektes oder der Beteiligung zwar nach der zehnjährigen Behaltensfrist, aber vor Erreichen eines steuerlichen Totalüberschusses erfolgt.

In der Planrechnung wurde unterstellt, dass die Umsatzsteuer für Aufwendungen in der Investitions- und Betriebsphase in vollem Umfang als Vorsteuer erstattungsfähig ist. Sollte der Vorsteuerabzug für einen Teil der Aufwendungen von der Finanzverwaltung verneint oder eingeschränkt werden, würde dies die Liquidität der Investmentgesellschaft mindern und könnte zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen.

Zu den am 01.01.2009 in Kraft getretenen Neuregelungen im Hinblick auf Erbschaft- und Schenkungsteuer hat die Finanzverwaltung bislang noch nicht zu allen in der Literatur diskutierten Fragen durch Verwaltungsanweisung oder Erlass Stellung genommen. Mit Vorlagebeschluss des

BFH vom 27.09.2012 (AZ II R 9/11) wurde erneut das Bundesverfassungsgericht mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des ErbStG betraut. Der BFH ist der Ansicht, dass die im ErbStG vorgesehenen Begünstigungen für das Betriebsvermögen wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig ist. Es besteht das Risiko, dass die bisher bestehende Begünstigung des Betriebsvermögens beeinträchtigt oder abgeschafft wird. Dies kann zu einer höheren Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer für den Erben bzw. Beschenkten führen, als der Anleger für sich im Rahmen einer geplanten Schenkung kalkuliert hatte, bzw. ein Erbe oder Beschenkte im Besteuerungszeitpunkt zu entrichten hatte.

Die Darstellungen zur steuerlichen Konzeption basieren auf der Annahme, dass das Anlageobjekt dauerhaft ohne Abzug ausländischer Quellensteuer verleast werden kann bzw. die Leasingnehmerin derartige Abzüge trägt. Wird das Anlageobjekt nach Beendigung des Leasingvertrages an eine Leasingnehmerin mit Sitz in einem anderen ausländischen Staat verleast, kann es in Abhängigkeit des Rechts des betreffenden Staates zu einer Quellensteuerbelastung kommen. Dieses würde zu verminderten Einnahmen auf Ebene der Investmentgesellschaft und gegebenenfalls zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger führen, wenn diese Steuern nicht über den abzuschließenden Leasingvertrag von der Leasingnehmerin zu tragen wären.

Rechtsänderungsrisiko

Die Konzeption dieses Beteiligungsangebotes entspricht dem zum Zeitpunkt der Prospekterstellung gültigen Rechtsstand auf Basis der bis dahin geltenden Rechtsprechungen sowie den bis dahin veröffentlichten Verlautbarungen der Finanzverwaltung, Verwaltungsanweisungserlassen sowie den öffentlichen Verlautbarungen anderer Behörden, wie z. B. der BaFin. Es besteht das Risiko, dass sich diese Grundlagen bzw. die Auffassungen der Behörden ändern oder neue Verlautbarungen veröffentlicht werden, die Auswirkungen auf die Konzeption dieses Beteiligungsangebotes haben. In diesem Fall besteht das Risiko, dass Änderungen der Konzeption des Beteiligungsangebotes erfolgen müssen. Dies kann zu verminderten Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage des Anlegers zzgl. Agio führen.

Regulierungen

Mit Einführung des Kapitalanlagegesetzbuches unterliegt die Investmentgesellschaft in der vorliegenden Form den gesetzlichen Anforderungen und einer Regulierung durch die BaFin. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft und die involvierten Partner (KVG, Verwahrstelle, Organe der Investmentgesellschaft) künftig weiteren Registrierungs-, Regulierungs-, Genehmigungs-

oder Zulassungserfordernissen unterworfen werden oder neue Partner einzubinden sind, die dazu führen können, dass höhere Verwaltungskosten bzw. höhere Vergütungserfordernisse der Partner zulasten der Liquidität der Investmentgesellschaft gehen und zu einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können.

Quellenangaben

Die Angaben in diesem Verkaufsprospekt beruhen teilweise auf Informationen von Dritten, unter anderem kann es sich in Einzelfällen um persönliche Einschätzungen und sonstige subjektive Aussagen handeln. Diese Informationen wurden ohne weitere Prüfung auf Richtigkeit bzw. Wahrheit ihres Inhalts durch die KVG übernommen. Es ist jedoch durch entsprechende Kennzeichnung im Text ersichtlich, an welchen

Stellen die KVG Quellen übernommen hat. Es besteht somit das Risiko, dass übernommene Angaben von falschen Grundannahmen ausgehen bzw. falsche Schlüsse gezogen werden, der Inhalt von verwendeten Quellen unrichtig ist und die daraus resultierenden Erwartungen nicht eintreffen. Dies kann sich negativ auf die Liquidität der Investmentgesellschaft und die Ausschüttungen der Anleger auswirken.

Weitere Risiken

Mögliche individuelle Risiken einzelner Anleger wurden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt, da die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Anlegers bei der Risikodarstellung nicht beachtet werden können. Dazu wird dem Anleger empfohlen, selbst alle Risiken zu prüfen bzw. eigene fachkundige Berater hinzuzuziehen.

9. Vermögensgegenstände

9.1 Anlageziel, Anlagestrategie und Anlagepolitik der Investmentgesellschaft

Anlageziel der Investmentgesellschaft ist, aus der langfristigen Vermietung und der Veräußerung des Anlageobjektes zum Ende der Fondslaufzeit finanzielle Überschüsse zu erzielen und daraus Auszahlungen inklusive Kapitalrückzahlungen an die Anleger vorzunehmen.

Die Anlagestrategie der Investmentgesellschaft ist gemäß den Anlagebedingungen der Erwerb, der Betrieb (einschließlich der Instandhaltung, der Instandsetzung, des Umbaus und der Modernisierung), die Vermietung, das Leasing oder die sonstige Beschäftigung sowie die Veräußerung von einem Luftfahrzeug (§ 261 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 KAGB). Mindestens 80 Prozent des Wertes des Investmentvermögens der Investmentgesellschaft soll in dem Anlageobjekt angelegt sein.

Die Investmentgesellschaft investiert in ein im Jahr 2012 ausgeliefertes Langstrecken-Passagierflugzeug vom Typ B777-300ER des Herstellers Boeing mit der Herstellererienummer 41083, welches über eine Reichweite von mehr als 10.000 Kilometer und eine Passagierkapazität von mehr als 350 Passagieren verfügt. Im Zeitpunkt des Erwerbes durch die Investmentgesellschaft im Jahr 2014 ist das Anlageobjekt für mindestens 10 Jahre (hier: rund 10,5 Jahre) an eine international operierende Fluggesellschaft (Emirates) vermietet. Das Anlageobjekt ist derzeit eingetragen im Luftfahrzeugregister der General Civil Aviation Authority der Vereinigten Arabischen Emirate.

Zudem darf die Investmentgesellschaft Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB und Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 194 KAGB halten. Grundsätzlich dürfen maximal 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens der Investmentgesellschaft in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden. Ausnahmsweise dürfen auch mehr als 20 Prozent des Wertes des Investmentvermögens der Investmentgesellschaft in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, wenn das Anlageobjekt veräußert worden ist oder einen Totalschaden erlitten hat.

Die Anlagepolitik der Investmentgesellschaft setzt die zur Erreichung des Anlageziels gefasste Anlagestrategie innerhalb der nachfolgend beschriebenen Anlagegrenzen und Techniken und Instrumenten um.

9.2 Anlagegrenzen

Bei der Realisierung der Anlagestrategie unterliegt die Investmentgesellschaft folgenden Anlagegrenzen:

Begrenzung des Fremdkapitaleinsatzes (Leverage)

Für die Investmentgesellschaft dürfen Kredite nur bis zur Höhe von 60 Prozent des Verkehrswertes der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände und nur dann aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die für die Investmentgesellschaft tätige Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Belastung von Vermögensgegenständen

Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 261 Abs.1 Nr.1 KAGB, die der Investmentgesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 60 Prozent des Verkehrswertes der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände nicht überschreiten.

Nichtgeltung der Grenzen zum Fremdkapitaleinsatz und zur Belastung von Vermögensgegenständen

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nach Ablauf eines Zeitraumes von 18 Monaten ab Beginn des erstmaligen Vertriebs.

Derivate

Die Investmentgesellschaft darf gemäß den Anlagebedingungen im Rahmen der Verwaltung der von ihr gehaltenen Vermögensgegenstände Derivate zum Zwecke der Absicherung einsetzen. **Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen dabei nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust (einschließlich der Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken) im Zusammenhang mit von der Investmentgesellschaft geschlossenen oder noch zu schließenden Finanzierungsverträge getätigt werden. Hierdurch soll eine Reduktion des Zinsänderungsrisikos für den Fonds angestrebt werden. Ein etwaiger Einsatz von Derivaten würde sich insofern nicht negativ auf das Risikoprofil der Investmentgesellschaft auswirken. Das Investitionskonzept der Investmentgesellschaft im Zeitpunkt der Prospekterstellung sieht jedoch keinen Einsatz von Derivaten vor.**

Währung

Die Investition und die Darlehensaufnahme erfolgen in US-Dollar. Die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des Wertes der Investmentgesellschaft nicht übersteigt.

9.3 Techniken und Instrumente zur Umsetzung der Anlagestrategie

Im Zuge der Umsetzung der Anlagestrategie hat die Investmentgesellschaft am 11.06.2014 mit der Al Salam Leasing 4

Ltd. (Verkäuferin) und der Novus ASB Fin 4 Ltd. (bisherige Eigentümerin), beide mit Sitz in Nassau, Bahamas, einen Kaufvertrag (Aircraft Sale Agreement) über den Erwerb des Anlageobjektes abgeschlossen. Der final zu leistende Kaufpreis betrug 168.089.640 US-Dollar. Das Anlageobjekt wurde am 16.06.2014 an die Investmentgesellschaft in Dubai übergeben, blieb jedoch im Besitz der Leasingnehmerin Emirates, die das Anlageobjekt bereits am 30.11.2012 unmittelbar vom Hersteller The Boeing Company, Chicago Illinois, USA (**Boeing**) übernommen und seitdem von der Verkäuferin gemietet hatte.

Zur Fremdfinanzierung des Kaufpreises hat die Investmentgesellschaft mit Vertrag vom 11.06.2014 mit der SMBC einen Darlehensvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 2 Monaten über insgesamt 90 Millionen US-Dollar abgeschlossen. Soweit der Kaufpreis und weitere Kosten nicht fremdfinanziert werden, soll eine Eigenfinanzierung mittels von Anlegern eingeworbenem Eigenkapital erfolgen. Bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals hat die Investmentgesellschaft mit Datum vom 05.06.2014 mit der Commerzbank AG einen Darlehensvertrag über einen Kreditrahmen in Höhe von 86,20 Millionen US-Dollar abgeschlossen.

Die Investmentgesellschaft hat mit Vertragsübernahmevereinbarung vom 16.06.2014 den zwischen der Verkäuferin und Emirates am 26.11.2012 abgeschlossenen Leasingvertrag betreffend das vorgenannte Anlageobjekt mit einer Grundlaufzeit bis zum 30.11.2024 und einer einmaligen Verlängerungsoption von drei Jahren übernommen.

9.4 Beschreibung des Anlageobjektes

Bei dem Anlageobjekt handelt es sich um das Verkehrsflugzeug vom Typ Boeing 777-300ER des US-amerikanischen Herstellers Boeing mit der Hersteller-Seriennummer 41083. Hierbei handelt es sich um ein Langstreckenflugzeug, welches vorrangig der Beförderung von Passagieren dient. Die Auslieferung erfolgte mit zwei GE90-115B Triebwerken des US-amerikanischen Herstellers GE mit den Hersteller-Seriennummern 907211 und 907212.

Die Modellserie der 777 wurde von Boeing Anfang der 1990er Jahre als zweistrahliges Langstrecken-Großraumflugzeug entwickelt. Der Erstflug der Basisversion 777-200 fand 1994 statt. Neben dieser Basisversion wurden weitere Varianten entwickelt, die das Verhältnis Zuladung (Passagiere) und Kerosinvorrat (Reichweite) verändern. Die im April 2004 erstmals an Air France ausgelieferte Boeing 777-300ER ist die um 10 Meter verlängerte Version der Boeing 777-200 mit vergrößerten Tragflächen und zusätzlichen

Die technischen Daten einer Boeing 777-300ER

Länge	73,9 Meter
Höhe	18,5 Meter
Kabinenbreite	5,86 Meter
Spannweite	64,8 Meter
Maximales Startgewicht	351,5 Tonnen
Maximale Tankkapazität	181.280 Liter
Maximale Reichweite	14.490 Kilometer
Typische Reisegeschwindigkeit	0,84 Mach

Treibstofftanks zur Verlängerung der Reichweite. Sie ist das derzeit größte Passagierflugzeug mit nur zwei Triebwerken. In der diesem Beteiligungsangebot zugrundeliegenden Zwei-Klassen-Konfiguration bietet sie Platz für 428 Passagiere. Die maximale Reichweite von 14.490 km ermöglicht Nonstop Flüge zwischen Nordamerika und Asien oder Europa und Asien. Zukünftig wird die 777 mit u. a. effizienteren Triebwerken und optimierten Tragflächen (777X) gegen den noch in der Entwicklung befindlichen Airbus A350-1000 konkurrieren. Es wird erwartet, dass diese Neuentwicklung gegenüber der 777-300ER niedrigere Betriebsstückkosten aufweisen wird. Für den A350-1000 wird die Indienstellung derzeit für Mitte 2017 erwartet.

Die Boeing 777-300ER ist ausschließlich mit GE90-115B Triebwerken von GE verfügbar. Die General Electric Company ist ein global operierender Mischkonzern, der sich im Wesentlichen auf die Geschäftsfelder Energie, Gesundheit, Finanzdienstleistungen und Technology Enterprises spezialisiert hat. Der Bereich Technology Enterprises stellt mit der Sparte GE Aviation einen der weltweit führenden Anbieter von Düsentriebwerken für die kommerzielle und militärische Nutzung.

GE90 ist die Bezeichnung für eine Reihe von Turbofan-Triebwerken, die der Hersteller seit 1995 entwickelt hat. Sie verfügen über eine Schubkraft von 329 bis 512 kN und werden ausschließlich an der Boeing 777 eingesetzt. Die Variante GE90-115B ist mit einem Fandurchmesser von 3,25 Metern (128 Zoll) und einer während eines Belastungstests des Herstellers angabegemäß erzielten Schubkraft von 569 kN das derzeit größte und leistungsfähigste Strahltriebwerk der Luftfahrtgeschichte.¹¹

Nach Veröffentlichung des Herstellers Boeing wurden bis zum 30.06.2014 insgesamt 722 Boeing 777-300ER bestellt. Davon wurden bis zum vorstehenden Stichtag 490 Flugzeuge ausgeliefert.

9.5 Beschreibung des für das Anlageobjekt relevanten Marktes

Die technische Konfiguration des Anlageobjektes dient vorrangig der Beförderung von Passagieren. In diesem Segment der Luftfahrt ist die jährliche Beförderungsleistung – gemessen an der Anzahl der beförderten Passagiere – nach Darstellung der IATA, die rund 240 Fluggesellschaften weltweit repräsentiert, von rund 2,1 Milliarden Passagieren in 2004 um durchschnittlich rund 4,75 Prozent pro Jahr auf rund 3,1 Milliarden in 2013 angestiegen. Die Umsätze (Fracht- und Personenbeförderung) der weltweiten Fluggesellschaften stiegen nach Schätzungen der IATA im gleichen Zeitraum um insgesamt fast 90 Prozent von 379 Milliarden US-Dollar auf rund 710 Milliarden US-Dollar. Das kumulierte Nettoergebnis der Fluggesellschaften weltweit betrug in 2013 rund 10,6 Milliarden US-Dollar.¹²

Bis zum Jahr 2017 erwartet die IATA eine weitere Steigerung des Luftverkehrs – gemessen an der Anzahl der beförderten Passagiere multipliziert mit den zurückgelegten Kilometern – um durchschnittlich 6,4 Prozent pro Jahr.¹³ Die Hersteller Airbus und Boeing gehen in ihren Langzeitvoraussagen für die kommenden rund 20 Jahre (2013 – 2032) von einem durchschnittlichen Wachstum des Passagierverkehrs von 4,7¹⁴ bzw. 5,0¹⁵ Prozent pro Jahr aus. Der Passagierverkehr (RPK) soll demnach im Jahr 2032 in etwa dem 2,3-Fachen des heutigen Niveaus entsprechen und in Verbindung mit dem Substitutionsbedarf älterer Flugzeuge im gleichen Zeitraum zu einem Bedarf an mehr als 28.000¹⁴ bzw. 33.000¹⁵ neuen Flugzeugen im Gesamtwert von 4,1¹⁴ bzw. 4,8¹⁵ Billionen US-Dollar führen.

Die Entwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die Zukunft.

9.6 Beschreibung der derzeitigen Leasingnehmerin

Leasingnehmerin des Anlageobjektes ist die in Dubai ansässige Fluggesellschaft Emirates. Der Leasingvertrag sieht eine Grundmietzeit bis zum 30.11.2024 vor. Zudem hat Emirates das Recht, den Leasingvertrag um einmalig drei Jahre zu verlängern. Für den unbestimmten Fall, dass die Fluggesellschaft ihr Recht zur Verlängerung des Leasingvertrages nicht ausübt, beabsichtigt die Investmentgesellschaft

¹¹ MTU Aero Engines AG, Broschüre: Antrieb für die Welt, April 2014

¹² IATA, Fact Sheet: Industry Statistics, Juni 2014

¹³ IATA, Global Traffic Forecasts, Juni 2014

¹⁴ Airbus, Global Market Forecast 2013–2032, 2013

¹⁵ Boeing, Current Market Outlook 2013–2032, 2013

Die Flugzeugflotte von Emirates (Stand: 31.03.2014)¹⁶

	Anzahl	Festbestellungen
A330-200	21	
A340-300	4	
A340-500	9	
A380-800	47	93
B777-200	3	
B777-200ER	6	
B777-200LR	10	
B777-300	12	
B777-300ER	93	58
B777X		150
B777-200LRF	10	
B747-400ERF	2	
	217	301

einen oder nachfolgend mehrere neue Leasingverträge mit anderen Fluggesellschaften zu schließen.

Die derzeitige Leasingnehmerin Emirates gehört gemessen an der Anzahl der beförderten Passagiere sowie der betriebenen Flugzeugflotte mit zu den stark wachsenden Fluggesellschaften der Welt. Sie wurde im Juni 1985 mittels Dekret des damaligen Emirs von Dubai gegründet. Alleinige Gesellschafterin ist die Investment Corporation of Dubai, ein Unternehmen des Emirates Dubai. Die Aufnahme des Flugverkehrs erfolgte im Oktober 1985. Inzwischen beschäftigt die Fluggesellschaft weltweit mehr als 50.000 Mitarbeiter und fliegt 142 Flugziele in 80 Ländern an (Stand 31.03.2014).¹⁶

Die Anzahl der von Emirates betriebenen Flugzeuge umfasst inzwischen 217 Passagier- und Frachtflugzeuge. Weitere 301 Flugzeuge sind angabegemäß fest bestellt (Stand 31.03.2014).¹⁶

Emirates verzeichnete im abgelaufenen Geschäftsjahr 2013/2014 (endend am 31.03.2014) einen Nettozuwachs von 20 neuen Flugzeugen. Das Durchschnittsalter der Flotte beträgt angabegemäß 74 Monate. Die angebotenen Sitzplatzkapazitäten (gemessen in Anzahl der Sitzplätze multipliziert mit der Anzahl der geflogenen Kilometer) konnten durch den Flottenzuwachs um 14,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Die Zahl der beförderten Passagiere stieg im gleichen Zeitraum um rund 13 Prozent auf rund 44,5 Millionen. Die Auslastung der Flugzeuge betrug 79,4 Prozent. Der Frachtsektor trug im abgelaufenen Geschäftsjahr 2013/2014 rund 14 Prozent zum Umsatz bei.¹⁶

Operative und wirtschaftliche Kennzahlen von Emirates¹⁶

Geschäftsjahr endend am 31.03.	2013/2014	2012/2013	2011/2012
Anzahl Flugzeuge	217	197	169
Passagiere (in Tsd.)	44.537	39.391	33.981
Passagier-Auslastung	79,4 %	79,7 %	80,0 %
	in Mio. €	in Mio. €	in Mio. €
Umsatz*	15.974	14.082	12.172
Nettoergebnis*	676	476	321
Bilanzsumme*	20.107	18.762	15.255
Eigenkapital*	5.041	4.558	4.248

* 5,053 AED = 1 €, Stand: 30.03.2014

Die Entwicklungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die Zukunft.

9.7 Behördliche Genehmigungen

Die für die Vermietung des Anlageobjektes erforderliche Bestätigung der Lufttüchtigkeit (Certificate of Airworthiness) durch die zuständige Luftfahrtbehörde liegt vor. Weitere behördliche Genehmigungen sind für die Verwendung des Anlageobjektes durch die Investmentgesellschaft nicht erforderlich. Die Einholung und Aufrechterhaltung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen für den Betrieb des Flugzeugs obliegen der Fluggesellschaft Emirates als Leasingnehmerin und Betreiberin.

9.8 Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjektes

Die Investmentgesellschaft hat der darlehensgewährenden Bank ein erstrangiges Pfandrecht nach New Yorker Recht an dem Anlageobjekt eingeräumt und die Rechte und Ansprüche aus den Herstellergarantien von Boeing und GE abgetreten. Demnach ist die SMBC berechtigt, das Anlageobjekt zur Bedienung der Verpflichtungen der Investmentgesellschaft nach eigenem Ermessen zu verwerten, falls ein Kündigungsgrund unter dem Darlehensvertrag vorliegt. Unter Umständen kann eine Verwertung des Anlageobjektes durch die SMBC auch bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes unter dem Leasingvertrag erfolgen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Darstellung in dem Kapitel „Darlehensvertrag langfristige Fremdfinanzierung“ auf den Seiten 48 f. verwiesen.

¹⁶ The Emirates Group, Annual Report 2013–2014, 2014

9.9 Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Alle für die vorgesehene Erreichung der Anlageziele und der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft erforderlichen behördlichen Genehmigungen liegen vor. Auch in tatsächlicher Hinsicht sind keine Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes bekannt.

9.10 Bewertung des Anlageobjektes

Die KVG hat zur Bestimmung des Verkehrswertes und des künftigen Wertverlaufs des Anlageobjektes Wertanalysen bei zwei unabhängigen Gutachtern in Auftrag gegeben. Die Bewertung erfolgte anhand des bisherigen Nutzungsprofils des Anlageobjektes. Eine physische Inaugenscheinnahme durch die Bewerter hat nicht stattgefunden. Diese ist durch die MYI, Limited, London, ein u. a. auf die technische Überprüfung von Luftfahrzeugen spezialisiertes Unternehmen, im April 2014 erfolgt.

Entsprechend der satzungsgemäßen Vorgaben der KVG dürfen Flugzeugbewertungen ausschließlich durch solche Personen durchgeführt werden, die von der International Society of Transport Aircraft Trading (ISTAT), eine internationale Vereinigung des Transportflugzeughandels, zertifiziert wurden. Die vorliegenden Ankaufsgutachten wurden von ISTAT zertifizierten Gutachtern der AVITAS, Inc., Chantilly, Virginia, USA (**AVITAS**) und von Morten Beyer & Agnew, Inc., Arlington, Virginia, USA (**mba**), erstellt.

AVITAS ist ein auf die Luftfahrtbranche spezialisierter Gutachter mit Büros in Washington (DC) und London. Das Unternehmen bietet unter anderem technische und strategische Beratungsleistungen für Luftfahrtunternehmen und Wertgutachten zu Flugzeugen und Triebwerken und ist hierbei insbesondere für Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Kanzleien, Hersteller und Fluggesellschaften tätig.

Weitere Informationen zu AVITAS im Internet:

www.avitas.com.

mba wurde 1992 in Washington D.C. gegründet und ist heute nach eigenen Angaben einer der führenden Anbieter von strategischen Beratungsleistungen in der Luftfahrtindustrie und führt unabhängige Flugzeugbewertungen und – überprüfungen für Banken, Fluggesellschaften, Leasinggeber und Behörden durch.

Weitere Informationen zu mba im Internet:

www.mba.aero.

Die Bewertungsgutachten von AVITAS und mba datieren vom 18.03.2014 bzw. 13.03.2014. Beide Gutachter haben bei der Bestimmung des aktuellen Verkehrswertes des von der Investmentgesellschaft erworbenen Anlageobjektes ihre Einschätzung zum derzeitigen Marktwert des Anlageobjektes zugrunde gelegt und haben zudem werterhöhend berücksichtigt, dass die Investmentgesellschaft mit Erwerb des Anlageobjektes auch den bestehenden, langfristigen Leasingvertrag mit aus ihrer Sicht oberhalb der aktuellen Marktrate liegenden Leasingkonditionen erwirbt. Der bestehende Ertragswertvorteil wurde von AVITAS über die Restdauer der Grundmietzeit mit einem Faktor von 7,0 Prozent p. a. bzw. von mba mit 8,0 Prozent p. a. abdiskontiert. Der Verkehrswert der B777-300ER wurde daher wie folgt bewertet:

- Nach dem Ergebnis der Bewertung von AVITAS beträgt der Verkehrswert des Anlageobjektes zum Bewertungszeitpunkt 165,6 Millionen US-Dollar.
- Nach dem Ergebnis der Bewertung von mba beträgt der Verkehrswert des Anlageobjektes zum Bewertungszeitpunkt 171,4 Millionen US-Dollar.

9.11 Vereinbarungen mit Primebrokern

Vereinbarungen mit sogenannten „Primebrokern“ im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 30 KAGB, das heißt mit Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Einheiten, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegen und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbieten, um in erster Linie als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzierungsinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierdarlehen und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbieten, bestehen nicht.

9.12 Volatilität

Die Investmentgesellschaft kann durch die Zusammensetzung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Umsetzung ihrer Anlagestrategie eine erhöhte Schwankung im Wert der Vermögensgegenstände (Volatilität) aufweisen. Die Volatilität ergibt sich u. a. aus dem natürlichen Werteverzehr des Anlageobjektes, der jeweiligen Vermietungssituation sowie den Wertschwankungen des Anlageobjektes im Zeitablauf unter Berücksichtigung von technischen Entwicklungen und den jeweils aktuellen Markteinflüssen.

9.13 Verfahren zur Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik

Die Investmentgesellschaft und die KVG haben alle wesentlichen Verträge zur Verwirklichung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik abgeschlossen. Eine Änderung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik ist dennoch grundsätzlich möglich. Diese basieren auf dem im Gesellschaftsvertrag definierten Gegenstand des Unternehmens sowie den in den Anlagebedingungen vereinbarten Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter, der grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Zustimmung der Komplementärin gefasst wird. Beschlüsse über die Auflösung der Investmentgesellschaft sowie über die Veräußerung des Anlageobjektes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern (mit Ausnahme der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin), die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinen, möglich. Im Rahmen der Beschlussfassung darf die Treuhandkommanditistin ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben. Die Änderung der Anlagebedingungen ist zudem durch die BaFin zu genehmigen.

Die KVG wird die Anleger mittels dauerhaftem Datenträger über die Änderung der Anlagebedingungen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens informieren und diese Angaben zudem im elektronischen Bundesanzeiger und im Internet unter www.cfb-invest.com veröffentlichen.

Die Änderung der Anlagebedingungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

10. Angaben zu den von der Investmentgesellschaft geschlossenen Verträgen

10.1 Kaufvertrag

Gegenstand des Vertrages

Die Investmentgesellschaft hat am 15.05.2014 mit der Al Salam Leasing 4 Ltd. (**Verkäuferin**) und der Novus ASB Fin 4 Ltd. (**bisherige Eigentümerin**), beide mit Sitz in Nassau, Bahamas, einen Kaufvertrag (**Aircraft Sale Agreement**) über den Erwerb der Boeing 777-300ER mit der Hersteller-Seriennummer 41083, ausgestattet mit zwei GE90-115B Turbofan-Triebwerken des Herstellers General Electric Company (GE), abgeschlossen. Mit erworben wurden auch die Innenausstattung in einer Zweiklassen-Konfiguration sowie bestimmte Ausrüstungsgegenstände des Anlageobjektes wie

zum Beispiel Entertainmentsystem, Monitore, Bordküchen, Bedienungsanleitungen und Seenotrettungsausrüstung (z. B. Schwimmwesten).

Das Anlageobjekt wurde am 30.11.2012 von der Novus ASB Fin 4 Ltd. von Boeing erworben. Es ist seitdem an die Fluggesellschaft Emirates vermietet und unter der Kennung A6-ENC im Luftfahrtregister der Vereinigten Arabischen Emirate in Dubai registriert.

Das Anlageobjekt wurde von der Investmentgesellschaft in dem Zustand übernommen, in dem es sich am 16.06.2014 befand. Weder die Al Salam Leasing 4 Ltd. noch die Novus ASB

Fin 4 Ltd. haben Zusagen, Gewährleistungen oder Garantien im Hinblick auf den Zustand oder die Beschaffenheit des Anlageobjektes zugunsten der Investmentgesellschaft abgegeben. Die Investmentgesellschaft hat vor Erwerb die MYI Limited mit der Inspektion des Anlageobjektes und der Dokumente beauftragt. Diese hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Kaufpreis

Der vertraglich vereinbarte Kaufpreis für das Flugzeug basierte auf einem Grundpreis von 170.000.000 US-Dollar, der für Erwerbszeitpunkte bis zum 29.04.2014 vereinbart wurde. Für Erwerbszeitpunkte ab dem 30.04.2014 wurde vereinbart, dass sich der endgültige Kaufpreis um die bis zum Zeitpunkt des Übergangs der Rechte und Pflichten am Anlageobjekt durch die Verkäuferin vereinnahmten Leasingraten aus dem bestehenden Leasingvertrag mit Emirates vermindert. Zur Abdeckung der laufenden Finanzierungskosten wurde im Gegenzug ein Kaufpreiszuschlag von 20.000 US-Dollar pro Kalendertag, beginnend ab dem 01.05.2014, bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Erwerbs des Anlageobjektes durch die Investmentgesellschaft vereinbart.

Zeitpunkt des Erwerbs und Übertragung der uneingeschränkten Eigentumsrechte an dem Anlageobjekt war der 16.06.2014. Der abschließend zu leistende Kaufpreis betrug 168.089.640 US-Dollar. Mit Erwerb des Anlageobjektes hat die Investmentgesellschaft zudem einen Betrag in Höhe von 1.425.180 US-Dollar übernommen, den die Leasingnehmerin Emirates als Sicherheitsleistung unter dem Leasingvertrag zu leisten hatte (vgl. auch „Leasingvertrag“, Seite 42). Mit der Verkäuferin wurde ein Einbehalt vom Kaufpreis in Höhe dieser Sicherheitsleistung vereinbart. Abzüglich des Kaufpreiseinhalts in Höhe der Sicherheitsleistung hat die Investmentgesellschaft am 16.06.2014 mit Übergabe des Flugzeugs und der Übertragungsurkunde („**Bill of Sale**“) eine Zahlung in Höhe von 166.664.460 US-Dollar an die Verkäuferin geleistet.

Zusätzlich zu dem vereinbarten Kaufpreis haben die Verkäuferin und die Investmentgesellschaft vereinbart, dass sie etwaig anfallende Steuern im Zusammenhang mit dem Kauf sowie die beim Luftfahrtregister in Dubai anfallenden Kosten jeweils hälftig übernehmen werden. Die Investmentgesellschaft hat sich zudem verpflichtet, der Verkäuferin Kosten, die dieser im Zuge der erforderlichen Mitwirkung von Emirates bei der Übertragung des Leasingvertrages auf die Investmentgesellschaft durch die Leasingnehmerin in Rechnung gestellt werden, der Verkäuferin zu erstatten. Der Gesamtbetrag der der Verkäuferin zu erstattenden Kosten belief sich auf 12.637,00 US-Dollar und wurde am 30.07.2014 an die Verkäuferin geleistet.

Registrierung

Das Anlageobjekt ist im Luftfahrtregister der Vereinigten

Arabischen Emirate in Dubai unter der Kennung A6-ENC registriert.

Recht/Gerichtsstand

Der Kaufvertrag unterliegt englischem Recht. Die englischen Gerichte sind (nicht ausschließlich) zuständig für die Entscheidung über etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag.

10.2 Vertragsübernahmevereinbarung

Gegenstand des Vertrages

Mit Abschluss des Kaufvertrages über den Erwerb der Boeing 777-300ER hat die Investmentgesellschaft mit der Verkäuferin und der bisherigen Eigentümerin sowie der Fluggesellschaft Emirates eine Vereinbarung zur Übernahme des zwischen der Verkäuferin und Emirates am 26.11.2012 eingegangenen Leasingvertrages sowie eines mit gleichem Datum vereinbarten Geschäftsbesorgungsvertrages geschlossen.

Die Investmentgesellschaft hat mit Vertragsschluss alle Rechte und Pflichten der Verkäuferin und bisherigen Eigentümerin unter dem Leasingvertrag und dem Geschäftsbesorgungsvertrag übernommen. Die Leasingnehmerin Emirates hat der Übertragung der Rechte und Pflichten auf die Investmentgesellschaft zugestimmt. Gegenseitige Ansprüche zwischen der Verkäuferin und bisherigen Eigentümerin und Emirates bestehen hiernach nicht mehr. Zudem haben sich die Leasingnehmerin und die Investmentgesellschaft verpflichtet, keine gegenseitigen Klagen anzustreben, die auf Ansprüchen gegen bzw. der Verkäuferin und bisherigen Eigentümerin unter dem übernommenen Leasingvertrag begründet sind. Kosten, die der Leasingnehmerin im Zusammenhang mit der Vertragsübernahmevereinbarung sowie der Eigentumsübertragung (z. B. Registrierung, der Anbringung von Eigentumsplaketten am Flugzeug mit dem Namen der Eigentümerin) sind von der Verkäuferin zu tragen.

Recht/Gerichtsstand

Die Vertragsübernahmevereinbarung unterliegt englischem Recht. Die englischen Gerichte sind (nicht ausschließlich) zuständig für die Entscheidung über etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsübernahmevereinbarung.

10.3 Haftungsfreistellungsvereinbarung

Die Al Salam Leasing 4 Ltd. hat im Kaufvertrag zugesagt, das Anlageobjekt zu veräußern und zu übertragen und die

Novus ASB Fin 4 Ltd. hat zugesichert der Investmentgesellschaft (abgesehen von bestimmten Belastungen) am 16.06.2014 unbelastetes Eigentum an dem Anlageobjekt zu übertragen. Im Hinblick auf diese Zusicherung haben sich die Al Salam Leasing Company, die Novus Aviation Ltd. und die Elliston Properties Ltd. – in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Al Salam Leasing 4 Ltd. – verpflichtet, die Investmentgesellschaft von jeglichen Verlusten, Kosten und einer etwaigen Haftung freizustellen, falls diese Zusicherung unzutreffend sein sollte.

Recht/Gerichtsstand

Die Haftungsfreistellungsvereinbarung unterliegt englischem Recht. Die englischen Gerichte sind (nicht ausschließlich) zuständig für die Entscheidung über etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Haftungsfreistellungsvereinbarung

10.4 Leasingvertrag

Gegenstand des Vertrages

Mit Abschluss der Vertragsübernahmevereinbarung und Änderung des Leasingvertrages auf die Investmentgesellschaft hat diese die Vereinbarungen aus dem zwischen der Verkäuferin und Emirates am 26.11.2012 vereinbarten Leasingvertrag übernommen. Wesentlicher Gegenstand dieses Vertrages ist das langfristige Verleasen der Boeing 777-300ER mit der Hersteller-Seriennummer (MSN) 41083. Die Leasingnehmerin hat hiernach während der Dauer des Leasingvertrages sämtliche in diesem Zeitraum entstehenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besitz und dem Betrieb des Anlageobjekts zu tragen. Die Investmentgesellschaft hat keine Zusagen, Gewähr oder Garantie für die Beschaffenheit des Anlageobjekts übernommen.

Laufzeit

Der Leasingvertrag sieht eine Grundmietzeit bis zum 30.11.2024 (rd. 125 Monate vom Zeitpunkt des Erwerbs des Anlageobjektes) vor. Mit Ablauf der Grundmietzeit hat die Leasingnehmerin das Recht, die Dauer des Leasingvertrages um einmalig weitere drei Jahre zu verlängern. Um im Falle einer möglichen Anschlussvermietung an einen Dritten einen hinreichenden zeitlichen Vorlauf zu haben, ist die Leasingnehmerin nach dem Vertrag verpflichtet, der Investmentgesellschaft die Ausübung der Verlängerungsoption bis spätestens 18 Monate vor Ablauf der Grundmietzeit anzuzeigen.

Registrierung

Die Leasingnehmerin hat das Anlageobjekt während der Dauer des Leasingvertrages im Luftfahrtregister der Vereinigten Arabischen Emirate in Dubai zu registrieren. Eine

Umregistrierung, z. B. aufgrund einer Untervermietung des Flugzeugs, darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Investmentgesellschaft erfolgen. Die Investmentgesellschaft darf diese Zustimmung jedoch nur verweigern, sofern z. B. ihre Eigentumsrechte durch eine solche Umregistrierung negativ beeinflusst werden.

Untervermietung

Die Leasingnehmerin ist grundsätzlich berechtigt, das Anlageobjekt nach vorheriger schriftlicher Information, jedoch ohne nochmalige ausdrückliche Zustimmung der Investmentgesellschaft, unter bestimmten Bedingungen an im Leasingvertrag benannte Fluggesellschaften unter zu vermieten. Die Leasingnehmerin hat dabei unter anderem sicherzustellen, dass der Unterleasingvertrag keine gegenüber dem Umfang des Leasingvertrages eingeschränkten Verpflichtungen des Unterleasingnehmers beinhaltet und die Laufzeit des Unterleasingvertrages die Laufzeit des Leasingvertrages nicht übersteigt. Zudem muss die Leasingnehmerin ein Steuergutachten und ein Rechtsgutachten beibringen. Das Rechtsgutachten muss bestätigen, dass die Eigentumsrechte der Investmentgesellschaft an dem Anlageobjekt auch unter dem Recht des Landes, in dem der Unterleasingnehmer seinen Sitz hat, gewahrt bleiben. Die Leasingnehmerin bleibt unter dem bestehenden Leasingvertrag mit der Investmentgesellschaft weiter als Schuldnerin vollständig verpflichtet. Die der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Prüfung der Dokumentation zur Untervermietung entstehenden Kosten sind von der Leasingnehmerin zu tragen.

Leasingraten

Im Gegenzug für die Nutzung des Anlageobjekts hat sich die Leasingnehmerin zur Zahlung von monatlichen Leasingraten verpflichtet. Diese sind in US-Dollar vorschüssig zur Zahlung fällig. Der Leasingvertrag sieht grundsätzlich variable Leasingraten in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz vor. Die Leasingnehmerin hat jedoch am 28.11.2012 von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Leasingraten für die Dauer des Leasingvertrages zu fixieren. Die monatliche Leasingrate beträgt hiernach 1.425.180,00 US-Dollar. Sie gilt auch für den Fall, dass die Leasingnehmerin von ihrem Recht zur Verlängerung des Leasingvertrages um weitere drei Jahre Gebrauch macht.

Neben der Zahlung der monatlich fest vereinbarten Leasingrate hat sich die Leasingnehmerin zur Zahlung einer weiteren variablen Leasingrate verpflichtet, die der Verpflichtung der Investmentgesellschaft gegenüber Emirates unter dem Geschäftsbesorgungsvertrag entspricht (vgl. „Geschäftsbesorgungsvertrag“, Seite 44 f.). Die Parteien haben vereinbart, dass die gegenseitigen Forderungen aufgerechnet werden.

Sicherheitsleistung

Für den Fall, dass die Leasingnehmerin ihren Zahlungs- oder Wartungsverpflichtungen nicht im vereinbarten Umfang nachkommt oder der Investmentgesellschaft aufgrund des Fehlverhaltens der Leasingnehmerin zusätzliche Kosten entstehen, hat die Leasingnehmerin an die Investmentgesellschaft eine unverzinsliche Sicherheitsleistung in Höhe von einer monatlichen Leasingrate geleistet. Die Investmentgesellschaft hat diese im Rahmen des Kaufvertrages durch einen entsprechenden Einbehalt vom vereinbarten Kaufpreis mit übernommen. Der Betrag ist bei planmäßigem Geschäftsverlauf mit Ablauf des Leasingvertrages von der Investmentgesellschaft an Emirates zurück zu gewähren.

Austausch wesentlicher Komponenten

Die Leasingnehmerin ist grundsätzlich berechtigt, die Triebwerke, die Hilfsturbine, das Fahrwerk oder weitere Teile des Anlageobjektes ganz oder zeitweise gegen gleichwertige Komponenten desselben Herstellers, Typs und Modells zu ersetzen und die ihr ursprünglich übergebene Komponente an anderen von ihr eingesetzten Flugzeugen des gleichen Typs zu verwenden. Sie ist zudem berechtigt, die Triebwerke, die Hilfsturbine, das Fahrwerk oder weitere Teile des Anlageobjektes auch Dritten zeitweise im Rahmen marktüblicher und dem üblichen Geschäftsgebahren der Leasingnehmerin entsprechender Poolverträge zu überlassen, sofern dadurch die Eigentumsrechte der Investmentgesellschaft an der übergebenen Komponente nicht beeinträchtigt werden. Eine Überlassung der Triebwerke im Rahmen von Poolverträgen ist nur für maximal 90 Tage bzw. bis zum Ablauf des Leasingvertrages zulässig.

Informationspflichten

Emirates ist gemäß dem Leasingvertrag verpflichtet, innerhalb von 120 Tagen nach dem Geschäftsjahresende der Leasingnehmerin (derzeit 31.03.) einen geprüften konsolidierten Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus obliegen der Leasingnehmerin regelmäßig Berichtspflichten zum Betrieb und der Nutzung des Flugzeuges.

Inspektionsrechte

Die Investmentgesellschaft hat während der Dauer des Leasingvertrages das Recht, das Flugzeug selbst oder durch einen Dritten maximal einmal pro Jahr auf eigene Kosten zu inspizieren und Kopien von den relevanten Wartungsdokumenten zu erstellen.

Steuern und sonstige Abgaben

Die Leasingnehmerin hat sich grundsätzlich verpflichtet, die Investmentgesellschaft, die Komplementärin, die refinanzierenden Banken sowie verbundenen Gesellschaften, Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und ihre Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Gesellschafter während der Dauer des Lea-

singvertrages von sämtlichen Steuerzahlungen im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag freizustellen. Eine Entschädigung ist unter anderem dann nicht zu leisten, wenn die Zahlungsverpflichtung aus der Missachtung und dem bewussten Fehlverhalten des zu Entschädigenden resultiert, die Steuern allein aufgrund des Handelns des Freistellungsberechtigten in der betreffenden Steuerjurisdiktion entstehen oder der Freistellungsberechtigte freiwillig seine Rechte unter dem Leasingvertrag veräußert oder anderweitig überträgt.

Totalverlust

Im Falle des Totalverlustes des Flugzeugs ist die Leasingnehmerin grundsätzlich weiterhin zur Zahlung der monatlichen Leasingraten verpflichtet. Die Zahlungsverpflichtung der Leasingnehmerin endet mit Leistung der vereinbarten Versicherungssumme an die Investmentgesellschaft. Die Leasingnehmerin ist auch dann zur Leistung der vereinbarten Versicherungssumme verpflichtet, wenn die Versicherung nicht oder nicht vollständig zahlt. Die Zahlung ist fällig im Falle eines irreparablen Schadens, einer Konfiszierung oder Beschlagnahmung des Flugzeugs über einen Zeitraum von mehr als 180 Tagen, des Verschwindens des Flugzeugs über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen, eines Diebstahls bzw. einer Entführung über einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen. Eine zusätzliche Regelung in der Versicherungspolice schließt die vorgenannten Schäden auch im Kriegsfall mit ein.

Kostenübernahme bei regulatorischen Modifikationen

Sollten aufgrund verpflichtender Vorgaben aus Lufttüchtigkeitsanweisungen der European Aviation Safety Agency („EASA“, Europäische Agentur für Flugsicherheit) oder der betreffenden Behörde des Staates, in dem die Hersteller des Flugzeugs, der Triebwerke oder anderen Komponenten ihren Sitz haben, technische Modifikationen am Flugzeug erforderlich werden, die einen Aufwand von mehr als 200.000 US-Dollar verursachen, so ist die Investmentgesellschaft als Leasinggeber zu einer anteiligen Kostenübernahme gegenüber der Leasingnehmerin für den 200.000 US-Dollar übersteigenden Anteil des Aufwands verpflichtet. Der von der Investmentgesellschaft zu tragende Kostenanteil richtet sich dabei nach der Restlaufzeit des Leasingvertrages. Die Erstattung dieser anteiligen Kosten an die Leasingnehmerin erfolgt mit Ablauf des Leasingvertrages und ist beschränkt auf einen maximalen Betrag in Höhe von 400.000 US-Dollar. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung war der Leasingnehmerin kein Aufwand entstanden, der unter die vorstehende Regelung fällt.

Rechte zur vorzeitigen Vertragsbeendigung

Für den Fall, dass die Leasingnehmerin wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen insbesondere zur Zahlung der Leasingraten nicht in angemessener Weise nachkommt, sieht

der Leasingvertrag das Recht der Investmentgesellschaft zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages vor.

Für den Fall, dass die Investmentgesellschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht in angemessener Weise nachkommt, ist die Leasingnehmerin unter Wahrung bestimmter Fristen zur Beseitigung des Mangels zur außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrages befugt.

Rückgabebedingungen

Mit Ablauf der Grundmietzeit oder gegebenenfalls nach Ablauf der Verlängerungsoption hat die Leasingnehmerin das Flugzeug einschließlich der Triebwerke grundsätzlich mit der gleichen Ausstattung zurückzugeben, wie sie es zum Beginn des Leasingvertrages übernommen hat und sicherzustellen, dass das Flugzeug – je nach vorheriger Weisung durch die Investmentgesellschaft – den Anforderungen der europäischen (EASA) oder US-amerikanischen Luftfahrtbehörde (FAA) entspricht. Mit dem Anlageobjekt sind von der Leasingnehmerin sämtliche Bordbücher, Anleitungen, Zertifikate sowie Wartungs- und Instandhaltungsdokumente zu übergeben.

Die Leasingnehmerin hat sämtliche Firmenembleme zu entfernen und das Flugzeug und die Triebwerke müssen noch eine vertraglich vereinbarte Mindestnutzungsdauer bis zum nächsten planmäßigen, größeren Wartungstermin aufweisen. Für den Flugzeugrumpf, die Hilfsturbine und das Fahrgestell beträgt die Mindestnutzungsdauer 15 Monate und für die Triebwerke 5.750 Flugstunden bzw. 875 Starts und Landungen. Alle zum Stichtag fälligen Wartungs- und Reparaturarbeiten haben in Übereinstimmung mit den gültigen Wartungsvorgaben zu erfolgen. Es muss zudem ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis („Certificate of Airworthiness“) für das Flugzeug von dem Staat vorliegen, in dem es registriert ist. Als Erfüllungsort für die Übergabe wurde der Dubai International Airport vereinbart.

Darüber hinaus muss die Leasingnehmerin bei Beendigung des Leasingvertrages vertraglich vereinbarte Kompensationszahlungen für den Flugzeugrumpf, Teile der Triebwerke, das Fahrwerk und die Hilfsturbine leisten, die den notwendigen Wartungsaufwand decken, um das Flugzeug – vorbehaltlich der nachstehenden Feststellungen – wieder in einen technisch neuwertigen Zustand, sogenanntes „full-life“ zu versetzen. Zur Bestimmung der Ausgleichszahlungen wurden im Leasingvertrag Referenzwerte für die wesentlichen Wartungsmaßnahmen und Teile definiert. Die Ausgleichszahlungen der Leasingnehmerin sind ausgehend von diesen Referenzwerten in der Summe auf 30 Mio. US-Dollar begrenzt.

Für fünf Komponenten der Triebwerke bestehen nach den Regelungen des übernommenen Leasingvertrages keine Verpflichtungen zur Leistung von Kompensationszahlungen. Ge-

messen an den erwarteten Gesamtkosten für die technische Überholung und Wartung des Flugzeugs, der Triebwerke, des Fahrwerks und der Hilfsturbine in einen technisch neuwertigen Zustand (sogenanntes „full-life“) beläuft sich der Anteil der Kosten, für die keine Kompensationszahlungen zu leisten sind, auf rund 17 Prozent der Gesamtkosten für den Fall, dass diese Komponenten der Triebwerke von einem Wartungszustand von nahe Null auf „full-life“ gewartet bzw. ausgetauscht werden müssen. Insgesamt liegt die Summe aus vertraglich vereinbartem Wartungszustand und Kompensationszahlungen der Leasingnehmerin nach Ansicht der KVG deutlich über dem Wartungszustand „half-life“. Unter „half-life“ ist ein Wartungsstand zu verstehen, bei dem sich durchschnittlich alle Bauteile des Anlageobjektes in der Mitte zwischen zwei Wartungsintervallen befinden bzw. die Verschleißteile 50 Prozent ihrer üblichen Nutzungsdauer erreicht haben. In der Unternehmensplanrechnung wurde im Rahmen der Annahmen zur Anschlussvermietung lediglich Marktpreiserwartungen auf Basis von „half-life“ Konditionen unterstellt. Eventuelle Liquiditätsüberschüsse aus den im Rahmen der vereinbarten Rückgabebedingungen zu leistenden Kompensationszahlungen sind in den weiteren Szenarien zur Anschlussvermietung nicht enthalten.

Recht/Gerichtsstand

Der Leasingvertrag unterliegt englischem Recht. Die englischen Gerichte sind (nicht ausschließlich) zuständig für die Entscheidung über etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag.

10.5 Geschäftsbesorgungsvertrag

Mit Abschluss der Vertragsübernahmevereinbarung und Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages auf die Investmentgesellschaft hat diese die Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Verkäuferin, der bisherigen Eigentümerin und Emirates am 30.11.2012 im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag vereinbarten Geschäftsbesorgungsvertrag übernommen. Die Investmentgesellschaft beauftragt die Leasingnehmerin hiernach im Wesentlichen mit der Erbringung von Servicedienstleistungen einschließlich der Wartung und Instandhaltung sowie der Versicherung des Anlageobjektes.

Wartung und Instandhaltung

Emirates hat während der Dauer des Leasingvertrages das Anlageobjekt entsprechend dem zwischen dem jeweiligen Hersteller und den Flugsicherheitsbehörden des Registrierungslandes abgestimmten Wartungsprogramm und unter Beachtung verpflichtender Vorgaben aus Lufttüchtigkeitsanweisungen der FAA oder des Registrierungslandes zu warten und instand zu halten. Die Leistungen haben dem typischen Flottenstandard von Emirates für Boeing 777-300ER Flugzeuge zu entsprechen.

Versicherung

Emirates ist insbesondere verpflichtet, das Anlageobjekt auf eigene Kosten gegen die in der Luftfahrt üblichen Risiken zu versichern und die folgenden Versicherungen abzuschließen:

- Luftfahrtkaskoversicherung gegen alle Gefahren von Verlust und Schädigung (sogenannte „Allgefahren-Versicherung“) in Höhe der nachstehenden, vertraglich festgelegten Versicherungssumme unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts des Versicherungsnehmers in Höhe von 1.000.000 US-Dollar je Schadensfall;
- Luftfahrtkaskoversicherung des Anlageobjektes gegen Schäden aufgrund von Krieg und Nebengefahren einschließlich der Beschlagnahmung des Anlageobjektes durch den Registrierungsstaat in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme; der Abschluss der Versicherung erfolgt im Rahmen der Flottenversicherung von Emirates und muss eine Gesamtschadenssumme in Höhe von mindestens 200.000.000 US-Dollar für den Fall der Beschlagnahmung sowie von mindestens 600.000.000 US-Dollar für alle sonstigen Versicherungsfälle vorsehen.
- Luftfahrtkaskoversicherung der Triebwerke und sämtlicher anderer Teile und Komponenten für den Fall, dass diese zum Zeitpunkt des Schadensfalls nicht unmittelbar mit dem Flugzeugrumpf montiert sind, in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes, maximal jedoch 250.000.000 US-Dollar und unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts des Versicherungsnehmers in Höhe von 10.000 US-Dollar je Schadensfall;
- Betriebshaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden, Gepäck- und Transportgutschäden mit einer Einzelfallhöchstsumme von mindestens 1.000.000.000 US-Dollar. Personenschäden, die nicht am Flug beteiligte Dritte erleiden und die aus Produkthaftungsgesichtspunkten resultieren, sind mit mindestens 25.000.000 US-Dollar als Einzelfallhöchstsumme zu versichern. Schäden gegenüber Dritten in Bezug auf Kriegs- und Terrorismusgefahren sind mit mindestens 750.000.000 US-Dollar zu versichern. Die Haftpflichtversicherung muss von Emirates zugunsten der Investmentgesellschaft bis zum nächsten größeren Wartungsvorgang (C-Check), längstens jedoch für zwei weitere Jahre nach Ablauf des Leasingvertrages aufrecht gehalten werden

Unter der Maßgabe, dass im Zeitpunkt eines Totalverlustes die Leasingnehmerin sämtliche Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Investmentgesellschaft erfüllt hat, ist die Investmentgesellschaft unter dem Leasingvertrag verpflichtet, der Leasingnehmerin im Falle eines Totalverlustes eine Rückzahlung von geleisteten Leasingraten entsprechend des in der vor-

Periode	Vertraglich vereinbarte Versicherungssumme in US-\$	Leasingratennachlass im Falle des Totalverlustes in US-\$
30.11.2013 – 29.11.2014	180.455.000	8.492.000
30.11.2014 – 29.11.2015	174.139.075	8.194.780
30.11.2015 – 29.11.2016	168.044.207	7.907.963
30.11.2016 – 29.11.2017	162.162.660	7.631.184
30.11.2017 – 29.11.2018	156.486.967	7.364.093
30.11.2018 – 29.11.2019	151.009.923	7.106.349
30.11.2019 – 29.11.2020	145.724.576	6.857.627
30.11.2020 – 29.11.2021	140.624.216	6.617.610
30.11.2021 – 29.11.2022	135.702.368	6.385.994
30.11.2022 – 29.11.2023	130.952.785	6.162.484
30.11.2023 – 29.11.2024	126.369.438	5.946.797
30.11.2024 – 29.11.2025	121.946.508	5.738.659
30.11.2025 – 29.11.2026	117.678.380	5.537.806
30.11.2026 – 29.11.2027	113.559.636	5.343.983

stehenden Übersicht in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Totalverlustes enthaltenen Leasingratennachlasses zu gewähren.

Sämtliche Versicherungen müssen als Mitbegünstigte die Investmentgesellschaft, die refinanzierenden Banken und den Sicherheitentreuhänder vorsehen und internationalen Standards in der Luftfahrtindustrie entsprechen. Die Versicherungen müssen vorbehaltlich allgemeiner Ausschlüsse (z. B. für Schäden aufgrund von Vorsatz des Versicherungsnehmers, Atomenergie, natürlichem Verschleiß) grundsätzlich weltweit gelten. Die Kaskoversicherungen müssen zudem der internationalen Versicherungsvereinbarung AVN 67B, welche einen einheitlichen Industriestandard im Flugzeugversicherungsmarkt zugunsten von Leasinggebern und finanzierenden Banken gewährt, entsprechen. Sämtliche Auszahlungen von Versicherungsleistungen haben in US-Dollar zu erfolgen.

Vergütung

Neben der bereits durch die Verkäuferin geleisteten einmaligen Vergütung in Höhe von 100 US-Dollar erhält Emirates für die Übernahme der Pflichten unter dem Geschäftsbesorgungsvertrag einen monatlichen Auslagenersatz. Dieser wird von Emirates jährlich auf Basis der Ausgaben des Vorjahres festgesetzt. Die Parteien haben vereinbart, dass die Forderung von Emirates auf Auslagenersatz gegen die in gleicher Höhe bestehende Forderung der Investmentgesellschaft auf Zahlung der zusätzlichen variablen Leasingrate aufgerechnet wird.

Laufzeit

Die Laufzeit des Geschäftsbesorgungsvertrages entspricht der Laufzeit des Leasingvertrages. Die Investmentgesellschaft ist in bestimmten Fällen berechtigt, den Geschäftsbesorgungsvertrag vorzeitig zu kündigen. Dieses sind:

- die nicht vertragskonforme Versicherung des Anlageobjektes;
- die nicht erfolgte Zahlung des vereinbarten Versicherungswertes abzüglich des Einbehalts der Leasingnehmerin innerhalb von 90 Tagen nach Eintritt eines Schadensfalls sowie
- die außerordentliche Kündigung des Leasingvertrages zwischen Emirates und der Investmentgesellschaft.

Recht/Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt englischem Recht. Die englischen Gerichte sind (nicht ausschließlich) zuständig für die Entscheidung über etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag.

10.6 Zusätzliche Luftfahrtkaskoversicherungen

Die durch die Verkäuferin mit Emirates vereinbarten Versicherungssummen der Luftfahrtkaskoversicherungen unterschreiten anfänglich das gebundene Kapital (Summe aus Eigen- und Fremdkapital) der Investmentgesellschaft entsprechend der Prämissen der Unternehmensplanrechnung um bis zu 12 Millionen US-Dollar. Die Investmentgesellschaft hat vor diesem Hintergrund für den Fall eines Totalverlustes eine ergänzende Allgefahren-Versicherung sowie eine Kaskoversicherung gegen einen Verlust des Anlageobjektes aufgrund von Krieg und Nebengefahren mit einer Versicherungssumme von jeweils 15 Millionen US-Dollar abgeschlossen. Die Versicherungen haben eine Laufzeit vom 14.08.2014 bis zum 13.08.2015. Die Investmentgesellschaft beabsichtigt diese in 2015 um ein weiteres Jahr in Höhe der ab dem Zeitpunkt noch bestehenden Unterdeckung von erwartet rund 5 Millionen US-Dollar zu verlängern, so dass der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz jeweils das gebundene Eigen- und Fremdkapital unter Anrechnung erhaltener Ausschüttungen deckt.

Die Versicherungen gelten grundsätzlich für weltweite Risiken mit Ausnahme der Länder Syrien, Libyen, Kuba und Nordkorea. Die Versicherungsprämien für das Erstjahr betragen zusammen rund 200.000 US-Dollar einschließlich Versicherungssteuer.

10.7 Leasingvertrag-Management-Vereinbarung

Gegenstand des Vertrages

Die Investmentgesellschaft hat mit der Komplementärin mit Datum vom 16.06.2014 eine Leasingvertrag-Management-Vereinbarung („Lease Management Agreement“) in Bezug

auf das Anlageobjekt geschlossen. Die Komplementärin übernimmt hiernach im Wesentlichen die laufende Überwachung und Information der Investmentgesellschaft über die von der Leasingnehmerin durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und überprüft die Einhaltung der wesentlichen Pflichten der Leasingnehmerin, die aus den Versicherungsverträgen resultieren. Sie hat die Investmentgesellschaft im Falle eines Totalverlustes des Anlageobjektes oder eines drohenden außerordentlichen Kündigungsgrundes aus dem Leasingvertrag unverzüglich zu informieren und die Investmentgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem langfristigen Darlehensvertrag sowie bei der Abwicklung des Leasingvertrages zu unterstützen.

Laufzeit

Der Vertrag beginnt mit Übernahme des Anlageobjektes durch die Investmentgesellschaft und endet planmäßig mit Veräußerung des Anlageobjektes. Hiervon abweichend endet der Vertrag vorzeitig, wenn das Anlageobjekt verlustig wird. Der Vertrag endet ferner vorzeitig, wenn der Sicherheitentreuhänder den Eintritt eines Verwertungsfalles aus dem Darlehensvertrag anzeigt, die Komplementärin gegen ihre nach der Leasingvertrag-Management-Vereinbarung bestehenden, vertraglichen Verpflichtungen verstößt oder wenn die Parteien die Beendigung einvernehmlich vereinbaren. Nach Ablauf des Leasingvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und Emirates ist die Investmentgesellschaft berechtigt, die Leasingvertrag-Management-Vereinbarung mit der Komplementärin jederzeit durch schriftliche Mitteilung zu kündigen.

Vergütung

Für die Erbringung der Dienstleistungen unter diesem Vertrag erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von 20.700,00 US-Dollar zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist jährlich nachschüssig fällig.

Recht/Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Deutschland.

10.8 Zustellungsbevollmächtigung

Gerichtsstand New York

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem zwischen der Investmentgesellschaft und der SMBC Europe Limited vereinbarten erstrangigen Pfandrecht am Anlageobjekt hat die Investmentgesellschaft mit Datum vom 13.06.2014 die Corporation Service Company, New York, USA, unwiderruflich als Zustellungsbevollmächtigte für etwaige Klagen beauftragt. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit

vom 16.06.2014 bis zum 31.12.2024. Die Vergütung beträgt 323,00 US-Dollar pro Jahr bzw. für die Laufzeit des Vertrages insgesamt 3.553,00 US-Dollar. Die Investmentgesellschaft hat die Vergütung für die volle Laufzeit des Vertrages im Juni 2014 vollständig geleistet.

Gerichtsstand England

Als Zustellungsbevollmächtigte für etwaige Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsübernahmevereinbarung, dem Leasingvertrag, dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit Emirates, dem Darlehensvertrag und den Sicherheitenvereinbarungen mit der SMBC, dem Kaufvertrag sowie der Haftungsfreistellung vor englischen Gerichten hat die Investmentgesellschaft mit Vertrag vom 16.06.2014 die SH Process Agents Limited, London, Großbritannien, beauftragt. Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 01.07.2025. Die Vergütung beträgt 750,00 Britische Pfund pro Jahr.

10.9 Eigenkapitalvermittlungsvereinbarungen

Zur Vermittlung des benötigten Eigenkapitals schließt die Investmentgesellschaft mit Vertriebspartnern entsprechende Vertriebsvereinbarungen ab. Diese sind teilweise noch nicht endverhandelt. Teilweise können Vertriebspartner auch einen Dritten mit der Übernahme von Aufgaben zur Vertriebskoordination beauftragen und hierfür einen entsprechenden Vertrag mit der Investmentgesellschaft und der Treuhandkommanditistin schließen. Die Vermittlungsgebühren oder vergleichbare Vergütungen können von Vertriebspartner zu Vertriebspartner abweichen.

Die Investmentgesellschaft strebt an, mit den Vertriebspartnern einschließlich etwaiger Vertriebskoordinatoren insgesamt Gebühren in Höhe von bis zu 8,75 Prozent des eingeworbenen Eigenkapitals (ohne Agio), insgesamt maximal 7.590.625 US-Dollar, zu vereinbaren. Im Einzelfall kann mit dem Vertriebspartner einschließlich etwaiger Vertriebskoordinatoren höhere Gebühren vereinbart werden, diese dürfen jedoch maximal insgesamt 9,25 Prozent des eingeworbenen Eigenkapitals (ohne Agio) zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer betragen. Die KVG hat das Risiko der Überschreitung des Gesamtbetrages der Gebühren in Höhe von maximal 7.590.625 US-Dollar übernommen. Als Gegenleistung erhält die KVG dafür eine Vergütung in Höhe von 867.500 US-Dollar, die in der gemäß dem Verwaltungsvertrag von der Investmentgesellschaft an die KVG zu zahlenden Vergütung enthalten ist. Sofern die Investmentgesellschaft mit den Vertriebspartnern insgesamt höhere Vermittlungsgebühren als 7.590.625 US-Dollar vereinbart – maximal insgesamt 9,25 Prozent des eingeworbenen Eigenkapitals zzgl. gegebenenfalls anfal-

lender gesetzlicher Umsatzsteuer – erstattet die KVG der Investmentgesellschaft den diesen Betrag überschreitenden Differenzbetrag.

Die Verträge unterliegen deutschem Recht, als Gerichtsstand der Vertriebsverträge soll vorzugsweise Düsseldorf vereinbart werden.

10.10 Platzierungsgarantievertrag

Die Investmentgesellschaft hat am 04.06.2014 und mit Nachtrag vom 17.09.2014 einen Platzierungsgarantievertrag mit der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (CFB) abgeschlossen. Sofern das gezeichnete Kommanditkapital der Investmentgesellschaft innerhalb von 18 Monaten nach Vertriebsbeginn, spätestens jedoch bis zum 30.04.2016 nicht mindestens 86,81 Millionen US-Dollar beträgt, hat sich die CFB verpflichtet, sich nach eigenem Ermessen in Höhe des bis zum vorgesehenen Umfang noch fehlenden Eigenkapitals entweder direkt oder indirekt über die Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft zu beteiligen oder einen Dritten zu benennen, der sich in entsprechender Höhe an der Investmentgesellschaft beteiligt. Alternativ kann die CFB auch darauf hinwirken, dass die Laufzeit der Eigenkapitalzwischenfinanzierung verlängert wird oder einen Dritten benennen, der der Investmentgesellschaft ein Darlehen in Höhe des Eigenkapitalfehlbetrages zur Verfügung stellt. Im Falle der Darlehensgewährung durch einen Dritten, erhält dieser von der Investmentgesellschaft eine Verzinsung, die dem Betrag entspricht, den der Darlehensgeber von der Investmentgesellschaft für den jeweiligen Zeitraum erhalten hätte, wenn der Darlehensgeber einen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft gezeichnet hätte.

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie erhält die CFB eine Vergütung in Höhe von pauschal 1.736.000 US-Dollar zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Abschluss des Vertrages fällig und nach Rechnungsstellung durch die CFB innerhalb von drei Bankarbeitstagen an die CFB zu zahlen.

Der Vertrag endet spätestens am 30.04.2016 oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt sofern das Eigenkapital der Investmentgesellschaft vollständig platziert wurde oder die CFB ihre Verpflichtungen unter dem Platzierungsgarantievertrag erfüllt hat oder die Eigenkapitalzwischenfinanzierung bei der Commerzbank AG vollständig zurückgezahlt wurde.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

11. Angaben zur Finanzierung und zum Leverage

11.1 Darlehensvertrag Eigenkapitalzwischenfinanzierung

Zur Finanzierung der anteiligen Kaufpreiszahlung sowie der sonstigen Zahlungsverpflichtungen der Investmentgesellschaft bis zur vollständigen Einzahlung des Eigenkapitals hat die Investmentgesellschaft am 05.06.2014 mit der Commerzbank AG einen Darlehensvertrag über einen Kreditrahmen in Höhe von 86,20 Millionen US-Dollar abgeschlossen.

Der Kreditrahmen kann in Form von einzelnen Geldmarktkrediten in Höhe von mindestens 250.000 US-Dollar und Laufzeiten von 1, 2, 3 oder 6 Monaten in Anspruch genommen werden. Die Laufzeit des Kreditrahmens ist derzeit bis zum 31.12.2015 befristet. Die Verzinsung der Geldmarktkredite erfolgt auf Basis des jeweiligen Laufzeit relevanten US-Dollar Libor zuzüglich einer Bankmarge von derzeit 0,62 Prozent p. a.

Als Sicherheit für die Rückführung des Kreditrahmens hat die Investmentgesellschaft der Commerzbank AG die Rechte und Ansprüche aus dem Platzierungsgarantievertrag mit der CFB abgetreten. Die Rückführung des Kreditrahmens erfolgt planmäßig aus dem einzuwerbenden Eigenkapital der Investmentgesellschaft.

Neben den Kündigungsrechten nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den gesetzlichen Regelungen kann die Bank den Darlehensvertrag nur kündigen, wenn die Investmentgesellschaft ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Vorlage von Bonitätsunterlagen nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

Der Darlehensvertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist grundsätzlich Düsseldorf.

11.2 Darlehensvertrag langfristige Fremdfinanzierung

Zur weiteren Finanzierung des Kaufpreises hat die Investmentgesellschaft am 11.06.2014 mit der Sumitomo Mitsui Banking Corporation, Brüssel, Belgien (nachfolgend „SMBC“ oder „darlehensgewährende Bank“ genannt) einen Darlehensvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 2 Monaten über eine Darlehenssumme von 90 Millionen US-Dollar abgeschlossen.

Die vollständige Inanspruchnahme des Darlehensbetrages ist am 16.06.2014 zur anteiligen Finanzierung des Kaufpreises für das Anlageobjekt erfolgt. Die Verzinsung des Darlehens erfolgt auf Basis einer am 16.06.2014 zwischen der Investmentgesellschaft und der darlehensgewährenden Bank für die planmäßige Darlehenslaufzeit getroffenen Festzinsvereinbarung. Der Festzinssatz inklusive Bankmarge beträgt 3,96 Prozent p. a. Die Tilgung des Darlehens erfolgt annuitätisch über den Darlehenszeitraum. Die Annuitäten in Höhe von 2.684.772,35 US-Dollar sind ab dem 02.09.2014 jeweils vierteljährlich nachschüssig zur Zahlung fällig. Die abweichende Schlussrate in Höhe von 2.684.772,58 US-Dollar ist am 16.08.2024 zur Zahlung fällig. Mit dieser Rate ist das Darlehen vollständig getilgt.

Die SMBC und gegebenenfalls in den Darlehensvertrag eintretende weitere Großbanken und Finanzinstitute können zudem zusätzliche, nachgewiesene Kosten, die ihnen aus einer Gesetzesänderung oder veränderten gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben, z. B. aufgrund veränderter Mindestreservvorschriften, im Zusammenhang mit dem verauslagten Darlehen entstehen, der Investmentgesellschaft weiterbelasten.

Für die Bereitstellung der langfristigen Fremdfinanzierung erhält die SMBC eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,0 Prozent der Darlehenssumme. Der fällige Betrag in Höhe von 900.000 US-Dollar wurde am 16.06.2014 von der Investmentgesellschaft an die SMBC geleistet. Der Darlehensvertrag sieht zudem die Übernahme von externen Rechtsberatungskosten vor, die der SMBC im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss in Rechnung gestellt werden. Die zu übernehmenden Kosten betragen 150.020,93 US-Dollar und wurden durch die Investmentgesellschaft am 04.09.2014 an die von der SMBC beauftragte Rechtsanwaltskanzlei geleistet. Für die laufende Verwaltung des Darlehens erhält die SMBC eine jährliche Vergütung in Höhe von 10.000 US-Dollar. Diese ist jeweils vorschüssig zum 16. Juni eines Jahres fällig. Die Zahlung zum 16.06.2014 wurde von der Investmentgesellschaft am Fälligkeitstag geleistet.

Die SMBC ist berechtigt, das Darlehen teilweise oder vollständig an andere Großbanken oder Finanzinstitute zu syndizieren. Die Zustimmung der Investmentgesellschaft ist hierfür grundsätzlich nicht erforderlich. Der oder die neu eintretenden Darlehensgeber müssen bestätigen, dass ihnen die gleichen Verpflichtungen unter dem Darlehensvertrag obliegen, wie der SMBC.

Der darlehensgewährenden Bank wurden marktübliche Sicherheiten wie die Einräumung eines erstrangigen Pfandrechtes an dem Anlageobjekt nach New Yorker Recht, die Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem Leasingvertrag und den Herstellergarantien von Boeing und GE sowie die Abtretung von Ansprüchen aufgrund von durch Emirates vereinbarten Versicherungsleistungen zur Verfügung gestellt.

Die SMBC hat in bestimmten Fällen das Recht, den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise zu kündigen und die vollständige Rückzahlung zu fordern. Wichtige Gründe sind unter anderem ein Zahlungsverzug der Investmentgesellschaft bezüglich der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen von mehr als zwei Arbeitstagen, der Verstoß gegen Versicherungsbedingungen oder der Wegfall des Versicherungsschutzes für das Anlageobjekt, die drohende Zahlungsunfähigkeit der Investmentgesellschaft oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Anordnung oder der Beschluss über die Auflösung der Investmentgesellschaft, sonstige Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen wie z. B. die unerlaubte Übertragung von Rechten am Anlageobjekt sowie die Beeinträchtigung der Durchsetzbarkeit der vereinbarten Sicherheiten. Sofern kein Zahlungsverzug der Investmentgesellschaft unter dem Darlehensvertrag vorliegt, steht der Investmentgesellschaft im Falle der Auflösung des Leasingvertrages oder eines wesentlichen Zahlungsverzugs der Leasingnehmerin grundsätzlich ein Zeitraum von sechs Monaten zu, in welchem eine Anschlussvermietung mit einer neuen Fluggesellschaft vereinbart worden sein muss, bevor die darlehensgewährende Bank das Anlageobjekt verwerten darf. Die Investmentgesellschaft ist zu jeder Zeit berechtigt, das Darlehen ganz oder in Tranchen von mindestens 1,0 Million US-Dollar zurückzuzahlen.

Im Falle der Kündigung oder vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens hat die darlehensgewährende Bank Anspruch auf Erstattung eines etwaigen Zinsschadens im Zusammenhang mit der für die planmäßige Darlehenslaufzeit von 10 Jahren und 2 Monaten getroffenen Festzinsvereinbarung. Zudem fällt im ersten Jahr eine einmalige Gebühr in Höhe von 3 Prozent, im zweiten Jahr in Höhe von 2 Prozent und im dritten Jahr in Höhe von 1 Prozent des zurückzuzahlenden Betrages an. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Darlehensvertrages können zusätzlich Strafzinsen sowie Kosten für die Auflösung der Festzinsvereinbarung und die Inanspruchnahme, Durchsetzung und Verwertung der Sicherheiten entstehen. Der Zahlungsanspruch der Bank ist jedoch begrenzt auf maximal 110 Prozent der ausstehenden Darlehensvaluta. Nach den der Investmentgesellschaft vorliegenden Bewertungen des Anlageobjektes wird die ausstehende Darlehensvaluta über die Laufzeit bei planmäßiger

Bedienung des Darlehens jeweils weniger als 60 Prozent des vom Bewerter erwarteten Verkehrswerts (Planung) des Flugzeugs betragen.

Der Darlehensvertrag unterliegt englischem Recht, Gerichtsstand ist England.

11.3 Angaben zu Leverage und Belastungen

Im Rahmen des KAGB sind Kreditaufnahmen bis zur Höhe von 60 Prozent des Verkehrswertes der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände möglich, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die für die Investmentgesellschaft tätige Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Die Belastung von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft sowie die Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von 60 Prozent des Verkehrswertes der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle zustimmt. Eine Wiederverwendung von Sicherheiten ist konzeptgemäß nicht vorgesehen.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nach Ablauf eines Zeitraums von 18 Monaten ab Beginn des erstmaligen Vertriebs. Darüber hinaus hat die KVG im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten nach dem KAGB für die von ihr verwaltete Investmentgesellschaft ein Höchstmaß an Leverage festzulegen. Dies ist der BaFin anzuzeigen, damit sie die Einhaltung der Leverage-Begrenzung überwachen und die Risiken, die aus dem Einsatz von Leverage erwachsen können, einschätzen kann. Leverage ist nach der Definition des KAGB jede Methode, mit der die KVG den Investitionsgrad eines von ihr verwalteten Investmentvermögens durch Kreditaufnahme, Wertpapier-Darlehen, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht. Das Höchstmaß an Leverage ist als Kennziffer in Relation zum Nettoinventarwert des Investmentgesellschaftsvermögens zu ermitteln. Dabei hat die KVG das Höchstmaß an Leverage sowohl nach der Brutto- als auch nach der Netto-Methode zu ermitteln. Bei der Brutto-Methode wird das Höchstmaß an Leverage nach dem Risikopotenzial aus dem eingesetzten Leverage ohne Absicherungsgeschäfte (wie z. B. Derivate, Zins-Swaps usw.) bemessen, während bei der Netto-Methode solche Absicherungsgeschäfte risikomindernd verrechnet werden. Die Investmentgesellschaft nimmt zur Erhöhung ihres Investitionsgrads ausschließlich eine festverzinsliche Fremdfinanzierung auf. Weitere Leverage-Instrumente werden nicht

eingesetzt. Aufgrund der Festzinsvereinbarung werden auch keine Zinsswaps oder andere Absicherungsgeschäfte abgeschlossen. Insofern führen vorliegend die Brutto- und Nettomethode zum selben Ergebnis. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Begrenzung der Kreditaufnahme bis zur Höhe von 60 % des Verkehrswertes der in der Investmentgesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände, erwartet die

KVG, dass das nach der Brutto- und Netto-Methode berechnete Risiko der Investmentgesellschaft den Nettoinventarwert ihres Gesellschaftsvermögens um maximal das 2,7-Fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage noch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die KVG zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

12. Wirtschaftliche Angaben

12.1 Investitions- und Finanzplan

Die Finanzierung des Anlageobjektes erfolgte bislang ausschließlich über Fremdkapital. Die Investmentgesellschaft beabsichtigt durch die Ausgabe von Anteilen ihr Kommanditkapital zu erhöhen und das teilweise kurzfristig aufgenommene Fremdkapital planmäßig bis zum 31.05.2015 (angenommenes Ende der Investitionsphase) zurückzuführen.

Die planmäßigen Gesamtausgaben der Investmentgesellschaft in Höhe von 184.205.824 US-Dollar werden mit 86.810.000 US-Dollar Eigenkapital, 90.000.000 US-Dollar Fremdkapital (Stand: 30.06.2014), 4.337.500 US-Dollar Agio sowie mit 3.058.324 US-Dollar aus dem Einnahmeüberschuss bis zum Ende der angenommenen Investitionsphase finanziert. Die Mittelverwendungsrechnung stellt die Ausgaben der Investmentgesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt dar. Die Mittelherkunftsrechnung zeigt die zur Ausgabendeckung verwandten Finanzierungsmittel auf. Einnahmen und Ausgaben, die der unterstellten Vermietungsphase ab dem 01.06.2015 zuzuordnen sind, wurden hingegen in der Unternehmensplanrechnung auf Seite 52 ff. erfasst. Die vertraglichen Grundlagen sowie die vereinbarten Fälligkeiten sind in den Kapiteln „Angaben zu den von der Investmentgesellschaft geschlossenen Verträgen“, Seite 40 ff., und „Angaben zur Finanzierung und zum Leverage“, Seite 48 ff., dargestellt.

Auf das noch einzuwerbende Eigenkapital wird ein Agio in Höhe von 5 Prozent der gezeichneten Nominaleinlage erhoben, das im Investitions- und Finanzplan enthalten ist.

Anschaffungskosten

Die Anschaffungskosten entsprechen dem vereinbarten Kaufpreis für den Erwerb der Boeing 777-300ER.

Technische Inspektion

Für die technische Inspektion des Anlageobjektes vor Erwerb sowie Beratungsleistungen des technischen Inspektors

sind Kosten in Höhe von umgerechnet 23.877 US-Dollar angefallen.

Eigenkapitalvermittlung

Die Investmentgesellschaft wird Vertriebspartner, zu denen auch die Commerzbank AG gehören kann, mit der Platzierung des erforderlichen Eigenkapitals beauftragen. Die Höhe der jeweiligen Vergütung ist abhängig von der Höhe des jeweils vermittelten Kommanditkapitals und wurde mit 8,75 Prozent des einzuwerbenden Eigenkapitals (ohne Agio), insgesamt 7.590.625 US-Dollar kalkuliert. Die KVG hat das Risiko der Überschreitung des Gesamtbetrages der Vermittlungsgebühren in Höhe von maximal 7.590.625 US-Dollar übernommen. Sofern die Investmentgesellschaft mit den Vertriebspartnern insgesamt höhere Vermittlungsgebühren als 7.590.625 US-Dollar vereinbart, erstattet die KVG der Investmentgesellschaft den diesen Betrag überschreitenden Differenzbetrag, maximal jedoch bis zu einer Gesamthöhe von 9,25 Prozent bezogen auf das einzuwerbende Eigenkapital (ohne Agio) und zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Platzierungsgarantie

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie erhält die CFB eine Vergütung in Höhe von 1.736.000 US-Dollar.

KVG-Vergütung

Anlageobjektvermittlung

Die KVG erhält für die Vermittlung der Boeing 777-300ER an die Investmentgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 756.403 US-Dollar (0,45 Prozent bezogen auf den Kaufpreis) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Commerz Real AG als Unterstützungsunternehmen der KVG hat eine Gebühr in Höhe des Betrages an einen Makler gezahlt hat.

Fremdkapitalvermittlung

Als Gegenleistung für die Vermittlung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung sowie des langfristigen Fremdkapitals

Der Investitions- und Finanzplan per 31.05.2015 – Planung¹⁷

	USD	in % der Gesamt- finanzierung	in % des Kommanditkapitals inkl. Agio
Mittelverwendung			
Anschaffungskosten	168.089.640	91,25	184,41
Technische Inspektion	23.877	0,01	0,03
Eigenkapitalvermittlung	7.590.625	4,12	8,33
Platzierungsgarantie	1.736.000	0,94	1,90
KVG Vergütung	4.422.403	2,40	4,85
Rechtsberatungskosten	244.676	0,13	0,27
Fremdfinanzierungskosten	1.050.021	0,57	1,15
Sonstige Kosten	425.000	0,23	0,47
Zwischenfinanzierungszinsen	623.581	0,34	0,68
Gesamtausgaben	184.205.824	100,00	202,10
Mittelherkunft			
Fremdkapital	90.000.000	48,86	98,74
Eigenkapital			
– Gründungsgesellschafter	60.000	0,03	0,07
– einzuwerbendes Eigenkapital	86.750.000	47,09	95,18
Agio	4.337.500	2,35	4,76
Einnahmeüberschuss (Investitionsphase)	3.058.324	1,66	3,36
Gesamtfinanzierung	184.205.824	100,00	202,10

erhält die KVG eine Gebühr in Höhe von insgesamt 881.000 US-Dollar (0,5 Prozent des vermittelten Fremdkapitals).

Einzahlungsgarantie

Für die Übernahme der Haftung für die Einzahlung des gezeichneten Kommanditkapitals erhält die KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,00 Prozent des einzuwerbenden Eigenkapitals (ohne Agio), demnach 867.500,00 US-Dollar.

Vertriebsprovisionsgarantie

Für die Übernahme der Garantie der Begrenzung der Vermittlungsgebühr für die Einwerbung des Eigenkapitals erhält die KVG von der Investmentgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,00 Prozent des einzuwerbenden Eigenkapitals (ohne Agio), demnach 867.500,00 US-Dollar.

Konzeptionsvergütung und Marketingaufwendungen

Die KVG wurde mit der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Konzeption der Vermögensanlage und der Durchführung des Marketings einschließlich der Erstellung, Genehmigung und Vervielfältigung sämtlicher erforderlicher Vertriebsunterlagen (wesentliche Anlegerinformation, Verkaufsprospekt, etc.) beauftragt. Die Investmentgesellschaft zahlt der KVG hierfür eine einmalige Vergütung in Höhe von 1.050.000,00 US-Dollar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern das einzuwerbende Eigenkapital zum Ablauf

der angenommenen Investitionsphase am 31.05.2015 noch nicht vollständig platziert ist, ist die KVG berechtigt, der Investmentgesellschaft eine weitere Vergütung für zusätzliches Marketing und sonstige Vertriebsunterstützungsleistungen in Höhe von bis zu 200.000,00 US-Dollar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Rechtsberatungskosten

Für die externe Beratung im Zusammenhang mit dem Erwerb des Anlageobjektes sowie dem Abschluss des Darlehensvertrages sind Rechtsberatungskosten in Höhe von 100.000 britische Pfund (umgerechnet 169.847 US-Dollar) sowie 24.828 US-Dollar entstanden. Zudem hat die Investmentgesellschaft der Verkäuferin Kosten für die Registrierung des Anlageobjektes in Dubai sowie der Leasingnehmerin entstandene und der Verkäuferin weiterbelastete Rechtsberatungskosten in Höhe von insgesamt 12.637 US-Dollar erstattet. Die Position Rechtsberatungskosten beinhaltet zudem ein Pauschale von 37.364 US-Dollar für etwaige weitere in der Initialphase anfallende Rechtsberatungskosten.

¹⁷ Die auf den Seiten 50 – 53 beschriebenen Erläuterungen zum Investitions- und Finanzplan enthalten Kalkulationsannahmen und Planungen. Planungen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

Unternehmensplanrechnung der Investmentgesellschaft

(alle Beträge in US-Dollar)

I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung		
	31.12.2015	31.12.2016
1. Leasingeinnahmen	17.102.160	17.102.160
2. Zinseinnahmen	0	0
3. Summe der Einnahmen	17.102.160	17.102.160
4. Laufende Kosten	546.100	546.508
5. Zinsen (kurzfristig)	229.693	0
6. Zinsen (langfristig)	3.353.600	3.061.522
7. Tilgung Fremdkapital (langfristig)	7.385.489	7.677.567
8. Summe der Ausgaben	11.514.883	11.285.597
9. Einnahmenüberschuss (= 3. – 8.)	5.587.277	5.816.563
10. Barausschüttung	4.544.831	5.859.675
Barausschüttung p. a. in % des Kommanditkapitals	6,75 %	6,75 %
11. Liquiditätsbestand zum Jahresende	2.607.231	2.564.119
II. Voraussichtliches steuerliches Ergebnis (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)		
12. Steuerliches Ergebnis	0	0

Fremdfinanzierungskosten

Für die Bereitstellung der langfristigen Fremdfinanzierung hat die SMBC von der Investmentgesellschaft eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 900.000 US-Dollar (1,00 Prozent bezogen auf den Darlehensbetrag) erhalten. Zudem wurden ihr von der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Vereinbarung des Darlehensvertrages der SMBC entstandene externe Rechtsberatungskosten in Höhe von 150.021 US-Dollar erstattet.

Sonstige Kosten

In dieser Position wurden Kosten für zwei – über die Versicherungssummen der von der Leasingnehmerin abgeschlossenen Kaskoversicherungen hinausgehende – Kaskoversicherungen (vgl. „Zusätzliche Luftfahrtkaskoversicherungen“, Seite 46) sowie sonstige tatsächliche und erwartete Gründungs- und Eintragungskosten zusammengefasst.

Die vereinbarten Kosten für die Versicherungen betragen für das Erstjahr rund 200.000 US-Dollar. Für das zweite Jahr wurde bei einer erwarteten geringeren Versicherungssumme aus Vorsichtsgründen der gleiche Aufwand unterstellt.

Zwischenfinanzierungszinsen

Hierunter wurden kumulativ die Zinsen der Eigenkapitalzwischenfinanzierung zusammengefasst, die bis zum Ende der unterstellten Investitionsphase planmäßig anfallen werden.

Erläuterungen zum Finanzplan

Fremdkapital

Die langfristige Fremdfinanzierung besteht aus einem Darlehen in Höhe von 90.000.000 US-Dollar. Dieses entspricht

einer Fremdkapitalquote bezogen auf die Anschaffungskosten in Höhe von rund 53,5 Prozent. Das Fremdkapital wurde zu 100 Prozent in US-Dollar aufgenommen. Die Investmentgesellschaft wird ab dem 02.09.2014 die vertraglich vereinbarten Tilgungsleistungen erbringen. Die vollständige Tilgung des Darlehens erfolgt vereinbarungsgemäß am 16.08.2024. Der Zinssatz (inkl. Marge) in Höhe von 3,96 % p. a. wurde über die Darlehenslaufzeit fest vereinbart.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kommanditkapital zum Zeitpunkt der Prospekterstellung beträgt 60.000 US-Dollar. Durch Ausgabe weiterer Anteile soll das Eigenkapital der Investmentgesellschaft um 86.750.000 US-Dollar auf 86.810.000 US-Dollar erhöht werden. Im Rahmen der nachstehenden Unternehmensplanrechnung wurde beginnend ab dem Monat November 2014 die monatliche Einzahlung von 10 Millionen US-Dollar Eigenkapital und zum 31.05.2015 die Einzahlung von 26,75 Millionen US-Dollar unterstellt.

Agio

Das Agio der der Investmentgesellschaft neu beitretenden Anleger beträgt 5 Prozent des gezeichneten Eigenkapitals.

Einnahmeüberschuss bis zum 31.05.2015

Die Investmentgesellschaft erzielt seit Übernahme des Anlageobjektes monatliche Leasingeinnahmen aus der langfristigen Vermietung des Anlageobjektes. Bis zum Ablauf der Investitionsphase kumulieren sich diese Einnahmen planmäßig auf 17.102.160 US-Dollar. Die Leasingeinnahmen hat bzw. wird die Investmentgesellschaft u. a. zur Bedienung von Zins- und Tilgungsleistungen aus der langfristigen

31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	30.11.2024	Summe
17.102.160	17.102.160	17.102.160	17.102.160	17.102.160	17.102.160	17.102.160	14.251.800	168.171.240
18.242	18.147	18.051	17.992	35.759	35.688	35.612	27.565	207.055
17.120.402	17.120.307	17.120.211	17.120.152	17.137.919	17.137.848	17.137.772	14.279.365	168.378.295
546.924	547.349	547.782	548.223	548.674	549.133	549.602	550.080	5.480.374
0	0	0	0	0	0	0	0	229.693
2.739.652	2.413.606	2.074.272	1.726.347	1.353.760	971.228	573.104	154.619	18.421.711
7.999.438	8.325.483	8.664.818	9.012.742	9.385.329	9.767.862	10.165.985	7.899.698	86.284.410
11.286.014	11.286.438	11.286.871	11.287.313	11.287.763	11.288.223	11.288.691	8.604.397	110.416.189
5.834.388	5.833.869	5.833.340	5.832.839	5.850.156	5.849.625	5.849.081	5.674.967	57.962.106
5.859.675	5.859.675	5.859.675	5.859.675	5.859.675	5.859.675	5.859.675	3.580.913	55.003.144
6,75 %	8,25 %	69,00 %						
2.538.832	2.513.026	2.486.691	2.459.855	2.450.336	2.440.286	2.429.692	4.523.747	
0	0	0	0	0	0	0	0	0

Fremdfinanzierung und der Eigenkapitalzwischenfinanzierung verwenden. Die Zins- und Tilgungsleistungen bezogen auf die langfristige Fremdfinanzierung kumulieren sich bis zum 31.05.2015 planmäßig auf 8.054.317 US-Dollar, der kurzfristige Zinsaufwand für die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals beläuft sich entsprechend der Planung zur Einzahlung des Eigenkapitals auf 623.581 US-Dollar.

Des Weiteren sind bzw. werden der Investmentgesellschaft in der Investitionsphase planmäßig Kosten für Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen sowie die Verwaltung des Leasingvertrages in Höhe von 40.700 US-Dollar, die technische Begutachtung des Anlageobjektes in Höhe von rund 20.000 US-Dollar, Bankkosten in Höhe von 10.000 US-Dollar sowie Kosten für die Verwahrstelle in Höhe von 60.000 US-Dollar entstehen. Sonstige Kosten fallen plangemäß in Höhe von 25.000 US-Dollar an.

Die in der Zeit bis zur planmäßigen Einzahlung des Eigenkapitals plangemäß erwirtschafteten Einnahmeüberschüsse aus Leasingeinnahmen abzüglich Zins- und Tilgungsleistungen, Ausschüttungen an die in 2014 beigetretenen Anleger, den vorstehenden weiteren Gesellschaftskosten sowie der Liquiditätsreserve per 31.05.2015 fließen in Höhe von 3.058.324 US-Dollar in die Mittelverwendung ein. Die aus Einnahmeüberschüssen gebildete Liquiditätsreserve reduziert sich bis zum 31.12.2015 aufgrund der laufenden Bedienung des Fremdkapitals und der geplanten Ausschüttungen auf einen Betrag in Höhe von rund 2,6 Millionen US-Dollar.

12.2 Unternehmensplanrechnung

Für die Planrechnung der Investmentgesellschaft gilt:

Die auf den Seiten 52 – 55 beschriebenen, planmäßigen Einnahmen und Ausgaben können von den später realisierten Werten abweichen.

Planungen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

Anleger können mit deren Zustimmung von der Investmentgesellschaft plangemäß Auszahlungen erhalten, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlungen der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Anleger bis maximal in Höhe der Haftsumme von 10 Prozent der in Euro umgerechneten Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber der Treuhandkommanditistin. Das vom Anleger bei der Zeichnung des Anteils zu zahlende Agio in Höhe von 5 Prozent der Kommanditeinlage ist nicht Teil der Kommanditeinlage.

Die steuerliche Behandlung kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Der mit Vertragsübernahmevereinbarung vom 16.06.2014 übernommene Leasingvertrag mit Emirates sieht noch eine Grundmietzeit bis zum 30.11.2024 vor. Die Leasingeinnahmen innerhalb dieser Periode sind insofern vertraglich gesichert. Zudem erfolgt in diesem Zeitraum die vollständige

Tilgung des zur anteiligen Finanzierung des Kaufpreises aufgenommenen langfristigen Fremdkapitals. Zins- und Tilgungsleistungen sind auch hier fest vereinbart. Wesentliche Einnahmen- und Ausgaben sind demnach bis zum 30.11.2024 vertraglich vereinbart. Die Prospektverantwortliche hat diese in der nachstehenden Unternehmensplanrechnung gegenüber gestellt. Diese stellt somit einen aus heutiger Sicht möglichen Ergebnisverlauf des Investments bis zum Auslauf der Grundmietzeit zum 30.11.2024 dar.

Hinsichtlich des möglichen weiteren Vermietungsverlaufs des Anlageobjektes gibt es zum heutigen Stand noch keine gesicherten Erkenntnisse. Insofern ist dieser auch nicht Gegenstand der Unternehmensplanrechnung. Zu einer möglichen potenziellen Wertentwicklung nach Ablauf der Grundmietzeit werden im nachfolgenden Kapitel „Darstellung der Aussichten auf die Kapitalrückzahlung und die Erträge des neutralen Szenarios bei Variation der unterstellten Marktbedingungen“, Seite 57, mögliche Szenarien unter verschiedenen Marktbedingungen veranschaulicht.

Die in der vorstehenden Unternehmensplanrechnung dargestellten Einnahmen und Ausgaben wurden in US-Dollar vereinbart bzw. kalkuliert.

I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung während der Grundmietzeit

Leasingeinnahmen (Zeile 1)

Die monatlich vorschüssig zur Zahlung fällige Leasingrate unter dem Leasingvertrag mit Emirates beträgt 1.425.180 US-Dollar.

Zinseinnahmen (Zeile 2)

In der Unternehmensplanrechnung wird unterstellt, dass der Liquiditätsbestand der Investmentgesellschaft bis einschließlich dem Jahr 2016 nicht verzinst wird. Für die Jahre 2017 bis 2020 wurde ein Zinssatz von 0,5 Prozent p. a. und ab dem Jahr 2021 von 1,0 Prozent p. a., jeweils vor Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag unterstellt. Bei der Berechnung der Zinserträge wird eine unverzinsliche Liquiditätsreserve in Höhe von 30.000 US-Dollar in Abzug gebracht.

Summe der Einnahmen (Zeile 3)

Die Summe der Einnahmen ergibt sich aus der Addition der Zeilen 1 und 2.

Laufende Kosten (Zeile 4)

In dieser Position werden u. a. Kosten für die laufende Verwaltung des Darlehens durch die SMBC in Höhe von 10.000 US-Dollar p. a., Kosten für die Geschäftsführung und Haftungsübernahme sowie Verwaltung des Leasingvertrages in Höhe von jährlich 40.700 US-Dollar, Kosten für die technische Begutachtung des Anlageobjektes, kalkuliert mit

pauschal 20.000 US-Dollar und einer jährlichen Preissteigerung von 2,0 Prozent, sowie sonstige Gesellschaftskosten in Höhe von pauschal 25.000 US-Dollar p. a. erfasst.

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle CACEIS beträgt 0,034 Prozent des Nettoinventarwertes zuzüglich valutierendem Fremdkapital der Investmentgesellschaft zum Stichtag der jährlichen Anteilswertentwicklung, höchstens jedoch 0,30 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Da der Nettoinventarwert abhängig ist vom Wert der Vermögensgegenstände der AIF, die zukünftig zu bestimmen sind und Markteinflüssen unterliegen, wurde in der Unternehmensplanrechnung für das Jahr 2014 eine Vergütung in Höhe von 60.000 US-Dollar und in den Folgejahren eine jährliche Vergütung von 50.000 US-Dollar angenommen. Für die Verwaltung der Investmentgesellschaft erhält die KVG erstmals für das Jahr 2015 eine Vergütung in Höhe von 400.000 US-Dollar. Sofern das einzuwerbende Eigenkapital am 31.05.2015 noch nicht vollständig eingezahlt worden ist, erhält die KVG für zusätzliches Marketing und sonstige Vertriebsunterstützungsleistungen eine zusätzliche Vergütung in Höhe von bis zu 200.000 US-Dollar, die im derzeitigen Investitions- und Finanzplan nicht enthalten ist. Für die laufende Verwaltung ab dem Jahr 2016 erhält die KVG eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,9 % der Bemessungsgrundlage gemäß Anlagebedingungen – maximal jedoch 504.202 US-Dollar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die KVG ist berechtigt, nach eigenem Ermessen auch eine niedrigere Vergütung zu berechnen. Auf Basis des angenommenen Ergebnisverlaufs kalkuliert die KVG im Rahmen der Planrechnung derzeit mit einer jährlichen Vergütung in Höhe von 400.000 US-Dollar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zinsen (kurzfristig) (Zeile 5)

Für die Zwischenfinanzierung des Kommanditkapitals bis zur kalkulatorisch unterstellten Vollplatzierung zum 31.05.2015 wurden auf Basis des angenommenen Platzierungsverlaufs Zinsaufwendungen für das Jahr 2015 in Höhe von insgesamt 229.693 US-Dollar unterstellt.

Zinsen (langfristig) (Zeile 6)

Hierunter wird der Zinsaufwand aus der langfristigen Fremdfinanzierung des Anlageobjektes aufgeführt. Für die langfristige Fremdfinanzierung wurde der Zins von 3,96 Prozent p. a. bis zum 16.08.2024 inklusive Marge fest vereinbart. Die Zinszahlungen sind jeweils vierteljährlich nachschüssig zur Zahlung fällig.

Tilgung Fremdkapital (langfristig) (Zeile 7)

Unter dieser Position wird die jährliche annuitätische Tilgung des langfristigen Darlehens dargestellt. Die vollständige Tilgung des Darlehens erfolgt plangemäß bis zum

16.08.2024. In 2014 erfolgen plangemäße Tilgungen in Höhe von insgesamt 3.715.590 US-Dollar.

Summe der Ausgaben (Zeile 8)

Die Summe der Ausgaben ergibt sich aus der Addition der Zeilen 4 bis 7.

Einnahmeüberschuss (Zeile 9)

Der jährliche Einnahmeüberschuss ergibt sich aus der Differenz der Einnahmen und Ausgaben.

Barausschüttung (Zeile 10)

Eine Ausschüttungsberechtigung des Anlegers besteht zeitanteilig ab dem Ersten des Monats, der dem Beitritt und dem Zeitpunkt der Einzahlung der Kommanditeinlage durch den Anleger folgt.

Die zeitanteilige Ausschüttung der Investmentgesellschaft für das Kalenderjahr 2014 und das erste Halbjahr 2015 in Höhe von planmäßig 6,75 Prozent p. a. erfolgt im Anschluss an den Beschluss der Gesellschafterversammlung der Investmentgesellschaft in 2015. Die Ausschüttung ab dem zweiten Halbjahr 2015 erfolgen halbjährlich nachschüssig für das vorangegangene Kalenderhalbjahr jeweils im Folgequartal, soweit die erforderlichen Zustimmungen auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene vorliegen.

Die Ausschüttungen betragen plangemäß für die Jahre 2014 bis 2023 6,75 Prozent p. a. Die Höhe der Ausschüttungen für die Jahre 2014 und 2015 sind abhängig vom jeweiligen Beitrittszeitpunkt des Anlegers und werden zeitanteilig geleistet. Für das Jahr 2024 beträgt die Ausschüttung annahmegemäß 8,25 Prozent p. a. Die Höhe dieser Ausschüttung wird in der Unternehmensplanrechnung in Zeile 10 nur für das erste Halbjahr 2024 angegeben, da die weitere Ausschüttung abhängig von der Kostenentwicklung und der Höhe der Anschlussvermietung des Anlageobjektes ab dem 01.12.2024 ist. Die potenzielle Wertentwicklung und Barausschüttung nach Ablauf der Grundmietzeit wird im Kapitel 12.3 beschrieben.

Anleger können mit deren Zustimmung von der Investmentgesellschaft plangemäß Auszahlungen erhalten, die teilweise nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Anleger bis maximal in Höhe der Haftsumme in Höhe von 10 Prozent der in Euro umgerechneten Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichverpflichtung gegenüber der Treuhandkommanditistin. Das vom Anleger bei der Zeichnung der Beteiligung zu zahlende Agio in Höhe von 5 Prozent der Einlage ist nicht Teil der Einlage.

Liquiditätsstand zum Jahresende (Zeile 11)

Der Liquiditätsbestand zum 31. Dezember eines jeden Jahres bzw. zum 30.11.2024 setzt sich aus den jeweiligen aus den Vorjahren fortentwickelten Liquiditätsbeständen der Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung des geplanten Geschäftsjahresverlaufs zusammen. Die Liquiditätsreserve bietet der Investmentgesellschaft zusätzlichen Handlungsspielraum im Hinblick auf eine etwaige Anschlussvermietung oder Veräußerung des Anlageobjektes bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Beendigung des Leasingvertrages. Der jeweilige Liquiditätsbestand wird durch Abweichungen von den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben beeinflusst. Eine bei Auflösung der Investmentgesellschaft nicht mehr benötigte Liquiditätsreserve wird an die Anleger ausgeschüttet.

II. Voraussichtliches steuerliches Ergebnis (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)

Steuerliches Ergebnis (Zeile 12)

Da die steuerlichen Verluste aus der Beteiligung in der Anfangsphase zehn Prozent des gezeichneten Eigenkapitals übersteigen, dürfen diese nach § 15b EStG nicht mit den übrigen positiven Einkünften des Steuerpflichtigen im Jahr der Verlustentstehung, sondern lediglich mit Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle aus späteren Jahren verrechnet werden. Nach der Unternehmensplanrechnung übersteigt die Summe der positiven Ergebnisse die Summe der Jahresfehlbeträge während der Grundmietzeit nicht. Aus diesem Grund fällt plangemäß während der Grundmietzeit jeweils ein jährliches steuerliches Ergebnis von 0 Prozent bezogen auf das Kommanditkapital an.

Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

12.3 Potenzielle Wertentwicklung und Barausschüttung nach Ablauf der Grundmietzeit („neutrales Szenario“) – Planung¹⁸

Die Investmentgesellschaft hat grundsätzlich eine Laufzeit bis zum 31.12.2029. Dementsprechend ist beabsichtigt, das Anlageobjekt nach Ablauf der Grundmietzeit weiter zu verlesen. Ein mögliches Szenario könnte sein, dass die derzeitige Leasingnehmerin von ihrem Recht zur Verlängerung

¹⁸ Planungen der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die Zukunft.

des Leasingvertrages um einmal drei Jahre zu unveränderten Konditionen Gebrauch macht oder eine sonstige Verlängerung des Leasingvertrages wünscht.

Möglich ist auch die Rückgabe des Anlageobjektes durch die Leasingnehmerin und die anschließende Neuvermietung an eine andere Leasingnehmerin. Die Laufzeit eines oder gegebenenfalls mehrerer aufeinanderfolgender Anschlussleasingverträge und deren Wirtschaftlichkeit richtet sich dabei wesentlich nach den Gegebenheiten des zum Zeitpunkt der Anschlussvermietung vorherrschenden Marktumfeldes, welches zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht nachhaltig bestimmbar ist. Auch eine Neuvermietung über den 31.12.2029 ist grundsätzlich möglich, sofern die Geschäftsführer die Verlängerung der Laufzeit um bis zu fünf Jahre beschließen und die Anleger dem Beschluss zustimmen.

Insofern können Szenarien hinsichtlich der weiteren potenziellen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft nach Ablauf der Grundmietzeit immer nur exemplarisch sein und von dem in der Zukunft tatsächlich verwirklichten Sachverhalt abweichen.

In den nachfolgenden Szenarien wurde unterstellt, dass die derzeitige Leasingnehmerin den Leasingvertrag nicht über den 30.11.2024 hinaus verlängert und das Anlageobjekt für einen Zeitraum von fünf Jahren an eine andere Fluggesellschaft vermietet wird. Mit Ablauf des Fünfjahreszeitraumes wird die Veräußerung des Anlageobjektes zu dem dann erwarteten Marktpreis unterstellt.

Im Zusammenhang mit der Neuvermietung des Anlageobjektes können Kosten für z. B. etwaige Vermittlungs- oder Beratungsleistungen, Standzeiten, die technische und wirtschaftliche Begutachtung sowie notwendige Umbauten am Anlageobjekt entstehen. Aus Vorsichtsgründen wurde in der weiteren Planung der potenziellen Wertentwicklung mit Beginn der Anschlussmietperiode ein möglicher Einmalaufwand in Höhe von 2,4 Millionen US-Dollar in Abzug gebracht.

Die Planungen zu den weiteren Leasingeinnahmen in der Anschlussmietperiode sowie zum Veräußerungserlös basieren auf den Erwartungen der Bewerter AVITAS und mba zum Zeitpunkt der Ankaufsbewertung zur künftigen Entwicklung der Mietpreise und des Wertes des Anlageobjektes.

Die Bewerter unterstellen bei ihren Einschätzungen zu den künftig möglichen Mietpreisen ein liberales, nicht beschränktes und stabiles Marktumfeld mit einem angemessenen Verhältnis von Angebot und Nachfrage (sogenannte „**Base Lease Rate**“). Den Erwartungen von AVITAS liegt

eine angenommene jährliche Preissteigerung von 1,5 Prozent zugrunde, mba kalkuliert mit 2,0 Prozent. Die Bewerter unterstellen zudem, dass das Anlageobjekt bei Rückgabe im Jahr 2024 einen Wartungszustand einschließlich etwaiger Ausgleichszahlungen auf Basis von half-life Rückgabebedingungen aufweist (vgl. „Leasingvertrag“, Seite 42 ff.). Da das Anlageobjekt entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen mit Emirates einen deutlich oberhalb dieser Annahme liegenden Wartungszustand einschließlich etwaiger Ausgleichszahlungen aufweisen soll, weist AVITAS zusätzlich zur Base Lease Rate eine weitere Rate aus („**Base Lease Rate Premium**“), die die vertraglich vereinbarten Rückgabebedingungen reflektiert.

Die Bewerter kommen zu folgenden Mietpreiserwartungen pro Monat für das Jahr 2024 – Planung¹⁹

mba	AVITAS	
Base Lease Rate	Base Lease Rate	Base Lease Rate Premium
US-\$ 994.000	US-\$ 854.000	US-\$ 1.055.000

¹⁹ Planungen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

In dem nachstehenden Szenario („**neutrales Szenario**“) zur potenziellen Wertentwicklung nach Ablauf der Grundmietzeit wurden für den Zeitraum der Anschlussvermietung Leasingeinnahmen auf Basis des Mittelwertes der jeweiligen Base Lease Rate von AVITAS und mba in Höhe von 924.000 US-Dollar pro Monat unterstellt.

Den Leasingeinnahmen wurden neben dem Einmalaufwand Ausgaben auf Basis der Fortführung der Annahmen der „Laufenden Kosten“ der Unternehmensplanrechnung gegenüber gestellt.

Weiterhin wurde die Veräußerung des Anlageobjektes und die Liquidation der Investmentgesellschaft nach Ablauf des unterstellten Fünfjahreszeitraums der Anschlussvermietung angenommen.

Die Bemessung des potenziellen Veräußerungserlöses erfolgte auch hier auf Basis von Erwartungen der Bewerter AVITAS und mba zum Zeitpunkt der Ankaufsbewertung zur künftigen Entwicklung des Wertes des Anlageobjektes. Der Bewerter mba gibt auch hier wiederum nur einen Wert an, der nach seiner Einschätzung in einem liberalen, nicht beschränkten und stabilen Marktumfeld mit einem angemessenen Verhältnis von Angebot und Nachfrage wahrscheinlich ist (sogenannter „**Base Value**“). AVITAS gibt

ebenfalls einen Base Value auf Basis von half-life Bedingungen an. Das Bewertungsgutachten von AVITAS beinhaltet neben einem Base Value zudem auch eine Einschätzung zum möglichen Marktpreis des Anlageobjektes, der eine Einschätzung zum jeweiligen Marktumfeld beinhaltet und nicht aus einer Notsituation heraus erfolgt (z. B. im Zuge der Insolvenz der Investmentgesellschaft).

Potenzieller Veräußerungserlös im Jahr 2029 – Planung²⁰

mba		AVITAS	
Base Value	Base Value	Market Value	
US-\$ 67,4 Mio.	US-\$ 62,5 Mio.	US-\$ 56,3 Mio.	

Den Erwartungen liegen jährlich angenommene Preissteigerungen von 1,5 Prozent (AVITAS) bzw. 2,0 Prozent (mba) zugrunde.

In dem nachstehenden Szenario zur potenziellen Wertentwicklung nach Ablauf der Grundmietzeit wurde ein Veräußerungserlös in Höhe des niedrigsten der drei Werte (56,3 Millionen US-Dollar) unterstellt. Dieser Wert entspricht rund 33 Prozent der ursprünglichen Anschaffungskosten. Weiterhin wurde im Jahr der planmäßigen Veräußerung ein Einmalbetrag in Höhe von 2,9 Millionen US-Dollar für etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung unterstellt. Eine Ausschüttung für das Jahr 2029 wurde lediglich hälftig unterstellt. Die Liquiditätsüberschüsse des zweiten Halbjahres fließen mit in den Veräußerungserlös.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick des erwarteten Gesamtmittelrückflusses in Prozent des Kommanditkapitals (ohne Agio) über die Gesamtlaufzeit bei einem unterstellten Beitritt des Anlegers zum 01.01.2015 an. Sofern ein Anleger früher oder später beiträgt, erhöht bzw. reduziert sich sein Gesamtmittelrückfluss entsprechend der zeitanteiligen Ausschüttung in Höhe von 6,75 Prozent.

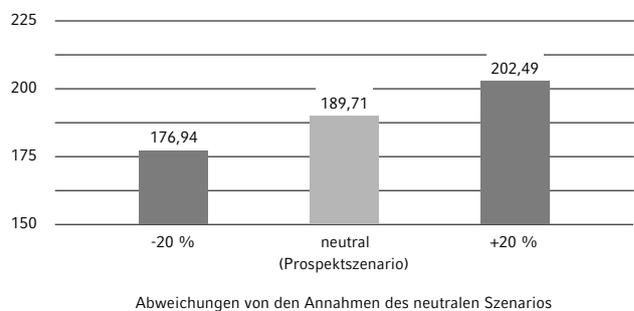
Planung ²⁰ Jahre	Ausschüttung in % p. a.	Kumulierte Ausschüttung in % der Kommanditeinlage
2015 bis 2023	6,75	60,75
2024	8,25	8,25
2025 bis 2029	12,00	54,00
Veräußerungserlös 2029		66,71
Gesamtmittelrückfluss ²¹		189,71

12.4 Darstellung der Aussichten auf die Kapitalrückzahlung und die Erträge des neutralen Szenarios bei Variation der unterstellten Marktbedingungen – Planung²⁰

Nach Ablauf der Grundmietzeit ist das Fremdkapital vollständig getilgt. Insofern hängt die weitere Wertentwicklung ab diesem Zeitpunkt maßgeblich von den zu realisierenden Leasingeinnahmen, dem potenziellen Veräußerungserlös zum Zeitpunkt der Verwertung des Anlageobjektes sowie den Annahmen zu möglichen Einmalkosten im Zusammenhang mit dem unterstellten Leasingnehmerwechsel und der Veräußerung des Anlageobjektes ab.

In den nachstehenden Szenarien werden die Auswirkungen veränderter Annahmen zu den Leasingeinnahmen, zum Veräußerungserlös und den Einmalkosten auf die potenziellen Gesamtausschüttungen der Vermögensanlage in Prozent des Kommanditkapitals (ohne Agio) dargestellt. Der hierbei gewählte Grad der Veränderung von Plus bzw. Minus

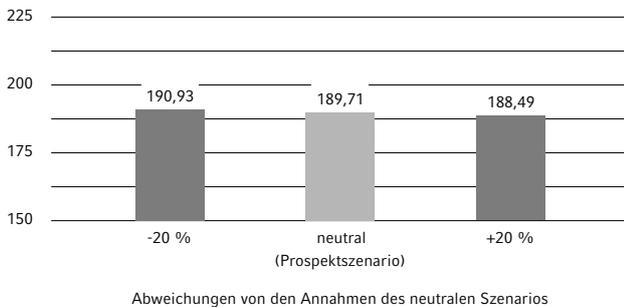
Gesamtausschüttung²¹ in Prozent des Kommanditkapitals bei Änderung der Leasingeinnahmen Abweichungen von der Planung



²⁰ Planungen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung.

²¹ Anleger können mit deren Zustimmung von der Investmentgesellschaft plangemäß Auszahlungen erhalten, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Haftsumme unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Anleger bis maximal in Höhe der Haftsumme in Höhe von 10 Prozent der in Euro umgerechneten Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtungen gegenüber der Treuhandkommanditistin. Das vom Investor bei der Zeichnung der Beteiligung zu zahlende Agio in Höhe von 5 Prozent der Einlage ist nicht Teil der Einlage.

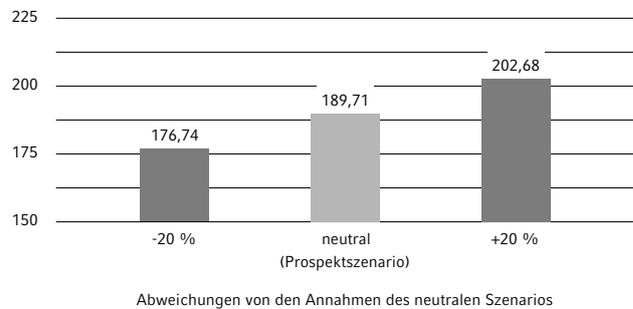
Gesamtausschüttung²² in Prozent des Kommanditkapitals bei Änderung der Einmalkosten im Zusammenhang mit einem möglichen Leasingnehmerwechsel sowie mit der Veräußerung Abweichungen von der Planung



20 Prozent basiert nicht auf gutachterlichen Feststellungen, sondern dient ausschließlich der exemplarischen Illustration der Reagibilität der jeweils variierten Prämisse auf die mög-

²² Anleger können mit deren Zustimmung von der Investmentgesellschaft plangemäß Auszahlungen erhalten, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind und als Rückzahlung der Einlage dazu führen, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Soweit die Haftsumme unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Anleger bis maximal in Höhe der Haftsumme in Höhe von 10 Prozent der in Euro umgerechneten Einlage. Treugeber haften indirekt über ihre Ausgleichsverpflichtungen gegenüber der Treuhandkommanditistin. Das vom Investor bei der Zeichnung der Beteiligung zu zahlende Agio in Höhe von 5 Prozent der Einlage ist nicht Teil der Einlage.

Gesamtausschüttung²² in Prozent des Kommanditkapitals bei Änderung des Veräußerungserlöses Abweichungen von der Planung



lichen Gesamtausschüttungen der Vermögensanlage. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu höheren als den beispielhaft dargestellten Abweichungen kommt. Für die jeweils nicht veränderten Faktoren gelten die im neutralen Szenario unterstellten Kalkulationsannahmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im tatsächlichen Fall zu einer Kumulation von Veränderungen der betrachteten Prämissen kommt, wodurch sich einzelne Einflussfaktoren ausgleichen oder sich die Gesamtabweichung verstärken könnte. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeiten einzelner Szenarien sind nicht möglich.

12.5 Wertentwicklung in der Vergangenheit

Es liegen zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine Daten über die bisherige Wertentwicklung der Investmentgesellschaft vor. Daher können im Verkaufsprospekt diesbezüglich keine Aussagen getroffen werden.

13. Angaben zu den Kosten

Die nachstehende Darstellung der Kosten beschreibt den für dieses Investmentvermögen maximal vorgesehenen Kostenrahmen, innerhalb dessen Vergütungen mit der KVG, der Verwahrstelle und Dritten vereinbart werden können. Die derzeit tatsächlich vereinbarten Vergütungen liegen teilweise unterhalb der nachstehend genannten Maximalvergütungen (vgl. „Angaben zu den von der Investmentgesellschaft geschlossenen Verträgen“, Seite 40 ff.). Zudem wurden in der Unternehmensplanrechnung aufgrund fehlender Angaben zur laufenden Bemessungsgrundlage (z. B. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes) pauschale Vergütungssätze unterstellt, die aus heutiger Sicht näherungsweise

dem zu erwartenden Betrag oder eine konservative Schätzung darstellen sollten. Zudem sind in der Unternehmensplanrechnung aufgrund der Vorsteuerabzugsberechtigung der Investmentgesellschaft nur Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) ausgewiesen.

13.1 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag, Initialkosten

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in der Investmentgesellschaft

und dem Ausgabeaufschlag (Agio). Die Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger einem durch 1.000 teilbaren Betrag in US-Dollar, der zum Zeitpunkt des Beitritts mindestens dem Gegenwert von 20.000,00 Euro entspricht (Basis: Euro-Referenzkursveröffentlichung der Europäischen Zentralbank), mindestens jedoch 30.000,00 US-Dollar. Höhere Summen als 30.000,00 US-Dollar müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00 Prozent der Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, für Rechnung der Investmentgesellschaft einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag wird zur anteiligen Begleichung der Kosten für die Vermittlung des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft verwendet.

Der Ausgabepreis wird neben dem vorliegenden Verkaufsprospekt laufend im Internet unter www.cfb-invest.com veröffentlicht. Änderungen des Ausgabepreises sind nicht vorgesehen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und Dritte erhalten von der Investmentgesellschaft in der Beitrittsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von bis zu 13,4 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals (Initialkosten), die zusätzlich zum Ausgabeaufschlag anfallen. Die Initialkosten sind unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Frist, innerhalb derer der Beitritt widerrufen werden kann, zur Zahlung an die Kapitalverwaltungsgesellschaft fällig.

In den vorstehend ausgewiesenen Initialkosten der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind Drittkosten für die Bereitstellung des Fremdkapitals, über den Ausgabeaufschlag hinausgehende Vermittlungsgebühren für die Vermittlung des Kommanditkapitals, die Übernahme der Platzierungsgarantie und Versicherungsprämien enthalten, die insgesamt bis zu 7,6 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals betragen.

Die vorstehenden Kosten im Verhältnis zum gezeichneten Kommanditkapital (ohne Agio) beschreiben den maximal möglichen Kostenrahmen innerhalb der Anlagebedingungen dieser Vermögensanlage. Darüber hinaus sind diese Initialkosten teilweise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst. Die tatsächlichen Kosten und Vergütungen können insgesamt niedriger ausfallen (vgl. „Investitions- und Finanzplan“, Seite 50 ff.).

13.2 Laufende Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und Gesellschafter der Investmentgesellschaft

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die KVG und an Gesellschafter der Investmentgesellschaft kann jährlich insgesamt bis zu 1,0 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen.

Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft (ermittelt auf Basis des Durchschnitts der unterjährig erfolgten Bewertungen oder sofern eine Ermittlung nur einmal jährlich erfolgt auf Basis des Durchschnittswertes der Werte am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres) im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals.

13.2.1 Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die KVG erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft erstmals ab dem 01.01.2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,9 Prozent der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch 600.000,00 US-Dollar p. a. Abweichend von der vorstehenden Regelung beträgt die Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 einmalig mindestens 476.000,00 US-Dollar.

Die KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

Der KVG stehen keine Rückvergütungsansprüche aus den von der Investmentgesellschaft an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu.

13.2.2 Vergütungen an bestimmte Gesellschafter der Investmentgesellschaft

a) Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme und Geschäftsführungstätigkeit sowie das Management des Leasingvertrages eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,085 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal jedoch 50.000,00 US-Dollar p. a. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

b) Die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft erhält als Entgelt für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,015 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal jedoch 5.950,00 US-Dollar p. a. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

13.3 Vergütungen der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält von der KVG für die Übernahme der Verwahrstellenfunktion eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,3 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 18.564 Euro p. a. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr der KVG nicht abgedeckt und ist somit von der Investmentgesellschaft zusätzlich zu zahlen.

13.4 Weitere Aufwendungen zu Lasten der Investmentgesellschaft

Folgende nach Auflage der Investmentgesellschaft, also nach Zeichnung des ersten Anteils durch einen Anleger, entstehenden Kosten können der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt werden:

- a) Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft gemäß §§ 261 und 271 KAGB;
- b) bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Zinsen und sonstige Aufwendungen der Investmentgesellschaft (z. B. die an die Bank zu leistende Gebühr für die laufende Verwaltung des Darlehensvertrages) im Zusammenhang mit der mittel- und langfristigen Kreditaufnahme der Investmentgesellschaft;
- d) für die Vermögensgegenstände im Rahmen des Leasing oder der sonstigen Gebrauchsüberlassung entstehende Bewirtschaftungskosten (insbesondere Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, Inspektionskosten, Versicherungsprämien, Instandsetzungs- und Modifikationskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;

e) Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;

f) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie die Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;

g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;

h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen und Kosten für Prozessbevollmächtigte der Investmentgesellschaft im Ausland), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden; sowie

j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind.

13.5 Transaktions- und Investitionskosten

Der Investmentgesellschaft werden die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Vermietung oder der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes (einschließlich der im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Vermietung oder der Veräußerung durchzuführenden Due Diligence, Registrierung, Wartung- und Instandsetzung, Modifikationen, der technischen, rechtlichen und steuerlichen Beratung oder Überprüfung, dem Umbau und der Belastung der Vermögensgegenstände) entstehen. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Investmentgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

13.6 Erfolgsabhängige Vergütung

Die KVG kann für die Verwaltung der Investmentgesellschaft je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20,0 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits geleisteter Ausschüttungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 6,5 Prozent übersteigt (absolut positive Anteilswertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,4 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage der

Investmentgesellschaft und ist nach der Veräußerung der Vermögensgegenstände beendet.

13.7 Steuern

Die vorstehend unter Ziffer 13.2 bis 13.6 genannten Vergütungen sind jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet und berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

13.8 Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die KVG oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Investmentvermögens oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

13.9 Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

a) Eigene Kosten des Anlegers

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm und/oder der Investmentgesellschaft dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Weitere Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KVG oder der Investmentgesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

b) Kosten beim vorzeitigen Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft oder Veräußerung eines Anteils (z. B. auf dem Zweitmarkt) kann die KVG vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen der KVG oder der Investmentgesellschaft (z. B. externe Bewerter, Notargebühren) in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 6,0 Prozent des Anteilswertes verlangen.

13.10 Gesamtkostenquote

Es wird eine Gesamtkostenquote für das Geschäftsjahr in Form einer einzigen Zahl, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert, berechnet. Die Gesamtkostenquote gibt das Verhältnis der bei der Investmentgesellschaft anfallenden Verwaltungskosten sowie weiterer Aufwendungen des jeweiligen Geschäftsjahres, die der Investmentgesellschaft in der Betriebsphase belastet werden können, ohne die von der Investmentgesellschaft gesondert zu zahlenden Transaktions- und Initialkosten und die erfolgsabhängige Vergütung der KVG, zum durchschnittlichen Nettoinventarwert der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft an.

Im Rahmen der Berechnung der Gesamtkostenquote sind die vorstehend genannten Vergütungen für die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Komplementärin, die geschäftsführende Kommanditistin und die Verwahrstelle sowie die Aufwendungen, die von der Investmentgesellschaft unmittelbar zu tragen sind, miteinzubeziehen.

Die Angabe der Gesamtkostenquote erfolgt im Jahresbericht der Investmentgesellschaft sowie in den wesentlichen Anlegerinformationen.

14. Angaben zu den Erträgen

14.1 Ermittlung und Verwendung der Erträge

Die Investmentgesellschaft erwirtschaftet planmäßig regelmäßige ordentliche Einnahmen aus dem Verleasen der Boeing 777-300ER sowie Zinseinnahmen aus der teilweisen Anlage der Liquiditätsreserve. Den ordentlichen Einnahmen stehen unter anderem Ausgaben für die laufende Verwaltung der Investmentgesellschaft, die Verwahrung der Vermögensgegenstände, Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen sowie die laufende Zins- und Tilgungsleistungen für das langfristige Fremdkapital gegenüber.

Zudem wird die Investmentgesellschaft planmäßig mit Veräußerung des Anlageobjektes außerordentliche Einnahmen erzielen, denen etwaige Kosten unter anderem für Beratungs- und Vermittlungsleistungen, die Rekonfiguration, Wartung und Instandsetzung und gegebenenfalls die Unterbringung und Überführung des Anlageobjektes sowie erfolgsabhängige Vergütungen gegenüber stehen.

Die Ertragsermittlung richtet sich nach den Vorschriften der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV). Die nicht zur Kostendeckung

verwandten Einnahmeüberschüsse der Investmentgesellschaft stellen die Erträge dar.

Die KVG schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres von der Investmentgesellschaft erwirtschafteten Erträge aus. Die Bemessung der Höhe etwaiger Einbehalte erfolgt dabei im Ermessen der KVG und der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft. Diese bildet planmäßig aus den Einnahmeüberschüssen der Jahre 2014 und 2015 bis zum 31.12.2015 eine Liquiditätsreserve in Höhe von insgesamt rund 2,6 Millionen US-Dollar. Diese wird während der Grundmietzeit des Leasingvertrages mit Emirates durch die teilweise Thesaurierung von Erträgen erhöht und dient vorrangig zur Absicherung gegen etwaige Kosten, z. B. im Zusammenhang mit einem möglichen Leasingnehmerwechsel.

Hinsichtlich der Ergebnisverteilung und Ausschüttungen wird auf das Kapitel „Gesellschafterkonten, Ausschüttungen, Ergebnisverteilung“, Seite 74 f. verwiesen.

14.2 Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an die Anleger

Die KVG wird im Rahmen ihrer Anlegerverwaltungstätigkeit ein Anlegerregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten (inklusive der Bankverbindung) der Anleger führen, die den jeweiligen Angaben der

Anleger in der Beitrittserklärung entnommen werden. Dem Anleger obliegt es, alle Änderungen seiner Daten unverzüglich der Investmentgesellschaft bekannt zu geben und gegebenenfalls durch Vorlage geeigneter Nachweise zu belegen. Diese Daten sowie die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlungen an die Anleger werden von der beauftragten Verwahrstelle überprüft.

Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt in US-Dollar auf das der KVG bekannte Konto. Sollte der Anleger als Empfängerkonto ein Euro-Konto angegeben haben, können zusätzliche Bankgebühren für die Umrechnung und Bereitstellung des Betrages in Euro entstehen.

14.3 Häufigkeit der Auszahlung von Erträgen

Soweit die Investmentgesellschaft in einem Kalenderjahr nach Abzug einer etwaigen Liquiditätsreserve über einen Liquiditätsüberschuss verfügt, kann dieser Überschuss an die Anleger, die am jeweiligen 31. Dezember an der Investmentgesellschaft beteiligt sind, zeitanteilig im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen ausgeschüttet werden. Eine Vorabausschüttung kann durch die KVG grundsätzlich halbjährlich nachschüssig für das vorausgegangene Kalenderhalbjahr im Folgequartal erfolgen, sofern die Liquidität der Investmentgesellschaft dies zulässt und die erforderlichen Zustimmungen auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene vorliegen.

15. Pflichten und Verfahren der KVG

15.1 Liquiditätsmanagement

Die KVG muss gemäß § 30 KAGB über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für jedes von ihr verwaltete Investmentvermögen verfügen. Dabei hat sie Verfahren festzulegen, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Investmentvermögen zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Investmentvermögens mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten deckt.

Die KVG wird für jede von ihr verwaltete Investmentgesellschaft eine Liquiditätsplanung erstellen. Diese hat alle bekannten zukünftigen Liquiditätsverpflichtungen und Zahlungszuflüsse in der Regel der nächsten zwölf Monate in Abhängigkeit vom Risikoprofil des jeweiligen Investmentvermögens zu berücksichtigen. Die Planung wird regelmäßig aktualisiert und entspricht damit dem jeweils aktuellen

Kenntnisstand an Liquiditätszuflüssen und -abflüssen. Die KVG führt auf Basis der aktualisierten Liquiditätsplanung regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der Investmentgesellschaft bewerten kann. Die KVG führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und für das Risikoprofil der Investmentgesellschaft angemessener Kriterien durch. Die Ergebnisse der Liquiditätsstresstests werden in das regelmäßige Risikoreporting integriert.

Im Falle von Auffälligkeiten, Problemen oder Leistungsstörungen wird die Häufigkeit der Stresstests der Liquiditätssituation der Investmentgesellschaft angemessen angepasst und bei Bedarf notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Die vorgenannten Grundsätze und Verfahren zum Liquiditätsmanagement werden jährlich überprüft und entsprechend aktualisiert.

15.2 Risikomanagement

Die KVG hat gemäß § 29 KAGB eine dauerhafte Risikocontrolling-Funktion einzurichten und aufrechtzuerhalten, die von den operativen Bereichen hierarchisch und funktionell unabhängig ist (Funktionstrennung). Die KVG muss über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen, die insbesondere gewährleisten, dass die für die Anlagestrategie des Investmentvermögens wesentlichen Risiken jederzeit erfasst, gesteuert und überwacht werden können. Die KVG hat die Risikomanagementsysteme regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

Das von der KVG im Rahmen der Verwaltung durchzuführende Risikomanagement umfasst insbesondere die Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung wesentlicher Risiken für die Gesellschaft, insbesondere von Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Adressausfallrisiken, operationellen Risiken und Kreditrisiken, die Ermittlung der Auswirkungen wesentlicher Risiken auf das Gesamtrisiko der Gesellschaft, die Einrichtung quantitativer und qualitativer Risikolimits hinsichtlich wesentlicher Risiken der Gesellschaft sowie die Entwicklung von Gegenmaßnahmen bei tatsächlicher oder absehbarer Überschreitung der festgelegten Risikolimits, die Bewertung des Risikomanagements (mindestens einmal jährlich) hinsichtlich der Einhaltung und Wirksamkeit des Risikomanagements, die Durchführung periodischer Rückvergleiche zur Überprüfung der Stichtätigkeit der Risikobewertung, die Durchführung periodischer Stress-tests (mindestens einmal jährlich) und Szenarioanalysen hinsichtlich wesentlicher Risiken, die laufende Berichterstattung über die Risikosituation sowie über die Einhaltung der Risikolimits. Die KVG hat sicherzustellen, dass sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement unabhängig von den operativen Bereichen, insbesondere der Portfolioverwaltung, erfolgen und eine organisatorische und personelle Trennung zwischen diesen Tätigkeitsbereichen gewährleistet ist.

15.3 Bewertungsverfahren

Externe Bewertung vor Erwerb des Anlageobjektes

Vor Erwerb des Anlageobjektes hat die KVG das Anlageobjekt von zwei voneinander unabhängigen externen Bewertern, die nicht zugleich die jährliche Bewertung durchführen werden, bewerten lassen. Die KVG hat die beiden externen und voneinander unabhängigen spezialisierten Bewerter AVITAS und mba mit der Bewertung des Anlageobjektes beauftragt (zu den Einzelheiten der externen Bewertung vor Erwerb des Anlageobjektes vgl. den Abschnitt „Bewertung des Anlageobjektes“, Seite 39 f.).

Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung des Anlageobjektes Flugzeug und der sonstigen Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft hat unparteiisch und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfolgen.

Bewertungsorganisation

Um eine ordnungsgemäße und den regulatorischen Vorgaben entsprechende Bewertung der Vermögensgegenstände der von der KVG verwalteten Investmentgesellschaft zu gewährleisten, hat die KVG gemäß § 272 i. V. m. § 169 Abs. 1 KAGB eine Bewertungsrichtlinie erstellt. Diese legt geeignete und kohärente Verfahren für die ordnungsgemäße, transparente und unabhängige Bewertung der Vermögensgegenstände fest und sieht vor, dass die Bewertung der Vermögensgegenstände unparteiisch und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfolgt.

Die KVG stellt durch ihre Aufbau- und Ablauforganisation sicher, dass die Bewertung von der Portfolioverwaltung und der Vergütungspolitik organisatorisch unabhängig und funktional getrennt ausgeführt bzw. überwacht wird.

Die Bewertungsgrundsätze einschließlich der Bewertungsmethoden sind mindestens jährlich mit Unterstützung der Risikomanagement-Funktion zu überprüfen.

Eine Bewertung erfolgt typischerweise über die von der Investmentgesellschaft zum Erwerb oder zur Veräußerung vorgesehenen Vermögensgegenstände sowie laufend mindestens einmal jährlich entsprechend dem in den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft vorgesehenen Turnus über die von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Bewertung der Anteile erfolgt in Übereinstimmung mit § 216 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAGB durch die Investmentgesellschaft selbst.

Die Investmentgesellschaft ist neu aufgelegt. Eine Angabe zum Nettoinventarwert entfällt daher zum jetzigen Zeitpunkt. Die Bewertung des Anlageobjektes und der sonstigen Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft sowie der Verbindlichkeiten und die Ermittlung des daraus abgeleiteten Nettoinventarwertes des Investmentvermögens und des hieraus anteilig zu berechnenden Wertes je Anteil des exemplarischen Anlegers erfolgen mindestens einmal jährlich. Der Nettoinventarwert und der Anteilswert des exemplarischen Anlegers sind den Anlegern nach jeder Bewertung offenzulegen. Die Offenlegung der regelmäßigen jährlichen Bewertung erfolgt im Jahresbericht der Investmentgesellschaft, der erstmals im ersten Halbjahr 2015, spätestens bis zum 30.06.2015, für das Rumpfgeschäftsjahr 2014 erstellt und veröffentlicht wird.

15.4 Faire Behandlung der Anleger

Die KVG hat als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 3 und 6 KAGB sicherzustellen, dass der von ihr verwalteten Investmentgesellschaft eine faire Behandlung zukommt und alle Anleger der von ihr verwalteten Investmentvermögen fair behandelt werden. Sie darf insbesondere im Rahmen der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und im Rahmen des Beitritts der Anleger die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Eine faire Behandlung der von der KVG verwalteten Investmentgesellschaft wird zunächst durch die Ausgestaltung des Verwaltungsvertrags, den die KVG mit der Investment-

gesellschaft abschließt, sichergestellt. Darin verpflichtet sich die KVG die Investmentgesellschaft nicht gegenüber anderen Investmentvermögen, die unter ihrer Verwaltung stehen, zu benachteiligen. Im Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen werden die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt, sondern alle Anleger gleich behandelt. Auch über die Statuten der Investmentgesellschaft hinaus trägt die KVG dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger weder im Rahmen des Beitritts zur Investmentgesellschaft noch während der Fondslaufzeit noch im Rahmen der Auseinandersetzung der Investmentgesellschaft zum Laufzeitende einen Vorteil verschaffen kann.

16. Steuerliche Angaben

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Ausführungen der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage beziehen sich auf eine natürliche Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die diese Beteiligung im steuerlichen Privat- oder Betriebsvermögen hält und unbeschränkt steuerpflichtig ist sowie auf unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften im Sinne des § 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG – u. a. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, etc.).

Grundlage für die steuerliche Behandlung der Investmentgesellschaft und ihrer Gesellschafter (auch die über einen Treuhänder beteiligten Anleger) ist das in Deutschland geltende nationale Steuerrecht auf Basis des derzeitigen Rechtsstandes. Für Abweichungen, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung sowie im Falle einer Gesetzesänderung oder aufgrund von Veränderungen der Verwaltungsauffassung oder der Rechtsprechung, kann keine Gewähr übernommen werden.

Grundsätzlich unterliegt die Investmentgesellschaft als geschlossene Investmentkommanditgesellschaft dem Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes (InvStG). Gemäß § 1 Abs. 1 InvStG findet das InvStG auf Alternative Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Abs. 3 KAGB Anwendung. Die Investmentgesellschaft ist ein solcher AIF in der Rechtsform einer geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft im Sinne der §§ 149 ff. KAGB.

Die Investmentgesellschaft wird steuerlich als Personen-Investmentgesellschaft gemäß § 18 InvStG qualifiziert. Gemäß § 18 Satz 1 InvStG sind Personen-Investmentgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft. Für diese sind gemäß § 18 Satz 2 InvStG die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 der AO gesondert und einheitlich festzustellen. Die Einkünfte sind von den Anlegern gemäß § 18 Satz 3 InvStG nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen zu versteuern.

Im vorliegenden Fall werden gemäß der Unternehmensplanrechnung in Verbindung mit den Annahmen des neutralen Szenarios zum weiteren Vermietungsverlauf auf Ebene der Anleger, soweit es sich um natürliche Personen handelt, die die Beteiligung im Privatvermögen halten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG und in geringerem Umfang Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG erzielt. Letztere unterliegen gemäß § 32 d EStG der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 Prozent.

Soweit andere Anlegergruppen (natürliche Personen und Personenhandelsgesellschaften jeweils mit Betriebsvermögen und Körperschaften im Sinne des § 1 KStG) betroffen sind und hiervon abweichende steuerliche Regelungen gelten, ist das an der entsprechenden Stelle ausgeführt.

Im Folgenden ist – wegen der Gleichstellung im Innenverhältnis – mit „Gesellschafter“ bzw. „Kommanditist“ grundsätzlich auch der über die Treuhandkommanditistin beteiligte

Treugeber gemeint. Ertragsteuerlich sind Kommanditist und Treugeber gleichgestellt, sofern der Treugeber das Treuhandverhältnis beherrscht, das heißt gegenüber dem Treuhänder weisungsbefugt ist und neben den Informations- und Kontrollrechten eines Kommanditisten außerdem das Recht hat, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und dadurch unmittelbar Kommanditist der Gesellschaft zu werden (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 01.09.1994). Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft sowie der Treuhandvertrag entsprechen mit den darin enthaltenen Regelungen den vorstehend genannten Anforderungen.

Auswirkungen auf die individuelle Steuersituation des Anlegers sind nicht Gegenstand dieser Ausführungen. Deshalb sollten Anleger einen auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Berater hinzuziehen. Das gilt insbesondere auch für persönliche Steuerbefreiungen gemäß § 5 KStG für Körperschaften im Sinne des § 1 KStG und auch die Auswirkungen der Beteiligung auf die Gewährung dieser persönlichen Steuerbefreiungen.

Einkunftsart

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die Investmentgesellschaft erzielt im Wesentlichen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 EStG.

Bei den Einkünften aus der Vermietung von Flugzeugen, die in ein öffentliches Register eingetragen sind, handelt es sich um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG und nicht um sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG. Für in die inländische Luftfahrzeugrolle eingetragene Flugzeuge hat der Bundesfinanzhof (BFH) dies bereits analog zu seiner Rechtsprechung zu im Schiffsregister eingetragenen Schiffen mit Urteil vom 02.05.2000 (BStBl. II 2000, 467) entschieden und damit begründet, dass das Flugzeug in diesem Fall dauerhaft als Einkunftsquelle geeignet und für Zwecke der Besteuerung einfach zu erfassen sei. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt dies auch bei Eintragung in ein ausländisches öffentliches Register (vgl. R 15.7 Abs. 3 EStR). Aufgrund der zuvor dargestellten Auffassung der Finanzverwaltung wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft konzeptionsgemäß Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erzielt. Sollte die Finanzverwaltung wider Erwarten eine abweichende Auffassung vertreten und Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG feststellen, würde sich dadurch der steuerliche Ergebnisverlauf auf Gesellschaftsebene nicht verändern. Hinsichtlich der möglichen abweichenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten vgl. nachfolgend den Abschnitt „Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 15b EStG“.

Die Gesellschaft ist auch keine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EStG. Danach ist eine Personengesellschaft gewerblich geprägt, wenn ausschließlich eine oder mehrere Kapitalgesellschaft(en) persönlich haftende Gesellschafter sind und die Geschäftsführung der Gesellschaft nur durch diese oder durch Personen, die nicht Gesellschafter sind, ausgeführt wird. Die Investmentgesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft, bei der neben der Komplementärin ein Kommanditist (ADRUGA Verwaltungsgesellschaft mbH) zur Geschäftsführung ermächtigt ist. Eine gewerbliche Prägung der Investmentgesellschaft ist daher nicht gegeben. Gemäß einem Antwortschreiben des BMF vom 26.06.2014 zu einer Anfrage verschiedener Verbände (u. a. bsi) haben sich die Voraussetzungen für die Annahme einer gewerblichen Prägung durch die Einführung des KAGB und der darauf beruhenden Anpassungen des InvStG nicht geändert. Das heißt, es kommt angesichts der Bestellung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft als kollektive Vermögensverwalterin der Investmentgesellschaft für die gewerbliche Entprägung der Investmentgesellschaft weiterhin darauf an, dass die Geschäftsführung neben der Komplementärin auch von der geschäftsführenden Kommanditistin ausgeübt wird.

Der Erwerb, die Vermietung und die Veräußerung des Flugzeugs zum Ende der Fondslaufzeit stellen auch keine originär gewerbliche Tätigkeit der Investmentgesellschaft dar. Insbesondere wird durch die Vermietung eines einzelnen Flugzeugs nicht die Grenze der privaten Vermögensverwaltung zur Gewerblichkeit überschritten. Dieses wäre erst dann der Fall, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten, die der Tätigkeit als Ganzes das Gepräge einer selbständigen, nachhaltigen, von Gewinnstreben getragenen Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr geben, hinter der die eigentliche Gebrauchsüberlassung des Gegenstandes in den Hintergrund tritt. Nach Auffassung des BFH ist die Vermietung eines Flugzeugs ohne Erbringung zusätzlicher Sonderleistungen nicht als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert (BFH-Urteil vom 02.05.2000, BStBl. II 2000, 467). Entsprechend der im Leasingvertrag getroffenen Regelungen übernimmt die Investmentgesellschaft keine zusätzlichen Leistungen, die über die bloße Überlassung des Flugzeugs hinausgehen, wie z. B. die Wartung des Flugzeugs. Die Mitvermietung der nicht unmittelbar am Flugzeug befestigten Teile und Komponenten sind dem Wirtschaftsgut Flugzeug zuzuordnen. Sämtliche Anforderungen aus dem Betrieb des Flugzeugs einschließlich der vollständigen Instandhaltung sind von der Leasingnehmerin auf deren eigene Rechnung zu erfüllen.

Nach Auffassung des BFH ist darüber hinaus eine gewerbliche Tätigkeit dann anzunehmen, wenn die Vermietung und der spätere Verkauf des Flugzeugs aufgrund eines

einheitlichen Geschäftskonzeptes verklammert sind (BFH-Urteil vom 26.06.2007, BStBl. II 2009, 289). Eine solche Verklammerung liegt nach Ansicht des BFH regelmäßig vor, wenn nach dem Fondskonzept die Veräußerung des Flugzeugs vor Ablauf dessen betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer erfolgt und erst durch die Veräußerung des Flugzeugs der angestrebte Totalüberschuss erreicht wird. Die Finanzverwaltung hat die Grundsätze des BFH zur Verklammerung von Vermietung und Verkauf aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzeptes übernommen und wendet diese auch auf sogenannte Ein-Objekt-Gesellschaften an (vgl. BMF-Schreiben vom 01.04.2009, BStBl. I 2009, 515). Ein einheitliches Geschäftskonzept liegt gemäß Rz. 5 des BMF-Schreibens vor, wenn von vorneherein ein Verkauf des vermieteten Wirtschaftsguts vor Ablauf von dessen gewöhnlicher oder tatsächlicher Nutzungsdauer geplant ist und die Erzielung eines Totalüberschusses diesen Verkauf notwendig macht. Ein Verkauf des von der Gesellschaft vermieteten Flugzeuges ist zur Erlangung eines Totalüberschusses nicht erforderlich. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag bzw. den Anlagebedingungen ist Gegenstand der Investmentgesellschaft der Erwerb, der Betrieb, die Vermietung/Leasing oder sonstige Beschäftigung und die Veräußerung des von Boeing unter der Hersteller Seriennummer (MSN) 41083 gebauten Boeing 777-300ER. Zu diesem Zweck hat die Investmentgesellschaft das Anlageobjekt am 16.06.2014 erworben und vorerst im Rahmen des übernommenen Leasingvertrages für die Restdauer von ca. 10,5 Jahren langfristig vermietet. Darüber hinaus soll das Flugzeug noch für weitere 5 Jahre weiter vermietet werden, unabhängig davon, ob die Leasingnehmerin ihre Verlängerungsoption wahrnimmt. Die Investmentgesellschaft ist für eine Dauer von 15,5 Jahren errichtet. Die Vermietung des Anlageobjektes erfolgt mit Überschusserzielungsabsicht. Gemäß der Unternehmensplanrechnung in Verbindung mit den Annahmen des neutralen Szenarios übersteigt die Summe der kalkulierten Einnahmen aus der Vermietung des Anlageobjektes ab dem 16.06.2014 bis zum 30.11.2029 die Summe der kalkulierten Werbungskosten. Die Investmentgesellschaft erzielt somit allein aus der Vermietung des Flugzeugs im Betrachtungszeitraum einen Totalüberschuss.

Der Planungszeitraum entspricht grundsätzlich der mit der Leasingnehmerin vereinbarten Grundmietzeit zuzüglich einer unterstellten Neuvermietungsperiode von fünf Jahren. Mit Ablauf des Planungszeitraums besteht die Möglichkeit, das Anlageobjekt weiter zu vermieten oder zu veräußern. Die Veräußerung des Flugzeugs und die damit verbundene Auflösung der Investmentgesellschaft bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter mit einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin (vgl. § 8.4 Gesellschaftsvertrag, Seite 108).

Die Investmentgesellschaft ist für eine Dauer von 15,5 Jahren errichtet. Es bestehen weder Andienungsrechte zugunsten der Investmentgesellschaft noch Vorkaufs- oder Ankaufsrechte Dritter, die bei planmäßigem Verlauf der Investmentgesellschaft zu einem vorzeitigen oder auf einen bestimmten Termin geplanten Verkauf des Anlageobjektes führen. Die geplante Vermietung auch über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß amtlicher Abschreibungstabellen hinaus belegt, dass die Vermietung und Fruchtziehung gegenüber der Verwertung der Vermögenssubstanz im Vordergrund des Konzeptes stehen.

Die Investmentgesellschaft ist demnach eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft. Die Gesellschafter erzielen nach § 21 EStG Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung des in die Luftfahrzeugrolle der Vereinigten Arabischen Emirate eingetragenen Flugzeugs, sofern sie ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Liegt hingegen der Anteil im Betriebsvermögen des Gesellschafters oder handelt es sich beim Anleger um eine Körperschaft im Sinne des § 1 KStG, erzielt dieser Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 EStG. Soweit in diesen Fällen der Anleger zur Aufstellung einer Steuerbilanz verpflichtet ist, muss er seinen Anteil an den einzelnen Wirtschaftsgütern der Investmentgesellschaft in dieser Steuerbilanz aktivieren bzw. passivieren.

Einkommensteuer- und Körperschaftsteuertarif

Die Investmentgesellschaft ist eine Personen-Investitionsgesellschaft im Sinne des § 18 InvStG, auf die die allgemeinen steuerlichen Regeln Anwendung finden. Sie unterliegt als steuerlich transparente Personengesellschaft nicht selbst der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sondern die Einkünfte werden erst auf Ebene der Gesellschafter besteuert. Die natürlichen Personen unterliegen mit ihrem individuellen Einkommensteuersatz der Besteuerung. Dieser beträgt bis zu 42 Prozent (bzw. 45 Prozent für Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen ab 250.731 Euro im Veranlagungszeitraum 2014 bzw. 501.462 Euro bei Zusammenveranlagung, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Einkommensteuer.

Das zu versteuernde Einkommen der Körperschaften im Sinne des § 1 KStG wird derzeit mit einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer besteuert. Darüber hinaus unterliegen unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften im Sinne des § 1 KStG regelmäßig als inländischer Gewerbebetrieb gemäß § 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) der Gewerbesteuer.

Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Investmentgesellschaft ermittelt, festgestellt sowie den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden. Die von der Investmentgesellschaft an die Gesellschafter geleisteten Ausschüttungen bzw. Auszahlungen stellen steuerlich Entnahmen dar, die keiner Steuerpflicht unterliegen.

Soweit die Beteiligung bei natürlichen Personen und Personenhandelsgesellschaften im Betriebsvermögen gehalten wird oder es sich bei dem Gesellschafter um eine Körperschaft im Sinne des § 1 KStG handelt, wird das steuerliche Ergebnis auf Ebene des Gesellschafters als gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 EStG qualifiziert. Bei einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft zu weniger als 10 Prozent darf jedoch aus Vereinfachungsgründen das nach den Grundsätzen des § 21 EStG ermittelte Ergebnis angesetzt werden (vgl. BMF-Schreiben vom 29.04.1994, BStBl. I 1994, S. 282). In diesem Zusammenhang sollte der persönliche Steuerberater hinzugezogen werden.

In den folgenden drei Aufstellungen wird aufgezeigt, welche steuerlichen Ergebnisse für das neutrale Szenario (vgl. hierzu auch Kapitel „13. Wirtschaftliche Angaben“) für 1) natürliche Personen, die unmittelbar oder über vermögensverwaltende Personengesellschaften beteiligt sind, 2) natürliche Personen, die die Beteiligung im Betriebsvermögen halten oder über gewerblich geprägte oder gewerblich tätige Personengesellschaften beteiligt sind und 3) unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften im Sinne des § 1 KStG (z. B. Kapitalgesellschaften), die unmittelbar oder über vermögensverwaltende Personengesellschaften beteiligt sind, über die Gesamtlaufzeit erwartet werden.

Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

1) Natürliche Personen ohne Betriebsvermögen sowie vermögensverwaltende Personengesellschaften:

Die folgende Tabelle zeigt für natürliche Personen sowie vermögensverwaltende Personengesellschaften auf Gesellschafterebene, in welcher Höhe die steuerlichen Ergebnisse bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung über die Gesamtlaufzeit erwartet werden. Die steuerlichen Ergebnisse unterliegen dem jeweiligen individuellen Steuersatz des Anlegers zuzüglich des Solidaritätszuschlages. Der Anleger hat seine Beteiligung nicht fremdfinanziert (vgl. hierzu auch Absatz „Überschusserzielungsabsicht“).

Planung ²³ für die Jahre	in % der Kommanditeinlage
2014–2027	0,00
2028	11,37
2029	10,03

2) Natürliche Personen mit Betriebsvermögen sowie mittelbare Beteiligung über gewerblich geprägte oder gewerblich tätige Personengesellschaften:

Bei einer natürlichen Person, die unmittelbar (soweit die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird) oder über eine gewerblich geprägte oder gewerblich tätige Personengesellschaft beteiligt ist, ergeben sich voraussichtlich die folgenden steuerlichen Ergebnisse. Die steuerlichen Ergebnisse unterliegen dem jeweiligen individuellen Steuersatz zuzüglich des Solidaritätszuschlages des Anlegers. Der Anleger hat seine Beteiligung nicht fremdfinanziert (vgl. hierzu auch Absatz „Überschusserzielungsabsicht“).

Planung ²³ für die Jahre	in % der Kommanditeinlage
2014–2027	0,00
2028	11,84
2029 (einschließlich Veräußerungsgewinn)	71,57

3) Unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften im Sinne des § 1 KStG (z. B. Kapitalgesellschaften):

Für Körperschaften im Sinne des § 1 KStG (z. B. Kapitalgesellschaften) ergeben sich voraussichtlich die folgenden steuerlichen Ergebnisse. Die steuerlichen Ergebnisse der jeweiligen Körperschaft unterliegen der Körperschaftsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlages. Der Anleger hat seine Beteiligung nicht fremdfinanziert (vgl. hierzu auch Absatz „Überschusserzielungsabsicht“).

Planung ²³ für die Jahre	in % der Kommanditeinlage
2014–2027	0,00
2028	11,84
2029 (einschließlich Veräußerungsgewinn)	71,57

²³ Planungen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Entwicklung. Die steuerliche Behandlung kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Kapitalvermögen/Kapitalertragsteuer

Die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellungen für die Investmentgesellschaft festzustellenden Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, die aus der Anlage der Liquiditätsreserve resultieren, werden den Anlegern ebenfalls insoweit zugerechnet, als sie am Vermögen der Investmentgesellschaft beteiligt sind. Soweit die Beteiligung bei natürlichen Personen oder Personenhandelsgesellschaften im Betriebsvermögen gehalten wird oder es sich bei dem Gesellschafter um eine Körperschaft im Sinne des § 1 KStG handelt, sind auch diese Einnahmen als gewerbliche Einkünfte im Sinne des § 15 EStG zu qualifizieren.

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I 2007, 1912) wurde für Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG (unter anderem Zinseinnahmen) die sogenannte Abgeltungsteuer eingeführt. Gemäß § 32 d EStG beträgt die Einkommensteuer auf nahezu alle Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG ab dem Jahr 2009 25 Prozent zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und einer vom Anleger ggf. zusätzlich zu zahlenden Kirchensteuer.

Soweit der Schuldner der Kapitalerträge die Steuer einbehält, hat dieses Verfahren zunächst abgeltende Wirkung. Im Fall der aus der Liquiditätsreserve der Investmentgesellschaft erwirtschafteten Zinsen ist die betreffende Bank, bei der das Konto unterhalten wird, einbehaltungspflichtig, so dass die Steuer bereits in Form der Kapitalertragsteuer einbehalten und grundsätzlich abgegolten ist.

Im Fall der Kirchensteuerpflicht eines Anlegers sind die Kapitalerträge zur Festsetzung der Kirchensteuer dennoch in der Einkommensteuererklärung zu erfassen. Die Steuer nach dem besonderen Tarif mindert sich dann um 25 Prozent der auf diese Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Von diesem geminderten Betrag werden danach 9 Prozent Kirchensteuer festgesetzt. Das ab dem Jahr 2015 durchzuführende automatisierte Abzugsverfahren, wonach der Schuldner der Kapitalerträge auch die Kirchensteuer bereits einbehalten muss und danach eine Erklärungspflicht alleine für die Festsetzung der Kirchensteuer entfallen würde, ist für die anteiligen Kapitalerträge aus Personenhandelsgesellschaften nicht vorgesehen.

Sollte der persönliche progressive Einkommensteuersatz, ggf. unter Berücksichtigung eines nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrages oder von Verlusten in dieser Einkunftsart, niedriger sein als der gesonderte Steuertarif der Abgeltungsteuer, erfolgt auf Antrag des Anlegers im Rahmen der Einkommensteueranmeldung eine Günstigerprüfung. Der Antrag kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Der

Antrag kann von Ehegatten im Fall der Zusammenveranlagung nur einheitlich gestellt werden.

Unabhängig davon, ob die Besteuerung nach dem besonderen Tarif der Abgeltungsteuer erfolgt oder aufgrund des beantragten Veranlagungsverfahrens, können keine Werbungskosten zum Abzug gebracht werden. Im Fall der Beteiligung an der Investmentgesellschaft würde das Abzugsverbot sich auch auf Zinsen aus einer Anteilsfinanzierung erstrecken (Sonderwerbungskosten), soweit diese anteilig auf die anteiligen Zinserträge in der Investmentgesellschaft entfallen.

Für die Entscheidung über eine Anteilsfinanzierung und/oder eines Antrags auf Veranlagung dieser Einkünfte wird empfohlen, in jedem Fall den Rat des persönlichen Steuerberaters einzuholen.

Überschusserzielungsabsicht

Natürliche Personen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten:

Aufwendungen der Investmentgesellschaft können als Werbungskosten nur einkünftermindernd geltend gemacht werden, wenn sowohl für die Betätigung der Investmentgesellschaft als auch der Gesellschafter eine Totalüberschusserzielungsabsicht besteht. Hiervon ist bei einer vermögensverwaltenden Tätigkeit auszugehen, wenn allein aus der Vermietung bzw. dem Verleasen des Anlageobjektes ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten erzielt werden kann. Ein etwaiger Veräußerungserlös ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Für die Planung ist nicht auf die Dauer der Nutzungsmöglichkeit des Leasinggegenstandes, sondern auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung durch die Investmentgesellschaft abzustellen. Ob die jeweilige Vermietungstätigkeit einen Totalüberschuss innerhalb des Zeitraumes der tatsächlichen Vermögensnutzung erwarten lässt, hängt von der vom Steuerpflichtigen zu erstellenden Planung und des sich hiernach ergebenden Überschusses der steuerpflichtigen Einnahmen über die erwarteten Werbungskosten ab (BMF-Schreiben vom 08.10.2004, BStBl. I 2004, 933). Die Unternehmensplanrechnung der Investmentgesellschaft unterstellt in Verbindung mit den Annahmen zum neutralen Szenario die langfristige Vermietung des Flugzeugs über einen Zeitraum von 15,5 Jahren. Die Summe der über die Laufzeit geplanten Einnahmen übersteigt erstmals im Jahr 2028 die bei objektiver Betrachtung erwartete Summe der über die Laufzeit anfallenden Ausgaben, so dass auf Ebene der Investmentgesellschaft eine Gewinnerzielungsabsicht unterstellt werden kann.

Auf Ebene des Gesellschafters kann die Entstehung von Sonderwerbungskosten unter anderem auf Grund der teilweisen oder vollständigen Finanzierung der gegenüber der Investmentgesellschaft zu leistenden Kapitaleinlage oder die vorzeitige entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung der Beteiligung zu einer Aberkennung der Überschusserzielungsabsicht führen. Die Aberkennung der Überschusserzielungsabsicht führt zur Annahme der steuerlichen Liebhaberei mit der Folge, dass die Einkünfte steuerlich irrelevant sind, jedenfalls die steuerlichen Verluste nicht anerkannt werden und damit eine Verlustverrechnung ausscheidet. Eine Anteilsübertragung zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein steuerrelevanter, anteiliger Totalüberschuss erzielt worden ist, führt nur dann nicht zu einer Gefährdung der Überschusserzielungsabsicht, wenn der Gesellschafter die vorzeitige Veräußerung seines Anteils nicht von vornherein beabsichtigt hat und sie gegenüber der Finanzverwaltung auf Grund seiner individuellen Situation (persönliche Notlage oder ähnliches) glaubhaft machen kann. Es sollte in allen Fällen eine vorherige Abstimmung mit dem persönlichen Steuerberater erfolgen.

Nach dem BMF-Schreiben vom 13.01.1993 (BStBl. I 1993, 80, ber. 464) in der Fassung des BMF-Schreibens vom 26.02.2007 (BStBl. I 2007, 269) zur ertragsteuerlichen Behandlung der vorweggenommenen Erbfolge führt die anteilige Übernahme von Verbindlichkeiten des Übertragenden und der anteiligen Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu der Annahme eines entgeltlichen Veräußerungsvorgangs, was dazu führt, dass sowohl für den Übertragenden als auch für den Erwerber eine gesonderte Betrachtung der Überschusserzielungsabsicht erforderlich ist.

Beteiligung einer natürlichen Person oder einer Personenhandels-gesellschaft, die im Betriebsvermögen gehalten wird:

Für die Überschusserzielungsabsicht auf Gesellschafterebene gelten die gleichen Grundsätze, die im vorstehenden Absatz beschrieben sind. In diesen Fällen ist jedoch auch der dann steuerpflichtige Veräußerungsvorgang und eine ggf. für § 15 EStG maßgebende abweichende Gewinnermittlung (Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) zu berücksichtigen.

Besteuerung Veräußerungsgeschäfte

Soweit die Investmentgesellschaft das Anlageobjekt oder ein Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft, die er im Privatvermögen hält, veräußert, unterliegen diese Gewinne dann nicht der Besteuerung gemäß § 23 EStG (sogenannte private Veräußerungsgeschäfte), wenn – wie konzeptionell vorgesehen – die Investmentgesellschaft das

Anlageobjekt mehr als zehn Jahre gehalten hat und wenn der jeweilige Anleger die zehnjährige Behaltensfrist auch in seiner Sphäre erfüllt hat. Ein Verkauf des Anlageobjektes durch die Investmentgesellschaft vor Ablauf von zehn Jahren nach erstmaligem vollständigem Anlegerbeitritt ist konzeptionell nicht vorgesehen.

Zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns werden von dem Verkaufspreis die mit der Veräußerung unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (Werbungskosten) und die Anschaffungskosten, gemindert um die bis zum Veräußerungszeitpunkt vorgenommenen Abschreibungen, abgezogen. Bei einem Verkauf der Beteiligung durch einen Gesellschafter werden die entsprechenden Werte anteilig berücksichtigt.

Soweit die Investmentgesellschaft das Anlageobjekt oder ein Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft, die er im Betriebsvermögen hält, bzw. eine Körperschaft im Sinne des § 1 KStG ihre Beteiligung veräußert, unterliegen diese Gewinne im Rahmen der Gewinnermittlung für Zwecke der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte gemäß § 15 EStG der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie zusätzlich der Gewerbesteuer.

Verfahrensrechtliche Grundlagen

Verfahrensrechtlich werden gemäß §§ 179 ff. Abgabenordnung (AO), die den Gesellschaftern der Investmentgesellschaft zuzurechnenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Einkünfte aus Kapitalvermögen vom zuständigen Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert für alle Gesellschafter festgestellt, deren Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird bzw. die im Betriebsvermögensbereich die Vereinfachungsregelung für Beteiligungen unter 10 Prozent in Anspruch nehmen. An derartige Feststellungen der Betriebsfinanzämter ist das jeweilige Finanzamt bei der Veranlagung des einzelnen Gesellschafters gebunden. Die Feststellungserklärung für das jeweilige Jahr wird durch die Geschäftsführung der Gesellschaft fristgerecht im Folgejahr eingereicht.

Die von diesen Gesellschaftern getragenen Sonderwerbungskosten sind in der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Investmentgesellschaft zu erfassen. Die Investmentgesellschaft kann gegenüber dem Betriebsfinanzamt nur die Sonderwerbungskosten erklären, die der Gesellschafter der Gesellschaft oder dem Fondsverwalter frühzeitig vor Erstellung der Feststellungserklärung eingereicht und nachgewiesen hat. Aus diesem Grund sollte der Kommanditist bzw. Treugeber seine persönlichen Aufwendungen bis zum 28.02. des Folgejahres der CFB mitteilen. Für später mitgeteilte Sonderwerbungskosten besteht

die Gefahr, dass sie nicht fristgerecht erfasst werden können und deshalb nicht von dem Betriebsfinanzamt im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung dieser Aufwendungen unmittelbar in der Einkommensteuerveranlagung ist verfahrensrechtlich nicht möglich.

Für alle anderen Gesellschafter (natürliche Personen und Personenhandelsgesellschaften, die die Beteiligung im Betriebsvermögen halten und Körperschaften im Sinne des § 1 KStG), die auch nicht die Vereinfachungsregelung für Beteiligungen unter 10 Prozent in Anspruch nehmen, ist die Feststellung nicht bindend, weil die anteiligen Einkünfte gemäß § 15 EStG erst auf Gesellschafterebene verbindlich ermittelt werden.

Steuerliche Einkünfteermittlung

Wirtschaftliches Eigentum

Die Investmentgesellschaft hat das Anlageobjekt am 16.06.2014 von der Novus ASB Fin 4 Ltd. mittels Kaufvertrag und Übergabe der Übereignungsurkunde (**Bill of Sale**) erworben. Sie ist demnach rechtlich Eigentümerin der Boeing 777-300ER mit der Hersteller-Seriennummer (MSN) 41083.

Sie ist auch wirtschaftliche Eigentümerin des Anlageobjektes. Die steuerliche Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums am verleasten Flugzeug zu der Investmentgesellschaft als Leasinggeber folgt aus den Schreiben des Bundesministers der Finanzen (BMF) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Teilamortisations-Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter (BMF-Schreiben vom 22.12.1975, DB 1976, 172 und vom 23.12.1991, BStBl. I 1992, 13), da Flugzeuge als sogenannte Großmobilität für Zwecke der Wertung nach den Leasingerlassen wie unbewegliche Wirtschaftsgüter behandelt werden und die Anschaffungskosten des Leasinggebers einschließlich aller Neben- und Finanzierungskosten während der 10,5-jährigen Grundmietzeit (Restlaufzeit ab Erwerb) nur zum Teil gedeckt werden (Teilamortisation). Die Investmentgesellschaft ist hiernach als zivilrechtlicher Eigentümer auch wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjektes, wenn sie aufgrund der Ausgestaltung des Leasingvertrages wirtschaftlich nicht von der Einwirkung auf den Leasinggegenstand ausgeschlossen ist. Dieses ist insbesondere deshalb der Fall, weil wegen der uneingeschränkten Nutzbarkeit des Leasinggegenstandes auch für dritte Luftfahrtunternehmen kein Spezial-Leasing-Vertrag vorliegt, der Leasingnehmerin keine feste Kaufoption gewährt wurde, der vereinbarte Leasingvertrag 90 Prozent der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (12 Jahre) des Leasinggegenstandes nicht übersteigt und die vereinbarte Anschlussleasingrate mindestens 75 Prozent der voraussicht-

lichen Marktmiete beträgt. Eine von den zivilrechtlichen Grundsätzen abweichende steuerliche Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums bei der Leasingnehmerin würde nur dann erfolgen, wenn dieser sowohl das Wertminderungsrisiko trägt als auch die Wertsteigerungschance hat. Beide Sachverhaltsmerkmale treffen vorliegend nicht zu, da selbst bei Ausübung der Verlängerungsoption das Flugzeug spätestens nach Ablauf des maximalen Leasingzeitraumes von rund 13,5 Jahren an die Investmentgesellschaft zurückzugeben ist und diese spätestens hiernach das Wertminderungsrisiko trägt bzw. an der Wertsteigerungschance zu 100 Prozent partizipiert.

Steuerliche Behandlung der Investitionsnebenkosten

Die sofortige Abzugsfähigkeit einzelner Aufwendungen ist im Einzelnen im BMF-Schreiben vom 20.10.2003 geregelt (sogenannter „5. Bauherrenenerlass“ – BStBl. I 2003, 546). Danach handelt es sich bei dem vorliegenden Konzept um einen geschlossenen Fonds ohne wesentliche Einflussnahmemöglichkeit der Anleger im Sinne der Tz. 33 ff. des BMF-Schreibens. Damit sind nur noch solche Aufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig, die auch ein Einzelerwerber außerhalb einer Fondsgestaltung als Werbungskosten abziehen könnte. Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Investitionsphase bzw. Platzierung des Eigenkapitals entstanden sind, sind als Anschaffungskosten bzw. Anschaffungsnebenkosten des Anlegers zu behandeln („5. Bauherrenenerlass“, Tz. 39 f.).

Als steuerlich sofort abzugsfähiger Aufwand (Werbungskosten) werden im Wesentlichen die Kosten der Finanzierung im Zusammenhang mit der Bereitstellung der langfristigen Darlehen, die externen Rechtsberatungskosten sowie die Kosten für Gutachten berücksichtigt („5. Bauherrenenerlass“, Tz. 11 ff.). Kosten für die Fondskonzeption, Platzierungsgarantie und die Eigenkapitalvermittlung werden als Nebenkosten den Anschaffungskosten hinzugerechnet.

Eine endgültige Festlegung für die Aufteilung der Investitionskosten in Anschaffungskosten bzw. sofort abziehbaren Aufwand für steuerliche Zwecke wird erst im Rahmen einer Betriebsprüfung erfolgen. Sollte es dabei zu einer abweichenden Aufteilung kommen, hat dies unmittelbaren Einfluss auf die Höhe der Werbungskosten und der Abschreibungen und damit auf das steuerliche Ergebnis des Gesellschafters. Ggf. können hierdurch Nachforderungsansprüche der Wohnsitzfinanzämter entstehen, die unter Umständen gemäß § 233 a AO zu verzinsen sind.

Abschreibung

Die Feststellung der Höhe der Absetzungen für Abnutzung (**AfA**) erfolgt unter Zugrundelegung der amtlichen AfA-Tabellen für Luftfahrtunternehmen und Flughafenbetriebe.

Die anzusetzende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) für Flugzeuge mit einem höchstzulässigen Fluggewicht von mindestens 20 Tonnen beträgt demnach 12 Jahre. Als Abschreibungsmethode ist steuerlich für im Jahr 2014 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter nur die lineare Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 EStG zulässig. Für das Jahr der Anschaffung (2014) wurden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibungen zeitanteilig für sieben Monate angesetzt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung in den Vorbemerkungen zu den AfA-Tabellen sollten bei sogenannten „Verlustzuweisungsgesellschaften“ die amtlichen AfA-Tabellen nicht anzuwenden sein, wenn der Steuerpflichtige nach seinem eigenen Betriebskonzept von einer längeren Nutzungsdauer, als in diesen Tabellen angegeben, ausgeht. In diesem Fall wäre die in dem Betriebskonzept zugrunde gelegte Nutzungsdauer maßgebend. Die Investmentgesellschaft ist jedoch nicht als Verlustzuweisungsgesellschaft in diesem Sinne zu qualifizieren, da sie keine steuerlich zu berücksichtigenden Verluste vermittelt (vgl. nachfolgendes Kapitel).

Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 15b EStG

Nach der steuerlichen Ergebnisplanung der Investmentgesellschaft ergeben sich für die Jahre 2014 bis einschließlich 2021 und im Weiteren in den Jahren 2024 und 2025, unter anderem durch die Abschreibungen, steuerliche Verluste. Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 EStG finden für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sinngemäß die Verlustverrechnungsbeschränkungen des § 15b EStG im Zusammenhang mit sogenannten Steuerstundungsmodellen Anwendung. Entsprechendes gilt gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 EStG für die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Nach § 15b Abs. 1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell ist hiernach gegeben, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden. Alternative Investmentfonds in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen würden, werden generell als „modellhaft“ eingestuft.

Die Verlustverrechnungsbeschränkung findet Anwendung, sofern die innerhalb der Anfangsphase geplanten Verluste 10 Prozent des gezeichneten oder nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen. Die Anfangsphase im Sinne des § 15b EStG bezeichnet dabei den Zeitraum, in dem

die Investmentgesellschaft nach dem zugrundeliegenden Konzept nicht nachhaltig positive Einkünfte erzielt. Nach der vorliegenden steuerlichen Ergebnisplanung erzielt die Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung des Verlustvortrags erstmals ab dem Jahr 2028 positive Einkünfte. Die von der Investmentgesellschaft erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG stellen für Zwecke des § 15b EStG zusammen mit den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG eine Einkunftsquelle dar (vgl. Tz. 13 des BMF-Schreibens vom 17.07.2007, BStBl. 2007, 542). Die kumulierten Verluste aus dieser Einkunftsquelle, das heißt die Verluste aus Vermietung und Verpachtung nach Verrechnung mit den Gewinnen aus Kapitalvermögen, betragen nach der Unternehmensplanrechnung in der konzeptgemäßen Verlustphase über 10 Prozent des einzuwerbenden Kommanditkapitals, so dass die Verlustabzugsbeschränkung des § 15b EStG Anwendung findet.

Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 15a EStG

Auf Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG findet § 15a EStG grundsätzlich sinngemäß Anwendung.

Die Verlustausgleichsbeschränkungen nach § 15a EStG finden jedoch auf diese Beteiligung keine Anwendung, da gemäß § 15b Abs. 1 Satz 3 EStG die Anwendung des § 15b EStG die Anwendung des § 15a EStG ausschließt.

Sollte die Finanzverwaltung wider Erwarten statt der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 21 EStG sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 3 EStG feststellen, würde § 15b EStG keine Anwendung finden. § 22 Nr. 3 EStG hat jedoch eine eigene Verlustabzugsbeschränkung. Danach wären bei den Anlegern Verluste aus dieser Beteiligung aber zumindest mit Überschüssen dieser Einkunftsart aus anderen Quellen ausgleichsfähig.

Ergebnisbeteiligung

Nach dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft sollen alle Gesellschafter bzw. Treugeber bei der Ergebnisverteilung unabhängig von ihrem Beitrittszeitpunkt soweit möglich gleich behandelt werden (Ergebnisverteilungsabrede). Ergebnisverteilungsabreden sind steuerlich unter den Voraussetzungen anzuerkennen, dass sie keine Rückwirkung entfalten und der nach dem Beitritt des einzelnen Gesellschafters im Geschäftsjahr erwirtschaftete Verlust hoch genug ist, um den diesem Gesellschafter zugewiesenen Verlustanteil abzudecken (BFH-Urteil vom 27.07.2004, BStBl. II 2005, 33). Die Finanzverwaltung wendet regelmäßig Abschnitte von zwei bis drei Monaten an, in denen die in diesem Zeitraum beitretenden Gesellschafter tatsächlich unabhängig von ihrem Beitrittszeitpunkt gleich behandelt werden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die folgenden Ausführungen geben den aktuellen Stand der Regelungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG) in der Fassung des am 01.01.2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) wieder.

Insbesondere auch im Hinblick auf derzeit gegen das ErbStRG bereits anhängige Verfassungsbeschwerden sollte der weitere Verlauf der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltungsanweisungen durch den persönlichen Steuerberater verfolgt und insbesondere vor einer beabsichtigten Übertragung bewertet werden. Aktuell prüft das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), ob die durch das ErbStRG eingeführten Begünstigungen für Betriebsvermögen, konkret die Verschonungsregelungen der § 19 Abs. 1 i. V. m. §§ 13a und b ErbStG, gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstoßen. In der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2014 hat das BVerfG Zweifel an der Verfassungskonformität der Verschonungsregeln für Betriebsvermögen geäußert. Sollte das BVerfG dem Gesetzgeber insoweit eine Reform der Verschonungsregeln aufgeben, so wird dies allerdings voraussichtlich keinen Einfluss auf die erbschaft- und schenkungsteuerliche Beurteilung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft haben, weil konzeptgemäß nicht davon ausgegangen wird, dass es sich bei der Beteiligung an der Investmentgesellschaft um begünstigtes Betriebsvermögen handelt und es lediglich auf der Ebene des Gesellschafters bzw. Treugebers zu begünstigtem Betriebsvermögen im Sinne des ErbStG werden kann, wenn die Beteiligung im eigenen Betriebsvermögen gehalten wird.

Die unentgeltliche Übertragung der unmittelbaren oder mittelbaren über den Treuhänder gehaltenen Beteiligung an der Investmentgesellschaft, sei es im Wege der Erbschaft oder Schenkung, unterliegt der Besteuerung gemäß § 1 Abs. 1 ErbStG.

Bei einer mittelbaren Beteiligung als Treugeber über die Treuhandkommanditistin ist Gegenstand der Übertragung im Erbfall oder im Wege der Schenkung nach den gleichlautenden Ländererlassen (insbesondere Finanzministerium Bayern, Erlass vom 14.06.2005, DStR 2005, 1231) der Herausgabeanspruch des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin auf Rückübertragung des Treuguts (Sachleistungsanspruch). Die steuerliche Beurteilung – insbesondere die Bewertung – des Sachleistungsanspruchs richtet sich nach der herauszugebenden Beteiligung an der Investmentgesellschaft. Insofern ergibt sich grundsätzlich

kein Unterschied zwischen dem Steuerwert des Sachleistungsanspruchs und dem Steuerwert der unmittelbaren Gesellschaftsbeteiligung.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Da die Investmentgesellschaft eine vermögensverwaltend tätige Investmentgesellschaft ist, hat sie kein Betriebsvermögen. Für die Ermittlung des Wertes eines Anteils an der Investmentgesellschaft werden deshalb die in der Investmentgesellschaft enthaltenen einzelnen Wirtschaftsgüter und sonstigen Besitzposten des Gesamthandvermögens sowie die Gesellschaftsschulden nach den Regelungen des § 10 Abs. 1 ErbStG mit den jeweiligen Werten nach § 12 Abs. 1 ErbStG herangezogen. Das den Wert der Beteiligung bestimmende Wirtschaftsgut in der Investmentgesellschaft ist dabei das Anlageobjekt. Nach den vorstehenden Regelungen ist das Anlageobjekt mit dem Wert anzusetzen, der im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (gemeiner Wert). Die sonstigen Besitzposten (Liquidität) und Schulden der Investmentgesellschaft sind mit dem Nominalbetrag/Nennbetrag zum Übertragungszeitpunkt anzusetzen. Der Wert des Anlageobjektes wird den Gesellschaftern im Fall der Vererbung oder Schenkung der Beteiligung anteilig entsprechend ihrem Kapitalanteil zugerechnet.

Die Übernahme anteiliger Schulden der Investmentgesellschaft oder anderer Verbindlichkeiten des Übertragenden durch den Erwerber bei einer freigiebigen Zuwendung unter Lebenden wird dabei gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG als Gegenleistung des Beschenkten behandelt, so dass im Ergebnis die Grundsätze der gemischten Schenkung Anwendung finden.

Zu welchen Steuerwirkungen es tatsächlich kommt, hängt insbesondere von der jeweiligen persönlichen Situation des Gesellschafters, des Erben bzw. Beschenkten hinsichtlich der gesetzlichen Freibeträge und Steuersätze ab. Im Einzelfall sollte auch hierzu, insbesondere im Hinblick auf die individuellen Freibeträge und Steuerklassen und ggf. die weiteren Entwicklungen des ErbStG, der Verwaltungsanweisungen und der Rechtsprechung, eine Abstimmung mit dem persönlichen Steuerberater erfolgen.

Gewerbsteuer

Da die Investmentgesellschaft als vermögensverwaltende Investmentgesellschaft weder einer originär gewerblichen Tätigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG nachgeht noch eine gewerbliche Prägung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG vorliegt, unterliegt sie nicht der Gewerbesteuer.

Natürliche Personen und Personenhandelsgesellschaften, die die Beteiligung im Betriebsvermögen halten und Körperschaften im Sinne des § 1 KStG, unterliegen mit ihrem inländischen Betrieb der Gewerbesteuer. In die Berechnung dieser Gewerbesteuer fließen auch die anteiligen Ergebnisse sowie die anteiligen Bemessungsgrundlagen für die Hinzurechnungs- und Kürzungstatbestände der §§ 8 und 9 GewStG aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ein und führen damit auf der Ebene des Gesellschafters im Fall eines positiven Ergebnisses zu einer zusätzlichen Gewerbesteuerbelastung bzw. bei einem negativen Ergebnis ggf. zu einer Gewerbesteuerentlastung für den betreffenden Erhebungszeitraum.

Individuelle Gewerbesteuerbefreiungen gemäß § 3 GewStG erstrecken sich auch auf diesen Teil der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage. Die Höhe der Gewerbesteuer auf den Gewerbeertrag ist abhängig vom jeweiligen Gewerbesteuerhebesatz der Betriebsstättengemeinde des Anlegers. Die tarifliche Einkommensteuer von natürlichen Personen, die ihre Beteiligung im Betriebsvermögen halten, kann sich nach § 35 EStG, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt, um das 3,8-Fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags mindern.

Umsatzsteuer

Die Investmentgesellschaft übt mit der Vermietung des Flugzeugs eine selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus. Sie ist demnach als umsatzsteuerliche Unternehmerin im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) zu qualifizieren.

Das Flugzeug wurde vom Verkäufer durch die Leasingnehmerin Emirates am 16.06.2014 in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, an die Investmentgesellschaft übergeben, so dass die Lieferung außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Umsatzsteuergesetzes erfolgt und daher nicht umsatzsteuerbar ist.

Die Vermietung eines Flugzeugs stellt nach § 3 Abs. 9 UStG eine sonstige Leistung dar, die nach § 3 a Abs. 2 Satz 1 UStG an dem Ort ausgeführt wird, an dem der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Die Leasingnehmerin Emirates betreibt ihr Unternehmen in Dubai, so dass die aus der Vermietung des Flugzeugs erzielten Leasingeinnahmen nicht in Deutschland steuerbar sind.

Die nicht umsatzsteuerbare Vermietung des Flugzeugs führt gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1a) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges für die Investmentgesellschaft. Der Investitions- und Finanzplan sowie die Planung der laufenden Ergebnisse beinhalten daher insoweit Nettobeträge nach Berücksichtigung der abzugsfähigen Vorsteuern.

17. Anteile

17.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

Der Anleger kann der Investmentgesellschaft mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin beitreten.

Die mittelbare Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Treugeber gewährt den Anlegern die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte (§§ 166 HGB, 160 Abs. 3 KAGB). Den Anlegern wird der Jahresbericht der Investmentgesellschaft auf Anfrage in Textform vorgelegt bzw. kann im Internet abgerufen werden. Weitere Rechte der Anleger sind das Recht auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, das Stimm- und Verfügungsrecht und das Recht auf ein Abfindungsguthaben. Die als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligten Anleger sind den unmittelbar als Kommanditisten an der

Investmentgesellschaft beteiligten Anlegern gleichgestellt. Den vorgenannten Rechten der Anleger stehen Pflichten, insbesondere die Erbringung der gezeichneten Kommanditeinlage und des zu entrichtenden Agios gegenüber.

Treugeber haben nach ihrem Beitritt die Möglichkeit, in die Kommanditistenstellung zu wechseln und sich damit unmittelbar an der Investmentgesellschaft zu beteiligen. Die unmittelbare Beteiligung gewährt den Anlegern die gesetzlichen Rechte als Kommanditist (§§ 161 ff. HGB).

Bei den ausgegebenen Anteilen der Investmentgesellschaft handelt es sich um (mittelbare) Kommanditbeteiligungen, die weder an einer Börse noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen bzw. notiert sind oder dort gehandelt werden. Ein Umtausch oder die Rückgabe von

Anteilen der Investmentgesellschaft durch den Anleger ist nicht möglich.

17.2 Anteilklassen, Anteile mit unterschiedlichen Rechten

Die ausgegebenen Anteile der Investmentgesellschaft, die jeweils auf den Namen des beigetretenen Anlegers lauten, weisen keine unterschiedlichen Rechte auf.

Verschiedene Anteilklassen im Sinne der §§ 149 Abs. 2, 96 Abs. 1 KAGB werden auf Ebene der Investmentgesellschaft nicht gebildet.

17.3 Beteiligung des Anlegers, Einzahlung

Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, eine oder mehrere natürliche Personen, juristische Personen, Stiftungen und/oder Personenhandelsgesellschaften als Kommanditisten in die Investmentgesellschaft aufzunehmen sowie der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern, die bereits als Kommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligt sind, zuzustimmen und dadurch das Gesellschaftskapital von 60.000 US-Dollar auf bis zu insgesamt 86.810.000 US-Dollar zu erhöhen und sofern Gesellschafter während der Dauer der Gesellschaft – gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. infolge form- und fristgerechten Widerrufs) – aus der Investmentgesellschaft ausgeschieden sind, das Gesellschaftskapital erneut auf bis zu insgesamt 86.810.000 US-Dollar zu erhöhen. Hierzu wird die Komplementärin mit beitragswilligen Anlegern entsprechende Vereinbarungen über die Beteiligung dieser Anleger an der Investmentgesellschaft abschließen. Die Komplementärin ist diesbezüglich von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Einlage eines jeden Anlegers muss zum Zeitpunkt des Beitritts mindestens einem Gegenwert von 20.000 Euro (Basis: Euro-Referenzkursveröffentlichung der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung) und mindestens 30.000 US-Dollar betragen oder über einen durch 1.000 ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag in US-Dollar lauten. Sacheinlagen sind unzulässig. Die Einlagen sind ausschließlich in US-Dollar zu leisten. Zudem ist der jeweilige Anleger verpflichtet, ein Agio in Höhe von 5 Prozent seiner Kommanditeinlage an die Investmentgesellschaft zu zahlen. Aus der gezeichneten Kommanditeinlage des Anlegers ohne Agio wird ein Teilbetrag in Höhe von 10 Prozent in das Handelsregister als Hafteinlage eingetragen. Zur Ermittlung der im Handelsregister in Euro einzutragenden Haftsumme wird die Einlage des Anlegers

mit einem festen Wechselkurs von USD 1 = 1 EUR umgerechnet. Der Beitritt des Anlegers wird wirksam, sobald die vom Anleger unterzeichnete Beitrittserklärung von der Geschäftsführung und der Treuhandkommanditistin angenommen wurde.

Die Kommanditeinlage nebst Agio ist innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt der Fälligkeit vollständig und ohne Abzüge an die Investmentgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung ist fällig mit Zugang der Mitteilung der Investmentgesellschaft über die Annahme der Beitrittserklärung.

Befindet sich ein Anleger mit seiner fälligen Zahlung in Verzug, ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch) p. a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten.

17.4 Gesellschafterkonten, Ausschüttungen, Ergebnisverteilung

Für jeden Gesellschafter werden ein Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I), ein Sonderkonto (Kapitalkonto II) sowie ein Verlustkonto geführt. Alle Konten sind unverzinslich.

Soweit im Gesellschaftsvertrag oder per Beschluss der Gesellschafter nicht abweichend geregelt, ist für die Beteiligung der Anleger am Vermögen, an Ausschüttungen, am Gewinn und Verlust der Investmentgesellschaft, dem Anspruch auf ein Abfindungsguthaben sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte allein die geleistete Kommanditeinlage (Kapitalkonto I) des jeweiligen Anlegers in US-Dollar im Verhältnis zu der Summe der geleisteten Kommanditeinlagen aller Gesellschafter bzw. Anleger in US-Dollar am Ende eines Geschäftsjahres maßgebend.

Soweit die Gesellschaft nach Abzug einer etwaigen Liquiditätsreserve einschließlich Zinsen über einen (nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung ermittelten) Liquiditätsüberschuss eines Kalenderjahres verfügt, kann dieser Überschuss an die Gesellschafter bzw. Anleger, die am 31. Dezember des betreffenden Jahres an der Investmentgesellschaft beteiligt waren und deren Einlage vollständig geleistet ist, zeitanteilig, ab dem Ersten des Monats, der der Einzahlung der Kommanditeinlage folgt, im Verhältnis ihrer geleisteten Kommanditeinlagen in US-Dollar ausgeschüttet werden. Eine solche Ausschüttung setzt voraus:

- einen Gesellschafterbeschluss über die Durchführung einer entsprechenden Ausschüttung,

- eine schriftliche Mitteilung der von der Investmentgesellschaft bestellten KVG, in der diese bestätigt, dass die Liquiditätslage der Investmentgesellschaft der Durchführung der Ausschüttung nach Auffassung der KVG nicht entgegensteht;
- eine Mitteilung der beauftragten Verwahrstelle, in der diese die Ordnungsmäßigkeit der Auszahlung eines Betrages, der der gesamten, geplanten Ausschüttung entspricht, vom Bankkonto der Investmentgesellschaft bestätigt sowie
- das Nichtvorliegen einer Verpflichtung der Investmentgesellschaft, gegenüber einem Dritten, die Ausschüttung nicht vorzunehmen.

Eine Ausschüttung an einen Gesellschafter darf erfolgen, wenn durch diese Ausschüttung der Wert der (Kommandit-) Einlage des Anlegers, der die Ausschüttung erhalten soll, nicht unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage herabgemindert wird. Die Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Einlage darf grundsätzlich nicht erfolgen. Abweichend von dem Vorgenannten darf eine Ausschüttung, durch die der Wert der Kommanditeinlage eines Anlegers, der die Ausschüttung erhalten soll, unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage herabgemindert wird, oder eine Haftenlagenrückgewähr erfolgen, wenn der betroffene Anleger der Ausschüttung oder Haftenlagenrückgewähr an ihn zugestimmt hat und er vor seiner Zustimmung darauf hingewiesen worden ist, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft unmittelbar haftet, soweit seine Haftenlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

Die Ergebnisse aller Geschäftsjahre werden so verteilt, dass sämtliche Anleger, die der Investmentgesellschaft erstmalig beitreten – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Investmentgesellschaft – im Verhältnis ihrer Beteiligung hinsichtlich der Ergebnisse der Geschäftsjahre weitestgehend gleichgestellt werden. Sämtliche erstmalig beitretenden Anleger sowie die Treuhandkommanditistin, soweit sie die Beteiligung treuhänderisch für einen Treugeber hält, übernehmen mit ihrem Beitritt zur Investmentgesellschaft weder die Sonderkonten (Kapitalkonten II) noch die Verlustkonten der geschäftsführenden Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin zum 31. Dezember des Jahres, das dem Beitritt des neuen Gesellschafters vorangeht. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn die Treuhandkommanditistin ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung an der Investmentgesellschaft erhöht. Hinsichtlich der Beteiligung der Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft werden die Ergebnisse der Geschäftsjahre der Investmentgesellschaft so verteilt, dass die Treuhandkommanditistin hinsichtlich

jedes Treugeberanteils, um den sie ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft erhöht hat, im Verhältnis zu den Treugeberanteilen, um die die Treuhandkommanditistin ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Vorjahr erhöht hatte, weitestgehend gleichgestellt wird. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust ausschließlich den Gesellschaftern zugewiesen, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt waren.

17.5 Übertragung von und Verfügung über direkte bzw. indirekte Anteile

Die teilweise oder ganze Übertragung der Beteiligung eines Anlegers an der Investmentgesellschaft erfolgt im Wege der Abtretung. Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Anleger über ihren Gesellschaftsanteil an der Investmentgesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Komplementärin der Investmentgesellschaft bzw. bei Verfügungen über eine mittelbare Beteiligung über die Treuhandkommanditistin der Zustimmung der Treuhandkommanditistin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

Der Komplementärin der Investmentgesellschaft bzw. bei mittelbar gehaltenen Anteilen der Treuhandkommanditistin steht ein Vorkaufsrecht an Anteilen an der Investmentgesellschaft zu, welches innerhalb von vier Tagen nach Eingang des Kauf- und Übertragungsvertrages ausgeübt werden kann. Durch Ausübung des Vorkaufsrechts kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen der Komplementärin bzw. der Treuhandkommanditistin und dem Anleger zustande, dessen Regelungen dem Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Verkäufer und dem jeweiligen Dritten entsprechen. Ein Anleger kann seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft grundsätzlich mit Zustimmung der Komplementärin der Investmentgesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin bei Verfügungen über eine mittelbare Beteiligung mit Wirkung zum Ende des Kalenderquartals, indem ihm die schriftliche Zustimmung der Komplementärin bzw. der Treuhandkommanditistin zugegangen ist, übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Verfügung im Wege der Schenkung oder Erbfolge der Nennbetrag der betreffenden Einlage unter 10.000 US-Dollar oder durch die sonstige Verfügung der Nennbetrag der betreffenden Einlage unter 30.000 US-Dollar absinken würde, wenn die Verfügung zugunsten einer Person oder Gesellschaft, die von der Beteiligung an der Investmentgesellschaft ausgeschlossen ist, erfolgen soll oder wenn die Identifizierung des potentiellen Erwerbers sowie des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorgaben des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) nicht erfolgt ist oder die

Kundenannahmeprüfung nach den Vorgaben der Investmentgesellschaft negativ ausfällt. Beteiligungen können durch Abtretungsvertrag übertragen werden.

Beim Tod eines mittelbar beteiligten Anlegers wird der Treuhandvertrag beendet. Infolge der Übertragung des Anlegeranteils werden die Erben des Anlegers unmittelbar Kommanditisten der Investmentgesellschaft. Bei Tod eines Anlegers geht sein Gesellschaftsanteil auf den oder die Erben über, mit dem bzw. mit denen die Investmentgesellschaft fortgesetzt wird. Die Rechtsnachfolger haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Investmentgesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren. Sind mehrere Erben vorhanden und erreicht der Erbteil eines oder mehrerer Erben nicht jeweils mindestens 10.000 US-Dollar, müssen sich die Erben insoweit einigen, dass nur so viele Erben in der Investmentgesellschaft verbleiben, dass jeder von ihnen eine Einlage von 10.000 US-Dollar oder einen durch 1.000 ganzzahlig teilbaren höheren Betrag hält. Geht ein Gesellschaftsanteil auf mehrere Erben über und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Bis zur Legitimation der Erben und ggf. bis zur gemeinsamen Vertreterbestellung ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die Rechtsnachfolger haben ferner die für die Eintragung im Handelsregister erforderlichen notariell beglaubigten Handelsregistervollmachten nachzureichen. Hat ein verstorbener Anleger die Testamentsvollstreckung angeordnet und ist die Beteiligung an der Investmentgesellschaft hiervon nicht ausdrücklich ausgenommen, darf die Investmentgesellschaft denjenigen, der in dem der ihr vorgelegten Testamentsvollstreckungszeugnis als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Verfügungsberechtigten ansehen und ist insbesondere berechtigt, diesen verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an ihn zu leisten. Die Gesellschafter stimmen bereits einer etwa angeordneten Testamentsvollstreckung an den Gesellschaftsanteilen zu.

17.6 Kündigung, Ausschluss von Anlegern

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung durch den Anleger ist während der Laufzeit der Investmentgesellschaft ausgeschlossen.

Davon unberührt ist das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat in diesem Falle schriftlich zu erfolgen.

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft ist berechtigt, wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Anlegers (bzw. Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse), der durch einen Gläubiger betriebenen Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil des Anlegers, des Verzuges zur Erbringung der Kommanditeinlage zzgl. Agio, des Schuldens eines Geldbetrages gegenüber der Investmentgesellschaft, des Missbrauchs oder des Überschreitens der gesellschaftsvertraglichen Befugnisse, des Verstoßes gegen den Gesellschaftsvertrag oder, wenn der betroffene Anleger die Voraussetzungen des § 4.3 des Gesellschaftsvertrages erfüllt, die dazu führen, dass der Anleger sich nicht oder nicht mehr an der Investmentgesellschaft beteiligen dürfte, einen Anleger durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Investmentgesellschaft auszuschließen. Darüber hinaus kann ein Anleger aus sonstigem wichtigen Grund oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ausgeschlossen werden.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen zum Ausschluss eines unmittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligten Anlegers auch bei einem mittelbar beteiligten Anleger gegeben, hat die Treuhandkommanditistin das Recht, den Treuhandvertrag fristlos zu kündigen. Infolge der Kündigung werden die Anleger unmittelbar Kommanditisten der Investmentgesellschaft mit allen Rechten und Pflichten und sind verpflichtet, die für ihre Eintragung im Handelsregister erforderliche Vollmacht unverzüglich zu erteilen.

Scheidet ein Anleger aus der Investmentgesellschaft aus, hat er grundsätzlich Anspruch auf eine Abfindung. Diese richtet sich nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung. Je nach Grund des Ausscheidens sind ggf. Abzugsposten (z. B. durch das Ausscheiden bedingte Provisionen, Steuern, Kosten und Abgaben, die im Zusammenhang mit oder durch die Kündigung bzw. dem Ausscheiden entstanden sind oder entstehen werden, sowie von dem betreffenden Anleger noch nicht gezahlte Beträge) zu berücksichtigen. Die Komplementärin teilt dem betreffenden Anleger den von der Komplementärin ermittelten Verkehrswert mit. Widerspricht der betreffende Anleger nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Mitteilung, gilt dieser Wert als akzeptiert und vereinbart. Kann eine Einigung über den Verkehrswert der Beteiligung im Falle eines fristgerechten Widerspruchs innerhalb von fünf Tagen nicht erzielt werden, gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter für den Erwerb des entsprechenden Anteils zu zahlen bereit ist. Im Falle des Ausscheidens eines indirekt über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anlegers ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, dem Anleger den Betrag zu zahlen, den die Treuhandkommanditistin infolge des auf den jeweiligen Anlegeranteil bezogenen Ausscheidens aus der

Investmentgesellschaft von dieser erhalten hat. Sämtliche Kosten, Steuern und Aufwendungen sowie Provisionen, die der Treuhandkommanditistin im Zusammenhang mit der Kündigung des anteiligen Anlegeranteils entstehen, sind vom Anleger zu tragen.

Ein Abfindungsguthaben ist unverzinslich und in drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist grundsätzlich sechs Monate nach dem Ausscheiden des Anlegers fällig. Die Investmentgesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben in voller Höhe oder in größeren Raten auszuzahlen.

17.7 Voraussetzung für die Auflösung und Abwicklung der Investmentgesellschaft

Die Auflösung der Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter, durch Zeitablauf, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Investmentgesellschaft, durch gerichtliche Entscheidung oder nach Entscheidung der Komplementärin, sofern das Anlageobjekt veräußert wurde und die Veräußerung im Wesentlichen abgewickelt ist oder der tatsächliche oder wirtschaftliche Totalverlust des Anlageobjektes eingetreten ist, erfolgen.

Beschlüsse der Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Veräußerung des Anlageobjektes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss der Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft bedarf zudem der Zustimmung durch die Komplementärin.

Nach Auflösung wird die Investmentgesellschaft abgewickelt. Die Liquidation der Investmentgesellschaft erfolgt durch die Komplementärin der Investmentgesellschaft und die geschäftsführende Kommanditistin oder einen von diesen bestimmten Dritten.

Der Liquidator verwertet das Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anleger. Der Erlös aus der Liquidation wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft gegenüber Gläubigern und danach solche gegenüber den Gesellschaftern auszugleichen. Ein danach verbleibender Erlös wird unter Einbeziehung der Kapitalkonten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (gemäß der Kapitalkonten I) ausgezahlt. Eine Haftung der Komplementärin für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist in diesem Fall ausgeschlossen. Es entstehen keine Ausgleichsansprüche zwischen den Gesellschaftern, soweit nach vollständiger Rückzahlung der Kommanditeinlagen und nach Auszahlung des verbleibenden Erlöses die Kapitalkonten

der Gesellschafter voneinander abweichen. Auszahlungen von Liquidität an Gesellschafter während der Liquidation sind vorläufig und können bei Liquiditätsbedarf der Investmentgesellschaft von jedem der Liquidatoren nach Maßgabe des § 155 HGB zurückgefordert werden.

Eine Haftung der Anleger für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft nach Beendigung der Liquidation ist gemäß § 161 Abs. 3 KAGB ausgeschlossen.

17.8 Einschränkung der Handelbarkeit von Anteilen

Die Anteile an der Investmentgesellschaft sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die freie Handelbarkeit der Anteile an der Investmentgesellschaft ist dadurch eingeschränkt, dass im Zeitpunkt der Prospekterstellung kein der Börse vergleichbarer Markt für den Handel von Kommanditanteilen an geschlossenen Alternativen Investmentfonds existiert. Die Handelbarkeit der Anteile ist daher aus tatsächlichen Gründen eingeschränkt. Der Anleger ist im Falle eines Veräußerungswunsches grundsätzlich darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und mit diesem die Konditionen für die Veräußerung zu vereinbaren. Dabei richtet sich der Verkehrswert nicht alleine nach dem Wert des jeweiligen Anteils an der Investmentgesellschaft, sondern nach Angebot und Nachfrage. Hierdurch kann der Marktpreis vom ermittelten Anteilspreis abweichen. Alternativ zur selbständigen Veräußerung durch den Anleger können die Kommanditanteile bzw. die Treugeberanteile – nach Volleinzahlung des Kommanditkapitals – über die Handelsplattform der CFT zum Verkauf angeboten werden. Veräußerungsmöglichkeit und Veräußerungspreis richten sich dabei nach der jeweiligen Marktlage. Die direkte oder indirekte Beteiligungsveräußerung stellt, wie der Verkauf des Anlageobjektes, steuerlich die Aufgabe des Geschäftsbetriebes und damit einen Veräußerungstatbestand dar. Ein in diesem Zusammenhang erzielter Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig. Erbschaftssteuerlich kann eine Veräußerung der direkten oder indirekten Beteiligung zu einer höheren Steuerbelastung bei der Erbschaftsteuer führen (vgl. „Steuerliche Angaben“, Seite 64 ff.). Die steuerliche Behandlung ist von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

17.9 Recht, Gerichtstand

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und der Treuhandvertrag unterliegt deutschem Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte aus dem Gesellschafts- und dem Treuhandvertrag ist Düsseldorf.

17.10 Schlichtungsverfahren

Der ‘Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.’ sind am 04.07.2014 von der BaFin die Schlichtungsaufgaben nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) übertragen worden. Die Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, die Treuhandkommanditistin und der AIF werden sich dem Schlichtungsverfahren der ‘Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.’ anschließen und werden sich der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen, unterwerfen.

Anleger haben die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten ihre Beschwerden schriftlich an die ‘Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.’ zu richten und damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Gegenstand des Verfahrens können alle Streitigkeiten sein, die im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches stehen. Der Schlichtungsantrag ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts zu stellen. Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Nach der Verfahrensordnung der ‘Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.’ ist die Beschwerdegegnerin grundsätzlich an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Gesamtwert des einzelnen Schlichtungsantrags den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt und die Streitigkeit nicht die Gesellschafterbeschlüsse und die kaufmännischen Entscheidungen der Beschwerdegegnerin, grundsätzliche Rechtsfragen oder ein Musterfahren zum Gegenstand hat. Das bedeu-

tet, dass die Beschwerdegegnerin in einem solchen Fall einer Entscheidung der Ombudsperson, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert oder bei Vorlage einer der sonstigen, vorstehend genannten Ausschlusskriterien gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab.

Dem Anleger steht es darüber hinaus immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Für nähere Informationen zur Ombudsstelle und dem Schlichtungsverfahren kontaktieren Sie bitte:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V.
Postfach 64 02 22
10048 Berlin
Tel.: 030 25761690
Fax: 030 25761691
E-Mail: info@ombudsstelle-gfonds.de

Die Verfahrensordnung und weitergehende Informationen finden Sie zudem im Internet unter **www.ombudsstelle-geschlossene-fonds.de**.

Anleger können jederzeit wegen behaupteter Verstöße gegen das KAGB Beschwerde bei der BaFin einlegen. Anleger können bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB die Schlichtungsstelle anrufen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten eingerichtet ist.

Der vollständige Text des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft und des Treuhandvertrages ist Bestandteil dieses Verkaufsprospektes.

18. Angaben zu Verkaufsunterlagen, Jahresbericht, Geschäftsjahr, Prüfer, Sonstige Hinweise

18.1 Verkaufsunterlagen

Dem am Erwerb eines Anteils an der Investmentgesellschaft interessierten Anleger werden vor seinem Beitritt die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt der Investmentgesellschaft einschließlich der Anlagebedin-

gungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen des Interessenten erhält er die vorgenannten Unterlagen in Papierform.

Die Anlagebedingungen, der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und der von dem Anleger abzuschließende

Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin sind dem Verkaufsprospekt als Anlagen beigefügt.

Die vorgenannten Unterlagen können von interessierten Anlegern bei der Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft, Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf, kostenlos angefordert werden.

Zudem können die Verkaufsunterlagen auch im Internet unter **www.cfb-invest.com** abgerufen werden.

18.2 Jahresberichte

Die KVG wird spätestens sechs Monate, d. h. erstmals im ersten Halbjahr 2015, nach Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember einen Jahresbericht der Investmentgesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Jahresberichte können zudem von Anlegern kostenlos per Post, per Telefax, per E-Mail oder telefonisch unter Angabe der Bezeichnung der Investmentgesellschaft bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf
E-Mail: cfb-invest@commerzreal.com
Telefon: +49 211 7708-2200
Telefax: +49 211 7708-3281

Zusätzlich können die Jahresberichte auch im Internet unter **www.cfb-invest.com** abgerufen werden.

Die Jahresberichte enthalten unter anderem eine Vermögensaufstellung der zur Investmentgesellschaft gehörenden Vermögensgegenstände sowie eine Aufstellung der Verbindlichkeiten. Des Weiteren enthalten die Jahresberichte Angaben der KVG über die Verwendung der Erträge der Investmentgesellschaft, eine Gesamtkostenquote der im Jahresverlauf von der Investmentgesellschaft getragenen

Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft, die an die KVG, die Verwahrstelle oder an Dritte geleisteten Vergütungen sowie Angaben zu wesentlichen Änderungen zu den im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen.

Die KVG wird darüber hinaus in dem jährlichen Geschäftsbericht die zusätzlichen Informationen gemäß § 300 Abs. 1 bis 3 KAGB gegenüber den Anlegern offenlegen.

Zudem wird die KVG die Anleger unverzüglich schriftlich und durch Veröffentlichung im Internet unter **www.cfb-invest.com** über alle Änderungen bezüglich der Haftung der Verwahrstelle informieren.

18.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft ist das Kalenderjahr. Es endet demnach am 31. Dezember.

18.4 Jahresabschlussprüfer

Über die Wahl des Jahresabschlussprüfers beschließen grundsätzlich die Gesellschafter der Investmentgesellschaft. Hiervon abweichend wurde gemäß § 6.3 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung ermächtigt, für das Rumpfgeschäftsjahr 2014 und für das Geschäftsjahr 2015 einen Jahresabschlussprüfer zu bestellen. Diese hat die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, mit der Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Jahresberichtes 2014 beauftragt.

18.5 Sonstige Hinweise

Über die jährliche Berichterstattung der KVG im Jahresbericht der Investmentgesellschaft kann der Anleger auch unterjährig aktuelle Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements und die Risikomanagementmethoden der KVG bei der KVG schriftlich anfordern.

19. Angaben zu den Partnern

Investmentgesellschaft

Firma:	AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
Sitz:	Geigersbergstraße 37, 76227 Karlsruhe
Handelsregister:	eingetragen am 12.05.2014 beim Amtsgericht Mannheim unter HRA 705591
Kommanditkapital:	86.810.000 US-Dollar (nach Vollplatzierung)
Geschäftsführung:	AVOLO Flugzeug- Leasinggesellschaft mbH ADRUGA Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf
Gesellschafter:	AVOLO Flugzeug- Leasinggesellschaft mbH, Karlsruhe (Komplementärin) ADRUGA Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf (Kommanditistin) AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH, Düsseldorf (Kommanditistin)

Komplementärin der Investmentgesellschaft/ Lease Managerin

Firma:	AVOLO Flugzeug- Leasinggesellschaft mbH
Sitz:	Geigersbergstraße 37, 76227 Karlsruhe
Handelsregister:	eingetragen am 16.04.2014 beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 719444
Stammkapital:	25.000 Euro
Geschäftsführung:	Felah al Nakash, Kelkheim Dr. Matthias Delcker, Karlsruhe
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn

Geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft

Firma:	ADRUGA Verwaltungsgesellschaft mbH
Sitz:	Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf
Handelsregister:	eingetragen am 16.04.2014 beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 72384
Stammkapital:	25.000 Euro
Geschäftsführung:	Heiko Szczodrowski, Bad Nauheim Jörg Thomsen, Kaarst
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn

Treuhandkommanditistin der Investmentgesellschaft

Firma:	AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH
Sitz:	Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf
Handelsregister:	eingetragen am 21.08.2014 beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 73169
Stammkapital:	25.000 Euro
Geschäftsführung:	Michael Becker, Oberhausen Uwe-Michael Hennemann, Wiesbaden
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Firma:	Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Sitz:	Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf
Handelsregister:	eingetragen am 12.07.2013 beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 70608
Stammkapital:	5.000.000 Euro
Geschäftsführung:	Marinela Bilic-Nosic, Frankfurt am Main Heiko Szczodrowski, Bad Nauheim Jörg Thomsen, Kaarst
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn

Verwahrstelle

Firma:	CACEIS Bank Deutschland GmbH
Sitz:	Lilienthalallee 34–36, 80939 München
Handelsregister:	eingetragen am 20.11.1997 beim Registergericht München unter HRB 119107
Stammkapital:	5.113.000 Euro
Geschäftsführung:	Bastian Charpentier, Gräfelfing Philippe Durand, München Dr. Holger Sepp, Kelkheim Christoph Wetzler, München
Gesellschafter:	CACEIS S.A., Paris, Frankreich

Unterstützungsunternehmen

Firma:	Commerz Real AG
Sitz:	Helfmann-Park 5, 65760 Eschborn
Handelsregister:	eingetragen am 12.12.2000 beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 81520
Grundkapital:	40.000.000 Euro
Vorstandssprecher:	Dr. Andreas Muschter, Wiesbaden
Gesellschafter:	Commerzbank AG, Frankfurt am Main Commerzbank Immobilien- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Platzierungsgarantin

Firma:	Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Sitz:	Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf
Handelsregister:	eingetragen am 06.04.1993 beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 29507
Stammkapital:	26.000 Euro
Geschäftsführung:	Rolf-Dieter Müller, Ratingen Heiko Szczodrowski, Bad Nauheim Jörg Thomsen, Kaarst
Gesellschafter:	Commerz Real AG, Eschborn

Verkäuferin

Firma:	Al Salam Leasing 4 Ltd.
Sitz:	Ocean Centre, Montagu Foreshore, East Bay Street, Nassau, New Providence, Bahamas
Register:	eingetragen am 14.09.2012 im Unternehmensregister der Bahamas unter 165650 B
Grundkapital:	5.000 US-Dollar
Geschäftsführung:	Talal Abdulaziz Ahmed Khalifa Almulla Anwar Khalifa AlSada Safwan Kuzbari
Gesellschafter:	Al Salam Leasing Company, George Town, Grand Cayman, Cayman Islands Novus Aviation Ltd., Nassau, Bahamas Elliston Properties Incorporated, Tortola, British Virgin Islands

Bisherige Eigentümerin des Anlageobjektes

Firma:	Novus ASB Fin 4. Ltd.
Sitz:	Ocean Centre, Montagu Foreshore, East Bay Street, Nassau, New Providence, Bahamas
Register:	eingetragen am 14.09.2012 im Unternehmensregister der Bahamas unter 165651 B
Grundkapital:	5.000 US-Dollar
Geschäftsführung:	Marie Gauchenot
Gesellschafter:	Novus Foundation, Nassau, Bahamas

Leasingnehmerin

Firma:	Emirates
Rechtsform:	Dubai Corporation
Sitz:	P.O. Box 686, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Registrierung:	Dekret No. 2 aus 1985
Geschäftsführung:	His Highness Sheikh Ahmed bin Saeed Al Maktoum Maurice Flanagan Tim Clark
Gesellschafter:	Investment Corporation of Dubai, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate

Fremdkapitalgeber
(Eigenkapitalzwischenfinanzierung)

Firma:	Commerzbank AG
Anschrift:	Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main

Fremdkapitalgeber (langfristiges Darlehen)

Firma:	Sumitomo Mitsui Banking Corporation, Niederlassung Brüssel
Sitz:	Neo Building, Rue Montoyer 51, Box 6, 1000 Brüssel, Belgien

Sicherheitentreuhänder (langfristiges Darlehen)

Firma:	Sumitomo Mitsui Banking Corporation Europe Limited
Sitz:	99 Queen Victoria Street, London EC4V 4 EH, Großbritannien

Hersteller des Flugzeugs

Firma: The Boeing Company
 Sitz: 100 North Riverside, Chicago,
 Illinois 60606, USA

Schadenersatzverpflichtete

Firma: Elliston Properties Ltd.
 Sitz: Akara Building, 24 De Castro Street,
 Wickhams Cay 1, Road Town,
 Tortola, British Virgin Islands

Hersteller der Triebwerke

Firma: General Electric Company
 GE Aviation
 Sitz: One Neumann Way, M/D F125,
 Cincinnati, OH 45215-6301, USA

Jahresabschlussprüfer 2014

Firma: PricewaterhouseCoopers
 Aktiengesellschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Sitz: Moskauer Straße 19,
 40227 Düsseldorf

Bewerter

Firma: AVITAS, Inc.
 Sitz: 14520 Avion Parkway, Suite 300,
 Chantilly, Virginia 20151, USA

Bewerter

Firma: Morten Beyer & Agnew, Inc.
 Sitz: 2101 Wilson Boulevard, Suite 1001,
 Arlington, Virginia 22201, USA

Schadenersatzverpflichtete

Firma: Al Salam Leasing Company
 Sitz: M&C Corporate Services Limited,
 Ugland House, South Church Street,
 P.O. Box 309 GT George Town,
 Grand Cayman, Cayman Islands

Schadenersatzverpflichtete

Firma: Novus Aviation Ltd.
 Sitz: Mossack Fonseca & Co (Bahamas)
 Limited, Suite E-2, Union Court
 Building, Elizabeth Avenue and
 Shirley Street, Nassau, Bahamas

20. Abwicklungshinweise

Die Vermögensanlage wird ausschließlich in Deutschland angeboten und richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten und unbeschränkt steuerpflichtig sind, oder an juristische Personen, Stiftungen oder Personenhandelsgesellschaften, die ihre Beteiligung im steuerlichen Betriebsvermögen halten. Alle Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt stellen auf diese Zielgruppe ab. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Um sich an dem geschlossenen inländischen Publikums-Alternativen Investmentfonds AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG zu beteiligen, ist das vollständige Ausfüllen und die Unterzeichnung der folgenden Zeichnungsunterlagen erforderlich:

- a) Beitrittserklärung (inkl. Widerrufsbelehrung),
- b) Empfangsbestätigung über den Erhalt des Verkaufsprospektes (inkl. der Abwicklungshinweise, Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag), der Verbraucher-Informationen gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB und der wesentlichen Anlegerinformationen sowie einer Durchschrift der unterschriebenen Beitrittserklärung,
- c) Zusatzbogen nicht risikogemischte geschlossene Investmentvermögen,
- d) ggf. Zahlungsauftrag.

Ist Ihr Berater an das elektronische Erfassungsprogramm der Commerzbank (COFIZ) angeschlossen, wird er die Informationen unmittelbar in COFIZ eingeben, die Beitrittserklärung, den Zahlungsauftrag, die Verbraucher-Informationen gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB, die Empfangsbestätigung und den Zusatzbogen nicht risikogemischte geschlossene Investmentvermögen ausdrucken und Ihnen zur Unterschrift vorlegen. Sofern Sie Ihre Beteiligung über einen Berater der Commerzbank AG zeichnen, der nicht an COFIZ angeschlossen ist, wird er die Zeichnungsunterlagen erfassen, als PDF ausdrucken und Ihnen zur Unterschrift vorlegen. Die notwendigen Zeichnungsunterlagen sind daher dem Verkaufsprospekt nicht beigelegt. Sofern Sie Ihre Beteiligung über einen Berater zeichnen, welcher die Zeichnungsunterlagen nicht elektronisch bearbeiten

kann, sind die notwendigen Zeichnungsunterlagen dem Verkaufsprospekt als Anlage (zum Teil Durchschreibesätze) beigelegt.

Die vermittelnde Stelle sendet die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungsunterlagen sowie die laut Beitrittserklärung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen (Ausweiskopie) an:

Commerz Real AG
Investoren- und Anlegermanagement (IAM)
Friedrichstraße 25
65185 Wiesbaden

Für Ihren Beitritt verfahren Sie bitte wie folgt:

1. Zeichnung

Die Zeichnung einer Beteiligung an der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG ist als einzelne natürliche Person mit Wohnsitz oder natürlichem Aufenthalt in Deutschland oder juristische Person, Stiftung oder Personenhandelsgesellschaft möglich.

Natürliche Personen können sich nur beteiligen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Personen ist grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Vormundschaftsgerichts erforderlich. Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Ausdrücklich nicht zeichnen dürfen

- a) Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaare oder Gemeinschaften,
- b) natürliche oder juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Stiftungen, in der Höhe, in der deren Kommanditeinlage im Falle ihrer Beteiligung an der Gesellschaft mehr als 21.000.000 US-Dollar betragen würde (also nur in der Höhe des 21.000.000 US-Dollar übersteigenden Betrages),
- c) natürliche Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz unterhalten und/oder dort steuerpflichtig sind,
- d) juristische Personen, Stiftungen oder Personenhandelsgesellschaften, die nach dem Recht der Vereinigten

Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden, in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder steuerpflichtig sind,

- e) Gesellschaften oder Stiftungen, an denen natürliche oder juristische Personen, Stiftungen oder Personenhandels-gesellschaften beteiligt sind, die gemäß vorstehender Buchstaben c) oder d) von einer Beteiligung ausgeschlossen sind, sowie
- f) Personen oder Gesellschaften, die beabsichtigen, den Anlegeranteil für Rechnung eines anderen zu erwerben und/oder zu halten.

2. Beitritt und Zeichnungsunterlagen

Es ist unbedingt erforderlich, alle Felder zu persönlichen Angaben, insbesondere auch die Angaben zur Identität des Anlegers, auszufüllen und sowohl die Beitrittserklärung als auch die Empfangsbestätigung, den Zusatzbogen nicht risikogemischte geschlossene Investmentvermögen und ggfs. den Zahlungsauftrag zu unterschreiben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen händigen Sie bitte Ihrem Berater/Vermittler aus. Jeweils eine Ausfertigung sowie die Verbraucher-Informationen gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB verbleiben bei Ihnen.

Mit der Zeichnung des Anlagebetrages beteiligen Sie sich mittelbar über die Treuhandkommanditistin, die AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH, oder nach Beitritt ggf. unmittelbar als Kommanditist an der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG.

Die Beitrittserklärung ist für Sie sofort bindend. Ihr Beitritt und der Treuhandvertrag werden wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG und die Treuhandkommanditistin. Ihr Beitritt wird durch die von der Investmentgesellschaft und der Treuhandkommanditistin unterzeichnete Annahmeerklärung bestätigt. Aufgrund der Neufassung des Geldwäschegesetzes (GwG) ist die Investmentgesellschaft gesetzlich dazu verpflichtet, Angaben zur Identität der Anleger zu erheben und schriftlich zu dokumentieren. Sie sind ebenfalls gesetzlich zur Mitwirkung und Aktualisierung der Angaben gemäß § 4 Abs. 6 GwG verpflichtet. Eine Annahme der Beitrittserklärung erfolgt erst, wenn alle hierunter fallenden Angaben, welche in der Beitrittserklärung aufgeführt sind, von der Investmentgesellschaft erfasst worden sind.

Die Platzierungsfrist endet bei Vollplatzierung. Gehen bei der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG mehr Zeichnungen ein, als zu platzierendes Eigenkapital

vorhanden ist, so gilt die Reihenfolge des Posteingangs. Im Falle einer Überzeichnung ist der Anleger verpflichtet, einen zugeteilten geringeren Betrag zu übernehmen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Zeichnungsunterlagen werden in der Bearbeitung zurückgestellt. Bei Verzug der Einzahlung der Einlage ist der Komplementär der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG berechtigt, den betreffenden Anleger ganz oder teilweise auszuschließen.

3. Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung an vorliegender Vermögensanlage beträgt mindestens dem Gegenwert von 20.000 Euro (Basis: Euro-Referenzkursveröffentlichung der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Annahme der Beitrittserklärung) und mindestens 30.000 US-Dollar. Höhere Beteiligungsbeiträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

4. Einzahlung

Die Zahlung der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominaleinlage (Einzahlungsbetrag) ist innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt der Fälligkeit vollständig und ohne Abzüge an die Investmentgesellschaft zu zahlen. Die Zahlung ist fällig mit Zugang der Mitteilung der Investmentgesellschaft über die Annahme Ihres Beitritts zur AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG. Der Einzahlungsbetrag muss auflagen- und gebührenfrei auf das Konto der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG eingegangen sein.

Die Einzahlung erfolgt entsprechend der Modalitäten auf Ihrer Beitrittserklärung entweder per

- a) Zahlungsauftrag (sollte Ihr Berater an das elektronische Erfassungssystem COFIZ angeschlossen sein)

Sie erteilen der Commerzbank AG mit Unterzeichnung des Zahlungsauftrages den Auftrag, den Einzahlungsbetrag am Fälligkeitstermin zu Lasten Ihres Kontos auf das Konto US-Dollar-Konto der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG zu zahlen.

oder

- b) Überweisungsauftrag (sollte Ihr Berater nicht an COFIZ angeschlossen sein)

Sie überweisen den Einzahlungsbetrag spätestens mit Wertstellung zu dem oben angegebenen Fälligkeitstermin auf das nachstehende US-Dollar-Konto der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG.

Der Einzahlungsbetrag ist in US-Dollar (US-\$) auflagen- und gebührenfrei auf das folgende Konto zu leisten (Zahlstelle):

AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG
 IBAN: DE74 3004 0000 0248 9847 01
 BIC: COBADEFFXXX
 Bank: Commerzbank AG, Filiale Düsseldorf

5. Treugeber

Der Treuhandvertrag zwischen der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG, der AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH und dem jeweiligen Anleger wird mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Investmentgesellschaft und die Treuhandkommanditistin wirksam.

6. Kommanditist mit Handelsregistereintragung

(nur erforderlich, falls Sie Ihre Beteiligung in eine unmittelbare Kommanditbeteiligung umwandeln wollen)

Falls Sie Ihre Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung an der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG als Kommanditist mit Eintragung in das Handelsregister umwandeln möchten und hierzu die entsprechende Angabe in der Beitrittserklärung gemacht haben, sendet Ihnen die Investmentgesellschaft die für die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister notwendige Vollmacht ausgefüllt zu. Wir bitten Sie, dieses Vollmachtsformular vor einem Notar Ihrer Wahl zu unterzeichnen und notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten dieser notariellen Beglaubigung tragen Sie als Kommanditist. Bitte reichen Sie in diesem Fall die Vollmacht nach notarieller Unterschriftsbeglaubigung bis spätestens vier Wochen nach Erhalt der Vollmachtsformulare bei der Investmentgesellschaft ein. Die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister wird nach Vorliegen aller Voraussetzungen (vgl. § 10 des Treuhandvertrages, Seite 128) veranlasst. Die Kosten für die erstmalige Handelsregistereintragung trägt die Investmentgesellschaft, sofern der Anleger sein Umwandlungsverlangen bereits in der Beitrittserklärung bekundet hat.

Die Handelsregisteranmeldung kann erst nach Vorlage der entsprechenden Vollmacht erfolgen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung trägt der jeweilige Kommanditist.

7. Ausschüttungen

Als Anleger der Investmentgesellschaft erhalten Sie zeitannteilig ab dem Ersten des Monats, der der Einzahlung der Nominaleinlage folgt etwaige laufende Ausschüttungen in US-Dollar. Die Ausschüttungen für das Kalenderjahr 2014 und das erste Halbjahr 2015 erfolgen im Anschluss an den Beschluss der Gesellschafterversammlung im Jahr 2015. Die Ausschüttungen ab dem 2. Halbjahr 2015 erfolgen halbjährlich nachschüssig für das vorangegangene Kalenderhalbjahr. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgequartal, soweit die erforderlichen Zustimmungen auf Gesellschafts- und Gesellschafterebene vorliegen. Alle mit der Überweisung anfallenden Bankgebühren sind vom Anleger zu zahlen.

8. Laufende Informationen

Die KVG wird spätestens sechs Monate, d.h. erstmals im ersten Halbjahr 2015, nach Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember einen Jahresbericht der Investmentgesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlichen. Sie erhalten zudem grundsätzlich im zweiten und im dritten Quartal eines jeden Jahres eine Mitteilung über die eventuelle Vorabausschüttungen für das abgelaufene Geschäftshalbjahr. Wir informieren Sie jährlich über das steuerliche Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, welches bei Ihrer persönlichen Steuererklärung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus erhalten Sie jährlich eine Einladung zur Gesellschafterversammlung (oder ggf. eine Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren) nebst dem dazugehörigen Jahresbericht der Investmentgesellschaft sowie ein Protokoll über die Gesellschafterbeschlüsse.

9. Sonderbetriebsausgaben

Die von Ihnen im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr persönlich getragenen Aufwendungen (Sonderbetriebsausgaben) – die unmittelbar mit der Beteiligung zusammenhängen – sind der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG bis zum 28. Februar des Folgejahres unaufgefordert einzureichen.

Sofern Sonderbetriebsausgaben zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden, können diese von der AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG ggf. erst im Rahmen der Betriebsprüfung nacherklärt werden.

10. Sonstiges

Etwaige Änderungen der in der Beitrittserklärung gemachten Angaben sind der Investmentgesellschaft bzw. der AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH unverzüglich mitzuteilen.

Die wesentlichen Anlegerinformationen und der Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen und des Gesellschafts- und Treuhandvertrages sowie der letzte veröffentlichte Jahresabschluss wird bei der KVG zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH
Mercedesstr. 6
40470 Düsseldorf
Fax: 0211 7708 3281
E-Mail: cfb-invest@commerzreal.com

11. Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind dem Verkaufsprospekt beigefügt:

- Beitrittserklärung (inkl. Widerrufsbelehrung);
- Empfangsbestätigung über den Erhalt des Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen, einer Durchschrift der Beitrittserklärung sowie der Verbraucher-Informationen gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB;
- Verbraucher-Informationen gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB;
- Zusatzbogen nicht risikogemischte geschlossene Investmentvermögen und
- ggf. Zahlungsauftrag.

21. Glossar und Abkürzungsverzeichnis

AfA

Abschreibungen für Abnutzungen: steuerrechtliche Kennzahl, die die Wertminderung von Anlagevermögen kennzeichnet

Agio

Aufschlag auf die Nominalbeteiligung des Anlegers, den dieser einmalig bei seinem Beitritt zu leisten hat.

AIF

Alternativer Investmentfonds

Anlageobjekt

Boeing 777-300ER mit zwei GE90-115B Triebwerken

Anleger

Mittelbare Gesellschafter sowie unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten

AO

Abgabenordnung

AVITAS

AVITAS Inc., Chantilly, Virginia, USA

AVOLO GmbH

AVOLO Flugzeug-Leasinggesellschaft mbH, Karlsruhe

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BFH

Bundesfinanzhof

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Bill of Sale

Urkunde zur Dokumentation der Eigentumsverhältnisse bei Flugzeugen

Bisherige Eigentümerin

Novus ASB Fin 4 Ltd., Nassau, Bahamas

BMF

Bundesminister der Finanzen

Boeing

The Boeing Company, Chicago Illinois, USA

bsi

Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e. V.

BStBl

Bundessteuerblatt

CACEIS

CACEIS Bank Deutschland GmbH, München

C-Check

Größerer Wartungsvorgang

Certificate of Airworthiness

Bestätigung der Lufttüchtigkeit durch die zuständige Luftfahrtbehörde

CFB

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

CFT

CFB-Fonds Transfair GmbH, Düsseldorf

CR

Commerz Real AG, Eschborn

Darlehensgewährende Bank

Sumitomo Mitsui Banking Corporation Europe Limited, London, Großbritannien

EASA

European Aviation Safety Agency – Europäische Agentur für Flugsicherheit

ErbStRG

Erbschaftsteuerreformgesetz

EStG

Einkommensteuergesetz

FAA

Federal Aviation Authority – US-amerikanische Luftfahrtbehörde

Fungibilität

Bezeichnung für die Handelbarkeit bzw. Marktgängigkeit von Waren, Devisen oder Wertpapieren; bei einem Beteiligungsangebot wird darunter die Veräußerbarkeit bzw. die Übertragbarkeit von Kommanditanteilen verstanden.

GE

General Electric Company, Cincinnati, USA

Geschäftsführende Kommanditistin

ADRUGA Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

Geschäftsführung

AVOLO Flugzeug-Leasinggesellschaft mbH, Karlsruhe und
ADRUGA Verwaltungsgesellschaft mbH, Düsseldorf

GewStG

Gewerbesteuergesetz

GmbHG

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

HGB

Handelsgesetzbuch

IATA

International Air Transport Association

ICAO

International Civil Aviation Organization

Investmentgesellschaft

AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

InvStG

Investmentsteuergesetz

ISTAT

International Society of Transport Aircraft Trading

KAGB

Kapitalanlagegesetzbuch

KARBV

Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung

Komplementärin

AVOLO Flugzeug-Leasinggesellschaft mbH, Karlsruhe

KStG

Körperschaftsteuergesetz

KVG

Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH,
Düsseldorf

Mach

Geschwindigkeitskennzahl, Verhältnis der Geschwindigkeit zur Schallgeschwindigkeit

mba

Morten Beyer & Agnew, Inc., Arlington, Virginia, USA

MSN

Manufacturer Serial Number: Hersteller-Seriennummer

MYI

MYI Limited, London Großbritannien

RPK

Revenue Passenger Kilometres, Anzahl der beförderten Passagiere multipliziert mit der Anzahl der geflogenen Passagiere

SMBC

Sumitomo Mitsui Banking Corporation, Niederlassung Brüssel

Treuhandkommanditistin

AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH

UStG

Umsatzsteuergesetz

Verkäuferin

Al Salam Leasing 4 Ltd., Nassau, Bahamas

Verwahrstelle

CACEIS Bank Deutschland GmbH, München

Weltluftfahrtverband

International Air Transport Association

Anlagen

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den

Anlegern

und der

AVOLO Aviation GmbH & Co.

Geschlossene Investment KG

Geigersbergstraße 37, 76227 Karlsruhe, eingetragen im Handelsregister des AG Mannheim unter HRA 705591, Geschlossener inländischer Publikums-Alternativer Investmentfonds (nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt),

die extern verwaltet wird durch die

Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH,

Mercedesstraße 6, 40470 Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des AG Düsseldorf unter HRB 70608, (nachstehend „**KVG**“ genannt)

für das von der KVG verwaltete Investmentvermögen der Gesellschaft.

Diese Anlagebedingungen gelten **nur** in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft.

§ 1 Anlagegrundsätze, Anlagestrategie und Anlagegrenzen

1.1 Anlagegrundsätze

Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach ihrer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen ihrer Gesellschafter. Die Investition der Gesellschaft erfolgt ohne Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung und unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 262 Abs. 2 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) in Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 7 KAGB.

1.2 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der Gesellschaft ist der Erwerb, der Betrieb (einschließlich der Instandhaltung, der Instandsetzung, des Umbaus und der Modernisierung), die Vermietung, das Leasing oder die sonstige Beschäftigung sowie die

Veräußerung von einem Luftfahrzeug (§ 261 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 3 KAGB). Mindestens 80 % des Wertes des Investmentvermögens der Gesellschaft soll in dem Flugzeug angelegt sein.

Die Gesellschaft investiert in ein im Jahr 2012 ausgeliefertes Langstrecken-Passagierflugzeug vom Typ B777-300ER des Herstellers Boeing mit der Herstellerseriennummer 41083, welches über eine Reichweite von mehr als 10.000 Kilometer und eine Passagierkapazität von mehr als 350 Passagieren verfügt. Im Zeitpunkt des Erwerbes durch die Gesellschaft im Jahr 2014 ist das Flugzeug für mindestens 10 Jahre an eine international, operierende Fluggesellschaft (Emirates) verleast oder vermietet. Das Flugzeug ist derzeit eingetragen im Luftfahrtregister der General Civil Aviation Authority der Vereinigten Arabischen Emirate.

Zudem darf die Gesellschaft Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB und Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 194 KAGB halten. Grundsätzlich dürfen maximal 20 % des Wertes des Investmentvermögens der Gesellschaft in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden. Ausnahmsweise dürfen auch mehr als 20 % des Wertes des Investmentvermögens der Gesellschaft in Bankguthaben und/oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, wenn das Flugzeug veräußert worden ist oder einen Totalschaden erlitten hat.

1.3 Beschränkung und Grenzen

a) Leverage

Für die Gesellschaft dürfen Kredite nur bis zur Höhe von 60 Prozent des Verkehrswertes der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände und nur dann aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die für die Gesellschaft tätige Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

b) Belastung

Die Belastung von Vermögensgegenständen nach § 261 Absatz 1 Nr. 1 KAGB, die der Gesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter

denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 60 Prozent des Verkehrswertes der in der Gesellschaft befindlichen Vermögensgegenstände nicht überschreiten.

c) Nichtgeltung der Grenzen

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nach Ablauf eines Zeitraumes von 18 Monaten ab Beginn des erstmaligen Vertriebs.

d) Derivate

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung der von ihr gehaltenen Vermögensgegenstände Derivate zum Zwecke der Absicherung einsetzen. Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen dabei nur zur Absicherung der von der Gesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust (einschließlich der Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken) im Zusammenhang mit von der Gesellschaft geschlossenen oder noch zu schließenden Finanzierungsverträge getätigt werden.

e) Währung

Die Investition und die Darlehensaufnahme erfolgen in US-Dollar. Die Vermögensgegenstände der Gesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des Wertes der Gesellschaft nicht übersteigt.

1.4 Anleger

Anleger sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie Stiftungen, die sich (i) als Kommanditisten, oder (ii) mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligen mit Ausnahme der geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin (soweit diese die Beteiligung an der Gesellschaft nicht treuhänderisch hält).

§ 2 Anteile, Anteilklassen, Rückgabe von Anteilen

2.1 Anteile

Die Gesellschaft beabsichtigt, das Gesellschaftskapital von USD 60.000 auf USD 86.810.000 zu erhöhen und Anteile auszugeben, die einem Gesamtkommanditkapital von USD 86.810.000 entsprechen.

2.2 Anteilklassen

Alle Anteile von Anlegern haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale.

Verschiedene Anteilklassen gemäß § 149 Absatz 2 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

2.3 Rückgabe von Anteilen

Den Anlegern steht während der Dauer der Gesellschaft grundsätzlich kein Recht zur Rückgabe oder zum Umtausch ihrer Anteile zu. Weder die Gesellschaft noch die Kapitalverwaltungsgesellschaft sind zur Rücknahme oder zum Umtausch verpflichtet.

§ 3 Ausgabepreis und Initialkosten

3.1 Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in der Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag.

Die Kommanditeinlage für jeden Anleger entspricht mindestens einem Betrag, der zum Zeitpunkt des Beitritts

- a) durch 1.000,00 ohne Rest teilbar ist,
- b) mindestens dem Gegenwert von EUR 20.000,00 entspricht (Basis: Euro-Referenzkursveröffentlichung der Europäischen Zentralbank), und
- c) mindestens USD 30.000,00 entspricht.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 17,53 Prozent des Ausgabepreises.

3.2 Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,0 Prozent der Kommanditeinlage. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, für Rechnung der Gesellschaft einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

3.3 Initialkosten

3.3.1 Summe der Initialkosten

Die Summe aller zusätzlich zum Ausgabeaufschlag von der Gesellschaft an die Kapitalverwaltungsgesellschaft

und an Dritte zu leistenden einmaligen Kosten und Vergütungen (Initialkosten) beträgt 13,40 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals. Die Initialkosten sind unmittelbar nach Einzahlung der Einlage und Ablauf der Frist, innerhalb derer der Beitritt widerrufen werden kann, zur Zahlung an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und Dritte fällig.

3.3.2 Initialkosten, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu zahlen sind

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält hiervon von der Gesellschaft in der Beitrittsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von bis zu 5,80 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals.

3.3.3 Initialkosten, die der Gesellschaft von Dritten in Rechnung gestellt werden

Zudem werden der Gesellschaft von Dritten anfängliche Kosten für die Bereitstellung des Fremdkapitals, über den Ausgabeaufschlag hinausgehende Vermittlungsgebühren für die Vermittlung des Kommanditkapitals, die Übernahme der Platzierungsgarantie und Versicherungsprämien in Rechnung gestellt, die insgesamt bis zu 7,60 Prozent des gezeichneten Kommanditkapitals betragen.

3.4 Steuern

Die in diesem § 3 genannten Beträge sind jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet und berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

§ 4 Laufende Kosten

4.1 Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und Gesellschafter der Gesellschaft

4.1.1 Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft (ermittelt auf Basis des Durchschnitts der unterjährig erfolgten Bewertungen oder sofern eine Ermittlung nur einmal jährlich erfolgt auf Basis des Durchschnittswertes der Werte am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres) im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft

an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals.

4.1.2 Summe aller laufenden Vergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und Gesellschafter der Gesellschaft

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und an Gesellschafter der Gesellschaft gemäß den nachstehenden §§ 4.1.3 bis 4.1.4 kann jährlich insgesamt bis zu 1,0 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen.

4.1.3 Vergütungen, die an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu zahlen sind

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Gesellschaft erstmals ab dem 01.01.2015 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,9 Prozent der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch USD 600.000,00 p. a. Abweichend von der vorstehenden Regelung beträgt die Vergütung für das Geschäftsjahr 2015 einmalig mindestens USD 476.000,00.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwerts auszugleichen.

4.1.4 Vergütungen, die an bestimmte Gesellschafter der Gesellschaft zu zahlen sind

a) Der persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft erhält als Entgelt für seine Haftungsübernahme und Geschäftsführungstätigkeit sowie das Management des Leasingvertrages eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,085 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal jedoch USD 50.000,00 p. a. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

b) Der geschäftsführende Kommanditist der Gesellschaft erhält als Entgelt für seine Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,015 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal jedoch USD 5.950,00 p. a. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben.

4.2 Verwahrstellenvergütung

Die Verwahrstelle erhält von der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Übernahme der Verwahrstellenfunktion eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,30 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch 18.564 Euro p. a. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Die Vergütung wird durch die Verwaltungsgebühr der Kapitalverwaltungsgesellschaft (§ 4.1.3) nicht abgedeckt und ist somit von der Gesellschaft zusätzlich zu zahlen.

4.3 Weitere Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen

Folgende nach Auflage der Gesellschaft, also nach Zeichnung des ersten Anteils durch einen Anleger, entstehenden Kosten können der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden:

- a) Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft gemäß §§ 261 und 271 KAGB;
- b) bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) Zinsen und sonstige Aufwendungen der Gesellschaft (z. B. die an die Bank zu leistende Gebühr für die laufende Verwaltung eines Darlehensvertrages) im Zusammenhang mit der mittel- und langfristigen Kreditaufnahme der Gesellschaft;
- d) für die Vermögensgegenstände im Rahmen des Leasing oder der sonstigen Gebrauchsüberlassung entstehende Bewirtschaftungskosten (insbesondere Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, Inspektionskosten, Versicherungsprämien, Instandsetzungs- und Modifikationskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- e) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- f) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;

- g) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- h) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen und Kosten für Prozessbevollmächtigte der Gesellschaft im Ausland), die von externen Rechts- und Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- i) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind.

4.4 Transaktions- und Investitionskosten

Der Gesellschaft werden die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten belastet, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Vermietung oder der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes (einschließlich der im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Vermietung oder der Veräußerung durchzuführenden Due Diligence, Registrierung, Wartung- und Instandsetzung, Modifikationen, der technischen, rechtlichen und steuerlichen Beratung oder Überprüfung, dem Umbau und der Belastung der Vermögensgegenstände) entstehen. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Gesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

4.5 Erfolgsabhängige Vergütung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann für die Verwaltung der Gesellschaft je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20,0 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilswert am Ende der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung bereits geleisteter Ausschüttungen den Ausgabepreis zuzüglich einer jährlichen Verzinsung von 6,5 Prozent übersteigt (absolut positive Anteilswertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 2,4 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Gesellschaft in der Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflage der Gesellschaft und ist nach der Veräußerung der Vermögensgegenstände beendet.

4.6 Steuern

Die in diesem § 4 genannten Beträge sind jeweils inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet und berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

§ 5 Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Investmentvermögens oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

§ 6 Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

6.1 Eigene Kosten des Anlegers

Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm und/oder der Gesellschaft dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen. Weitere Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft entstehen ihm aus diesem Anlass nicht.

6.2 Kosten beim vorzeitigen Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Veräußerung eines Anteils (z. B.: auf dem Zweitmarkt) kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft vom Anleger Erstattung für notwendige Auslagen der KVG und der Gesellschaft (z. B. externe Bewerter, Notargebühren) in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 6,0 Prozent des Anteilswertes verlangen.

§ 7 Ausschüttung

7.1 Verwendung der Erträge

Erträge der Gesellschaft werden nicht in andere Vermögensgegenstände gemäß § 261 Absatz 1 Nr. 1 reinvestiert. Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Gesellschafter ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Geschäftsführung der Gesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft, zur Erfüllung von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. aufgrund oder in Zusammenhang mit einer Regelung eines Finanzierungs- und/oder Sicherheitenvertrages) und/oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird.

Die Höhe der Ausschüttungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Ausschüttungen kommen.

7.2 Zustimmungserfordernisse

Die Vornahme von Ausschüttungen bedarf eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafter sowie der Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit durch die Verwahrstelle.

Eine Ausschüttung an einen Gesellschafter darf erfolgen, wenn durch diese Ausschüttung der Wert der Kommanditeinlage des Gesellschafters, der die Ausschüttung erhalten soll, nicht unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Einlage herabgemindert wird.

Die Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Einlage darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Abweichend von dem Vorgenannten darf eine Ausschüttung, durch die der Wert der Kommanditeinlage eines Gesellschafters, der die Ausschüttung erhalten soll, unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Einlage herabgemindert wird, oder eine Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Einlage erfolgen, vorausgesetzt, dass

- a) der betroffene Gesellschafter der Ausschüttung oder Rückgewähr der Einlage an ihn zugestimmt hat, und
- b) der betroffene Gesellschafter vor seiner Zustimmung darauf hingewiesen worden ist, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit seine im Handelsregister eingetragene Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

7.3 Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne können unter den vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

§ 8 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

8.1 Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

8.2 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist befristet. Sie endet am 31.12.2029. Sofern nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft der Abschluss eines über den 31.12.2029 hinausgehenden Leasingvertrages oder eine vorzeitige bzw.

spätere Veräußerung der Vermögensgegenstände wirtschaftlich sinnvoll erscheint, kann die Geschäftsführung der Gesellschaft die Verlängerung oder die Verkürzung der Dauer der Gesellschaft einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu fünf Jahre beschließen, sofern die Gesellschafter mit Beschluss der Verlängerung oder der Verkürzung der Dauer der Gesellschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen. Die Gesellschaft wird nach Ablauf der Dauer aufgelöst und abgewickelt (liquidiert).

8.3 Liquidation

Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Gesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.

§ 9 Berichte

9.1 Jahresbericht

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für den Schluss eines Geschäftsjahres, spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht nach Maßgabe des § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB und § 101 Absatz 2 KAGB zu erstellen.

Wird die Gesellschaft abgewickelt, hat der Liquidator jährlich, sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 158 KAGB entspricht.

9.2 Offenlegung und Vorlage von Berichten

Der Jahresbericht ist bei der Gesellschaft und den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich. Einem Anleger wird der Jahresbericht auf Anfrage vorgelegt. Der Jahresbericht wird zudem im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 10 Änderung der Anlagebedingungen

Die Änderung der Anlagebedingungen bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Sofern eine geplante Änderung der Anlagebedingungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht

vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf die Änderung der Anlagebedingungen zudem der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des von Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals auf sich vereinigen. Liegt ein solcher Fall vor, wird die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft die betroffenen Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers über die geplanten Änderungen und ihre Hintergründe informieren und ihnen einen Zeitraum von drei Monaten zur Entscheidungsfindung einräumen. Hat eine qualifizierte Mehrheit von Anlegern der geplanten Änderung der Anlagebedingungen zugestimmt, informiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger hierüber.

Änderungen der Anlagebedingungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und treten frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

§ 11 Schlussbestimmung

11.1 Anwendbares Recht

Die Anlagebedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Gerichtsstand

Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, dann ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Ort, an dem die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat.

11.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an dem die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat.

Gesellschaftsvertrag

AVOLO AVIATION GMBH & CO. GESCHLOSSENE INVESTMENT KG

§ 1 Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

(nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung ihrer Mittel zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach der in § 2.2 festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen ihrer Gesellschafter.

2.2 Die Anlagestrategie der Gesellschaft ist der Erwerb, der Betrieb, die Vermietung, das Leasing oder die sonstige Beschäftigung sowie die Veräußerung von einem Luftfahrzeug im Sinne des § 261 Absatz 2 Nr. 3 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“), nämlich der von The Boeing Company („**Hersteller**“) unter der Hersteller-Seriennummer 41083 gebauten B777-300ER nebst ihrer Triebwerke (nachfolgend „**Flugzeug**“ genannt). Zudem darf die Gesellschaft die Mittel, die nicht im Flugzeug investiert sind, in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten zum Nutzen der Gesellschafter der Gesellschaft anlegen.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle unmittelbar oder mittelbar diesem Unternehmensgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen.

2.4 Es werden keine genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne der Gewerbeordnung oder des Kreditwesengesetzes ausgeübt.

§ 3 Dauer, Geschäftsjahr der Gesellschaft, Anlagebedingungen

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist befristet. Die Gesellschaft endet mit Ablauf des 31. Dezember 2029. Die Geschäftsführung kann die Verlängerung oder die

Verkürzung der Dauer der Gesellschaft einmalig oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu fünf Jahre beschließen, sofern die Gesellschafter mit Beschluss gemäß § 8 dieses Vertrages der Verlängerung oder der Verkürzung der Dauer der Gesellschaft zustimmen.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.3 Die Gesellschaft hat zusätzlich zu diesem Gesellschaftsvertrag Anlagebedingungen erstellt, auf die hiermit verwiesen wird. Die Anlagebedingungen sind nicht Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages. Die Anlagebedingungen in Verbindung mit diesem Gesellschaftsvertrag bestimmen das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern.

§ 4 Gesellschafter, Gesellschaftskapital

4.1 An der Gesellschaft sind beteiligt:

a) als persönlich haftende Gesellschafterin

AVOLO Flugzeug-Leasinggesellschaft mbH
(nachfolgend auch „**Komplementärin**“ genannt)

Die AVOLO Flugzeug-Leasinggesellschaft mbH ist als Komplementärin an der Gesellschaft beteiligt. Sie hält keinen Kapitalanteil an der Gesellschaft.

b) als Kommanditisten

(i) **ADRUGA Verwaltungsgesellschaft mbH**
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von USD 30.000 (United States Dollar dreißigtausend).

Der jeweilige Inhaber der in diesem § 4.1 b) (i) bezeichneten Kommanditbeteiligung wird nachfolgend auch „**Kommanditist 1**“ genannt.

(ii) **AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH**
mit einer Kommanditeinlage von USD 30.000 (United States Dollar dreißigtausend).

Der jeweilige Inhaber der in diesem § 4.1 b) (ii) bezeichneten Kommanditbeteiligung wird nachfolgend auch „**Kommanditist 2**“ genannt. Soweit der Kommanditist 2 Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft treuhänderisch für natürliche

oder juristische Personen, Stiftungen oder Personenhandelsgesellschaften, die sich mittelbar an der Gesellschaft beteiligt haben, hält, wird der Kommanditist 2 nachfolgend auch „**Treuhandkommanditist**“ genannt.

4.2 Jede natürliche oder juristische Person, Personenhandelsgesellschaft sowie Stiftung darf sich als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen, vorausgesetzt,

- a) die in § 1 Absatz 19 Nummer 33 a) bb) bis ee) KAGB genannten Voraussetzungen sind erfüllt, sofern es sich um einen neu beitretenden Privatanleger handelt, und
- b) die betreffende natürliche oder juristische Person, Stiftung oder Personenhandelsgesellschaft ist nicht gemäß § 4.3 dieses Vertrages von der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen, und
- c) die Komplementärin hat der Beteiligung zugestimmt, wobei die Zustimmung zu der Beteiligung einer neu beitretenden Stiftung im freien Ermessen der Komplementärin liegt.

§ 4.2 a) gilt nicht für die in § 4.1 genannten Gesellschafter.

4.3 Von der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen sind:

- a) Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaare oder Gemeinschaften,
- b) natürliche oder juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Stiftungen, in der Höhe, in der deren Kommanditeinlage im Falle ihrer Beteiligung an der Gesellschaft mehr als USD 21.000.000 (United States Dollar einundzwanzig Millionen) betragen würde (also nur in Höhe des USD 21.000.000 (United States Dollar einundzwanzig Millionen) übersteigenden Betrages),
- c) natürliche Personen, die (i) Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind, (ii) in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz unterhalten und/oder (iii) in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien steuerpflichtig sind,

d) juristische Personen, Stiftungen oder Personenhandelsgesellschaften, die (i) nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden, (ii) in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder (iii) dort steuerpflichtig sind,

- e) Gesellschaften oder Stiftungen, an denen natürliche Personen oder juristische Personen, Stiftungen oder Personenhandelsgesellschaften beteiligt sind, die gemäß § 4.3 c) oder d) dieses Vertrages von einer Beteiligung ausgeschlossen sind, sowie
- f) Personen oder Gesellschaften, die beabsichtigen, den Anlegeranteil für Rechnung eines anderen zu erwerben und/oder zu halten.

4.4 Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, eine oder mehrere natürliche Personen, juristische Personen, Stiftungen und/oder Personenhandelsgesellschaften als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen sowie der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern die bereits als Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt sind, zuzustimmen (insbesondere wenn es sich um eine Erhöhung der Einlage des Kommanditisten 2 handelt)

- a) und dadurch das Gesellschaftskapital von USD 60.000 (United States Dollar sechzigtausend) auf bis zu insgesamt USD 86.810.000 (United States Dollar sechsundachtzig Millionen achthundertzehn Tausend) zu erhöhen, sowie
- b) sofern die Gesellschaft nach Einschätzung der Komplementärin zusätzliches Eigenkapital benötigt (z. B.: wenn Gesellschafter während der Dauer der Gesellschaft – gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B.: infolge form- und fristgerechten Widerrufs) – aus der Gesellschaft ausscheiden).

Die Komplementärin ist im Rahmen von Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4.4 dieses Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, die vorstehend beschriebenen Handlungen und Maßnahmen jederzeit und so oft, wie die Komplementärin dies für zweckmäßig hält, vorzunehmen.

Für Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4.4 dieses Vertrages ist weder eine separate Zustimmung der Mitgesellschafter noch ein Beschluss der Gesellschafter erforderlich.

4.5 Die Einlage jedes als Kommanditist beitretenden Gesellschafters muss in United States Dollar erfolgen und im Zeitpunkt des Beitritts:

- a) durch 1.000 (eintausend) ohne Rest teilbar sein, und
- b) mindestens dem Gegenwert von EUR 20.000 entsprechen (Basis: Euro-Referenzkursveröffentlichung der Europäischen Zentralbank), und
- c) vorbehaltlich der Regelungen gemäß §§ 15.1 a) und 16.4 dieses Vertrages mindestens USD 30.000,00 betragen.

Sacheinlagen sind unzulässig.

4.6 Der Treuhandkommanditist hat sich bereit erklärt, im eigenen Namen, aber auf Gefahr und für Rechnung von Personen, die sich mittelbar an der Gesellschaft beteiligen wollen (nachfolgend jede dieser Personen „Treugeber“ genannt), seine Kommanditeinlage an der Gesellschaft jeweils um den Betrag zu erhöhen, mit dem sich ein Treugeber mittelbar an der Gesellschaft beteiligen will (der jeweilige Betrag wird nachfolgend jeweils „Treugeberanteil“ genannt). Der Treuhandkommanditist wird den jeweiligen Treugeberanteil treuhänderisch nach Maßgabe des zwischen dem jeweiligen Treugeber, der Gesellschaft und dem Treuhandkommanditist abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Treuhandvertrages sowie den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages für den jeweiligen Treugeber halten. Der mittelbar beteiligte Treugeber hat im Innenverhältnis der Gesellschaft und der Gesellschafter zueinander die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist. Zu diesem Zweck wird der Treuhandkommanditist den Treugeber – soweit der Treugeberanteil des Treugebers betroffen ist – bevollmächtigen, an Beschlussfassungen der Gesellschaft teilzunehmen und Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Zahlt der Treugeber einen US-Dollar Betrag in Höhe seines Treugeberanteils zzgl. Agio an die Gesellschaft, so wird durch diese Zahlung zugleich (i) die Verpflichtung des Treugebers aus dem Treuhandvertrag, einen Betrag in Höhe des Treugeberanteils zzgl. Agio an den Treuhandkommanditisten zu zahlen, sowie (ii) die Verpflichtung des Treuhandkommanditisten einen Betrag in Höhe des Treugeberanteils zzgl. Agio an die Gesellschaft zu zahlen, erfüllt.

4.7 Die Beteiligung als Kommanditist der Gesellschaft erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung

der betreffenden natürlichen Person, juristischen Person, Stiftung oder Personenhandelsgesellschaft in das Handelsregister. Der Eintritt eines Kommanditisten in die Gesellschaft wird erst mit Eintragung des Eintritts des Kommanditisten im Handelsregister wirksam. Jede der beitretenden natürlichen Personen, juristischen Personen, Stiftungen oder Personenhandelsgesellschaften ist verpflichtet, der Komplementärin die in § 22.2 genannte Vollmacht für ihre Eintragung in das Handelsregister unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4.8 Die Einlagen der Kommanditisten sind ausschließlich in United States Dollar zu leisten. Zudem ist der jeweilige Kommanditist (mit Ausnahme des Kommanditisten 1 und des Kommanditisten 2, soweit dieser seine Beteiligung nicht treuhänderisch für einen Dritten hält) verpflichtet, ein Agio in Höhe von 5 (fünf) Prozent seiner Einlage zusammen mit der Einlage an die Gesellschaft zu zahlen. Die Einlage nebst Agio ist innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Eintritt der Fälligkeit vollständig und ohne Abzüge an die Gesellschaft zu zahlen. Die Zahlung ist fällig mit Zugang der Mitteilung der Gesellschaft, dass die Gesellschaft das Angebot desjenigen, der angeboten hat der Gesellschaft als Kommanditist beizutreten oder seine Beteiligung zu erhöhen, angenommen hat.

Der Anspruch der Gesellschaft gegen den betreffenden Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Kommanditeinlage vollständig erbracht hat.

Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, entstandene Verluste der Gesellschaft auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen. Die Kommanditisten sind auch nicht zur Erhöhung der vereinbarten Einlage oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage verpflichtet.

4.9 Befindet sich ein Gesellschafter mit einer fälligen Zahlung (z. B.: gemäß § 4.8 dieses Vertrages) in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) p. a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Gesellschaft bleibt vorbehalten.

4.10 Jeder der Gesellschaft beitretende Kommanditist wird im Handelsregister mit einer Haftsumme in Euro eingetragen, die 10 % (zehn Prozent) seiner – in Euro umgerechneten – Einlage entspricht.

Zur Ermittlung der im Handelsregister in Euro einzutragenden Haftsumme wird die Einlage des Kommanditisten mit einem festen Wechselkurs von USD 1 (United States Dollar einer) = EUR 1 (Euro einer) umgerechnet.

Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlagen. Die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Gesellschaft erlischt, wenn der Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne des § 172 Abs. 4 Handelsgesetzbuch („HGB“) darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung des Kommanditisten gegenüber Dritten wieder auf. Die Gesellschaft hat jedoch in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen den Kommanditisten auf eine erneute Zahlung seiner einmal erbrachten Einlage. Der Kommanditist ist allerdings in diesem Fall berechtigt (aber nicht verpflichtet), seine Einlage erneut ganz oder teilweise an die Gesellschaft zu zahlen.

4.11 Jeder Gesellschafter trägt im Zusammenhang mit der Zahlung seiner Einlage (nebst Agio) etwaige anfallende Kosten, Gebühren und Abgaben. Der Gesellschafter hat einen Betrag zu zahlen, der die Gesellschaft nach Abzug der Kosten, Gebühren und Abgaben so stellt, als ob die Kosten, Gebühren und Abgaben nicht angefallen wären.

4.12 Die Komplementärin ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ohne Zustimmung der Mitgesellschafter eine weitere Komplementärin unter Aufteilung ihrer Stimmrechte und der Vergütung gemäß § 6.10 dieses Vertrages in die Gesellschaft aufzunehmen. In diesem Fall führen die Komplementärin, der Kommanditist 1 und die neue Komplementärin die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam. Die neue Komplementärin ist nicht zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

§ 5 Gesellschafterkonten

5.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I), ein Sonderkonto (Kapitalkonto II) sowie ein Verlustkonto geführt. Alle Konten sind unverzinslich.

5.2 Das Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I) wird als Festkonto für die Einlagen des betreffenden Gesellschafters geführt.

5.3 Das Sonderkonto (Kapitalkonto II) wird in drei Unterkonten untergliedert.

a) Auf dem Unterkonto A werden Ausschüttungen im Sinne des § 12.1 dieses Vertrages erfasst.

b) Auf dem Unterkonto B werden Gewinne aus dem nicht realisierten Ergebnis erfasst, soweit diese Gewinne nicht zuvor zum Ausgleich von nicht realisierten Verlusten verwendet wurden.

c) Auf dem Unterkonto C werden Gewinne aus dem realisierten Ergebnis erfasst, soweit diese Gewinne nicht zuvor zum Ausgleich von realisierten Verlusten verwendet wurden.

5.4 Das Verlustkonto wird in zwei Unterkonten untergliedert.

a) Auf dem Verlustkonto A werden die nicht realisierten Verluste verbucht. Spätere Gewinne aus dem nicht realisierten Ergebnis werden vorab bis zum Ausgleich des nicht realisierten Verlustvortrages auf diesem Konto gebucht.

b) Auf dem Verlustkonto B werden die realisierten Verluste verbucht. Spätere Gewinne aus dem realisierten Ergebnis werden vorab bis zum Ausgleich des realisierten Verlustvortrages auf diesem Konto gebucht.

5.5 Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter abweichend geregelt, ist für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, an Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, dem Anspruch auf ein Abfindungsguthaben, dem Anspruch auf den anteiligen Liquidationserlös (§ 18.4 dieses Vertrages) sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte allein die geleistete Einlage des jeweiligen Gesellschafters in United States Dollar im Verhältnis zu der Summe der geleisteten Einlagen aller Gesellschafter in United States Dollar am Ende eines Geschäftsjahres maßgebend.

5.6 Die Ergebnisse aller Geschäftsjahre werden so verteilt, dass sämtliche Kommanditisten, – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft – im Verhältnis ihrer Beteiligung hinsichtlich der Ergebnisse

der Geschäftsjahre – soweit möglich – weitestgehend gleichgestellt werden.

Sämtliche erstmalig beigetretenen Gesellschafter (die also vorher weder unmittelbar noch mittelbar an der Gesellschaft beteiligt waren) sowie der Kommanditist 2, soweit er die Beteiligung treuhänderisch für einen Treugeber hält, übernehmen mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft weder die Sonderkonten (Kapitalkonten II) noch die Verlustkonten des Kommanditisten 1 und des Kommanditisten 2. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn der Kommanditist 2 eine treuhänderisch gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft erhöht.

Hinsichtlich der Beteiligung des Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft werden die Ergebnisse der Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass der Treuhandkommanditist hinsichtlich jedes Treugeberanteils, um den er seine Beteiligung an der Gesellschaft erhöht hat, im Verhältnis zu den Treugeberanteilen, um die der Treuhandkommanditist seine Beteiligung an der Gesellschaft im Vorjahr erhöht hatte, – soweit möglich – weitestgehend gleich gestellt wird.

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust ausschließlich den Gesellschaftern zugewiesen, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt waren.

- 5.7 Bei einem Gesellschafterwechsel tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein und übernimmt die Gesellschafterkonten seines Rechtsvorgängers.

Bei teilweiser Übertragung des Gesellschaftsanteils erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis.

Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten hinsichtlich einzelner Gesellschafterkonten ist nur zulässig, wenn die Übertragung zusammen mit der Übertragung des jeweiligen Gesellschaftsanteils erfolgt.

- 5.8 Vorsteuererstattungen, die der Gesellschaft zufließen, werden den jeweiligen Gesellschaftern zugerechnet, denen die der Erstattung zugrunde liegenden Umsatzsteuerzahlungen zuzurechnen waren. Diese Regelung ist auch im Rahmen der steuerlichen Einnahmeüberschussrechnung zu beachten. Insoweit übernehmen die neubeitretenden Gesellschafter die aus Umsatzsteuerzahlungen entstandenen Verbindlichkeiten nicht.

- 5.9 Das von den Gesellschaftern an die Gesellschaft gezahlte Agio wird in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- 6.1 Zur Geschäftsführung der Gesellschaft sind die Komplementärin und der Kommanditist 1 gemeinsam berechtigt und verpflichtet (die Komplementärin und der Kommanditist 1 einzeln oder zusammen auch „**Geschäftsführung**“ genannt). Die Komplementärin und der Kommanditist 1 haben die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des KAGB) und diesem Gesellschaftsvertrag zu führen.
- 6.2 Die Geschäftsführung ist verpflichtet,
- a) bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten ausschließlich im Interesse der Gesellschafter der Gesellschaft und der Integrität des Marktes zu handeln,
 - b) ihre Tätigkeit mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im besten Interesse des von ihr verwalteten Vermögens und der Integrität des Marktes auszuüben, und
 - c) sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und, wenn sich diese nicht vermeiden lassen, dafür zu sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Gesellschafter der Gesellschaft gelöst werden.
- 6.3 Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen und/oder aufsichtsbehördlicher Anweisungen ein Dritter oder mehrere Dritte (wie z. B.: die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die beauftragte Verwahrstelle) über die Durchführung des betreffenden Geschäftes ausschließlich entscheiden, ist die Geschäftsführung berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere alle nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und alle Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):
- a) der Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Prolongation, die Kündigung, die Aufhebung sowie Durchführung eines Verwaltungsvertrages mit einer dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft

- entsprechenden externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, wodurch diese Kapitalverwaltungsgesellschaft berechtigt und verpflichtet wird, die Gesellschaft zu verwalten und insbesondere das Vermögen der Gesellschaft (einschließlich des Kommanditanlagevermögens im Sinne des § 156 Abs. 2 KAGB) anzulegen und zu verwalten;
- b) der Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Prolongation, die Kündigung, die Aufhebung sowie Durchführung eines Verwahrstellenvertrages mit einer Verwahrstelle im Sinne des § 80 Abs. 2 KAGB, wodurch diese Verwahrstelle beauftragt wird, die Vermögensgegenstände der Gesellschaft gemäß den Regelungen des KAGB zu verwahren und insbesondere bestimmte Tätigkeiten und Rechtsgeschäfte der Gesellschaft zu überwachen;
- c) der Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Prolongation, die Kündigung, die Aufhebung sowie Durchführung
- (i) eines Platzierungsgarantievertrages mit der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, („CFB“),
 - (ii) von Treuhandverträgen mit der Treuhandkommanditistin und natürliche oder juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Stiftungen, die sich mittelbar an der Gesellschaft beteiligen, sowie
 - (iii) von Vertriebsverträgen hinsichtlich der Einwerbung von Kommanditkapital;
- d) die Aufnahme von Gesellschaftern (einschließlich der Erhöhungen von Beteiligungen an der Gesellschaft) gemäß § 4.4, § 4.12 oder § 15 dieses Vertrages;
- e) der Verkauf und die Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft gemäß § 15.2 und § 15.3 dieses Vertrages;
- f) die Zustimmung oder Ablehnung hinsichtlich einer Verfügung über eine Beteiligung gemäß § 15.1 dieses Vertrages;
- g) der Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Prolongation, die Kündigung, die Aufhebung sowie die Durchführung eines Kooperationsvertrages mit der CFB-Fonds Transfair GmbH („CFT“), durch den sich die CFT insbesondere verpflichtet,
- Kommanditanteile der Gesellschaft oder Treugeberanteile zum Handel auf ihrer Internethandelsplattform (www.cfb-fonds-transfair.com) zuzulassen und ihr von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Informationen (wie z. B.: den Verkaufsprospekt, den Gesellschaftsvertrag, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahresberichte und Bilanzen der Gesellschaft) auf dieser Internethandelsplattform zu veröffentlichen sowie die Weitergabe und Überlassung von Informationen und Unterlagen an die CFT – in jedweder Form –, die die Gesellschaft und/oder den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffen und – nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft – den Marktpreis der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können;
- h) die Einleitung, das Führen und die Beilegung (einschließlich des Abschlusses eines Vergleichs) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten;
- i) das Erstellen der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses;
- j) die Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter, sofern hierfür nach Einschätzung der Komplementärin alle Voraussetzungen (z. B.: gemäß § 12 dieses Vertrages) gegeben sind;
- k) der Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Prolongation, die Kündigung sowie die Aufhebung von Rechtsgeschäften sowie die Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit:
- (i) dem Erwerb des Flugzeuges, vorausgesetzt, dass
 - (1) das Flugzeug vor dem Erwerb von zwei externen, voneinander unabhängigen Bewertern, die die Anforderungen nach § 216 Abs. 1 S. 1 und S. 2, Abs. 2 bis 5 KAGB erfüllen und die die Bewertung des Flugzeuges unabhängig voneinander vornehmen, bewertet wurde, und
 - (2) die für den Verkauf und die Übereignung des Flugzeugs von der Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung den von den beiden Bewertern ermittelten Wert des Flugzeuges nicht oder nur unwesentlich übersteigt;
 - (ii) dem Halten und dem Betrieb des Flugzeuges (einschließlich dessen Versicherung,

- Überprüfung, Wartung, Reparatur, Modernisierung sowie des Erwerbs von Ersatzteilen und Ausrüstungsgegenständen, der Vornahme von Änderungen am Flugzeug infolge von rechtlichen und/oder behördlichen Anordnungen sowie der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen);
- (iii) der Registrierung des Flugzeuges und/oder seiner Triebwerke in inländischen und/oder ausländischen Registern;
- (iv) der Beschäftigung des Flugzeuges (insbesondere die Übernahme eines Leasingvertrages mit Emirates sowie der Abschluss von Miet-, Leasing- und sonstigen Verträgen zur Beschäftigung des Flugzeuges für die Zeit nach Beendigung des Leasingvertrages mit Emirates, sofern die Laufzeit nicht mehr als 60 (sechzig) Monate beträgt);
- (v) der (ganzen oder teilweisen) Finanzierung des Erwerbs des Flugzeuges (nebst der Zinssicherung), einschließlich der Besicherung der Finanzierung (z. B.: Bestellung von Hypotheken an dem Flugzeug, Verpfändung von Konten der Gesellschaft und Sicherungsabtretungen von Forderungen der Gesellschaft), wobei die sich gemäß § 263 KAGB ergebenden Beschränkungen im Hinblick auf den Leverage und die Belastungen zu beachten sind;
- (vi) der Finanzierungen (nebst der Zinssicherung) im Rahmen des Geschäftsbetriebes, jeweils einschließlich der Besicherung der Finanzierung;
- (vii) der Zwischenfinanzierung (nebst Besicherung) des nach § 4.4 dieses Vertrages vorgesehenen Erhöhungsbetrages des Gesellschaftskapitals;
- (viii) die Steuer- und/oder Rechtsberatung der Gesellschaft (inklusive der Geschäftsführung) sowie die technische Beratung hinsichtlich des Flugzeuges;
- l) die Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;
- m) die Buchführung der Gesellschaft;
- n) die Beauftragung, Einholung und/oder Erstellung von internen oder externen Bewertungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft (insbesondere des Flugzeuges) und Berechnungen des Nettoinventarwertes je Anteil an der Gesellschaft;
- o) die laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft sowie Anlage von Geldern der Gesellschaft auf Festgeldkonten, Sparkonten, in Geldmarktfonds oder vergleichbaren Investitionsinstrumenten sowie die Entscheidung über die Einrichtung, die Höhe und die Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve (einschließlich etwaiger hierdurch erwirtschafteter Zinsen);
- p) die Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 (einschließlich);
- q) sämtliche Handlungen, Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen, die im Zusammenhang stehen mit dem Verkauf des Flugzeuges, sofern die Kommanditisten den Verkauf gemäß den Regelungen dieses Vertrages beschlossen haben;
- r) der Abschluss, die Änderung, die Ergänzung, die Kündigung, die Aufhebung sowie die Prolongation von Versicherungen, insbesondere hinsichtlich des Flugzeuges sowie zur Absicherung der Kommanditeinlagen;
- s) die Änderung der Anlagebedingungen der Gesellschaft, sofern die Änderung mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft vereinbar ist und nicht zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt; sowie
- t) vorbehaltlich der Regelung in § 6.4 dieses Vertrages, alle Geschäfte, die im Einzelfall einen Geschäftswert von USD 5.000.000 (United States Dollar fünf Millionen) nicht übersteigen.
- Eine Zustimmung der Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte und/oder Handlungen nicht erforderlich.
- Soweit kraft Gesetzes für die Vornahme eines Geschäftes zusätzlich die Zustimmung eines anderen Dritten (z. B.: der Verwahrstelle) erforderlich ist, wird sich die Geschäftsführung oder die von der Gesellschaft

bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft bemühen, diese Zustimmung einzuholen.

6.4 Die Geschäftsführung ist berechtigt, alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte, deren Geschäftswert im Einzelfall einen Betrag von USD 5.000.000 (United States Dollar fünf Millionen) nicht übersteigt, vorzunehmen, mit Ausnahme der folgenden Geschäfte:

- a) die Veräußerung des Flugzeuges;
- b) die Kündigung des Leasingvertrages mit Emirates durch die Gesellschaft oder die einvernehmliche Aufhebung des Leasingvertrages mit Emirates;
- c) die Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien durch die Gesellschaft, mit Ausnahme solcher, deren Übernahme im Rahmen (i) von Finanzierungen, (ii) des Erwerbs des Flugzeuges oder (iii) des Betriebs des Flugzeuges üblich, erforderlich oder zweckmäßig ist (z. B.: zur Abwendung von Arresten);
- d) Übernahme eines anderen Unternehmens durch die Gesellschaft;
- e) der Abschluss eines Miet-, Leasing- oder sonstigen Vertrages zur Beschäftigung des Flugzeuges nach Beendigung des Leasingvertrages mit Emirates, sofern dieser Vertrag ein Ankaufsrecht zugunsten eines Dritten vorsieht und/oder die Laufzeit dieses Vertrages mehr als 60 (sechzig) Monate beträgt;
- f) Abschluss von Finanzierungsverträgen (nebst deren Besicherung), die nicht in § 6.3 k) dieses Vertrages genannt oder in Bezug genommen sind.

Alle vorstehend unter § 6.4 a) bis f) aufgeführten Geschäfte sowie alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte, deren Geschäftswert im Einzelfall einen Betrag von USD 5.000.000 (United States Dollar fünf Millionen) übersteigt, kann die Geschäftsführung der Gesellschaft (vorbehaltlich der Regelung in § 6.9 dieses Vertrages) nur dann vornehmen, wenn die Gesellschafter der Gesellschaft der Vornahme des Geschäftes im Rahmen eines Gesellschafterbeschlusses zugestimmt haben.

Geschäfte, die nach den Regelungen dieses Vertrages nur vorgenommen werden dürfen, wenn ein die Vornahme des Geschäftes legitimierender Gesellschafterbeschluss vorliegt, aber von der Komplementärin

ohne legitimierenden Gesellschafterbeschluss vorgenommen worden sind, können nachträglich durch Beschluss der Gesellschafter der Gesellschaft legitimiert werden.

6.5 Die Komplementärin ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Komplementärin und deren Geschäftsführern und Prokuristen ist es jeweils gestattet, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Die Komplementärin und der Kommanditist 1 haben jeweils mindestens zwei Geschäftsführer, die zuverlässig sind und die zur Leitung der Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung (auch hinsichtlich der Art des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft) haben.

6.6 Die Komplementärin ist berechtigt und bevollmächtigt, jederzeit namens und für Rechnung der Gesellschaft Dritte mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für die Gesellschaft und mit der Durchführung von Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäften und sonstigen Maßnahmen der Geschäftsführung zu beauftragen und diesen Dritten – soweit nach Auffassung der Komplementärin zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen.

Die Komplementärin ist insbesondere berechtigt, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 KAGB (wie z. B.: die Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH) zu bestellen, die aufgrund der Bestellung für die Verwaltung der Gesellschaft und deren Vermögens verantwortlich ist. Die Komplementärin ist berechtigt und bevollmächtigt, dieser Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Vollmacht zu erteilen, die die Kapitalverwaltungsgesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft zu handeln. Endet die Bestellung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft (gleich aus welchem Grund), so ist die Komplementärin berechtigt, eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Verwaltung der Gesellschaft und des Gesellschaftsvermögens zu bestellen.

Darüber hinaus ist die Komplementärin berechtigt, Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten – unabhängig davon ob (i) dies erforderlich ist, (ii) die Komplementärin dies für erforderlich halten darf, oder (iii) ob der Gesellschaft Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeit zur Verfügung stehen – zu erfüllen.

6.7 Die Komplementärin ist zudem von den Gesellschaftern bevollmächtigt, im Falle von Veränderungen im Gesellschafterkreis (z. B.: infolge der Aufnahme neuer Gesellschafter oder des Ausscheidens eines Gesellschafters) oder im Falle der Namensänderung eines Gesellschafters, sich hieraus ergebende Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen und die diesbezüglichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu beschließen, sofern es sich bei diesen Änderungen um rein formale Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder ähnliche Richtigstellungen handelt.

6.8 Die Komplementärin ist verpflichtet, zu veranlassen, dass mindestens einmal jährlich eine Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie eine Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil an der Gesellschaft nach Maßgabe des KAGB (insbesondere §§ 271, 272 KAGB) erfolgt. Zudem wird die Komplementärin eine Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie eine Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil an der Gesellschaft veranlassen, wenn das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft erhöht oder herabgesetzt wird.

Die Komplementärin wird dafür Sorge tragen, dass die jeweilige Bewertung und Berechnung des Nettoinventarwertes gegenüber den Gesellschaftern offen gelegt wird.

6.9 In Not- und Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Entscheidung über die Abgabe von Erklärungen oder die Vornahme von Handlungen, Rechtsgeschäften und/oder sonstigen Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese gegebenenfalls vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt.

Die Gesellschafter sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden und werden die Komplementärin wegen einer getroffenen Eilentscheidung und der Vornahme der auf dieser Entscheidung beruhenden Handlungen, Rechtsgeschäften und/oder sonstigen Maßnahmen, nicht verantwortlich machen. Die Komplementärin wird die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffene Eilentscheidung und vorgenommenen Handlungen unterrichten. Ein nachträglicher, die Handlungen der Komplementärin legitimierender Gesellschafterbeschluss ist nicht erforderlich.

6.10 Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung und für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeiten sowie das mit separatem Vertragsverhältnis (Lease Management

Agreement) geregelte Management des Leasingvertrages jährlich eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,085 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal jedoch USD 50.000,00 (United States Dollar fünfzigtausend) p. a. inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Kommanditist 1 erhält von der Gesellschaft für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeiten jährlich eine Vergütung in Höhe von 0,006 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal jedoch USD 5.950,00 (United States Dollar fünftausendneuhundertfünfzig) p. a. inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Vergütungen sind per 20.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung einer Vorabvergütung ist grundsätzlich zulässig. Diese Vergütungen gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft (ermittelt auf Basis des Durchschnitts der unterjährig erfolgten Bewertungen oder sofern eine Ermittlung nur einmal jährlich erfolgt auf Basis des Durchschnittswertes der Werte am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres) im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Kommanditisten (mit Ausnahme des Kommanditisten 1 und des Treuhandkommanditisten, soweit er die Beteiligung nicht treuhänderisch für einen Treugeber hält) geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 Prozent des von den Kommanditisten (mit Ausnahme des Kommanditisten 1 und des Treuhandkommanditisten, soweit er die Beteiligung nicht treuhänderisch für einen Treugeber hält) gezeichneten Kommanditkapitals.

Die vorstehenden Vergütungen berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge entsprechend angepasst.

6.11 Die Komplementärin und der Kommanditist 1 sind von dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.

§ 7 Jahresabschluss, Kontrollrecht, Wertberechnungen

7.1 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres

der Gesellschaft den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht entsprechend der Regelungen des KAGB für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und testieren zu lassen.

- 7.2 Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht (bestehend aus u. a.: geprüfem Jahresabschluss und Lagebericht, Erklärung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie Bestätigungen des Abschlussprüfers nach § 136 KAGB), nach Maßgabe der §§ 158, 135 KAGB zu erstellen und offenzulegen. Der Jahresbericht ist unverzüglich nach seiner Erstellung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) einzureichen. Zudem wird die Geschäftsführung den Jahresbericht spätestens 6 (sechs) Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in den Geschäftsräumen der von ihr bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft dem Publikum zugänglich machen (§ 160 Abs.2 KAGB). Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresbericht jedem Gesellschafter auf Anfrage vorzulegen.
- 7.3 Jedem Kommanditisten steht zudem das Kontrollrecht gemäß § 166 Abs. 1 HGB zu. Im Rahmen der Ausübung dieses Kontrollrechts und vorausgesetzt, der Gesellschaft ist mindestens 5 (fünf) Arbeitstage vor der Einsichtnahme eine Mitteilung hierüber zugegangen, hat jeder Kommanditist das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und alle sonstigen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft, die für die Überprüfung des Jahresabschlusses relevant sind, zu üblichen Bürozeiten nach Wahl der Geschäftsführung am Sitz der Gesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft (i) selbst einzusehen oder (ii) sofern sich die betreffende Person gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, alle erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln, durch einen von dem betreffenden Gesellschafter beauftragten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen sowie alle Informationen, die zur Ausübung des Kontrollrechtes erforderlich sind, zu verlangen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, alle erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass seine Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer ebenfalls alle erlangten Informationen streng vertraulich behandeln.
- 7.4 Die Geschäftsführung wird ihr vorliegende Bewertungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft

sowie Berechnungen des Nettoinventarwertes je Anteil gegenüber den Gesellschaftern offenlegen (§ 272 Abs. 3 KAGB).

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Komplementärin legt im Einzelfall nach einer Beratung mit dem Kommanditisten 1 fest, ob die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgt und fordert die Gesellschafter entsprechend zur Beschlussfassung auf.
- 8.2 Innerhalb von 10 (zehn) Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres soll eine Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung in Düsseldorf oder am Sitz der Gesellschaft oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.
- Eine Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder eines außerordentlichen schriftlichen Verfahrens hat stattzufinden, wenn die Komplementärin hierzu einlädt oder wenn Gesellschafter, die mindestens 9,9 % (neun Komma neun Prozent) des gesamten Gesellschaftskapitals vertreten, dies gegenüber der Komplementärin schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 8.3 Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen und/oder aufsichtsbehördlicher Anweisungen ein Dritter oder mehrere Dritte (wie z. B.: die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die beauftragte Verwahrstelle) über die Durchführung des betreffenden Geschäftes ausschließlich entscheiden oder berechtigt sind, auch ohne Vorliegens eines Beschlusses der Gesellschafter der Gesellschaft zu entscheiden und zu handeln, beschließen die Gesellschafter u. a. über die

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- b) Entlastung der Komplementärin und des Kommanditisten 1;
- c) Wahl des Abschlussprüfers, soweit hierzu nicht die Komplementärin ermächtigt ist (vgl. § 6.3 p) dieses Vertrages);

- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages, soweit die Änderung nicht bereits in diesem Vertrag vorgesehen ist oder die Komplementärin zur Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der Regelungen des Gesellschaftsvertrages berechtigt ist (z. B.: die Aufnahme von neuen Gesellschaftern und Kapitalerhöhungen);
- e) Auflösung der Gesellschaft, soweit nicht in § 18.1 b) bis e) dieses Vertrages vorgesehen;
- f) Geschäfte, die gemäß § 6.4 dieses Vertrages eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen;
- g) Vornahme von Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 12.1 dieses Vertrages;
- h) Behandlung von Einsprüchen gegen Form oder Inhalt von protokollierten Gesellschafterbeschlüssen oder das Verfahren der Beschlussfassung;
- i) Angelegenheiten, die den Gesellschaftern von der Komplementärin und/oder dem Kommanditisten 1 zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
- j) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 dieses Vertrages umfasst sind;
- k) Zustimmung zum Beschluss der Geschäftsführung über die Verlängerung oder Verkürzung der Dauer der Gesellschaft um bis zu 5 (fünf) Jahre, sowie
- l) jede Änderung der Anlagebedingungen der Gesellschaft, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anleerrechte führt.

Soweit vorgesehen ist (z. B.: aufgrund gesetzlicher Regelungen wie § 84 KAGB oder Verlautbarungen der BaFin), dass bestimmte Geschäfte (z. B.: die Verfügung über der Gesellschaft gehörende Vermögensgegenstände im Sinne des § 261 Absatz 1 Nr. 1 KAGB oder die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft) nur durchgeführt werden dürfen, wenn ein Dritter (z. B. die Verwahrstelle) der Vornahme zustimmt, ist die Komplementärin nur dann verpflichtet, das betreffende Geschäft durchzuführen, wenn der Dritte der Durchführung zugestimmt hat.

- 8.4 Soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht (i) eine andere Mehrheit, und/oder (ii) die Zustimmung der

Komplementärin und/oder des Kommanditisten 1 vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafter sowohl im schriftlichen Verfahren als auch im Rahmen einer Gesellschafterversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss sowie über die Veräußerung des Flugzeuges bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Anlagebedingungen der Gesellschaft gemäß § 8.3 k) dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung von Kommanditisten (mit Ausnahme des Kommanditist 1 und des Treuhandkommanditisten, soweit er die Beteiligung nicht treuhänderisch hält), die zusammen mindestens über zwei Drittel des gesamten Kommanditkapitals der Gesellschaft (mit Ausnahme des Kommanditkapitals des Kommanditist 1 und des Treuhandkommanditisten, soweit er die Beteiligung nicht treuhänderisch hält) verfügen.

Ein Beschluss über (i) die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 18.1 a) dieses Vertrages, (ii) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages, sowie (iii) die Änderung der Anlagebedingungen der Gesellschaft bedarf zudem der Zustimmung durch die Komplementärin.

Soweit kraft Gesetzes für die Vornahme eines Geschäftes zusätzlich die Zustimmung eines anderen Dritten (z. B.: der Verwahrstelle) erforderlich ist, wird sich die Geschäftsführung oder die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft bemühen, diese Zustimmung einzuholen.

Soweit ein Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gefasst wird, der in nicht unerheblicher Weise in den Kernbereich von Mitgliedschaftsrechten der Gesellschafter eingreift oder zu ihren Lasten eine Nachschusspflicht beinhaltet, ist der Beschluss nur gegenüber den Gesellschaftern wirksam, die dem Beschlussantrag zugestimmt haben.

Bis zur vollständigen Einzahlung des Gesellschaftskapitals in Höhe von USD 86.810.000 (United States Dollar sechshundertachtzig Millionen achthundertzehn Tausend), bedarf jeder Beschluss zudem der Zustimmung der Komplementärin.

- 8.5 Die Auszählung der Stimmen sowie die Prüfung, ob die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung der Komplementärin und/oder des Kommanditisten 1 vorliegt, wird im Rahmen von Gesellschafterversammlungen

vom jeweiligen Leiter der Versammlung und im schriftlichen Beschlussverfahren vom jeweiligen Leiter vorgenommen. Ein Beschluss ist antragsgemäß beschlossen worden, wenn die gemäß diesem Vertrag erforderliche Mehrheit für den Beschlussantrag gestimmt hat und die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung der Komplementärin und/oder des Kommanditisten 1 vorliegt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmen, die der Komplementärin im Rahmen der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erst nach dem letzten Abstimmungstag zugehen oder die aus sonstigen Gründen ungültig sind, gelten als nicht abgegeben.

Sieht dieser Vertrag im Rahmen der Beschlussfassung die Zustimmung der Komplementärin und/oder des Kommanditisten 1 vor, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt, wenn diese Zustimmung(en) nicht erteilt wird/werden.

Der Leiter stellt fest, ob ein Beschlussantrag angenommen worden ist oder nicht. Ein Beschluss ist unmittelbar nach der vorgenannten Feststellung durch den Leiter wirksam.

- 8.6 Jeder Gesellschafter kann sich im Rahmen der Ausübung seines Stimmrechtes vertreten lassen. Die Gesellschafter sind ausdrücklich damit einverstanden, dass die Treugeber an Beschlussfassungen der Gesellschafter in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren teilnehmen und kraft der ihnen von dem Treuhandkommanditisten erteilten Vollmacht die auf ihren Treugeberanteil entfallenden Rechte im Rahmen von Beschlussfassungen der Gesellschafter selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben.
- 8.7 Jeder Gesellschafter hat je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage), den er an die Gesellschaft geleistet hat, in Höhe von:
- USD 1.000 (United States Dollar eintausend)
eine (1) Stimme.
- 8.8 Jeder Gesellschafter (mit Ausnahme des Treuhandkommanditisten) kann im Rahmen einer Beschlussfassung die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die ihm zustehenden Stimmen gespalten auszuüben, wobei die Stimmen, die jeweils auf einen Treugeberanteil entfallen, nur einheitlich abgegeben werden können.

- 8.9 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses oder Einsprüche gegen das Verfahren der Beschlussfassung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 30 (dreißig) Tagen nach Absendung des Protokolls über die Gesellschafterversammlung oder im Fall der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren von 30 (dreißig) Tagen nach Absendung des Protokolls, gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Die Komplementärin legt nach einer Beratung mit dem Kommanditisten 1 die Tagesordnung einer jeden Gesellschafterversammlung fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern sowie von Treugebern, die hinsichtlich der Rechte im Zusammenhang mit ihrem Treugeberanteil von dem Treuhandkommanditisten bevollmächtigt sind, zu berücksichtigen, die der Komplementärin sieben (7) Tage vor Versendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- 9.2 Die Einladungen zur Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgen in Textform und sind mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern und im Auftrag der Treuhandkommanditistin den Treugebern die Tagesordnung nebst vollständiger Angabe sämtlicher vorgesehener Beschlussgegenstände und, sofern dieser der Gesellschaft vorliegt und die Übersendung an die Gesellschafter noch nicht zuvor erfolgt ist, der Jahresbericht (§ 158 KAGB), der das letzte, abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft betrifft, zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft oder vom jeweiligen Treugeber dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- 9.3 Die Einladungen zur Beschlussfassung im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung erfolgen in Textform und sind mindestens 10 (zehn) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist (z. B.: im Fall des Vorliegens eines zeitlich befristeten Kaufangebotes für

das Flugzeug) vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern und im Auftrag der Treuhandkommanditistin den Treugebern die Tagesordnung nebst vollständiger Angabe sämtlicher vorgesehener Beschlussgegenstände zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft oder vom jeweiligen Treugeber dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- 9.4 Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer der Komplementärin oder einem Dritten, den die Komplementärin mit der Leitung der Gesellschafterversammlung beauftragt hat, geleitet. Treugeber sowie Geschäftsführer und Mitarbeiter der von der Gesellschaft bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist zudem berechtigt, weiteren Personen (z. B.: Mitarbeitern der Verwahrstelle sowie Personen, die bei Gesellschaften beschäftigt sind, an die die Kapitalverwaltungsgesellschaft Aufgaben ausgelagert hat), die keine Gesellschafter der Gesellschaft sind, die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu gestatten, sofern der Leiter der Gesellschafterversammlung deren Anwesenheit für zweckmäßig hält.
- 9.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn (i) sämtliche Gesellschafter und Treugeber ordnungsgemäß geladen worden sind, und (ii) die Komplementärin in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, weil die Komplementärin nicht in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten ist, ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung in Textform einzuberufen. Für die Ladung gelten die Regelungen, die für die erste Ladung anzuwenden waren, entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter und Treugeber ordnungsgemäß geladen worden sind. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

Eine Vertretung von Gesellschaftern sowie von Treugebern ist zulässig, vorausgesetzt, dem Leiter der

Versammlung wird vor deren Beginn eine schriftliche Vollmacht und eine der Gesellschaft genehme, schriftliche Vertraulichkeitserklärung des jeweiligen Vertreters übergeben. Der Leiter der Versammlung ist berechtigt, die Teilnahme eines Vertreters zu versagen, falls der Leiter (in eigenem Ermessen) die Vollmacht und/oder die Vertraulichkeitserklärung für unzureichend erachtet.

Nimmt ein Gesellschafter, Treugeber oder Vertreter des Gesellschafters oder Treugebers an einer Gesellschafterversammlung teil, dann gilt seine Teilnahme als unwiderruflicher Verzicht der Rüge von Einberufungsmängeln, wenn diese Mängel nicht von dem betroffenen Gesellschafter, Treugeber oder Vertreter in der betreffenden Gesellschafterversammlung schriftlich gerügt werden oder die Rüge der Einberufungsmängel nicht von dem betroffenen Gesellschafter, Treugeber oder Vertreter in der betreffenden Gesellschafterversammlung zu Protokoll erklärt wird.

§ 10 Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

- 10.1 Die Komplementärin legt nach einer Beratung mit dem Kommanditisten 1 die Beschlussanträge einer jeden Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern sowie von Treugebern, die hinsichtlich der Rechte im Zusammenhang mit ihrem Treugeberanteil von dem Treuhandkommanditisten bevollmächtigt sind, zu berücksichtigen, die der Komplementärin 7 (sieben) Tage vor Versendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen.
- 10.2 Die Einladungen zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind mindestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern und im Auftrag der Treuhandkommanditistin den Treugebern die Beschlussgegenstände und, sofern dieser der Gesellschaft vorliegt und die Übersendung an die Gesellschafter noch nicht zuvor erfolgt ist, der Jahresbericht (§ 158 KAGB), der das letzte, abgelaufene Geschäftsjahres der Gesellschaft betrifft, zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft oder vom jeweiligen Treugeber dem Treuhandkommanditisten

schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.

- 10.3 Die Einladungen zur Beschlussfassung im Rahmen eines außerordentlichen schriftlichen Verfahrens erfolgen in Textform und sind mindestens 10 (zehn) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist (z. B.: im Fall des Vorliegens eines zeitlich befristeten Kaufangebotes für das Flugzeug) vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern und im Auftrag der Treuhandkommanditistin den Treugebern die Beschlussanträge zu übersenden und der letzte Abstimmungstag mitzuteilen. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft oder vom jeweiligen Treugeber dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekanntgegebene Adresse versandt worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.

- 10.4 Die Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin geleitet. Die Komplementärin kann einen Dritten mit der Leitung der Beschlussfassung beauftragen. Der Leiter führt die Auszählung der Stimmen durch und stellt fest, ob ein Beschlussantrag angenommen worden ist oder nicht. Ein Beschluss ist unmittelbar nach der vorgenannten Feststellung durch den Leiter wirksam.

- 10.5 Beschlussfähigkeit im schriftlichen Verfahren ist gegeben, wenn sämtliche Gesellschafter und Treugeber ordnungsgemäß über die Durchführung einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren unterrichtet und zur Abgabe ihrer Stimmen aufgefordert worden sind.

§ 11 Schriftliche Protokollierung der Gesellschafterbeschlüsse

- 11.1 Über die Ergebnisse und insbesondere über jede Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung oder Beschlussfassung im Rahmen des schriftlichen Verfahrens wird der jeweilige Leiter ein

schriftliches Protokoll anfertigen und dieses Protokoll allen Gesellschaftern und im Auftrag der Treuhandkommanditistin allen Treugebern in Kopie an die letzte von dem jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft oder vom jeweiligen Treugeber dem Treuhandkommanditisten schriftlich bekannt gegebene Adresse übersenden.

Sofern im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren keine abweichenden Beschlüsse zu der von der Komplementärin vorgeschlagenen Beschlussfassung vorgenommen worden sind, kann die Komplementärin das Protokoll im ersten Quartal des Folgejahres versenden, andere unverzüglich.

- 11.2 Einsprüche gegen die Form und/oder den Inhalt des Protokolls sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 (zwei) Wochen nach Absendung des Protokolls schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Über form- und fristgerecht eingelegte Einsprüche entscheiden die Gesellschafter in der nächsten Gesellschafterversammlung oder der nächsten Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

§ 12 Ausschüttungen, Rückgewähr der Einlage

- 12.1 Soweit die Gesellschaft nach Abzug einer etwaigen Liquiditätsreserve einschließlich Zinsen über einen (nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung ermittelten) Liquiditätsüberschuss eines Kalenderjahres verfügt, kann dieser Überschuss an die Gesellschafter, die am 31.12. des betreffenden Jahres an der Gesellschaft beteiligt sind und deren Einlage in Übereinstimmung mit § 4.8 dieses Vertrages vollständig geleistet ist, zeitanteilig, ab dem Ersten des Monats, der der Einzahlung der Einlage folgt, im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen in United States Dollar ausgeschüttet werden, vorausgesetzt:

- a) es liegt ein Beschluss der Gesellschafter vor, der vorsieht, dass eine entsprechende Ausschüttung durchgeführt werden soll, und
- b) es liegt eine schriftliche Mitteilung der von der Gesellschaft bestellten Kapitalverwaltungsgesellschaft vor, in der diese bestätigt, dass die Liquiditätslage der Gesellschaft der Durchführung der Ausschüttung nach ihrer Auffassung nicht entgegen steht, und

- c) es liegt eine Mitteilung der beauftragten Verwahrstelle vor, in der diese bestätigt, dass die Auszahlung eines Betrages, der der gesamten, geplanten Ausschüttung entspricht, vom Bankkonto der Gesellschaft erfolgen kann, und
- d) es besteht keine Verpflichtung der Gesellschaft (z. B. aufgrund oder in Zusammenhang mit einer Regelung eines Finanzierungs- und/oder Sicherheitenvertrages, den die Gesellschaft abgeschlossen hat) gegenüber einem Dritten (z. B.: einer Bank), die Ausschüttung nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen.

Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung einer Ausschüttung gemäß diesem § 12.1 vor, darf eine Ausschüttung an einen Gesellschafter jedoch nur dann erfolgen, wenn die Ausschüttung gemäß § 12.2 dieses Vertrages erfolgen darf.

- 12.2 Eine Ausschüttung an einen Gesellschafter darf erfolgen, wenn durch diese Ausschüttung der Wert der Kommanditeinlage des Gesellschafters, der die Ausschüttung erhalten soll, nicht unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Einlage (§ 162 Abs. 1 HGB) herabgemindert wird.

Die Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Einlage darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Abweichend von dem Vorgenannten darf eine Ausschüttung, durch die der Wert der Kommanditeinlage eines Gesellschafters, der die Ausschüttung erhalten soll, unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Einlage herabgemindert wird, oder eine Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Einlage erfolgen, vorausgesetzt, dass

- a) der betroffene Gesellschafter der Ausschüttung oder Rückgewähr der Einlage an ihn zugestimmt hat, und
- b) der betroffene Gesellschafter vor seiner Zustimmung darauf hingewiesen worden ist, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit seine im Handelsregister eingetragene Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

- 12.3 Sofern die Regelungen des § 12.1 und 12.2 dieses Vertrages beachtet worden sind, können Ausschüttungen an die Gesellschafter auch dann erfolgen, wenn deren variable Kapitalkonten (Sonderkonten und Verlustkonten)

hierdurch negativ werden oder durch vorangegangene Verluste oder Ausschüttungen negativ geworden sind.

Die Komplementärin ist berechtigt, jederzeit Vorabauschüttungen durchzuführen, sofern die Voraussetzungen für eine Ausschüttung gemäß § 12 dieses Vertrages gegeben sind.

§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters

- 13.1 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft nur außerordentlich aus wichtigem Grund gegenüber der Gesellschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung erfolgt mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres in dem der Gesellschaft die Kündigung zugegangen ist, es sei denn die Gesellschaft und der kündigende Gesellschafter haben einen anderen Zeitpunkt vereinbart, in dem die Kündigung wirksam werden soll.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung an der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

- 13.2 Wird die Gesellschaft nach Zugang der Kündigung, aber vor dem Eintritt der Rechtswirkungen der Kündigung liquidiert oder die Liquidation von den Gesellschaftern beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter in der Weise an der Liquidation teil, als hätte er nicht gekündigt.

- 13.3 Die Komplementärin ist berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn

- a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Dies gilt entsprechend für den oder die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters, über dessen Vermögen das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
- b) durch einen Gläubiger des betroffenen Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte die Zwangsvollstreckung betrieben wird und der Gesellschafter nicht innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Zustellung

des Pfändungsbeschlusses, der Gesellschaft die Abwendung der Vollstreckungsmaßnahme zu deren Zufriedenheit nachgewiesen hat;

- c) der betroffene Gesellschafter die Einlage, zu deren Erbringung er sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, nicht vertragsgemäß geleistet hat und die Gesellschaft diesen Betrag (nebst Zinsen) auch 10 (zehn) Tage nach Zugang einer Zahlungserinnerung bei dem betroffenen Gesellschafter nicht erhalten hat, wobei die Zahlungserinnerung 3 (drei) Arbeitstage nach Versand an die letzte vom Gesellschafter der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten schriftlich mitgeteilte Adresse als zugegangen gilt. Ein Ausschluss kann nach Wahl der Komplementärin entweder vollständig, also in Höhe der Einlage, oder teilweise nur in Höhe der nicht geleisteten Einlage erfolgen;
- d) der betroffene Gesellschafter aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Gesellschaft die Zahlung eines Geldbetrages (eines anderen als die Einlage) schuldet und die Gesellschaft diesen Betrag auch 21 (einundzwanzig) Tage nach Versand einer Zahlungserinnerung an den betroffenen Gesellschafter nicht erhalten hat, wobei die Zahlungserinnerung 3 (drei) Arbeitstage nach Versand an die letzte der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten schriftlich mitgeteilte Adresse als zugegangen gilt;
- e) der betroffene Gesellschafter gegen Regelungen dieses Vertrages verstoßen hat (also z. B.: wenn der Gesellschafter (i) seinen Verpflichtungen aus § 22.3 dieses Vertrages oder aus der Beitrittserklärung im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) nicht nachgekommen ist oder (ii) Befugnisse in nicht unerheblicher Weise missbraucht oder überschritten hat) und dieser Verstoß, sofern er heilbar ist, nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Verstoß zur Zufriedenheit der Komplementärin geheilt wurde;
- f) der betroffene Gesellschafter – im Zeitpunkt des Beitrittes zur Gesellschaft oder danach – sich gemäß § 4.2 dieses Vertrages nicht oder nicht mehr an der Gesellschaft beteiligen dürfte, oder
- g) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der betroffene Gesellschafter scheidet zu dem in der Ausschließungserklärung genannten Zeitpunkt aus der

Gesellschaft aus. Ist in der Ausschließungserklärung kein Zeitpunkt genannt, scheidet der betroffene Gesellschafter in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem ihm die Ausschließungserklärung zugeht. Die Ausschließungserklärung gilt 3 (drei) Arbeitstage nach der Absendung der Erklärung an die der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten zuletzt schriftlich genannte Adresse des Gesellschafters als zugegangen.

Die Komplementärin kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie den betroffenen Gesellschafter nach § 13.3 dieses Vertrages ausschließt oder von ihrem Recht gemäß § 15.2 oder § 15.3 dieses Vertrages Gebrauch macht.

- 13.4 Abweichend von den Regelungen des § 13.1 dieses Vertrages ist der Treuhandkommanditist jederzeit berechtigt (aber nicht verpflichtet), jeweils den Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft zu kündigen, der einem Treugeberanteil entspricht, und insoweit mit sofortiger Wirkung seinen Gesellschaftsanteil zu reduzieren, sofern der Treuhandvertrag mit dem Treugeber vom Treuhandkommanditisten gekündigt oder sonst wie (z. B.: durch form- und fristgerechten Widerruf) beendet worden ist.

§ 14 Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters

- 14.1 In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters (einschließlich einem Ausscheiden des Gesellschafters gemäß § 131 Absatz 3 Nr. 4 HGB) wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 14.2 Scheidet ein Gesellschafter ganz oder teilweise gemäß § 13.1 oder § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus oder wird ein Gesellschafter gemäß § 13.3 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so wächst der Anteil dieses Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zueinander zu.
- 14.3 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt hinsichtlich einer Abfindung folgendes:
- a) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.1 oder § 13.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus, erhält der aus der Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung (die von dem Ausschluss

oder der Kündigung betroffen ist) im Zeitpunkt seines Ausscheidens. Die Komplementärin ist berechtigt von diesem Betrag, Provisionen (z. B. im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung über die Internethandelsplattform der CFT), Steuern, Kosten und Abgaben, die im Zusammenhang mit oder durch die Kündigung und/oder das Ausscheiden entstanden sind oder entstehen werden, in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 6,0 Prozent des Anteilswertes, sowie etwaiger vom betreffenden Gesellschafter noch nicht gezahlter Beträge (z. B.: gemäß § 4.8, § 14.4, § 15 und/oder § 16.6 dieses Vertrages) abzuziehen und einzubehalten.

- b) Kündigt der Treuhandkommanditist einen Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 13.4 dieses Vertrages und scheidet er demzufolge teilweise aus der Gesellschaft aus, erhält er für den gekündigten Teil seiner Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Verkehrswertes der gekündigten Beteiligung im Zeitpunkt seines Ausscheidens. Die Komplementärin ist berechtigt von diesem Betrag, Provisionen (z. B. im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligung über die Internethandelsplattform der CFT), Steuern, Kosten und Abgaben, die im Zusammenhang mit oder durch die Kündigung und/oder das Ausscheiden entstanden sind oder entstehen werden, in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 6,0 Prozent des Anteilswertes, sowie etwaiger vom Treuhandkommanditisten hinsichtlich des Treugeberanteils noch nicht gezahlter Beträge (z. B.: gemäß § 4.8, § 14.4, § 15 und/oder § 16.6 dieses Vertrages) abzuziehen und einzubehalten.

Erfolgt eine Abfindung nach dem Verkehrswert der Beteiligung wird die Komplementärin dem betreffenden Gesellschafter den von der Komplementärin ermittelten Verkehrswert mitteilen. Ist der Komplementärin nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen nachdem dem betroffenen Gesellschafter die Mitteilung der Komplementärin über die Höhe des Verkehrswertes zugeworfen ist, eine schriftliche Widerspruchserklärung des betroffenen Gesellschafters zugeworfen, so gilt der von der Komplementärin dem Gesellschafter mitgeteilte Verkehrswert als akzeptiert und vereinbart. Dieser Wert ist sodann maßgeblich für die Berechnung der Abfindung. Die Mitteilung der Komplementärin gilt 3 (drei) Tage nach der Absendung der Erklärung an die der Gesellschaft oder dem Treuhandkommanditisten vom betroffenen Gesellschafter zuletzt schriftlich genannte Adresse als zugeworfen.

Widerspricht der betroffene Gesellschafter der Höhe des von der Komplementärin mitgeteilten Verkehrswertes form- und fristgerecht und können sich der betroffene Gesellschafter und die Komplementärin nicht innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach Zugang des Widerspruchs bei der Komplementärin über die Höhe des Verkehrswertes der Beteiligung einigen, dann gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter zum Erwerb dieser Beteiligung zu zahlen bereit ist.

Ein Abfindungsguthaben ist unverzinslich und in drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Soweit nicht anders in diesem Vertrag geregelt oder vereinbart, ist die erste Tilgungsrate 6 (sechs) Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben in voller Höhe oder in größeren Raten auszuzahlen.

- 14.4 Der ausscheidende Gesellschafter hat der Gesellschaft, die der Gesellschaft durch sein Ausscheiden verursachten Nachteile (z. B.: Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren, Steuern und Abgaben) in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 6,0 Prozent des Anteilswertes, nach Anforderung durch die Komplementärin unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung etwaige Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben unmittelbar von einem etwaigen Abfindungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters abzuziehen und einzubehalten. § 15.4 dieses Vertrages gilt entsprechend. Die von ausgeschiedenen Gesellschaftern zu zahlenden Beträge werden 3 (drei) Tage nach Anforderung durch die Komplementärin zur Zahlung fällig.

- 14.5 Ein ganz oder teilweise ausgeschiedener Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur insoweit als er von einem Gläubiger der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen worden ist. Ein ganz oder teilweise ausscheidender Gesellschafter kann die Sicherstellung seiner Abfindung oder des vorgenannten Freistellungsanspruches nicht verlangen.

- 14.6 Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus der Gesellschaft aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 15 Verfügung über die Beteiligung

15.1 Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung einschließlich aller Rechte an Gesellschafterkonten ganz oder teilweise übertragen, belasten oder in sonstiger Weise darüber verfügen (nachfolgend „**Verfügung**“ genannt), vorausgesetzt, die Komplementärin hat der Verfügung schriftlich zugestimmt.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zustimmung zu versagen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) durch die Verfügung im Wege der Schenkung oder Erbfolge der Nennbetrag der betreffenden Einlage unter USD 10.000 (United States Dollar zehntausend) oder durch die sonstige Verfügung der Nennbetrag der betreffenden Einlage unter USD 30.000 (United States Dollar dreißigtausend) absinken würde,
- b) durch die Verfügung der Nennbetrag der gesamten Einlage des erwerbenden Kommanditisten USD 21.000.000 (United States Dollareinundzwanzig Millionen) übersteigen würde, hinsichtlich des übersteigenden Betrages,
- c) die von der Verfügung betroffene Einlage nicht einem durch 1.000 (eintausend) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag entspricht,
- d) durch die Verfügung der Gesellschaft und/oder ihren Gesellschaftern Nachteile drohen (z. B.: im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft),
- e) die Verfügung zugunsten einer Person oder Gesellschaft, die gemäß § 4.2 dieses Vertrages von der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, erfolgen soll,
- f) noch fällige Zahlungsansprüche der Gesellschaft gegen den Gesellschafter, der seine Beteiligung übertragen will, bestehen,
- g) der Gesellschaft die Legitimation des potentiellen Erwerbers nicht zur Zufriedenheit der Komplementärin nachgewiesen worden ist,
- h) die Identifizierung des potentiellen Erwerbers sowie des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorgaben des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) nicht er-

folgt ist oder die Kundenannahmeprüfung nach den Vorgaben der Gesellschaft negativ ausfällt,

- i) der Gesellschaft nicht zur Zufriedenheit der Komplementärin nachgewiesen worden ist, dass der potentielle Erwerber eines Gesellschaftsanteiles sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Gesellschafters (auch wenn sie vor der Übertragung entstanden sind) übernehmen wird, und/oder
- j) der Gesellschaft nicht zur Zufriedenheit der Komplementärin nachgewiesen worden ist, dass die Verfügung erst mit der Eintragung des Erwerbers im Handelsregister wirksam wird.

Die Einräumung eines Nießbrauchrechtes an dem Gesellschaftsanteil ist generell unzulässig und ausgeschlossen.

Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, jederzeit die Beteiligung, die der Treuhandkommanditist für einen Treugeber treuhänderisch hält, auf diesen zu übertragen (nachfolgend „**Umwandlung**“ genannt). Eine Zustimmung der Komplementärin zur Umwandlung ist abweichend von der vorstehenden Regelung nicht erforderlich.

Der Komplementärin steht ein Vorkaufsrecht an jeder Kommanditbeteiligung, die Gegenstand eines Kauf- und Übertragungsvertrags sein soll, zu. Die Komplementärin kann dieses Vorkaufsrecht innerhalb von 4 (vier) Tagen nach Eingang des Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen dem Verkäufer und einem Dritten (nachfolgend „**Basisvertrag**“ genannt) bei der Komplementärin ausüben. Die Komplementärin ist berechtigt, die Kommanditbeteiligung selbst zu erwerben oder einen Dritten zu benennen, der bereit ist, die Kommanditbeteiligung zu erwerben. Durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Verkäufer und der Komplementärin oder dem von ihr in der Ausübungserklärung benannten Dritten zustande, der inhaltlich die gleichen Regelungen und Bedingungen enthält wie der Basisvertrag, soweit nicht andere Regelungen und/oder Bedingungen zwischen dem Verkäufer und der Komplementärin oder dem von ihr benannten Dritten vereinbart werden.

Eine ganze oder teilweise Verfügung über eine Kommanditbeteiligung ist – soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung enthält – zum Ende des Kalenderquartals wirksam, in dem die schriftliche Zustimmung der Komplementärin dem Kommanditisten zugegangen ist.

15.2 Scheidet ein Kommanditist gemäß § 13.1 oder § 13.4 dieses Vertrages ganz oder teilweise aus der Gesellschaft aus oder wird er gemäß § 13.3 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und von jedem Gesellschafter hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, den jeweils angewachsenen Gesellschaftsanteil einem oder mehreren von der Komplementärin zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung), insbesondere auch über die Internetplattform der CFT, zu verkaufen und zu übertragen sowie alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die mit dem Verkauf und der Übertragung des Gesellschaftsanteils im Zusammenhang stehen. Die Komplementärin ist – sofern das Angebot auch im Übrigen aus Sicht der Komplementärin akzeptabel ist – verpflichtet, das höchste ihr vorliegende Angebot für den betreffenden Gesellschaftsanteil anzunehmen, auch wenn der gebotene Kaufpreis unterhalb des Betrages liegt, der ursprünglich für den betreffenden Gesellschaftsanteil bezahlt worden ist. Der hierbei erzielte Kaufpreis steht der Gesellschaft zu.

15.3 Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt (aber nicht verpflichtet) und von jedem Gesellschafter unwiderruflich bevollmächtigt, wenn einer der in § 13.3 dieses Vertrages beschriebenen Fälle gegeben ist, – statt der Ausschließung des Gesellschafters oder der Kündigung des betroffenen Teils der Beteiligung – innerhalb von 12 (zwölf) Monaten den betroffenen Gesellschaftsanteil des Gesellschafters einem oder mehreren von der Komplementärin zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung), insbesondere auch über die Internetplattform der CFT, zu verkaufen und zu übertragen. Die Komplementärin ist – sofern das Angebot auch im Übrigen aus Sicht der Komplementärin akzeptabel ist – verpflichtet, das höchste Angebot für den betreffenden Gesellschaftsanteil anzunehmen, auch wenn der gebotene Kaufpreis unterhalb des Betrages liegt, der ursprünglich für den betreffenden Gesellschaftsanteil bezahlt worden ist. Die Komplementärin ist zudem berechtigt und bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die mit dem Verkauf und der Übertragung des Gesellschaftsanteils im Zusammenhang stehen. Der hierbei erzielte Kaufpreis steht dem betroffenen Gesellschafter zu. Der betroffene Gesellschafter scheidet ganz oder teilweise zu dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, zu dem die Übertragung des betroffenen Gesellschaftsanteils auf einen Dritten wirksam erfolgt ist. Die Komplementärin wird

den betroffenen Gesellschafter unverzüglich über die Veräußerung des Gesellschaftsanteils unterrichten. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur unverzüglichen Mitwirkung bei der Umschreibung der Beteiligung im Handelsregister verpflichtet.

15.4 Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer und durch den Wegfall von Verlustvorträgen entstehende Gewerbe- und/oder Körperschaftssteuer in der Gesellschaft), Provisionen, Gebühren und Abgaben, die mit einer ganzen oder teilweisen Verfügung über die Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere im Fall des Gesellschafterwechsels (Sonderrechtsnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge, Eintritt oder Austritt) verbunden sind, haften der ausscheidende und der eintretende Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gesamtschuldnerisch.

Das gilt auch für jene Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, sowie für Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister anfallen.

Ein etwaiger Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht oder zukünftig entstehen wird, hat der neu eintretende Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. Ebenso ist jeder Steueraufwand, der durch Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen sowie hinzuzurechnende Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG entsteht, durch den betreffenden bzw. den neu eintretenden Gesellschafter, dem diese Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen oder Sondervergütungen zuzurechnen sind, der Gesellschaft zu erstatten. Das gilt nicht für hinzuzurechnende Sondervergütungen aus der Zahlung der Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen gemäß § 6.10 dieses Vertrages.

Die Gesellschaft kann mit den zu erstattenden Beträgen insbesondere gegen Ansprüche auf Ausschüttungen gemäß § 12 oder Kaufpreisauszahlungen gemäß § 15.3 dieses Vertrages aufrechnen.

An die Gesellschaft geleistete Erstattungen werden in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.

§ 16 Tod eines Gesellschafters

- 16.1 Verstirbt ein Gesellschafter und liegt hinsichtlich seiner Beteiligung keine Verfügung unter Lebenden vor, geht seine Beteiligung auf seine Erben über. Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt.
- 16.2 Die Erben sind verpflichtet, sich durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren. Bis zur Vorlage eines ausreichenden Erbnachweises ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte, mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist während dieser Zeit berechtigt, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auf das der Gesellschaft zuletzt benannte Konto des Erblassers zu leisten.
- 16.3 Hat ein verstorbener Gesellschafter die Testamentsvollstreckung angeordnet und ist die Beteiligung an der Gesellschaft hiervon nicht ausdrücklich ausgenommen, darf die Gesellschaft denjenigen, der in dem der Gesellschaft vorgelegten Testamentsvollstreckerzeugnis (vgl. § 2368 BGB) als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Verfügungsberechtigten ansehen und ist insbesondere berechtigt, diesen verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an diesen zu leisten.

Die Gesellschafter stimmen schon jetzt einer etwa angeordneten Testamentsvollstreckung an den Gesellschaftsanteilen zu. Bei einem Erbfall kann der Testamentsvollstrecker die Gesellschafterrechte des Verstorbenen bei Beschlussfassungen der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren sowie in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen oder sich vertreten lassen.

- 16.4 Sind mehrere Erben vorhanden und erreicht der Erbteil eines oder mehrerer Erben nicht jeweils mindestens USD 10.000 (United States Dollar zehntausend) sind die Erben verpflichtet, sich unverzüglich dahingehend auseinanderzusetzen, dass nur so viele Erben als Gesellschafter verbleiben, dass jeder der verbleibenden Gesellschafter eine Einlage von zumindest USD 10.000 (United States Dollar zehntausend) oder einen durch 1.000 (eintausend) ganzzahlig teilbaren höheren Betrag hält.
- 16.5 Werden infolge einer Erbschaft mehrere Erben eines Gesellschafters Gesellschafter und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so können die Erben

ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Die Erben sind verpflichtet, unverzüglich schriftlich einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der Gesellschaft zu benennen.

Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die vermögensrechtlichen Ansprüche gelten bis zum Zeitpunkt der wirksamen Bestellung eines Vertreters als gestundet. Zustellungen und Erklärungen der Gesellschaft gegenüber einem der Erben oder einem Testamentsvollstrecker, gelten als Zustellung gegenüber allen Erben und Testamentsvollstreckern.

- 16.6 Hinsichtlich der Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, findet § 15.4 dieses Vertrages Anwendung.
- 16.7 Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen erfolgen – ggf. abgesehen vom Zeitpunkt der Übertragung – gemäß § 15 dieses Vertrages. Abweichend von § 15 dieses Vertrages bedarf die Übertragung nicht der Zustimmung der Komplementärin.
- 16.8 Jeder Rechtsnachfolger des Erblassers ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich die Angaben, die der Erblasser im Zuge des Beitritts zur Gesellschaft machen musste, sowie die Angaben gemäß § 22.3 bezogen auf seine Person schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Kosten

- 17.1 Die Kosten für die Gründung dieser Gesellschaft trägt die Gesellschaft. Darüber hinaus trägt die Gesellschaft die Handelsregisterkosten, die im Zuge der Ersteintragung eines Gesellschafter im Handelsregister oder im Zuge der Erhöhung der Kommanditbeteiligung des Treuhandkommanditisten wegen eines Treugeberanteils anfallen.
- 17.2 Die Aufwendungen, Kosten und Gebühren für die Erstellung und Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen und -vollmachten sowie die Kosten und Gebühren für Eintragungen oder Änderungen im Handelsregister, die durch Abtretung oder teilweise Abtretung von Gesellschaftsanteilen, durch Ausscheiden

eines Gesellschafters sowie sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Erbfolge begründet werden, in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 1,0 Prozent des Anteilwertes, trägt der Gesellschafter, der die Maßnahme veranlasst hat und ggf. sein Rechtsnachfolger (z. B.: der Erbe oder Vermächtnisnehmer), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

17.3 Die Kosten und Aufwendungen, die einem Gesellschafter oder Treugeber im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung, der Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses und/oder für eine eventuelle Vertretung entstehen, trägt jeder Gesellschafter oder Treugeber selbst.

§ 18 Auflösung, Liquidation

18.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Gesellschafter;
- b) durch Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen ist;
- c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
- d) durch gerichtliche Entscheidung;
- e) nach Entscheidung der Komplementärin, sofern
 - (i) das Flugzeug veräußert worden ist und die Veräußerung nach Auffassung der Komplementärin im Wesentlichen abgewickelt ist (insbesondere die Gesellschaft den Kaufpreis erhalten hat und die Gesellschaft das Eigentum an dem Flugzeug übertragen hat); oder
 - (ii) der tatsächliche oder wirtschaftliche Totalverlust des Flugzeuges eingetreten ist und der Totalverlust des Flugzeuges nach Auffassung der Komplementärin im Wesentlichen abgewickelt (insbesondere eine etwaige Versicherungszahlung an die Gesellschaft erfolgt ist) ist.

18.2 Die Liquidation erfolgt durch die Komplementärin und den Kommanditisten 1 oder einen von diesen bestimmten Dritten, und zwar mit der Maßgabe, dass jeder Liquidator berechtigt ist, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

18.3 Der Liquidator hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen des § 158 KAGB entspricht.

18.4 Der Erlös aus der Liquidation wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Gläubigern und danach solche gegenüber den Gesellschaftern auszugleichen. Ein danach verbleibender Erlös wird unter Einbeziehung der Kapitalkonten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (gemäß der Kapitalkonten D) ausbezahlt. Eine Haftung der Komplementärin für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist in diesem Fall ausgeschlossen. Es entstehen keine Ausgleichsansprüche zwischen den Gesellschaftern, soweit nach vollständiger Rückzahlung der Einlagen und nach Auszahlung des verbleibenden Erlöses die Kapitalkonten der Gesellschafter voneinander abweichen.

18.5 Auszahlungen von Liquidität an Gesellschafter während der Liquidation sind vorläufig und können bei Liquiditätsbedarf der Gesellschaft von jedem der Liquidatoren nach Maßgabe des § 155 HGB jederzeit von den betreffenden Gesellschaftern zurückgefordert werden.

18.6 Die Kommanditisten haften gemäß § 161 Abs. 3 KAGB nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 19 Vertraulichkeit

19.1 Alle Kommanditisten und Treugeber sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren und unbeteiligten Dritten keine Informationen über die Gesellschaft oder ihre Angelegenheiten zu geben, es sei denn, sie sind hierzu gesetzlich verpflichtet.

19.2 Die Verpflichtung, die Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln, gilt auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft und über die Dauer der Gesellschaft hinaus.

§ 20 Schlichtungsvereinbarung/Ombudsverfahren

20.1 Die Kommanditisten sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis die 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.'

anzurufen und gegen die Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.

- 20.2 Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.'.

§ 21 Datenschutz, Nutzung und Weitergabe von Daten

- 21.1 Die Gesellschaft und die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die in den Beitrittsunterlagen des Gesellschafters enthaltenen Daten sowie solche Daten und Mitteilungen, die sich zukünftig im Zusammenhang mit der Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft ergeben, zu speichern, zu verarbeiten und zur Begründung und der Verwaltung der Beteiligung zu nutzen.

- 21.2 Die Gesellschaft und die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft sind zudem berechtigt, diese Daten

- a) an Personen und Gesellschaften, die mit der Begründung und der Verwaltung der Beteiligung, der Finanzierung der Beteiligung, der Finanzierung der Gesellschaft, dem Management der Gesellschaft und/oder des Flugzeuges, befasst sind (z. B. die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle der Gesellschaft, die Commerz Real AG, die CFT, Vertriebspartner, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie finanzierende Kreditinstitute) zu diesem Zweck, sowie
- b) an Behörden, sonstige öffentliche Stellen oder Dritte, soweit nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder sich eine solche Verpflichtung aus diesem Gesellschaftsvertrag ergibt,

in jedweder Form weiterzugeben.

- 21.3 Sind Informationen (z. B.: solche, die den Wert der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können) auf der Internethandelsplattform der CFT veröffentlicht worden, ist die Komplementärin berechtigt (aber nicht verpflichtet), jedem der Gesellschafter der Gesellschaft diese Informationen auch auf anderem Wege mitzuteilen.

§ 22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erfolgen. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.

- 22.2 Jeder an der Gesellschaft beteiligte Kommanditist sowie sein etwaiger Rechtsnachfolger (z. B.: Erben oder Erwerber des Gesellschaftsanteils) hat die Komplementärin oder einen von dieser benannten Dritten unverzüglich und unwiderruflich in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen.

- 22.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf seine Kosten

- a) der Gesellschaft seinen Namen, Vornamen, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Bankverbindung, zuständiges Finanzamt, Steuernummer und Identifikations- bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139a AO sowie etwaige Änderungen dieser Daten und Änderungen der Daten hinsichtlich des/der wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und
- b) bei Eintragung neuer Kommanditisten, sonstigen Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen der Einlagen oder sonstigen Veränderungen im erforderlichen Umfang mitzuwirken und
- c) auf Aufforderung der Gesellschaft sämtliche Unterlagen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit einer Registrierung der Gesellschaft, der Gesellschafter und/oder ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft benötigt werden.

- 22.4 Etwaige Nachteile, die einem Gesellschafter und/oder der Gesellschaft entstehen, weil der Gesellschaft die gemäß §§ 22.2 und 22.3 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und/oder Daten nicht unverzüglich, vollständig und richtig vom Gesellschafter mitgeteilt worden sind, hat der Gesellschafter zu tragen. Der Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich sämtliche hieraus resultierende Schäden und Kosten zu ersetzen.

22.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder zukünftig darin aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die nach Form, Inhalt, Zeit (Frist oder Termin), Maß oder Geltungsbereich, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was mit der ersetzten Regelung wirtschaftlich gewollt war oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt gewesen wäre, sofern dieser Punkt bei Abschluss dieses Vertrages bedacht worden wäre.

22.6 Soweit in diesem Vertrag auf Indizes oder Referenzzinssätze Bezug genommen wird und diese nicht mehr geführt oder veröffentlicht werden, so gilt der gesetzliche Nachfolge- oder Ersatzindex oder -Referenzzinssatz oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, der von der Geschäftsführung nach Treu und Glauben zu bestimmende Index oder Referenzzinssatz.

22.7 Sämtliche bestehenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaft werden hiermit aufgehoben und durch diesen Gesellschaftsvertrag ersetzt.

22.8 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über vertragliche oder deliktische vermögensrechtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag wird Düsseldorf vereinbart, wenn (i) alle betroffenen Personen Kaufleute sind, (ii) mindestens eine der betroffenen Personen keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder (iii) die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt nicht, wenn für solche Ansprüche ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Karlsruhe, 17.09.2014

AVOLO Flugzeug-Leasinggesellschaft mbH

Felah al Nakash

Arnd Ludwig

Düsseldorf, 17.09.2014

ADRUGA Verwaltungsgesellschaft mbH

Heiko Szczodrowski

Jörg Thomsen

Düsseldorf, 17.09.2014

AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH

Michael Becker

Uwe-Michael Hennemann

Treuhandvertrag

zwischen der

AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

(nachfolgend „**Treuhänder**“ genannt)

und der

AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Geigersbergstraße 37
76227 Karlsruhe

(nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt)

und der

in der jeweiligen Beitrittsvereinbarung
genannten Person/Gesellschaft
(nachfolgend „**Anleger**“ genannt)

(nachfolgend „**Treuhandvertrag**“ genannt).

Vorbemerkungen

- (A) Der Treuhänder ist als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt.
- (B) Zur teilweisen Finanzierung des Erwerbs des von The Boeing Company mit der Hersteller-Seriennummer 41083 im Jahr 2012 gebauten Luftfahrzeuges vom Typ B777-300ER nebst Triebwerken (nachfolgend das „**Flugzeug**“ genannt), hat sich die Gesellschaft entschlossen, ihr Gesellschaftskapital zu erhöhen und zu diesem Zweck weitere Gesellschafter als Kommanditisten aufzunehmen und/oder der Erhöhung der Kommanditeinlage des Treuhänders zuzustimmen.
- (C) Der Anleger beabsichtigt, sich mittelbar an der Gesellschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck werden der Anleger, der Treuhänder und die Gesellschaft durch Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung durch den Anleger und Zugang der Annahmeerklärung des Treuhänders und der Gesellschaft beim Anleger eine Vereinbarung abschließen, die Regelungen hinsichtlich dieser mittelbaren Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft enthält (nachfolgend „**Beitrittsvereinbarung**“ genannt).

- (D) Der Anleger beabsichtigt, den Treuhänder mit Abschluss der Beitrittsvereinbarung zu beauftragen, sich treuhänderisch für den Anleger als Kommanditist an der Gesellschaft in Höhe des in der Beitrittsvereinbarung festgelegten Zeichnungsbetrages (nachfolgend „**Einlage**“ genannt) zu beteiligen und diesen Kommanditanteil für den Anleger zu halten und zu verwalten. Der Treuhänder ist bereit, im eigenen Namen, aber auf Risiko und für Rechnung des Anlegers, seine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft um einen Betrag, der der Einlage entspricht, zu erhöhen und diesen Teil seines Kommanditanteils treuhänderisch nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages für den Anleger zu halten und zu verwalten. Die vom Treuhänder gemäß den Regelungen dieses Treuhandvertrages für den Anleger gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft (in ihrer jeweiligen Höhe, vgl. § 8.3 dieses Treuhandvertrages) wird nachfolgend auch „**Anlegeranteil**“ genannt.

- (E) Unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Treuhandvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und der Beitrittsvereinbarung soll der Anleger (i) rechtlich und wirtschaftlich (soweit möglich) so gestellt werden, wie er stünde, wenn er unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt wäre, und (ii) berechtigt sein, seine mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft jederzeit in eine unmittelbare Beteiligung umwandeln können.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Zustandekommen und Laufzeit des Treuhandvertrages

- 1.1 Dieser Treuhandvertrag wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Beitrittsvereinbarung von der Gesellschaft, dem Anleger und dem Treuhänder abgeschlossen worden ist.
- 1.2 Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 1.3 Der Treuhandvertrag endet:
- a) durch Kündigung gemäß § 11 des Treuhandvertrages zu dem jeweils in § 11 genannten Zeitpunkt, oder
 - b) durch Vereinbarung, zu dem in der Vereinbarung bestimmten Zeitpunkt, oder

- c) automatisch (also auch ohne Erklärung der Kündigung oder der Vereinbarung der Aufhebung) in dem Zeitpunkt, in dem entweder
 - (i) der Anleger seine in der Beitrittsvereinbarung enthaltene Beitrittserklärung rechtswirksam widerrufen hat, oder
 - (ii) die Übertragung des Anlegeranteils auf den Anleger – infolge des Verlangens des Anlegers zur Umwandlung seiner mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft gemäß § 10 dieses Treuhandvertrages – wirksam geworden ist, oder
 - (iii) die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen ist und ein etwaiger dem Anleger zustehender Anteil am Liquidationserlös ausgekehrt worden ist.

§ 2 Beauftragung und Übernahme der Treuhandschaft

- 2.1 Der Anleger beauftragt hiermit den Treuhänder,
 - a) sich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen als Kommanditist an der Gesellschaft treuhänderisch mit einem Betrag, der der Einlage entspricht, zu beteiligen,
 - b) den Anlegeranteil treuhänderisch für den Anleger zu halten und zu verwalten, und
 - c) alle Geschäfte zu besorgen, die hierfür und/oder in diesem Zusammenhang nach Auffassung des Treuhänders notwendig oder zweckmäßig sind.
- 2.2 Der Anleger bestätigt und erkennt an, dass:
 - a) der Treuhänder den Anlegeranteil ausschließlich auf Veranlassung, im Interesse und für Rechnung des Anlegers erwirbt, hält und verwaltet, und
 - b) der Treuhänder den Anlegeranteil im eigenen Namen erwirbt, hält und verwaltet, und
 - c) der Treuhänder den Anlegeranteil nur für den Anleger hält und dass daher
 - (i) dem Anleger alle Chancen (einschließlich der Wertentwicklung des Anlegeranteils), die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Anlegeranteil ergeben alleine zustehen, und
 - (ii) der Anleger alle Risiken (einschließlich der Wertentwicklung des Anlegeranteils), die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Anlegeranteil ergeben alleine trägt.
- 2.3 Der Treuhänder nimmt den Auftrag an und verpflichtet sich, sich im eigenen Namen, aber auf Risiko, im Interesse und für Rechnung des Anlegers an der Gesellschaft als Kommanditist zu beteiligen und seine Kommanditbeteiligung um einen Betrag, der der Einlage entspricht, zu erhöhen und den Anlegeranteil nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages für den Anleger zu halten und zu verwalten.
- 2.4 Der Treuhänder ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben zu beauftragen und entsprechende Vollmachten zu erteilen.
- 2.5 Der Treuhänder ist berechtigt, neben dem Anlegeranteil jederzeit sowohl für sich als auch treuhänderisch für Dritte weitere Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft zu halten und zu verwalten.
- 2.6 Soweit der Treuhänder aufgrund dieses Treuhandvertrages handelt, kann er im Namen des Anlegers mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abschließen, Rechtshandlungen vornehmen sowie rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- 2.7 Nicht Gegenstand dieses Treuhandvertrages und demgemäß nicht Aufgabe des Treuhänders sind insbesondere: rechts- und/oder steuerberatende Tätigkeiten, die Prüfung von Unterlagen, die zur Einwerbung von Anlegern verwendet werden, die Prüfung der wirtschaftlichen Eignung der Beteiligung an der Gesellschaft für den Anleger, die Prüfung der steuerlichen Folgen für den Anleger, die Prüfung der Bonität der Vertragspartner der Gesellschaft, die Prüfung der Wirtschaftlichkeit oder Mängelfreiheit des Flugzeuges und/oder der von der Gesellschaft erworbenen anderen Vermögensgegenstände und die im Zusammenhang mit dem Flugzeug getätigten oder zu tätigenen Geschäfte, oder die Erbringung von Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der mittelbaren Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft.
- 2.8 Der Treuhänder tritt hiermit dem Anleger sämtliche Ansprüche auf Ausschüttung, Entnahmen, Kapitalrückzahlung, Liquidationserlös, Abfindung und sonstige Zahlungen, die dem Treuhänder gegenüber der Gesellschaft hinsichtlich des Anlegeranteils zustehen

(nachfolgend „**Abgetretene Ansprüche**“ genannt), ab. Der Anleger nimmt die vorstehende Abtretung an.

Unter der aufschiebenden Bedingung der Kündigung, Aufhebung oder sonstigen Beendigung dieses Treuhandvertrages (mit Ausnahme der Beendigung im Falle der Umwandlung der Beteiligung gemäß § 10 dieses Treuhandvertrages) tritt der Anleger bereits hiermit sämtliche Abgetretenen Ansprüche an den diese Abtretung annehmenden Treuhänder zurück ab.

Unter der aufschiebenden Bedingung der teilweisen Kündigung, teilweisen Aufhebung oder sonstigen teilweisen Beendigung dieses Treuhandvertrages tritt der Anleger bereits hiermit die Abgetretenen Ansprüche, die mit dem Anlegeranteil im Zusammenhang stehen, der Gegenstand der teilweisen Kündigung, teilweisen Aufhebung oder sonstigen teilweisen Beendigung dieses Treuhandvertrages ist, an den diese Abtretung annehmenden Treuhänder zurück ab.

2.9 Der Treuhänder ist ermächtigt, die an den Anleger gemäß § 2.8 dieses Treuhandvertrages abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers einzuziehen und alle Zahlungen und sonstigen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände, die dem Treuhänder in seiner Eigenschaft als Inhaber des Anlegeranteils zufließen, zu verwalten und im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers hierüber zu verfügen.

2.10 Der Anleger bestätigt, dass er eine Kopie des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft sowie eine Kopie der Anlagebedingungen der Gesellschaft erhalten und diesen Gesellschaftsvertrag sowie diese Anlagebedingungen vollumfänglich und zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

2.11 Folgende Anleger sind berechtigt, ein Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder und der Gesellschaft nach den Regelungen dieses Treuhandvertrages zu vereinbaren:

jede natürliche oder juristische Person, Personenhandelsgesellschaft sowie Stiftung vorausgesetzt,

- a) die in § 1 Absatz 19 Nummer 33 a) bb) bis ee) KAGB genannten Voraussetzungen sind erfüllt, sofern es sich um einen neu beitretende Privatanleger handelt, und
- b) die Begründung eines Treuhandverhältnisses mit der betreffenden natürlichen oder juristischen Person, Personenhandelsgesellschaft oder Stiftung ist

nicht gemäß § 2.12 dieses Treuhandvertrages ausgeschlossen, und

- c) die Komplementärin der Gesellschaft hat der Erhöhung der Beteiligung der Treuhänders in Höhe des Anlegeranteils zugestimmt, sofern es sich um eine neu beitretende Stiftung handelt.

Im Rahmen des § 2.11c) liegt die Zustimmung der Komplementärin der Gesellschaft in ihrem freien Ermessen.

2.12 Ein Treuhandverhältnis kann nicht eingegangen werden mit:

- a) Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Ehepaaren oder Gemeinschaften,
- b) natürlichen oder juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Stiftungen, in der Höhe, in der deren Anlegeranteil im Falle ihrer mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft mehr als USD 21.000.000 (United States Dollar einundzwanzig Millionen) betragen würde (ein Treuhandvertrag kann also für den USD 21.000.000 (United States Dollar einundzwanzig Millionen) übersteigenden Betrag nicht eingegangen werden),
- c) natürlichen Personen, die (i) Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien sind, (ii) in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien ihren Wohnsitz unterhalten und/oder (iii) in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien steuerpflichtig sind,
- d) juristischen Personen, Stiftungen oder Personenhandelsgesellschaften, die (i) nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada oder Australien errichtet wurden, (ii) in einem dieser Länder ihren Sitz haben und/oder (iii) dort steuerpflichtig sind,
- e) Gesellschaften oder Stiftungen, an denen natürliche Personen oder juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Stiftungen beteiligt sind, die gemäß § 2.12 c) oder d) dieses Vertrages von einer Beteiligung ausgeschlossen sind, sowie
- f) Personen oder Gesellschaften, die beabsichtigen, den Anlegeranteil für Rechnung eines anderen zu erwerben und/oder zu halten.

2.13 Die Einlage des als Anleger der Gesellschaft mittelbar beitretenden Gesellschafters muss in United States Dollar erfolgen und im Zeitpunkt der Vereinbarung des Treuhandvertrages:

- a) durch 1.000 (eintausend) ohne Rest teilbar sein, und
- b) mindestens dem Gegenwert von EUR 20.000 entsprechen (Basis: Euro-Referenzkursveröffentlichung der Europäischen Zentralbank), und
- c) mindestens USD 30.000,00 betragen.

Sacheinlagen sind unzulässig.

§ 3 Pflichten des Treuhänders

3.1 Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Treuhandvertrag die Weisungen des Anlegers zu befolgen, wenn und soweit dieser Treuhandvertrag, der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, die Anlagebedingungen der Gesellschaft oder sonstige Rechtspflichten dem nicht entgegenstehen.

Im Rahmen von Beschlussfassungen der Gesellschafter der Gesellschaft wird der Treuhänder, wenn er vor der jeweiligen Abstimmung keine schriftliche Weisung des Anlegers für die Stimmrechtsausübung bezüglich des Anlegeranteils erhalten hat und der Anleger nicht von der ihm gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages erteilten Vollmacht Gebrauch macht, sich der Stimme enthalten.

3.2 Der Treuhänder hat alle Zahlungen und sonstigen Rechtsgüter und Vermögensgegenstände, die ihm in seiner Eigenschaft als Inhaber des Anlegeranteils zufließen (insbesondere: Ausschüttungen, Abfindungszahlungen, Kapitalrückzahlungen, Entnahmen und sonstige Zahlungen der Gesellschaft) abzüglich etwaiger auf seine anteiligen Ergebnisse aus der Gesellschaft entfallenden Steuern an den Anleger abzuführen. Der Treuhänder sowie die Gesellschaft sind berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, etwaige der Gesellschaft hinsichtlich des Anlegeranteils vom Treuhänder zu erstattende Beträge einem Zahlungsanspruch des Anlegers zu verrechnen.

3.3 Der Treuhänder soll alle wesentlichen Unterlagen (insbesondere Einladungen zur Fassung von Beschlüssen der Gesellschafter der Gesellschaft sowie Protokolle über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Rahmen

einer Gesellschafterversammlung oder eines schriftlichen Verfahrens) und Informationen über wesentliche Geschäftsvorgänge der Gesellschaft, welche ihm als Inhaber des Anlegeranteils zugehen, und die der Anleger nicht unmittelbar von der Gesellschaft oder der Komplementärin der Gesellschaft erhält, an den Anleger weiterleiten oder die Weiterleitung veranlassen.

3.4 Der Treuhänder verpflichtet sich, Ausschüttungen der Gesellschaft zugunsten des Anlegeranteils, durch die der Wert der betreffenden Kommanditeinlage des Anlegers, unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Einlage (§ 162 Abs.1 HGB) herabgemindert wird, nur zuzustimmen, sofern

- a) der betroffene Anleger der Ausschüttung oder Rückgewähr der Einlage an ihn zugestimmt hat, und
- b) der betroffene Anleger vor seiner Zustimmung darauf hingewiesen worden ist, dass er über die Ausgleichsverpflichtung nach § 4.4 dieses Treuhandvertrages den Gläubigern der Gesellschaft mittelbar haftet, soweit die im Handelsregister eingetragene und auf seinen Anlegeranteil entfallende Einlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird.

3.5 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, dem Anleger oder einem Dritten den Anlegeranteil zu übertragen, es sei denn, der Treuhänder ist aufgrund einer Regelung dieses Treuhandvertrages zur Übertragung des Anlegeranteils verpflichtet.

§ 4 Pflichten des Anlegers

4.1 Der Anleger ist verpflichtet, die Einlage – unter Beachtung der Regelungen des § 2.13 dieses Treuhandvertrages – zuzüglich 5 (fünf) Prozent Agio auf die Einlage an den Treuhänder zu leisten, indem er der Gesellschaft die Einlage (nebst Agio)

- a) auf ein Konto der Gesellschaft zahlt oder
- b) den Einzug entsprechender Beträge durch die Gesellschaft von dem in der Beitrittsvereinbarung bezeichneten Konto des Anlegers ermöglicht.

Die Einlage nebst Agio ist innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach Eintritt der Fälligkeit vollständig und ohne Abzüge an die Gesellschaft zu zahlen. Die Zahlung ist fällig mit Zugang der Mitteilung, dass die Gesellschaft und der Treuhänder die Beitrittserklärung des

Anlegers angenommenen haben und der Treuhandvertrag zustande gekommen ist.

Die Zahlung der Einlage zzgl. Agio durch den Anleger auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto der Gesellschaft gilt als Zahlung der dem Anlegeranteil entsprechenden Einlage zzgl. Agio des Treuhänders an die Gesellschaft und hat für den Treuhänder und den Anleger in Höhe der geleisteten Zahlung schuldbefreiende Wirkung.

Der Anspruch des Treuhänders gegen den Anleger auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Einlage vollständig und vertragsgemäß erbracht hat.

Der Anleger ist nicht verpflichtet, entstandene Verluste der Gesellschaft auszugleichen. Eine Nachschusspflicht des Anlegers ist ausgeschlossen. Der Anleger ist auch nicht zur Erhöhung der vereinbarten Einlage oder zur Ergänzung der durch Verlust verminderten Einlage verpflichtet.

Befindet sich der Anleger mit einer fälligen Zahlung (z. B.: gemäß § 4.1 dieses Vertrages) in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“)) p. a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Der Treuhänder ist berechtigt, etwaige Ansprüche, die ihm infolge des Verzuges zustehen, an die Gesellschaft abzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auch der Gesellschaft, bleibt davon unberührt.

Der Anleger trägt im Zusammenhang mit der Zahlung seiner Einlage (nebst Agio) etwaige anfallende Kosten, Gebühren und Abgaben. Der Anleger hat einen Betrag zu zahlen, der den Treuhänder/die Gesellschaft nach Abzug der Kosten, Gebühren und Abgaben so stellt, als ob die Kosten, Gebühren und Abgaben nicht angefallen wären.

- 4.2 Das von dem Anleger gezahlte Agio wird in die Kapitalrücklage der Gesellschaft eingestellt.
- 4.3 Der Anleger verpflichtet sich, nur Weisungen zu erteilen, die nicht im Widerspruch zu gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Pflichten des Treuhänders oder den Regelungen dieses Treuhandvertrages, des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft oder der Anlagebedingungen der Gesellschaft stehen. Das Weisungsrecht des Anlegers gegenüber dem Treuhänder erlischt automatisch in dem Zeitpunkt, in dem der Treuhandvertrag gleich aus welchen Gründen endet.

- 4.4 Der Anleger verpflichtet sich, den Treuhänder unverzüglich nach Aufforderung von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich Behörden und anderer staatlicher Einrichtungen) auf Bezahlung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft freizustellen, die Dritte gegenüber dem Treuhänder als Folge von Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen der Gesellschaft hinsichtlich des Anlegeranteils an den Treuhänder unter Berufung auf § 172 Abs. 4 HGB geltend machen.

§ 5 Vergütung des Treuhänders

- 5.1 Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit als Treuhänder hinsichtlich sämtlicher von ihm für Anleger gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft eine Vergütung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Gesellschaft.
- 5.2 Der Anleger ist nicht verpflichtet, dem Treuhänder für seine Tätigkeit als Treuhänder für den Anleger eine zusätzliche Vergütung zu zahlen.

§ 6 Bevollmächtigung des Anlegers

- 6.1 Der Treuhänder bevollmächtigt hiermit den Anleger unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht zur Unterbevollmächtigung, an Beschlussfassungen der Gesellschafter der Gesellschaft im Rahmen von Gesellschaftsversammlungen oder im schriftlichen Verfahren teilzunehmen (einschließlich des Rechts, Anträge gemäß §§ 9.1 und 10.1 des Gesellschaftsvertrages zu stellen) und das Stimmrecht aus dem Anlegeranteil gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft auf eigene Kosten auszuüben. Das Stimmrecht kann in Bezug auf den Anlegeranteil nur einheitlich ausgeübt werden. Der Anleger kann sich, in gleicher Weise wie der Treuhänder es nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft könnte, auf eigene Kosten bei Beschlussfassungen der Gesellschafter vertreten lassen.
- 6.2 Die Vollmacht zugunsten des Anlegers gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages endet automatisch und wird unwirksam in dem Zeitpunkt, in dem dieser Treuhandvertrag entweder aufgehoben oder in sonstiger Weise (z. B.: infolge einer Kündigung dieses Treuhandvertrages oder Tod des Anlegers) beendet worden ist oder wenn gemäß § 8.1 oder § 11.6 a) dieses Treuhandvertrages ein Dritter vollständig anstelle des Anlegers in diesen Treuhandvertrag eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag übernimmt.

In dem Zeitpunkt in dem die Vollmacht des bisherigen Anlegers erlischt, wird dem anstelle des Anlegers in den Treuhandvertrag eintretenden Dritten automatisch die Vollmacht gemäß § 6.1 dieses Treuhandvertrages erteilt.

§ 7 Anlegerregister, Informationsverpflichtungen

- 7.1 Der Treuhänder unterhält ein Anlegerregister, in dem alle Beteiligungen verzeichnet werden sollen, die der Treuhänder für Dritte an der Gesellschaft hält.
- 7.2 Der Anleger ist damit einverstanden, dass der Treuhänder den Anleger mit seinen persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten in dieses Anlegerregister aufnehmen wird.
- 7.3 Der Anleger ist auf seine Kosten verpflichtet, dem Treuhänder zur Eintragung in das Anlegerregister sämtliche in der Beitrittserklärung verlangten Angaben (z. B. Adresse, zuständiges Wohnsitzfinanzamt oder Steuernummer) mitzuteilen und auf Aufforderung durch den Treuhänder sämtliche Unterlagen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit dessen Anlegeranteil benötigt werden. Der Anleger ist verpflichtet, (i) eine Änderung der getätigten Angaben unaufgefordert dem Treuhänder schriftlich mitzuteilen, und (ii) dem Treuhänder jederzeit auf Anfrage Auskunft über die jeweils aktuellen Daten zu erteilen.
- 7.4 Darüber hinaus wird der Anleger dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft unverzüglich sämtliche Unterlagen und Informationen übermitteln, die der Anleger der Gesellschaft gemäß § 22.3 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft geben müsste, wenn der Anleger unmittelbar an der Gesellschaft als Kommanditist beteiligt wäre, soweit der Anleger diese noch nicht übermittelt hat.

Etwaige Nachteile, die dem Anleger, dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft entstehen, weil der Gesellschaft und oder dem Treuhänder die gemäß § 7 dieses Treuhandvertrages zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und/oder Daten nicht unverzüglich, vollständig und richtig vom Anleger mitgeteilt worden sind, hat der Anleger zu tragen. Der Anleger ist verpflichtet, der Gesellschaft und dem Treuhänder unverzüglich nach Aufforderung sämtliche hieraus resultierenden Schäden und Kosten zu ersetzen.

§ 8 Verfügungen, Erbfälle

- 8.1 Die Abtretung, Übertragung, Schenkung, Belastung oder sonstige Verfügung (nachfolgend insgesamt „**Verfügung**“ genannt) über einzelne oder alle Rechte und/oder Pflichten aus diesem Treuhandvertrag durch den Anleger an bzw. zugunsten eines Dritten, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Treuhänders und der Gesellschaft unwirksam.

Die Zustimmung zu einer Verfügung über die Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) durch die Verfügung im Wege der Schenkung oder Erbfolge der Nennbetrag einer Einlage unter USD 10.000,00 (United States Dollar zehntausend) oder durch die sonstige Verfügung der Nennbetrag der betreffenden Einlage unter USD 30.000,00 (United States Dollar dreißigtausend) absinkt,
- b) die von der Verfügung betroffene Einlage nicht einem durch 1.000,00 (eintausend) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag entspricht,
- c) durch die Verfügung der Nennbetrag der gesamten Einlage des erwerbenden Anlegers USD 21.000.000 (United States Dollar einundzwanzig Millionen) übersteigen würde, hinsichtlich des Betrages der USD 21.000.000 (United States Dollar einundzwanzig Millionen) übersteigt,
- d) durch die Verfügung der Gesellschaft und/oder ihren Gesellschaftern und/oder dem Treuhänder Nachteile drohen (z. B.: im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft),
- e) die Verfügung zugunsten einer Person oder Gesellschaft, die gemäß § 2.12 dieses Treuhandvertrages von dem Abschluss eines Treuhandvertrages zum Zwecke der Erlangung einer mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, erfolgen soll,
- f) noch fällige Zahlungsansprüche des Treuhänders gegen den Anleger, der über seine Beteiligung verfügen will, bestehen,
- g) dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft die Legitimation des potenziellen Erwerbers nicht zur Zufriedenheit des Treuhänders und der Komplementärin der Gesellschaft nachgewiesen worden ist,

- h) die Identifizierung des potenziellen Erwerbers sowie des wirtschaftlich Berechtigten nach den Vorgaben des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) nicht zur Zufriedenheit des Treuhänders erfolgt ist oder die Kundenannahmeprüfung nach den Vorgaben des Treuhänders oder der Gesellschaft negativ ausfällt, und/oder
- i) dem Treuhänder oder der Gesellschaft nicht zur Zufriedenheit nachgewiesen worden ist, dass der Erwerber eines Anlegeranteils sämtliche Rechte und Pflichten des übertragenden Anlegers (auch wenn sie vor der Übertragung entstanden sind) übernehmen wird.

Die Einräumung eines Nießbrauchrechts an den Rechten aus diesem Treuhandvertrag ist stets unzulässig.

Eine ganze oder teilweise Verfügung an einen Dritten kann nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderquartals wirksam werden, in dem die schriftliche Zustimmung des Treuhänders zugegangen ist.

- 8.2 Dem Treuhänder oder einem von ihm benannten Dritten steht ein Vorkaufsrecht an der mittelbaren Beteiligung des Anlegers, die (ganz oder teilweise) Gegenstand eines Kauf- und Übertragungsvertrags sein soll, zu. Der Treuhänder kann dieses Vorkaufsrecht innerhalb von 4 (vier) Tagen nach Eingang des Kauf- und Übertragungsvertrages zwischen dem Anleger und einem Dritten (nachfolgend „Basisvertrag“ genannt) bei dem Treuhänder ausüben. Durch die Ausübung des Vorkaufsrechtes kommt ein Kauf- und Übertragungsvertrag zwischen dem Anleger und dem Treuhänder oder dem von ihm in der Ausübungserklärung benannten Dritten zustande, der inhaltlich die gleichen Regelungen und Bedingungen enthält wie der Basisvertrag, soweit nicht andere Regelungen und/oder Bedingungen zwischen dem Anleger und dem Treuhänder oder dem von ihm benannten Dritten vereinbart werden.
- 8.3 Im Fall der Verfügung hinsichtlich eines Teils des Anlegeranteils ist der Treuhänder berechtigt, der Verfügung nicht zuzustimmen, wenn
- a) derjenige, der den Anlegeranteil teilweise erwerben will, mit dem Treuhänder und der Gesellschaft hinsichtlich des zu erwerbenden Anlegeranteils keinen Treuhandvertrag, der inhaltlich im Wesentlichen diesem Treuhandvertrag entspricht und der dem Treuhänder genehm ist, abgeschlossen hat,

- b) weder der Teil des Anlegeranteils, der beim Anleger verbleiben soll noch der Teil des Anlegeranteils, der übertragen werden soll, im Falle einer Erbschaft oder Schenkung jeweils über einen Betrag von mindestens USD 10.000,00 (United States Dollar zehntausend) und im Falle der sonstigen Verfügung über einen Betrag von mindestens USD 30.000,00 (United States Dollar dreißigtausend) lauten und durch 1.000,00 (eintausend) ganzzahlig teilbar sind, und/oder
- c) durch die Verfügung der Nennbetrag der gesamten Einlage des erwerbenden Anlegers USD 21.000.000 (United States Dollar einundzwanzig Millionen) übersteigen würde, hinsichtlich des Betrages der USD 21.000.000 (United States Dollar einundzwanzig Millionen) übersteigt.

Die Zustimmung zur Verfügung gilt als erteilt, sobald der Treuhandvertrag von dem Dritten, der Gesellschaft und dem Treuhänder abgeschlossen worden ist.

Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der teilweisen Übertragung des Anlegeranteils auf einen Dritten, gilt dieser Treuhandvertrag nur noch für den Teil des Anlegeranteils, über den der Anleger nicht verfügt hat.

- 8.4 Der Anleger hat dem Treuhänder jede (beabsichtigte) Verfügung über den Anlegeranteil schriftlich mitzuteilen und dem Treuhänder den Namen und die Anschrift des beteiligten Dritten bekannt zu geben.
- 8.5 Unbeschadet der (ganzen oder teilweisen) Verfügung über den Anlegeranteil sind die Gesellschaft und der Treuhänder berechtigt, alle Ausschüttungen, Entnahmen und sonstigen Zahlungen bis zum Ende des auf die Verfügung folgenden Monats – mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Dritten – an den Anleger vorzunehmen, wenn dem Treuhänder nicht die Verfügung mit einer Frist von einem Monat vor dem Quartalsende, zu dem die Wirksamkeit der Verfügung eintreten soll, angezeigt worden ist.
- 8.6 Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer und durch den Wegfall von Verlustvorträgen entstehende Gewerbe- und/oder Körperschaftsteuer in der Gesellschaft), Provisionen, Gebühren und Abgaben, die mit einer ganzen oder teilweisen Verfügung über Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag verbunden sind, haften der Anleger und der Dritte gegenüber dem Treuhänder, den anderen Personen, die sich mittelbar über den Treuhänder an der Gesellschaft

beteiligt haben, sowie der Gesellschaft und deren Gesellschaftern gesamtschuldnerisch. Der Anleger verpflichtet sich, dem Treuhänder und der Gesellschaft alle Kosten, Steuern und Aufwendungen sowie sonstige finanzielle Nachteile, die dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft durch oder im Zusammenhang mit einer solchen Verfügung direkt oder mittelbar entstehen, jedoch nicht mehr als 6,0 Prozent des Anteilswertes, auf Anforderung unverzüglich zu ersetzen.

Das gilt auch für jene Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, sowie für Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister anfallen.

- 8.7 Der Treuhänder ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag gemeinsam mit dem Anlegeranteil jederzeit ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen, sofern dieser Dritte dieselbe Gesellschaft mit ihrer Geschäftsbesorgung beauftragt hat wie der Treuhänder. Der Treuhänder wird dem Anleger auf schriftliche Anfrage mitteilen, welche Gesellschaft von ihm mit seiner Geschäftsbesorgung beauftragt wurde. Der Anleger und die Gesellschaft stimmen zu, dass in diesem Fall der Treuhänder mit schuldbefreiender Wirkung aus diesem Treuhandvertrag ausscheidet und der Dritte anstelle des Treuhänders in diesen Treuhandvertrag eintritt und dieser Treuhandvertrag fortgesetzt wird.
- 8.8 Beim Tod eines Anlegers wird der Treuhandvertrag beendet. Der Treuhänder, die Gesellschaft und der jeweilige Anleger vereinbaren hiermit, aufschiebend bedingt auf den Tod des jeweiligen Anlegers, dass mit dem Tod des Anlegers der Anlegeranteil mit sofortiger Wirkung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die Erben des Anlegers übergeht. Infolge der Übertragung des Anlegeranteils werden die Erben des Anlegers unmittelbar Kommanditisten der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. § 16 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft gilt entsprechend.

§ 9 Haftung des Treuhänders

- 9.1 Vorbehaltlich der Regelung in § 9.3 dieses Treuhandvertrages, ist jede Haftung des Treuhänders ausgeschlossen für oder im Zusammenhang mit Handlungen und/oder Erklärungen, die der Treuhänder auf und gemäß Weisung des Anlegers vornimmt.

- 9.2 Der Treuhänder steht nicht für den Eintritt der vom Anleger mit seiner (mittelbaren) Beteiligung an der Gesellschaft angestrebten wirtschaftlichen, steuerlichen, bilanziellen und/oder rechtlichen Folgen und/oder Ergebnissen ein.
- 9.3 Der Treuhänder haftet für die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung wesentlicher Pflichten (so genannte Kardinalpflichten) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haftet der Treuhänder dem Anleger nur für eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihm obliegenden Pflichten.

§ 10 Umwandlung in eine direkte Beteiligung

- 10.1 Der Anleger ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhänder jederzeit die Umwandlung seiner mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist auf seine Kosten zu verlangen. Die Übertragung des Anlegeranteils auf den Anleger erfolgt gemäß den Regelungen und Bedingungen des § 10.2 dieses Treuhandvertrages. Die Umwandlung nur eines Teils der mittelbaren Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung ist ausgeschlossen.
- 10.2 Der Treuhänder bietet bereits hiermit die Übertragung des Anlegeranteils auf den Anleger unter der Voraussetzung an, dass sämtliche der nachfolgenden Bedingungen eingetreten sind:
- a) der Treuhänder hat die schriftliche Erklärung des Anlegers erhalten, mit der der Anleger die vollständige Umwandlung der mittelbaren Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung auf Kosten des Anlegers verlangt,
 - b) die Gesellschaft hat eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht des Anlegers erhalten, die die Komplementärin der Gesellschaft für die gesamte Dauer der Beteiligung des Anlegers als Kommanditist der Gesellschaft zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen im Handelsregister bevollmächtigt, und die dem als **Anlage 1** diesem Treuhandvertrag beigelegten Muster entspricht,
 - c) der Anleger hat im Zeitpunkt, in dem die Übertragung des Anlegeranteils erfolgen soll, alle Verpflichtungen, die dem Anleger nach diesem Treuhandvertrag obliegen, vertragsgemäß erfüllt, und

d) seit dem wirksamen Abschluss der Beitrittsvereinbarung sind mindestens 6 (sechs) Monate vergangen.

Der Anleger nimmt dieses bedingte Angebot des Treuhänders durch die Übermittlung des Umwandlungsverlangens gemäß § 10.1 dieses Treuhandvertrages an. Die Gesellschaft stimmt dieser Umwandlung zu.

Die Übertragung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Anlegers als Kommanditist der Gesellschaft im Handelsregister und wird wirksam um 24:00 des letzten Tages des Kalenderquartals, in dem die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist.

Die durch die Beendigung dieses Treuhandvertrages und die im Zusammenhang mit der Umwandlung der mittelbaren in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft dem Anleger und der Gesellschaft entstehenden Kosten, Steuern und Aufwendungen trägt der Anleger. Etwaige Gebühren für die Eintragung des Anlegers im Handelsregister trägt jedoch die Gesellschaft, sofern der Anleger das Umwandlungsverlangen bereits in der Beitrittsvereinbarung erklärt hat. Der Treuhänder sowie die Gesellschaft sind berechtigt, entsprechende Beträge mit einem Zahlungsanspruch des Anlegers zu verrechnen.

Der Anleger und der Treuhänder vereinbaren, dass vorbehaltlich der vorstehenden Regelungen und sofern anlässlich der Umwandlung keine anderslautende Vereinbarung zwischen ihnen getroffen wird, mit der vorgenannten Übertragung sämtliche Ansprüche gegeneinander aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag und dem Übertragungsvertrag abgegolten sind.

§ 11 Laufzeit, Vorzeitige Beendigung des Treuhandvertrages

11.1 Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit Abschluss der Liquidation der Gesellschaft.

11.2 Der Treuhänder ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen, wenn:

a) über das Vermögen des Anlegers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches

Verfahren eingeleitet wird. Dies gilt entsprechend für den oder die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Anlegers, über dessen Vermögen das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;

b) durch einen Gläubiger des Anlegers in dessen Anlegeteil und/oder damit verbundene Rechte die Zwangsvollstreckung betrieben wird und der Anleger nicht innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses, dem Treuhänder die Abwendung der Vollstreckungsmaßnahme zu dessen Zufriedenheit nachgewiesen hat;

c) der Anleger die Einlage (nebst Agio), zu deren Erbringung er sich gegenüber der Gesellschaft und dem Treuhänder verpflichtet hat, nicht vertragsgemäß geleistet hat und die Gesellschaft und/oder der Treuhänder diesen Betrag (nebst Zinsen) auch 10 (zehn) Tage nach Zugang einer Zahlungserinnerung bei dem Anleger nicht erhalten hat, wobei die Zahlungserinnerung 3 (drei) Arbeitstage nach Versand an die letzte vom Anleger der Gesellschaft und/oder dem Treuhänder schriftlich mitgeteilte Adresse als zugegangen gilt. Die Kündigung kann nach Wahl des Treuhänders entweder vollständig, also in Höhe der Einlage, oder teilweise nur in Höhe des Teilbetrages der nicht geleisteten Einlage erfolgen;

d) der Anleger aufgrund dieses Vertrages oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Gesellschaft und/oder dem Treuhänder die Zahlung eines Geldbetrages (anders als die Einlage) schuldet und die Gesellschaft und/oder der Treuhänder diesen Betrag auch 21 (einundzwanzig) Tage nach Versand einer Zahlungserinnerung an den Anleger nicht erhalten hat, wobei die Zahlungserinnerung 3 (drei) Arbeitstage nach Versand an die letzte der Gesellschaft oder dem Treuhänder schriftlich mitgeteilte Adresse als zugegangen gilt;

e) der Anleger gegen Regelungen dieses Treuhandvertrages verstoßen hat (also z. B.: wenn der Anleger (i) seinen Verpflichtungen aus § 7 dieses Treuhandvertrages oder aus der Beitrittsvereinbarung oder im Zusammenhang mit dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) nicht nachgekommen ist oder (ii) Befugnisse in nicht unerheblicher Weise missbraucht oder überschritten hat) und dieser Verstoß, sofern er heilbar ist, nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Verstoß zur Zufriedenheit des Treuhänders geheilt wurde;

- f) der Treuhandvertrag mit dem Anleger – im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Treuhandvertrages oder danach – gemäß § 2.12 dieses Treuhandvertrages nicht hätte abgeschlossen werden dürfen;
- g) eine Änderung der Gesetze und/oder der steuerlichen Rahmenbedingungen (z. B.: Ergänzung oder Änderung von Steuergesetzen, Erlassen oder Verordnungen oder deren Auslegung) droht oder eingetreten ist, die sich – nach Einschätzung des Treuhänders – nachteilig für die Gesellschaft und/oder den Treuhänder auswirkt/auswirken könnte. Kann der Nachteil jedoch dadurch vermieden werden, dass der Anleger gemäß § 10 dieses Treuhandvertrages seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umwandelt, ist der Treuhänder erst dann zur Kündigung dieses Treuhandvertrages berechtigt, wenn der Treuhänder 14 (vierzehn) Tage nach Versand einer entsprechenden Mitteilung des Treuhänders an den Anleger, den Treuhandvertrag kündigen zu wollen, keine schriftliche Erklärung des Anlegers erhalten hat, mit der der Anleger die Umwandlung gemäß § 10.1 dieses Treuhandvertrages verlangt, oder
- h) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

11.3 Der Anleger kann diesen Treuhandvertrag nur dann kündigen, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist.

Ein wichtiger Grund, der den Anleger zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Treuhänder wesentliche Verpflichtungen, die dem Treuhänder aufgrund dieses Treuhandvertrages obliegen, verletzt und trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Abhilfe diese Pflichtverletzung nicht beseitigt hat.

Für diesen Fall und unter der aufschiebenden Bedingung der wirksamen Kündigung durch den Anleger gemäß § 11.3 dieses Treuhandvertrages, tritt der Treuhänder den Anlegeranteil mit allen Rechten und Pflichten an den Anleger ab. Der Anleger nimmt diese Abtretung an. Im Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung wandelt sich damit die mittelbare Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft in eine unmittelbare Beteiligung um.

11.4 Eine Kündigung dieses Treuhandvertrages bedarf der Schriftform und ist, sofern die aktuelle Adresse dem Kündigenden nicht bekannt ist, an die dem Kündigenden zuletzt bekannt gegebene Adresse zu senden.

11.5 Im Fall der ganzen oder teilweisen Kündigung gemäß § 11.2 dieses Treuhandvertrages ist der Treuhänder verpflichtet, entweder

- a) falls der Treuhänder seine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe des Anlegeranteils infolge der Kündigung des Treuhandvertrages gekündigt hat,
- (i) dem Anleger den Betrag, den der Treuhänder infolge seines Ausscheidens in Höhe des Anlegeranteils aus der Gesellschaft von der Gesellschaft erhalten hat, zu zahlen, oder
- (ii) die Gesellschaft zu veranlassen, den Betrag, den der Treuhänder infolge seines Ausscheidens in Höhe des Anlegeranteils aus der Gesellschaft von der Gesellschaft erhalten soll, direkt an den Anleger zu zahlen, oder
- b) falls der Treuhänder seine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe des Anlegeranteils aus eigener Entscheidung nicht gekündigt hat, den Betrag an den Anleger zu zahlen, den der Treuhänder, wenn er seine Beteiligung an der Gesellschaft in Höhe des Anlegeranteils gekündigt hätte, infolge seines Ausscheidens aus der Gesellschaft von der Gesellschaft erhalten hätte.

In allen Fällen dieses § 11.5 erhält der Anleger jedoch maximal den Betrag, den der Anleger von der Gesellschaft erhalten hätte, wenn der Anleger (i) unmittelbar in Höhe des Anlegeranteils an der Gesellschaft beteiligt gewesen wäre und (ii) die Komplementärin der Gesellschaft dem Anleger aus demselben Grund gekündigt hätte, wie der Treuhänder.

Der Anleger und der Treuhänder vereinbaren hiermit, dass vorbehaltlich der Regelungen dieses Treuhandvertrages mit der Zahlung des Betrages an den Anleger sämtliche Ansprüche gegeneinander aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag abgegolten sind. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit einer teilweisen Kündigung des Anlegeranteils gilt dieser Treuhandvertrag nur noch für den Teil des Anlegeranteils, der nicht Gegenstand der Kündigung gewesen ist.

11.6 Ist der Treuhänder berechtigt, diesen Treuhandvertrag gemäß § 11.2 dieses Treuhandvertrages:

- a) vollständig zu kündigen, so ist der Treuhänder unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB von dem Anleger unwiderruflich bevollmächtigt, statt der Kündigung die Rechte und Pflichten

des Anlegers aus diesem Treuhandvertrag vollständig an einen Dritten (z. B. über die Internethandelsplattform der CFB Fonds-Transfair GmbH (nachfolgend „CFT“ genannt) zu veräußern und auf diesen zu übertragen, sowie alle sonstigen Erklärungen in diesem Zusammenhang abzugeben, vorausgesetzt der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der im Falle der Kündigung dem Anleger gemäß § 11.5 dieses Treuhandvertrages als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre. Der hierbei gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht dem Anleger zu. Der Anleger scheidet in dem Zeitpunkt aus dem Treuhandvertrag aus, in dem die Übertragung auf den Dritten wirksam erfolgt ist und der Dritte vollständig in diesen Treuhandvertrag anstelle des Anlegers eingetreten ist;

- b) teilweise zu kündigen, so ist der Treuhänder unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB von dem Anleger unwiderruflich bevollmächtigt, statt der teilweisen Kündigung die Rechte und Pflichten des Anlegers aus diesem Treuhandvertrag teilweise an einen Dritten (z. B.: über die Internethandelsplattform der CFT) zu veräußern und auf diesen zu übertragen, sowie alle sonstigen Erklärungen in diesem Zusammenhang abzugeben, vorausgesetzt (i) der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der im Falle der teilweisen Kündigung dem Anleger gemäß § 11.5 dieses Treuhandvertrages als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre, und (ii) derjenige, der den Anlegeranteil teilweise erwerben will, hat mit dem Treuhänder und der Gesellschaft hinsichtlich des zu erwerbenden Anlegeranteils einen Treuhandvertrag, der inhaltlich im Wesentlichen diesem Treuhandvertrag entspricht und der dem Treuhänder genehm ist, abgeschlossen. Der hierbei gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht dem Anleger zu. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der teilweisen Übertragung des Anlegeranteils auf den Dritten, gilt dieser Treuhandvertrag nur noch für den Teil des Anlegeranteils, über den nicht verfügt worden ist.

11.7 Der Anleger ist verpflichtet, dem Treuhänder und der Gesellschaft sämtliche dem Treuhänder und/oder der Gesellschaft entstandenen Nachteile (z. B.: Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren, Steuern und Abgaben), die mit der ganzen oder teilweisen Kündigung dieses Treuhandvertrages oder mit einer anstelle der Kündigung erfolgten ganzen oder teilweisen Übertragung gemäß § 11.6 dieses Treuhandvertrages verbunden sind oder damit in Zusammenhang stehen, in nachgewiesener Höhe, jedoch nicht mehr als 6,0 Prozent des Anteils-

wertes, nach Anforderung durch die die Gesellschaft und/oder den Treuhänder unverzüglich zu erstatten. Der Treuhänder ist berechtigt, anstelle der Anforderung etwaige Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben unmittelbar von einem etwaigen gemäß § 11.5 dieses Treuhandvertrages an den Anleger zu zahlenden Betrages abzuziehen und einzubehalten. § 15.4 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft gilt entsprechend. Die vom Anleger zu zahlenden Beträge werden 3 (drei) Tage nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 12 Schlichtungsvereinbarung/Ombudsstelle

- 12.1 Der Treuhänder schließt sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. an und unterwirft sich damit der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen.
- 12.2 Der Anleger ist berechtigt, bei Streitigkeiten im Sinne der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. gegen den Treuhänder ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, vorausgesetzt dass die Streitigkeit
- a) aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag und dem damit begründeten Vertragsverhältnis steht, und
 - b) Ansprüche gegen den Treuhänder betrifft.
- 12.3 Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

§ 13 Datenschutz, Nutzung und Weitergabe von Daten

- 13.1 Der Treuhänder, die Gesellschaft und die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die in der Beitrittsvereinbarung oder einer Vereinbarung, durch die ein Anlegeranteil auf einen Dritten übertragen wird, enthaltenen Daten sowie solche Daten und Mitteilungen, die sich zukünftig im Zusammenhang mit der (mittelbaren) Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft ergeben, zu speichern, zu verarbeiten und zur Begründung und der Verwaltung der Beteiligung zu nutzen.
- 13.2 Der Treuhänder, die Gesellschaft und die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft sind zudem berechtigt, diese Daten

- a) an Personen und Gesellschaften, die mit der Begründung und der Verwaltung der Beteiligung, der Finanzierung der Beteiligung, der Finanzierung der Gesellschaft, dem Management der Gesellschaft und/oder des Flugzeuges befasst sind (z. B. die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle der Gesellschaft, die Commerz Real AG, die CFT, Vertriebspartner, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie finanzierende Kreditinstitute) zu diesem Zweck sowie
- b) an Behörden, sonstige öffentliche Stellen oder Dritte, soweit nach Auffassung des Treuhänders oder der Geschäftsführung der Gesellschaft eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder sich eine solche Verpflichtung aus diesem Treuhandvertrag ergibt,

in jedweder Form weiterzugeben.

§ 14 Vertraulichkeit

- 14.1 Der Anleger ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren und unbeteiligten Dritten keine Informationen über die Gesellschaft oder ihre Angelegenheiten zu geben, es sei denn, er ist hierzu gesetzlich verpflichtet.
- 14.2 Die Verpflichtung, die Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln, gilt auch nach der Beendigung dieses Treuhandvertrages und über die Dauer der Gesellschaft hinaus.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Treuhandvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages oder zukünftig darin aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die nach Form, Inhalt, Zeit (Frist oder

Termin), Maß oder Geltungsbereich, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was mit der ersetzten Regelung wirtschaftlich gewollt war oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt gewesen wäre, sofern dieser Punkt bei Abschluss dieses Vertrages bedacht worden wäre.

- 15.3 Sämtliche Mitteilungen und Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag sind schriftlich in deutscher Sprache zu geben und werden mit ihrem Zugang an die letzte von der Vertragspartei schriftlich bekannt gegebene Adresse wirksam.
- 15.4 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag ist Düsseldorf.
- 15.5 Dieser Treuhandvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.6 Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über vertragliche oder deliktische vermögensrechtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag wird Düsseldorf vereinbart, wenn (i) beide Vertragsparteien Kaufleute sind, (ii) mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder (iii) die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dies gilt nicht, wenn für solche Ansprüche ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Anlage 1

zum Treuhandvertrag

Vollmacht

Ich, Frau/Herr*: _____

geboren am: _____

wohnhaft: _____

erteile hiermit der AVOLO Flugzeug-Leasinggesellschaft mbH, Karlsruhe, Vollmacht, meinen Eintritt als Kommanditist in die

AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

(nachfolgend „Investmentgesellschaft“ genannt) mit einer Hafteinlage von bis zu

Euro: _____

zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Darüber hinaus erteile ich der oben genannten Bevollmächtigten sowie deren Rechtsnachfolgern Vollmacht,

- für mich alle sonstigen gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister hinsichtlich der Investmentgesellschaft vorzunehmen sowie gegebenenfalls mein Ausscheiden aus dieser zum Handelsregister anzumelden,
- Untervollmachten, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, zu erteilen und
- Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der vorgenannten Anmeldung einzulegen.

Die Vollmacht erlischt nicht durch meinen Tod und ist für die Dauer meiner Zugehörigkeit zur Investmentgesellschaft unwiderruflich. Die Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ort Datum Unterschrift

Beglaubigung durch den Notar

Urkunden-Rolle Nr.: _____

Die vorstehende vor mir vollzogene/anerkannte * Namensunterschrift

der/des*: _____

geboren am: _____

wohnhaft: _____

persönlich bekannt / ausgewiesen durch*: _____
beglaubige ich hiermit.

Ort Datum Unterschrift Notar Siegel

* Nichtzutreffendes bitte streichen

AVOLO Aviation GmbH & Co. Geschlossene Investment KG

Geigersbergstraße 37
76227 Karlsruhe

Kapitalverwaltungsgesellschaft:
Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

COMMERZ REAL 
Commerzbank Gruppe

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Telefon +49 211 7708-2200
Telefax +49 211 7708-3281

cfb-invest@commerzreal.com
www.cfb-invest.com